Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1859)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

Des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingefitung. 1859.

Areisschreiben

an

sammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 3. Mai 1859.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniffe mit dem Regierungsrathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag, den 30. Mai nachsthin, einzuberufen. Sie werden demnach einzeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Bormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslofale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche jur Behandlung fommen werden,

find folgende:

A. Gefegedentmurfe.

- a. Solche, welche gur zweiten Berathung vorgelegt werben:
 - 1) Gefet über Ginburgerung ber Landfagen und Seimathe lofen;
 - 2) Gefet über die öfonomischen Berhaltniffe der öffentlichen Brimarichulen;
 - 3) Defret, betreffend Aufhebung des Gefetes über das Bollgiehungsverfahren in Schuldfachen von geringem Werthe.
- b. Solche, die ichon früher vorgelegt, jedoch nicht in Behandlung genommen worden find:

Befet über ben Digbrauch ber Breffe.

Sagblatt des Großen Rathes 1859.

- c. Solde, die neu vorgelegt werden:
- 1) Defret, betreffend Aufhebung ber litt. d bes § 11 bes Gefetes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oftober 1851:
- 2) Defret, betreffend Aufhebung ber Stelle eines Arbeitslehrers (Defonom) an der Taubstummenanstalt Frienisberg;

3) Gefen über Aftiengefellichaften ;

- 4) Gefes über ordnungsmäßige Inftandftellung der Grunds bucher und ber Bjandittel;
- 5) Defret über Herabsehung bes Ohmgeldes auf bem Bier.

B. Bortrage.

a. Des Regierungspräsidenten:

Betreffend endliche Erledigung der Beschwerde gegen bie Bahl des Herrn Botteron.

- b. Der Direftion ber Juftig und Boligei:
- Betreffend Strafnachlaß. und Strafummandlungsgefuche.
 - c. Der Direftion ber Finangen:
- Betreffend Paffation ber Staaterechnung von 1858.
- d. Der Forfte und Domanendireftion:

Betreffend Rantonnementevertrage.

- e. Der Militarbireftion:
- 1) betreffend Entlaffung und Beforberung von Staabeoffizieren;
- 2) betreffend Rreditbegehren fur bas außerorbentliche Auf-
- 3) betreffend den erheblich erklarten Angug über Beseitigung der Mermelweste bei den Truppen.

f. Der Baubireftion:

Betreffend Beitrage an Strafenbauten.

C. Wahlen.

- 1) Gines Prafidenten, Bigepräfidenten und Stellvertreters des Bigepräfidenten des Großen Rathes.
 2) Eines Prafidenten des Regierungsrathes.
 3) Eines Gerichtsprafidenten von Konolfingen.

Für die erfte Situng werden auf die Tagesordnung gefett: fammtliche Bortrage und die Wahlen.

Mit Hochschätzung!

Der Großratheprafibent:

Miggeler.

P. S. Die Tit. Mitglieder bes Großen Rathes find erfucht, die ausgetheilten Gefetesentwurfe gur Situng mitzubringen.

Uebersicht

der Staatsrechnung vom Jahre 1858.

Ginnehmen.

1. Ertrag des Staatsvermögens.

Büdget für 1858.

Fr.

Rechnung für 1858.

Fr. Rp.

A. Liegenschaften.

Waldungen NB. In der Rechnung pro 1858 ist inbegriffen: der Verlust der Holls mit gr. 2445, 61.	242,570	287,832, 43
Domänen	57,600	52,949. 39
	300,170	340,781. 82
B. Kapitalien.		
Bins des Kapitalfonds der Hypothefar- Kaffa Bins des Kapitalfonds des innern Zinsrodels	254,835	249,093. 62 8,632. 48
Bins des Kapitalfonds der Domanen- Kasia Bins der Zehnt- und Bodenzinsligut-	47,400	46,248. —
dationsschuld Bins des Kapitals ber Kantonalbank-	40,400	43,863, 67
obligationen	1,280	1,177. 23
Uebertrag:	343,915	349,015. 00

*	Büdget für 1858.	Rechnung für 1858.
	Fr.	
Uebertrag: Bins und Gewinn bes Rapitalfonds ber	343,915	Fr. Rp. 349,015. 00
Kantonalbank	185,000	200,090. —
Bins des Rapitalfonds ber Salzhands handlung	16,000	16,000. —
Bine bes Rapitale in ber Staatsapo.	20,000	10,000.
thefe NB. Das Betriebsfapital ber Staats.	870	800. —
apothefe ift durch Beschluß des Res		
gierungerathes vom 15. Feb. 1858		
festgesett worden auf Fr. 20,000. —		
Binse von der Brandver- ficherungsanstalt auf		
den Zahlungen der		
Kantonsfassa " 6,494. 95		
nach Abzug der ihr zu		
gut kommenden Zinse auf den eingegangenen		
Brandversicherungsbei.		9
trägen " 2,403. 64		4,091. 31
Bine von ber Schuld ber 3mangear.		
beitsanstalt zu Thorberg	1.5	660. —
Binfe auf dem Guthaben bei der Holz-		4,991. 54
Binfe und Marchinfe von Centralbahn.		4,551. 54
afrien, welche die Rantonsfaffa aus		
ihren vorräthigen Geldern zu Handen		
von betheiligten Gemeinden und Kor- porationen zum voraus acquirirte		2,701. 26
Bins von den bei der Depositofassa be-		2,101. 20
ponirten Fr. 50,000		2,000. —
Signau-Lichterswylmoosentsumpfungs-		
gesellschaft, die auf den Borschüffen des Staats berechneten Zinfe		
Fr. 2,276. 21		
Batterfinden-Moosentfum-		
pfungsgesellschaft, die auf den Vorschüffen des		
Staats berechneten Zinfe , 1,508. 18		
Schönbühl . Mtoodentsum.		
pfungegesellschaft, die		
auf den Vorschullen des		
Staats berechneten Zinfe , 6,045. 06 Marraumung zwischen Un-		
terfeen und dem Brien-		
gersee, die auf den Bors		
fchüffen des Staats bes rechneten Zinse "2,459. 43		
Gurbeforreftion, erfte Ab.		
theilung, die auf den		
Vorschüffen des Staats berechneten Zinfe 9,242. 63		¥
berechneten Zinse 9,242. 63 Gürbeforrektion, dritte Ab.		
theilung, die auf den		
Vorschüffen des Stuats		
berechneten Zinse " 15. 73 Zäzimpl = Mirchel - Moods		· ·
entsumpfungegesellschaft		
die auf den Vorschüffen		
bes Staats berechneten Binse " 96. 70		
<u>"</u>		
Fr. 21,643, 94		
Marchzinse auf dem		
Entfumpfungeanleihen _ 7,376. 81	•	14,267. 13
Uebertrag:	545,785	594,616, 24

	Büdget für 1858.	Rechnung für 1858.	IV. Verschiedenes.	,	,
11. f	F15.705	Fr. Rp.		Büdget für	Rechnung für
Uebertrag: Fraubrunnen-Moodentsumpfungsgesels	545,785	594,616, 24		1858.	1858.
fchaft, auf dem reftanglichen Guthas				Fr.	Fr. Rp.
ben des Staats berechneten Zinse pro 1858 à 4 %		388, 18	Beiträge von Gemeinden und Partifu-	4.005	4.00% 0%
Binfe und Marchzinfe von ber ausges		300, 10	laren zu Geiftlichkeitsbefoldungen Staatsapotheke, Gewinn in 1858	1,335	1,307. 85 2,247. 52
ftellten Obligation von Lieutenant			Unabgelöste Bobenzinfe im Kanton	,	2,241. 02
Zbinden, als Amtsbürge des gewef. Amtsschreibers Zbinden in Laupen		260. 70	Luzern	-	-
Binfe von ber von herrn Glatthardt,		200. 10	Bodenzins von der Thalfchaft Lauters brunnen		94. 20
gew. Umtefchaffner von Dberhable,			-	1,335	3,649. 57
ausgestellten und abbezahlten Oblisgation für schuldige Brandversiches	¥.		Summe alles Einnehmens 4		778,751. 35
rungsbeitrage und direfte Steuern		16. 33	Mehr als die Budgetbestimmu	-	256,009, 35
Bine von dem von der Thalfchaft Lau-		×	2,.	9	200,000.00
terbrunnen noch schuldig gew. und bezahlten Bodenzins		5, 60			
Binfe von einem von ben Burgen bes		0, 00			
Beinrich Bybach, gew. Rechtsagent					
in Meiringen, restanzlichen schuldigen Kapitals		39. 20	Ausgeben.		
Binfe auf ben ber Kantonalbank ge-			zenogeven.		
machten Vorschüffen		2,346 97	1. Allgemeine Berwalt	ungskosten	•
Whinishan. Dinta auf ham Buthahan		597,673. 22		Bübget für	Rechnung für
Abzuziehen: Binfe auf bem Guthaben ber ausgelösten Aftionare ber Belpe			-	1858.	1858.
Sungifen und Riefen-Jabergbrude		1,427 20	A. Großer Rath	Fr. 50,000	Fr. Rp. 49,120. —
			in Stoper Stary	50,000	45,120.
11. Ertrag der Regalien			B. Regierungerath.		
	-00.000		Befoldungen	36,800	34,389. 03
Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung	700,000 24 9,252	759,418. 48 160,493. 12	Rredit für unvorhergefehene Ausgaben	28,000	27,816. 80
Bergbauregal	8,500	17,941. 22	C. Taggelder für Standerathe	,	
Fischereizinse	4,000	4,793. 73	und für Absendungen von		0.055 40
Jagdpatente	17,000	18,486, 75	Kommissarien	3,000	3,355. 40
	918,132	961,133. 30	D. Staatsfanzlei.		
III Grtrag der Mhaghen			Befoldungen, Büreaufosten und Unvor-		
111 Ertrag der Abgaben.			hergesehenes, Bedienung und Untershalt des Rathhauses	47,040	47,417, 86
A. Indirefte Abgaben.			E. Regierungsftatthalter und		
,			Amtsverweser.		
Bolle und Litenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	275,000	275,000. —	Befoldungen	66,500	66,496 07
Dhmgeld .	673,000	802,602, 70	Bureaufoften	6,500	7,142, 68
Patente und Konzessionsgebuhren	185,000	184,132. 30	Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien	6,500 650	7,681. 03 753, 40
Stempel Amtoblatt	113,400 9,000	121,826. 69 8,127. 01	F. Umreschreiber.	•	100, 10
Sandanderunge. und Ginregiftrirunge.			Befoldungen	25,574	95 574
gebühren	124,000	136,061, 88	Miethzinse für Kanzleilofalien	392	25,574. — 355. 01
NB. In der Rechnung pro 1858 iff begriffen Fr. 2. 20 Bisagebühren.				270,956	270,101. 28
Ranglei. und Gerichtsemolumente	52,000	54,862. 34			
Bußen und Konfisfationen Militärsteuern	15,000 40,000	18,462. 72 44,974. 10	II. Direktion des Innern.		
Erbe und Schenfungsabgaben	90,000	84,585. 39	Roften des Direftorialbureaus	21,600	22,759, 13
		1,730,635, 13	Volkswirthschaft	27,000	19,347. 13
D. O.L. C. O.L.			Gefundheitowefen Militärpensionen	7,000 4,300	6,523, 76 4,275, 16
B. Direfte Abgaben.			Statistisches Bureau.	1,000	1,410. 10
Grunde, Rapital- und Ginfommenofteuer		040 005 4:	NB. Die Ausgaben für dasfelbe im		
des alten Kantonstheils	935,500	960,235. 11	Jahr 1858 befinden sich unter ben Koften Des Direktorialbureaus mit		
Grundsteuer des neuen Kantonstheile (Jura)	184,800	186,070. 40	Fr. 1561. 55.	N. Carrier Control	
		1,146,305. 51		59,900	52,905. 18

Uebertrag: Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staats-	Bübget für 1858. Fr. 59,900	Reconung fi 1858. Fr. Ri 52,905. 1	1858. 1858. Fr. Fr. Rp.
verfassung' Für das Armenwesen bes ganzen Kan- tons, nach § 32 litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes	579,000 °	561,709. 8 212,737. 2 827,352. 3	Bildung von Lehrerinnen im Jura, und für Bildung reformirter franzö- fischer und katholischer deutscher Leh- rer; Wiederholungs- und Fortbil-
111. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.	×		685,470 683,916. 78
Roften bes Direftorialbureaus Bentralpolizei	12,100 34,000	11,712. 6 29,522. 4	· · ·
Jufitze und Polizeiausgaben in ben Umisbezirfen	74,300 156,000	66,801. 2 134,917. 7	
Strafanstalten NB. In der Rechnung pro 1858 be- findet sich die Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, welche früher unter dem	130,000	104,511, 1	der Miligtruppen 137,088 135,549. 39 Unterricht der Truppen 267,530 253,738. 97 Garnisonsdienst in der Hauptstadt 20,735 20,552. 38 Zeughaus; Unterhalt und neue Uns
Urmenwesen des alten Kantonstheils verrechnet wurde mit Fr. 27,155.05			fcaffungen 86,000 89,153. 96 Landjagerforps 209,500 210,603. —
und die Rettungsanstalt für verwahrloste Kna- ben in Landorf " 3,000. —			792,787 778,138. 66
Gefengebungstommiffion und Gefenes- revifionstoften Kirchenwefen. Bureaufoften, Konfe- frationstoften, Taggelder und Reife-	5,000	4,000 -	VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Gisenbahnen.
vergütungen Protestantische Geistlichkeit Ratholische Geistlichkeit		976. 25 491,119. 85 115,040. 45 1,098. 6	Koften bes Direktorialbureaus 47,000 44,201. 15
Synodalfosten Lieferungen jum Dienste der Kirche	1,500 5,468 896,529	6,047. 80 861,237. 1:	Stragen, und Brüdenbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten 564,000 553,039, 44 Wafferbau; gewöhnlicher Unterhalt und
IV. Direktion der Finanzen.			Neubauten 60,000 59,869. 55 Entsumpsungen und Eisenbahnen 38,200 23,181. 98
Roften des Direktorialbureaus Kantonsbuchhalterei und Kantonskaffa Amtsichaffner. Gehalte und Bureau-	6,000 24,100	5,99 8. 85 24,174 . 85	744,200 715,277. 02
fosten Rechtstosten für die gesammte Finang-	24 ,500 7 ,000	23,071. 48 6,873. 5	VIII. Kosten der Gerichts- verwaltung.
Bins der Behnte und Bodenzinsliquie Dationsschuld Bins der Nydeabrudenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Une	73,555 7,350	74,849 — 7,350 —	Obergericht und beffen Kanzlei 83,560 81,151. 08 Amtogerichtsprafidenten, Amtogerichte, Amtogerichtoschreiber, sammt den
fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel Bassivschuldigkeit. Quartzehnten von	10,450	10,450. —	Audienz- und Büreaulokalien und den Büreaukosten der Amtsgerichtspräsischen 120,630 120,312. 59
Bynau Triangulation und topographische Auf-	320	325, 49	0.10 5.00 10,000, 40
nahme des alten Kantons Telegraphenwesen	13,000 200	13,181. 50 200. –	Summe alles Ausgebens 4,670,707 4,540,125. 05
The Colon State on San Constitution	166,475	166,474. 6	Minder als die bewilligten Kredite 130,581, 95
v. Direktion der Erziehung.	0.400	*	
Rosten des Direktorialbüreaus Hochschule und Subsidiaranstalten Kantons- und Sekundarschulen Primarschulen	9,100 107,980 161,154 322,696	9,255, 35 104,862, 38 158,532, 85 334,733, 95	
Schulinspestorate Uebertrag:	17,800 618,730	17,058. <u>—</u> 624,442. 49	

Bilanz pro 1	85	8	
--------------	----	---	--

	Budget: bestimmung.	Rechnun refultat	gs: le.
Totalfumme Einnehmens wie hievor Totalfunme Ausgebens wie hievor	Fr. 4,522,742 4,670,707	4,778,751	քp. 35 05
Ueberschuß ber Einnahmen, lau Ueberschuß ber Ausgaben, nach ben L Rachtragefrediten	Budget- und	238,626 147,965	
Ueberschuß der Einnahmen, laut Re oben	chnung wie	238,626	30
Befferes Refultat ber Rechnung geger get und die Rachtragefredite	das Bud-	386,591	3 0
,			

Bermögensetat auf 31. Dez. 1858.

	ocalic generalic and	0 20 .000	•	2000	
I.	Rechnungerestanzen. Aftivrestanzen Passivrestanzen	3,530,991 123,636	76 76	3,407,355	×
11.	Rapitalfonds in handlungen für den Staat. Solfpeditionsanstalt für die			3/401/30 0	
	Stadt Bern Kantonalbank Staatbapotheke Salzhandlung Bergwerke	3,500,000 20,000 400,000 25,256	_		i.
Ш.	Schreibmaterialienhandlung	10,000		3,968,256	4 0
	talien, a. Hypothefarfasse, Staates einschüsse und Rantonalsbankobligationerestanzen b. Innerer Zinerodel c. Domainefassa		27		
IV. V.	Zweifelhafte Debitoren Bermögen in Gebäuden, Bachtgutern und freien Staatswalbungen.			8,717,120 62,633	37 09
	a. Gebäude und Pachtguderfapital b. Forstfapital	9,760,622 15,389,819	09	25,150,441	 80
VI.	Behnte Bodenzinde und Ehreschazablöfungefapitalien. a. Zehntfapitalfonto b. Bodenzindfapitalfonto c. Chrschazfapitalfonto	450,788 341,295 330	77 20		O.
	d. Kapitalabtretungen vor Brivatberechtigten	62,647	62	854,962	33
VII.	Geräthschaftenkonto. Dem Staate angehörende Mo- billen, Effekten, Berkzeuge 2	•		3,616,876 45,777,645	

Ubzuziehen: Passivvermögen Glashvizerfapital Zehni- und Bodenzinsliqui- bationsschuld.	7,246 38
1. Bergutung an Privatberechtigte	
Fr. 652,174 —	
2. Ruderstattungen	
an frühere Losfaufer " 953,623 20	
3. Abtretungen von	
Privatberechtigten " 83,333 44	-
	1,689,130 64
	1,696,377 02
Reines Bermögen bes Staats auf 31. Dezember 1858	44,081,268 46
Die Ueberschußrechnung ber lau-	
fenden Berwaltung fordert vom	
Rapitalvermögen Des Staats: 1. Den restanzlichen Ueberschuß ber Einnahmen über Die Ausgaben	
vom Jahr 1857	131,305 14
2. Den Ueberschuß ber Gin-	
nahmen über Die Ausgaben im	2 .
Jahr 1858	238,626 30
	369,931 44

Reftang bes Generalfapitalfontos auf 31. Dezember 1858

43,711,337 02

Bilanz über das Staatsanleihen.

Debitoren.

l.		en, weld	he durch das vom
	Großen Rathe am 26. Mat 18		
	27. Februar 1857 bewilligte A	nleihen. v	on Fr. 1,700,000
	bestruten werden follen.	`	
	Un folden find laut Recht	nungen vi	om 1. September
	1853 bis 31. Dezember 1858	verrechnet	worden:
	A. Außerordentliche Reubauten,		
	infolge Wafferverheerungen	154,094	30
	B. Außerordentliche Reubauten		
	infolge Wafferverheernngen		The second second
	im Emmenthal	35,730	59
	C. Tieferlegung Des Brienger-		
	fees Schleußenbau in Unter-		
	feen	162,802	82
`	D. Beitrag an Die Bauten bes	-4-,55-	
	Irrenhauses Waldau	641,625	95
	E. Beitrag an Die Meublirung	011/020	
	deßelben	75,000	
	F. Koften des Staats auf der	40,000	
	ganzen Operation ber Mung-		
	reform	162,380	04
		102,300	04
	G. Entsumpfung bes Seelandes	70 590	50
	Borarbeiten	79,520	9 9
	H. Tavannes-Bögingen-Straße	404 480	0=
	(Reuchenette-Biel-Strape)	484,176	
	10.00	1,795,331	16
	Un obige Ausgabe für die		
	Tavannes Bögingen Strafe		
	hat die Ueberschuß. Rechnung		
	ber laufenden Bermaltung	,	
	hala atma am	05 004	40

beigetragen Summe Berwendung bes Anleihens

95,331 16

1,700,000 - Uebertrag: 1,700,000. -

45

Tagbiatt des Großen Rathes 1869.

Uebertrag:	Fr.		Fr. Rp. 1,700,000	Bilanz
II. Zinfe und Roften des Anleihens,				über die Borfchuffe und Anleihen zu Entsumpfungs-
welche nebst ber Amortisation bes Rapitals, aus ben jahr.				zwecken pro 31. Dezember 1858.
lichen Steuerquoten bis dahin bestritten worden sind.				Debitoren. Rreditoren
Zinse Kosten	233,263 5,296		23 8,599 99	Fr. Rp. Fr. Rp. Batterfinden . Moos . Entsumpfungs .
	***************************************		- 230,099 99	gefellschaft 39,212. 74 Narraumung zwischen Unterfeen und
III. Rechnungerestanz.				bem Brienzersee 70,467. 41 Schönbuhlthal-Mood-Entsumpfunge-
Die Restanz bes Rechnungsgebers bes Staatsanleihens auf 31. Dezember 1858 beträgt			53,311 02 1,991,911 01	gesellschaft 161,437. 66 Gürbeforrektion. Erfte Abtheilung 261,768. 11 Gürbeforrektion. Dritte Abtheilung 1,466. 02
			1,001,011 01	Signau - Lichterswyl - Moodentsum- pfungsgesellschaft 64,485. 48
Rreditore	en.			ZäzimpleMircheleMoodentsumpfungde gefellschaft 11,560. 21 Kreditoren des Entsumpfungsanleie
1. Staatsanleihen.				hens 405,000. —
Das auf Beschluffen bes Großen Rathes vom 26. Mai 1853,				Bermögensetat des Staats; Rubrif Aftivrechnungsrestanzen 205,397. 63
29. August 1755 und 27. Februar 1857 beruhende Ansleihen beträgt 1700 Scheine Sievon wurden zurückezahlt 1855 100 Scheine Fr. 100,000	1,700,000			610,397. 63 610,397. 63
1856 120	_			
500 Scheine Stand des Anleihens auf 31. Des zember 1858 1200 Scheine	500,000	-	_1,200,000	
II. Steuerquoten.				
Un folden find bis 31. Dezember 1858 behufs Berzinsung und Amortifaion des Anleihens verrechnet worden. Laut Staatsrechnung pro 1854				
vom alten Kanton der Antheil des Jura steht noch aus mit Fr. 29,146. Laut Staatsrechnung pro 1855 vom	131,157	02		
alten Kanton vom neuen Kanton Laut Staatsrechnung pro 1856 vom	131,087 29,130			
alten Kanton vom neuen Kanton Laut Staatsrechnung pro 1857 vom	1 3 6,528 30,339			
alten Kanton vom neuen Kanton	136,246 30,277			-
Laut Staatsrechnung pro 1858 vom alten Kanton vom neuen Kanton	136,754 30,389		791,911 01	
			1,991,911 01	. * *

Erfte Sigung.

Montag ben 30. Mai 1859. Bormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfige bes Herrn Bizeprafibenten Rurg.

Nach bem Ramensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Anderes, Carlin, Chopard, Girard, Meier, Moser, Nistaus; Riggeler und Noth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: Die Herren Bangerter, Batschelet, Botteron, Brechet, Brügger, Bühler, Bügberger, Chevrolet, Corbat, Engemann, Fankhauser, Feune, Fischer, Fleury, Flück, Froidevaux, Gerber, Girardin, Guenat, v. Gunsten, Hoffmeyer, Imboden, Imer, Ingold, Kalmann, Kaiser, Karlen, Jasob; Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Lehmann, Ioh. U.; Lehmann, Daniel; Leuenberger, Loviat, Marquis, Marti, Morel, Müller, Iohann; Müller, Jasob; Deuvray, Ballain, Baulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Iohann; Rothenbühler, Ryser, Schild, Schmalz, Schori, Fried.; Schrämli, Schürch, Seiler, Seßler, Siegensthaler, Spring, Sterchi, Stettler, Streit, Hieronimus; Theurillat, Wagner, Wüthrich und Zeesiger.

Der herr Bigeprafibent eröffnet die Sigung mit folgenden Borten:

Meine Herren! Der Herr Braftvent bes Großen Rathes, welcher durch anderweitige Geschäfte heute und vielleicht auch morgen verhindert ist, den Verhandlungen beizuwohnen und dessen Abwesenheit daher entschuldigt wird, hat im Einverständniß mit der Regierung für angemessen gefunden, den Großen Rath auf heute zusammenzuberusen. Aus dem Trastandenverzeichniß haben Sie entnommen, welche Geschäfte zu erledigen sind, und wenn dasselbe auch nicht so reichhaltig zu sein scheint, wie in frühern Sigungen, so enthält es doch einige Gesesentwürfe, die Ihre Ausmerksamseit längere Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie also um Ausdauer und erkläre die Sigung als eröffnet.

Ungezeigt merben:

1) Eine auf gerichtlichem Wege bem Prastoum bes Großen Rathes übermittelte Zuschrift ber Korporation bes verseinigten Familiengutes ber Burger von Thun, welche anzeigt, daß sie gegen den Beschluß des Regierungsrathes, bestreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter von Thun, beim Großen Rathe Beschwerde führen werde und damit das Gesuch verbindet, die Bollziehung des fraglichen Beschlusses möchte einstweilen verschoben werden. Das Gesuch, von welchem im Protosole Notiz genommen wird, wird dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

2) Borftellungen aus bem Dberaargau und ber Burgergemeinde Bern, betreffend bas Gefet über bie Einburgerung ber Seimathlofen und ber Lanbfagen.

Muhlethaler ftellt mit Rudficht auf bie große Zahl ber vorliegenden Geschäfte und auf bie dem Großen Rathe bafür nur furz zugemeffene Zeit die Ordnungsmotion, täglich zwei Sigungen zu halten und zwar in dem Sinne, daß jeweilen um 12 Uhr abgebrochen, Nachmittags fortgefahren und das Taggeld auf beide Theile der Sigung vertheilt wurde.

Der Herr Bizeprafibent befampft diese Ordnungsmotion mit hinweisung auf die Erfahrung, stellt übrigens ben Entscheid dem Großen Rathe anheim.

Die Ordnungsmotion bes herrn Muhlethaler bleibt in Minderheit.

Tagesorbnung:

Vortrag bes Regierungsrathes, betreffend bie am 9. Mai v. 3. im zweiten Wahlgang erfolgte Wahl des Herrn Ab. Botteron, Wirth in Laufen, gegen welche eine von Herrn Notar 3. Scholer daselbst unterzeichnete Einsprache vorliegt, die sich im Wefentlichen darauf stütt, es seien in der Gemeinde Dittingen Stimmen zu Gunsten des Herrn Botteron durch Bestechung angeworben worden.

Der Regierung Grath ftellt, geftütt auf bas Ergebniß ber gerichtlichen Untersuchung und auf den Entscheid der Bolizeifammer des Obergerichts, welche das Bergehen der Wahlbestechung, jedoch ohne Betheiligung des Gewählten und seines Gegenfandidaten, als erwiesen annimmt, sowie im Hindlic auf frühere Vorgänge (Wahl des Herrn Mügenberg in Spiez und des Herrn Thomann in Huttwyl) den Antrag:

es fei die Wahl des Herrn Botteron jum Mitgliede des Großen Rathes ju fassiren und der Regierungsrath ju beauftragen, eine neue Wahl anzuordnen.

Herr Prafibent des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es handelt sich hier noch um eine rücktändige Wahl und zwar aus dem Amtsbezirfe Laufen, nämlich um die Wahl des Herrn Botteron, der bei der Konstituirung des Großen Rathes provissorisch als Mitglied dieser Behörde anerkannt wurde. Der Grund, warum diese Wahl neuerdings zur Sprache kommt, liegt darin, daß eine Beschwerde dagegen eingelangt war, die auf Wahlbestechung lautete. Die Beschwerde wurde der sompetenten Behörde zur Untersuchung überwiesen, deren Resultat nun darin besteht, daß die Wahlbestechung konstatirt ist und zwar sowohl von Seite der einen als der andern Vartei, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Einen die Bestechung in Wein, bei den andern in Geld bestand. Einzelne Personen wurden denn auch, gestützt auf das Gesetz gegen Wahlbestechung von 1846, verurtheilt, freigesprochen wurde dagegen von jeder Theilnahme: das gewählte Mitglied und auch Herr Scholer, welcher die Beschwerde eingeleitet hatte. Run fragt es sich, was geschen soll. Es sind nur zwei Gesese, die hier in Betracht sommen: das eine vom Jahr 1846 über Wahlbestechung. Dieses spricht sich aber nur darüber aus, was gegen den geschehen soll, welcher der Bestechung schuldig ist, aber durchaus

nicht barüber, ob eine Bahl faffirt werben foll ober nicht. Much bas Wahlgefes von 1851 enthält feinen Baragraphen, ber unmittelbar anwendbar mare. Bir nahmen defhalb die Braris ju Sulfe und fanden zwei Falle; der eine betrifft den Bahl-freis Spiez, der andere den Wahlfreis Huttmyl. In beiden Fallen war die Wahlbestechung konstatirt, in beiden Fallen wurde Das gemahlte Mitglied bes Großen Rathes freigefprochen, aber beide Male beantragte der Regierungerath die Kaffation ber Wahl und fassirte der Große Rath dieselbe wirklich. Der Regierungerath hat nun feinen Grund, hier eine neue Braris angunehmen, um fo wentger, ale es fich um Bahlen handelt, beren Richtigfeit Allen am Bergen liegen muß, und bie man eher zu ftreng schüßen foll, als man bei beren Untersuchung und Anerfennung zu lar sein durfte. Es ist zwar sehr fatal für den Wahlfreis, so lange Zeit nachher eine neue Wahl vor-nehmen zu muffen. Auch für das betreffende Mitglied ift es fehr fatal, fich einer Reuwahl zu unterwerfen. Die Sache ift um fo fataler, ale die Bestechung in einer gang fleinen Bemeinde vorfiel, die nicht mehr ale etwa 70 Stimmen abgibt und das Gesammirefultat nicht geandert worden mare. Gleiche wohl glaubte der Regierungsrath mit Rudficht darauf, daß Wahlen, die mit Bestechung verbunden sind, sich gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, daß in solchen Fällen immer auf Raffation angetragen und diefelbe vom Großen Rathe befcoloffen wurde, auch hier gang gleich verfahren zu follen, und ich habe die Ehre, Ihnen Diefen Antrag jur Genehmigung gu empfehlen.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt.

Entlaffungegefuch bes herrn Kommanbant Balthard in Bern, geftust auf bas jurudgelegte funfzigfte Altersjahr.

Der Antrag bes Regierungerathes und ber Milistardireftion geht dahin, bem herrn Walthard die verlangte Entlaffung aus bem Militardienfte in allen Ehren und unter Berdanfung ber geleifteten Dienfte zu ertheilen.

Wird ebenfalls ohne Ginfprache genehmigt.

Bahlen.

1. Gines Prafibenten bes Großen Rathes.

Bon 131 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Berr Dberft Rurg

121 Stimmen.

" Carlin

4

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Erwählt ift somit Herr Oberft Rurg, gegenwärtiger Bizeprafident, welcher mit Berdankung biefes neuerwiefenen Butrauens sich ber bewährten Nachsicht ber Versammlung empfiehlt.

2. Gines Bigeprafibenten bes Großen Rathes.

Bon 133 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange :

Berr Niggeler, Fürsprecher 102 Stimmen.

Blösch, alt-Reg. Rath 11

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Ermahlt ift alfo herr Riggeler, gegenwartiger Bra-fibent.

3. Eines Statthaltere bee Bigeprafibenten.

Der Herr Bizeprafibent erwiedert auf die an ihn gerichtete Anfrage, ob der gegenwärtige Statthalter wieder wählbar fei, diese Frage fei in der sechsundvierziger Pertode einmal entschieden worden und zwar in bejahendem Sinne.

Bon 130 Stimmenden erhalten im erften Bablgange :

Herr	Revel		80	Stimme
• "	Block		10	"
,,	Ganguillet		10	,,
	Segler		6	

Die übrigen Stimmen gerfplittern fic.

Erwählt ift alfo herr Revel, gegenwärtiger Statthalter.

4. Gines Prafidenten bes Regierungerathes.

Bon 128 Stimmenben erhalten im erften Bablgange:

Herr Regierungsrath Migy 79 Stimmen.
Scherz 29 "
Kurz 8 "
Kurz 6 "

Die übrigen Stimmen gerfplittern fic.

Erwählt ift fomit Berr Digy, gegenwärtiger Bigepra- fibent

5. Bahl eines Gerichtspräfibenten von Ronol. fingen.

Borgeschlagen find:

- a. Bon ber Amtemahlversammlung:
- herr Gottlieb Obrift, Amtonotar und Amtorichter in Soche ftetten.
 - Jafob Hofer, Amtonotar in Wyl.
 - b. Bom Obergerichte:
- herr Rubolf Leuenberger, Fürsprecher in Burgborf.
 " Johann Amftus, Fürsprecher und Suppleant bes Obergerichts in Bern

Bon 128 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr Dbrift

124 Stimmen.

Leuenberger Hofer

Umstub

Ermablt ift alfo Berr Dbrift.

Militarwahlen.

Es werden nach bem Borfchlage bes Regierungs. rathes und der Militardireftion im ersten Wahlgange ernannt:

1. Bum Rommandanten ber Infanterie bes Auszuges:

herr Morgenthaler in Burgborf, Major im Bataillon Rr. 19, mit 82 Stimmen von 91 Stimmenden.

2. Bu Majoren ber Infanterie des Auszuges:

herr 3. F. Gugelmann in Langenthal, Aibemajor im Bataillon Nr. 37, mit 71 Stimmen von 89 Stimmenden, und

Herr R. Ifeli in Bern, Hauptmann im Bataillon Rr. 19, mit 63 Stimmen von 86 Stimmenben.

Gradertheilung an Beamte Der Militardireftion.

Auf den Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr

1. dem ersten Sefretar der Militardirektion, Herrn Haupts mann S. Liechti, der Majorograd,
2. dem gegenwärtigen Garnisons, und Oberfeldarzte, Herrn Dr. Groß, sowie

3. bem Rantonefriegefommiffar, herrn hauptmann Bras mand, der Majorerang ertheilt.

Wahl eines Rommandanten der Ravallerie.

Mit 91 Stimmen von 98 Stimmenben wird nach bem Borichlage des Regierungerathes und der Militar. Direftion im erften Bahlgang ermahlt:

Berr Major Dietler in Marberg.

Bahl eines Rommandanten ber Scharfichugen.

Mit 82 Stimmen von 95 Stimmenden wird nach bem nämlichen Borfcblage im erften Bahlgang erwählt:

Berr 3. 3moberfteg, Major, in Bern.

Endlich wird ebenfalls im erften Wahlgange nach bem Borfchlage ber nämlichen Behörden jum Major ber Infanterie der Referve befordert:

Herr Jafob Stoder von Boltigen, Hauptmann im Bataillon Nr. 89, mit 83 Stimmen von 98 Stimmenben.

Bortrag ber Baubireftion, betreffend Erhöhung bes Staatebeitrages für den Strafenbau von Buggersbach nach Ruffenmatt.

Der Regierungerath beantragt, es mochte biefer Staatsbeitrag für alle drei Sektionen des fraglichen Baues in Bestätigung der von ihm der Gemeinde Guggisberg am 11. Dezember 1852 ertheilten Zusicherung, auf Fr. 26,000, als Die Balfte ber Devistoften, erhöht werden, boch mit folgenden Bedingungen:

1) daß der fur ben gangen Strafenbau berechnete Staatsbeitrag von Fr. 26,000 auch alle von der Gemeinde Guggisberg bei diefer Korreftion ausgeführten oder allfällig

noch vorfommenden Extraarbeiten in fich faffen foll, und 2) daß, abgesehen von der beforderlichen Bollendung Des Baues, die auf den Beitrag noch zu leistenden Abschlagsgahlungen je nach ben Baufrediten wenigstens auf Die Jahre 1859 und 1860 vertheilt werden follen.

Diefer Antrag wird vom Großen Rathe ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Militardireftion, betreffend die 216. ichaffung ber Mermelwefte.

Der Regierungerath ftellt ben Antrag, ben Entscheid uber die ihm burch Großrathebeschluß vom 9. Mars i. 3. jur Untersuchung überwiesene Frage: ob nicht bie Vermelweste bei den Scharfichugen und der Infanterie abzuschaffen fei, auf so lange zu verschieben, bis die Bundesversammlung sich über die dermal hängige Frage wegen Abanderung der Befleidung des Heeres ausgesprochen haben werde.

Rarlen, Militardireftor, als Berichterstatter, empfiehlt biefen Antrag gur Genehmigung vorzuglich mit Rudficht barauf, um nicht Aenberungen, die eine Störung in der Uniformirung Des Militare hervorrufen fonnten, einzuführen.

Mühlethaler unterftupt ben Antrag ebenfalls und municht, daß die Regierung bei ben Bundesbehörden den Untrag stelle, einen Baffenrod mit furgen Schofen einzuführen und bie Mermelweste beigubehalten, jedoch mit halbwollenem Tuch, fo daß fie fur ben Soldat bequem mare, ohne ihn ju beläftigen.

Der Antrag bes Regierungerathes wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 11/2 Uhr Nachmittags.

Der Rebaftor: Fr. Faßbind.

Aweite Gigung.

Dienstag ben 31. Mai 1859. Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfipe bes herrn Bigeprafibenten Rurg.

Rach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Carlin, Chopard, Ganguillet, Indermühle in Amsoldingen, Meier, Moser, Nistaus; Niggeler, Brudon und Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Chevrolet, Corbat, Engemann, Fleury, Flück, Girardin, Guenat, v. Gunten, Gyger, Haag, Hossier, Imboden, Imer, Kalmann, Kaiser, Karlen, Jakob; Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Lehmann, Johann Ulr.; Loviat, Marquis, Müller in Weißenburg, Müller in Sumiswald, Pallain, Baulet, Probst, Revel, Riat, Rohrer, Röthlisberger, Gustav; Schmalz, Schori, Kriedrich; Seiler, Siegenthaler, Theurillat, Wagner, Wenger, Wyder und Zeesiger.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Der Herr Brafibent zeigt mehrere aus ben Gemeinden Renan und Convers eingelangte Borstellungen an, welche bas Gesuch um Bewilligung eines Kredites für den Strafenbau von Renan nach Convers enthalten, und macht darauf ausmerksam, daß oft Bittschriften einlangen, deren Unterschriften nicht legalistet find.

Tagesordnung:

Befegedentwurf über die Ginburgerung ber Seis mathtofen und Landfagen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathoverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 446 ff.)

Steiner, Muller. Ich erlaube mir, eine Ordnungs, motion zu ftellen. Wenn bieselbe nicht zuläßig sein sollte, so bitte ich die Bersammlung, sie durch Unkenntniß des Reglementes zu entschuldigen. Das vorliegende Geschäft ift ein ungemein wichtiges, und es ift gegen alle Uebung, derartige Geschäfte an einem Dienstage zu behandeln. Der hauptgrund aber, warum ich die Behandlung des Gesebesentwurfs über

Einburgerung ber Heimathlofen und Landsaßen zu verschieben wunsche, ist der: ich glaube, es sei ein Berstoß gegen das Reglement, über Borstellungen zu verhandeln, bevor ein Antrag des Regierungsrathes vorliegt. Run liegen 24 Borstellungen von Gemeinden aus dem Oberaargau, 26—30 aus dem Oberlande und eine Anzahl aus andern Gegenden vor, und nun soll man zur Berathung schreiten, ohne dieselben der mindesten Beachtung zu würdigen? Ich frage: ist es konstitutionell, ist es reglementarisch, eine solche Zahl von Gemeindevorstellungen zu übergehen und einsach zu progrediren?

Hern Bizepräsibent. Ich glaube, wenn Herr Steiner ein Eremplar des Großrathöreglementes verlangt hatte, so wurde er ein solches von der Staatsfanzlei erhalten haben. Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, ist solgende. Ich glaube nicht, daß es reglemenrögemäß sei, daß Bittschriften, die auf ein vorliegendes Geschäft Bezug haben, zum voraus erledigt werden müssen. Es wurde disher auch nie so gehalten, daß wegen solcher Bittschriften die Behandlung eines Gesebes verschoben worden wäre. Auf diese Weise könnte man die Verschiedung jedes Gesebes bewirken. Man brauchte nur eine Verschiedung zu veranlassen. Das liegt nicht im Sinne des Reglementes. Uebrigens hat der Regierungsrath die Vorstellungen, welche gestern angezeigt wurden, noch behandelt, nicht in der Weise, daß er über jede derselben einen besondern Bericht erstattet hätte, sondern indem er einen nochmaligen Entschied in der Sache faste. Eine Verschiedung aus dem angegebenen Grunde wäre weder reglements, noch versassingsgemäß. Dagegen wurde mir mitgetheilt, es sei gestern von mehrern Seiten der Wunsch geäußert worden, das Geseh möchte heute nicht vorgenommen werden, weil es Dienstag ist. Im Einverständnisse mit der Regierung seste ich den Gegenstand an die Tagesordnung. Hätte aber gestern Jemand hier den Wunsch ausgesprochen, die Berathung zu verschieden, so hätte ich darüber abstimmen lassen. Es ist reglementsgemäß erlaubt, einen Antrag auf Abänderung der Tagesordnung zu stellen. Sie werden entsschieden.

Herr Vizepräsibent bes Regierungsrathes, als Berichtersstatter. Auf die Erklärung des Präsidiums habe ich sehr wenig zu erwiedern. Die Borstellungen, von denen die Rede ist, sind erst vor wenigen Tagen eingelangt, namentlich wurde diesenige, welche infolge der Bersammlung in Langenthal enistand, erst gestern eingereicht. Nachdem ich erfahren, daß die Berathung des Gesebes über Einbürgerung der Heimathslosen und Landsaßen auf die Tagesordnung von heute gesett worden, ersuchte ich den Herrn Regierungspräsidenten gestern noch, eine Stung zu halten, damit der Regierungsrath Gelegenseit habe, sich über die eingelangten Borstellungen auszusprechen. Die Sitzung sand statt. Der Regierungsrath sonnte die Sache nicht mit größerer Sorgsalt behandeln, als es wirklich geschah. Was den Gegenstand selbst betrifft, so glaube ich, dieses Gesetz werde zu langen Berathungen Anlaß geben. Man könnte heute allfällig den ersten Abschnitt erledigen. Ich sehn die Mitglieder der Regierung, welche als Referenten bezeichnet sind, haben sich eben nach der sestgesten Tagesordnung einzurichten. Es wäre zweckmäßig, die nichtgedrucken Borstellungen zu verlesen, wenn die Versammlung es wünscht.

Abstimmung:

Für Berichiebung ber Tagesordnung

24 Stimmen. 78

Die Berlefung ber Borftellungen wird nicht verlangt.

herr Berichterftatter. In Betreff der Gintretensfrage fann ich mich fehr furg faffen. Das Gefen über Ginburgerung der Beimathlofen und Landfagen beruht auf der Pflicht, welche der Bund den Kantonen auferlegt hat, auf der Pflicht, diefe Einburgerung vorzunehmen und zwar nach Mitgabe bes Bundesgesetes von 1850. Aus diesem Grunde murde Ihnen der in Frage ftehende Entwurf vorgelegt. Die Nothwendigfeit, gu diefer ichwierigen Arbeit ju fchreiten, ift anerkannt; ber Entwurf wurde benn auch vom Großen Rathe in erfter Berathung mit einigen Modififationen genehmigt. Sobald ein Bundesgesetz uns die Erlaffung eines solchen Gesetzes vorschreibt, fann feine Rede mehr bavon fein, als bedürften wir besfelben nicht, also wolle man nicht barauf eintreten. Man hat fich nun zu fragen: was ift feit der erften Berathung gefchehen? Eine Anzahl Gemeinden versammelten fich und reichten Borstellungen gegen diefes Gefet ein. Liegt darin ein Grund, heute nicht einzutreten? Rein, und zwar aus einem doppelten Grunde: erftens weil feine Borftellung auf Richteintreten ichließt, zweitens weil alle Abanderungen, welche durch die betreffenden Borftellungen verlangt werden, der Art find, daß fie bei ber artifelmeifen Berathung bes Befeges behandelt und Denfelben Rechnung getragen werden fann. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des porliegenden Gefegesentwurfs eintreten und benfelben artifelweise behandeln.

Ongar. Daß wir heute biefen Gegenstand behandeln, verdanten wir einem Baragraphen der Berfaffung, welcher fagt, jedes bleibende Befet muffe zweimal berathen werden. Wenn wir diesen vorsichtigen Pharagraphen nicht hatten, fo mare durch die erfte Berathung und die Art und Beife, wie fie ftattfand gegenüber den Burgergemeinden bes alten Kantone großes Unrecht gefchehen, ein Unrecht, bas durch einen andern Beschluß nicht wieder gut zu machen, sondern bleibender Natur gewesen mare, namlich bas Unrecht, daß man Leute, Die fein Recht bazu haben, zum Genuffe der Burgernugungen bingefest hatte. 3ch mar burch die Art und Beife, wie Die erfte Berathung hier ftattfand, überrafcht, indem ich die Tragweite der Abanderungen, welche der Regierungerath über Racht vorschlug, auf den ersten Blid nicht ermeffen fonnte. Da es fich nun um die zweite Berathung handelt, fo erlaube ich mir, auf Nichteintreten anzutragen. Wenn ich mich babei über einzelne Artifel Des Gefeges ausspreche, so wird die Berfammlung mich entschuldigen, denn ohne folche zu berühren, fonnte ich meinen Schluß nicht begrunden. Rach dem vorliegenden Entwurfe follen alle Beimathlofen und Landfagen in unferm Ranton eingeburgert werden, zweitens foll es unentgeldlich geschehen, drittens mit Ginraumung der Burgernugungen. Das find die Grunde, aus deuen ich auf Richteintreten antrage. Es liegen Borftellungen von 27 - 28 Gemeinden des Oberaargaus vor, ferner eine Borftellung von Thun, folde von ungefahr 20 Gemeinden des Dberlandes, ferner eine folche von Bern. Bie ich in öffentlichen Blättern las, fand man den Ton, in welchem einzelne Borftellungen abgefaßt find, theilweise etwas bedenflich. Man muß aber das nicht fo genau nehmen, wenn Jemand, ber in seinem Recht ift, fich gegen Eingriffe in dasselbe wehrt, Die Burgergemeinden, welche Borftellungen einreichten, haben Die Hoffnung, die gesetgebende Behorde werde nach richtiger Brufung der Sache gu andern Schluffen gelangen. Berfaffung und Befengebung unfere Kantone verlangen, daß bas Burger. gut vom allgemeinen Gute ausgeschieden werde. Schon Die Berfassung von 1831 und das Gemeindegeset von 1833 fcbries ben dief vor, ebenso die Berfassung von 1846 und das Ges meindegefes von 1852. Ueberdieß garantirt die Berfaffung den Burgergemeinden ihr Gut als Privateigenihum; folglich ift es nicht mehr ber Staat, ber barüber unbedingt verfügen fann. Er hat allerdings bas Oberauffichterecht über bie Berwaltung Diefes Butes, aber nicht bas Berfügungerecht. Er fann weber

etwas davon nehmen, noch Andere in die Benugung einsegen ohne das Einverständniß der betreffenden Korporationen. Die Burgerguter waren langft ein Bantapfel im Ranton. Es befteht eine Urt Gifersucht gegenüber ben Gemeinden, Die folche befiben. Man fagt, da wo große Burgerguter bestehen, fei Alles arm, diefelben feien ber Ruin ber Gesellschaft. Ich bin nicht diefer Unficht, sondern halte dafür, daß die Burgerguter, wenn fie zwedmäßig benutt werden, fehr wohlthatig wirfen, namentlich auch dadurch, daß die Leute veranlaßt werden, der Landwirthschaft obzuliegen. Run ein Bort über die Laft der Heimathlosen und Landsaßen. Diese Laft gehört dem ganzen Kanton. 3ch will nicht untersuchen, inwiefern der Jura seine Pflicht erfüllt hat; ich will gerne dem, mas er gethan, Rech. nung tragen. Es wird ihm aber wohl noch etwas zufommen bezüglich folder Heimathlosen, die erft feit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton heimathlos geworden find. Wenn wir mit einer Laft zu thun haben, welche dem ganzen Kanton gehört, fo follen wir nicht fagen: wir laden fie ab, diese oder jene Gemeinde foll fie tragen; nein, die Last foll fo gleichmäßig als möglich auf den ganzen Kanton vertheilt werden. Daß es eine Last des ganzen Kantons ist, sahen wir bisher aus dem Budget. Der Staat verwendete bisher jährlich eine Summe von 30,000 Fr. für die Landsaßen, welche Summe nun wegfällt. Wenn es fich um die Nugungen felbft handelt, fo bin ich in diefer Beziehung mit den Borftellungen aus dem Dberaargau und der Gemeinde Bern nicht einverstanden. 3ch mochte nicht egoistisch zu Werfe geben, sondern den Heimathlosen und Landsaßen das volle Bürgerrecht geben, mit den Rugungen, aber dafür verlange ich ein Mequivalent vom Staate. Eigentlich follten die Beimathlosen und die Landsagen felbst gablen. Befanntlich gibt es Landfaßen, die Bermogen befigen. Man follte baher einen Borbehalt in das Gefet aufnehmen in dem Sinne, daß, wenn die Betreffenden Bermogen haben ober folches ihnen innerhalb einer gewiffen Reihe von Jahren gufällt, fie einen Beitrag zu leiften haben. 3ch mochte feine hohe Summe festfepen, man konnte vielleicht bis auf 200 Fr. herabgeben. Sodann mare ein Maximum der Ginfaufssumme festzusegen, ungefähr 500 Fr.; auf 4000 Seimathlose und Landsagen murde es im Gangen eine Summe von 2 Millionen Franken ausmachen. Diefes Opfer mare nicht ju groß im Berhaltniffe jur Laft, welche den Gemeinden auferlegt wird. wurde die Bevolferung befriedigt. Satte der Staat dabei wirflich Schaden? Ich glaube nicht. Wenn man den Bins von 2 Millionen berechnet, fo macht es faum mehr aus, ale fur bie Landsagen früher bezahlt murbe. 3ch erinnere an das, mas der Staat eingefact hat, indem er den Landsagenfond ju handen zog. Batte man diefen Fond allmalig vermehrt, fo ware vielleicht jest fo viel Geld beifammen, um einen großen Theil der Landsaßen einburgern ju fonnen. Was die Bertheilungsart betrifft, so bin ich mit den Schluffen der eingelangten Borftellungen in dieser Beziehung nicht einverstanden, aber anders, als es im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen wird, munschte ich die Bertheilung boch vorzunehmen. Namentlich wunsche ich, daß alle Burger gezählt werden, abgefehen davon, ob fie in ihrer Beimathgemeinde wohnen oder nicht. Denn es ift mahrhaft fein Grund vorbanden, Burger, welche auswärts wohnen, nicht in Betracht zu ziehen. Ferner bin ich der Meinung, daß alles burgerliche Bermögen in Berechnung gezogen werden foll. Es mare unbillig, Die Bertheilung ohne Rudficht auf bas Bermogen vorzunehmen, armen Gemeinden gleichviel Leute jener Rlaffe, Die man fchon lange in den Balbern herumgehest hat, jugutheilen, wie reichen. Es ware vielleicht zwedmaßig, noch eine vierte Rlaffe aufzustellen in der Beife, daß in Gemeinden, wo fein Burgergut beftebt, das Bermogen der Ginwohnerschaft nach bem Steuerregifter in Mitleidenschaft gezogen murbe. 3ch fomme nun jum Schluffe und stelle ben Antrag, es sei auf den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, nicht einzutreten. Damit soll nicht gesagt sein, es sei überhaupt in die Sache nicht einzutreten, vielmehr weiß ich, daß dieselbee erledigt

werben muß; nut gegen ben Borschlag ber Regierung muß ich mich aussprechen. Der Entwurf sollte, gestütt auf ben Grundsat, daß ber ganze Kanton, so weit es zuläßig erscheint, in Mitleidenschaft zu ziehen sei, umgearbeitet werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß dem Jura neue Individuen zugewiesen werden sollen, aber wenn der Staat eine Schuld zu tragen hat, so soll der Jura daran auch Theil nehmen. Der zweite Grundsat läge in der Festsehung einer Einkaufsumme zu Gunsten der Burgergemeinden. Drittens wäre die Gesammtzahl aller Burger, abgesehen davon, wo sie wohnen, in Betracht zu ziehen, sowie alles burgerliche Bermögen. Endlich könnte man eine vierte Klasse ausstellen für solche Gemeinden, wo kein Burgergut besteht, wo sedoch die vermöglichen Einwohner ebensalls nach Mitgabe des Steuerregisters beizutragen hätten.

Mühlethaler. Da die Eintretensfrage auf der Waage liegt, so erlaube ich mir zwei bescheidene Fragen an den Herrn Berichterstatter. Er sagte im Eingangsrapporte, daß die im Jura eingebürgerten Heimathlosen mit obrigseitlicher Beihülse eine Eristenz erhielten. In der Vorstellung oberaargauischer Gemeinden heißt es, der Staat habe damals ein Opfer von 40,583 Fr. a. W. oder 58,800 Fr. n. W. gebracht. Nach dem Verhältnisse von 3/11 zu 9/11 würde es für den ganzen Kanton eine Summe von 226,300 Fr. treffen, auf den Kopf Fr. 87. 50. Ich frage: ist es richtig, daß der Staat damals so viel für den Jura bezahlte? Ferner möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob er es nicht billig sinde, daß man sur den Kanton eine verhältnißmäßig gleiche Summe verwende.

Fifcher. Der Berr Berichterstatter erflarte im Gingangerapporte, wenn man auch Abanderungen am vorliegenden Gefenedentwurfe vorzunehmen muniche, fo fei es doch nicht ber Fall, defiwegen nicht einzutreten; es fei eigentlich nichts Neues seit der erften Berathung vorgefallen, nur eine Angahl Bittschriften fei eingelangt, deren Gesuch bei der artifelmeifen Berathung jur Sprache gebracht werden fonne. Auf den ersten Blid follte man in der That meinen, diese Behauptung fei richtig, indeffen wenn man nur einigermaßen die Berhalts niffe in's Auge faßt, fo muß man fich bald überzeugen, bag, wer die Grundlagen des in Frage stehenden Geseges nicht für richtig halt, wer wesentliche Abanderungen, wie die von Herrn Gygar angedeuteten, wunsch t, nicht auf die Berathung des Entwurfs, wie er vorliegt, eintreten kann, nicht eintreten soll. Die Bestimmung des Betheiligungsverhaltnisses der Gemeinden hat auf alle wichtigen Artifel des Gesetes Einfluß. Es handelt sich eben um die Frage: will man die Grundlagen des Befetes, ober will man fie nicht? Berr Gygar erflatte mit vollem Rechte, daß die Grundlagen des Gefeges find: Gin= burgerung ohne Staatebetheiligung, mit Gewährung der vollen Burgernugungen, mit Ausschluß des Jura. Wer diefe Grund. lagen nicht annehmen will, ift gezwungen, gegen bas Eintreten Bu ftimmen. Der Ginwurf, feine petitionirende Gemeinde habe auf Nichteintreten angetragen, fann hier nicht maßgebend fein. Die Gemeinden wiffen wohl, daß fie nicht im Großen Rathe figen, daß es aber Aufgabe ihrer Bertreter ift, die nothigen Schluffe zu ziehen. 3ch fonnte also diese Einwendung nicht gelten laffen, ebensowenig die Bemerkung, daß man bei der ersten Berathung alfällige Einwendungen hätte machen fonnen. Ich gebe zu, daß es beffer gewesen ware, Damals schon Diese Einwurfe zu erheben Aber es ging mir, wie Herrn Gygar, ich hatte damals die nothigen Materialien nicht bei ber Hand, um die Tragweite einzelner Bestimmungen des neuen Entwurfs ju beurtheilen; in der Breffe fand feine grundliche Befprechung ftatt, man war damale nicht gehörig vorbereitet. Deffenunges achtet ließ ich mir die Aften mittheilen, in der Hoffnung, einen ausführlichen und grundlichen Rapport zu finden, welcher deutlich und mit vollständigen Belegen erklare, warum der Jura nicht in Mitleidenschaft gezogen werden foll. Aber es fand sich kein solcher Rapport vor und ich erhielt keinen Aufschluß. Ferner ware es wunschenswerth gewesen, aus einem solchen Rapporte Auskunft über die Basis des Gesess erhalten zu können. Man darf sich daher wahrhaft nicht verwundern, wenn einzelne Mitglieder, nachdem sie die Sache etwas näher untersucht, Bedenken tragen, darbicht einzugehen; man darf ihnen deshalb keine feindselige Absicht in die Schuhe schieben. Es waren sicher schon früher dieselben Einwürfe erhoben worden, wenn man die Sache besser gekannt hatte. Soviel zur Rechtfertigung derjenigen, welche gegen das Eintreten stimmen. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir ebenfalls, einige Gründe anzusubren, warum mir die Bafie, auf welcher das Gefet beruht, verfehlt erscheint. 3ch will zwar gerne zugeben, daß die Stellung der Regierung in dieser Sache ziemlich schwierig mar, und baß, wie man es auch hatte angreifen mogen, Schwierigfeiten entfteben mußten. Wir find nämlich im Ranton Bern bezüglich bes Burgerrechts in eigenthumlicher Lage. In ber gangen Schweiz gilt basfelbe noch immer als flaatsrechtliche Baffs. Es war dieß auch bei une, allein diefes Berhaltniß murde burch die neuere Gesetgebung wesentlich verandert, indem die Ein-wohnergemeinden in den Bordergrund traten, das Burgerrecht in den hintergrund gedrangt murde. Daber mar es bier fcmierig für die Regierung, hier nach Grundfagen des burger-lichen Spftems zu handeln. Defungeachtet fonnte ich unmoglich ber Unficht beipflichten , daß man wegen diefer Schwierigfeit fo rudfichtelos verfahre, gleichfam mit ber Balbfage alles burchschneibe und die Laft einfach auf andere Schultern lege. 3ch gebe zu bedenfen, wohin es fuhrt, wenn man sich einmal auf einen folchen Boben eingelaffen hat, nur aus Grunden ber Infonvenienz eine folche Magregel durchzuführen, wie fie hier vorgeschlagen wird. Mit dem gleichen Recht oder Unrecht (wie man es nennen will), mit dem man nun die Landsagen und Beimathlosen abladet, fonnte man in gehn oder mehr Sahren Die Frage aufwerfen: und die Rotharmen, warum will man fte dem Staate gur Laft laffen, burgere man fie lieber ba ein, wo fie find! 3ch febre, fo weit es das Rechtspringip betrifft, nicht die Sand dafur um. Wie man bas Gine macht, fann man auch das Undere machen. Das beweist Ihnen, wie gefährlich der Boden ift, auf den man fich einlaffen will. 3ch halte alfo dafur, wenn wir zur Ginburgerung der Beimathlofen und Landfaßen fchreiten wollen, wie es in ber That Borfchrift bes Bundesgesetzes ift, fo foll es nur gegen eine angemeffene Betheiligung Des Staates, Durch eine angemeffene Ginfaufs- fumme geschehen, wobei ich nicht begreifen fann, daß die Landfaßen, welche Bermögen haben, nicht betheiligt fein follten. Die Grundlage des Gefepes ift alfo verfehlt, fofern nicht eine finanzielle Betheiligung des Staates vorgefehen ift. 3ch tomme ju einem zweiten Grunde und zwar zu einem Bunfte, ber einis germaßen belifater Ratur ift und leicht verdreht werden fann, wenn man nicht Gelegenheit hat, die Aften gehörig studiren ju fonnen. Es wurde namlich erft diesen Morgen die Haupt-schrift ausgetheilt, welche die thatsachlichen Berhaltniffe beleuchtet, aus denen Jeder feine Schluffe gieben fann, und Bunfte hervorhebt, die bisher vielen Leuten nicht befannt maren. Wenn ich über Das Berhaltniß bes alten Kantons jum Jura, auf welches ich zu fprechen fomme, vielleicht etwas anführe, bas nicht gang richtig fein follte, fo bitte ich um Rachficht. Sie wiffen, bag ichon ber erfte Entwurf ben Antrag enthielt, ber Jura folle nicht betheiligt werden, baß hingegen Die allgemeinen Landleute von Interlafen Diefer Gegend verbleiben. Die obern Gegenden follen Diefelben vorweg übernehmen, und bennoch bei ber allgemeinen Bertheilung in Milleidenschaft gezogen werben. 3ch fonnte Diefen Unterfchied nicht recht begreifen. Es fchien mir, bas Raifonnement ber Regierung fei vollftanbig richtig, wenn sie sagt, die allgemeinen Landleute von Interlaken bleiben der dortigen Gegend, weil sie ihr und nicht dem ganzen Kanton angehören; ebenso richtig war die Boraussegung, daß biefe Gegend auch bei ber Bertheilung ber übrigen Landfagen mitbetheiligt fein foll. Aber ich habe nicht begriffen und be-greife zur heutigen Stunde noch nicht, daß man nicht das

gleiche Raisonnement gegenüber dem Jura geltend macht. Wenn ich die Aften bei der Hand gehabt, wenn ich sie gehörig hätte ftudiren tonnen, wenn dem Großen Rathe ein grundlicher Rapport von der Regierung vorgelegt worden mare, fo fonnte man die Grunde eines folden Berfahrens allfällig prufen. 3ch habe burchaus nichts gegen ben Jura, aber ich fann ben er- wähnten Unterschied nicht begreifen. Die allgemeinen Land. leute im Jura, welche nach der frangofischen Gesetzgebung bas allgemeine Landrecht haben, wie die allgemeinen Landleute in Interlaten, find eingeburgert, jum Theil mit Staatsbetheiligung, jum Theil durch eigene Beitrage und durch folche von Bemeinden. Gegenwärtig handelt es fich um die Landfaßen bes gangen, nicht nur des alten Rantons, und daß diefelben nicht eben fo gut dem Jura, wie dem alten Kantone gehören, ift mir noch nie bewiefen, wohl nur behauptet worden. Infolge der frangofischen Revolution wurden alle Einwohner im Jura ju juraffifchen Landleuten gemacht, fpater murde Diefes Berhaltniß durch die bernische Gefetgebung wieder abgeandert. Die Ginen erhielten das Burgerrecht, weil man ihre Abstammung fannte, die Andern ethielten es sonft. Man stellte fie auf die gleiche Linie, wie die Angehörigen des alten Kantons. Bon diesem Linie, wie die Angehörigen des alten Kantons. Momente an schien es mir, beide Rantonstheile fteben bezüglich ber allgemeinen Beimathlosen und Landsagen auf ber gleichen Linie, und der Jura folle bei der Bertheilung Diefer Laft fo gut in Mitleidenschaft gezogen werden ale wir. Es fpricht dafür noch ein anderer Grund. Gie wiffen, daß die Landfagen auf fehr verschiedene Beife entstanden find, fogar zum Theil durch Einfauf in die Korporation, indem die Regierung fich von Fremden eine Summe gahlen ließ. Das war in der That bequem, das Geld in die Safche gu fteden und die Rachfommen der Betreffenden fpater Undern aufzuburden. Rinder, deren Eltern nicht befannt waren, wurden ebenfalls in die Landsaßen-forperation aufgenommen, sogenannte Findelfinder. Run gab es solche Kinder im gangen Kantone. Die Landsaßensammer war fur juraffifche Findelkinder fo gut da, wie fur folche des alten Kantons. Ich wiederhole: ich fenne die Alten zu wenig, um mit vollständiger Sachfenntniß zu urtheilen, aber durch bas Gefagte glaube ich bewiesen zu haben, daß die Landfagenfammer ein allgemeines Inftitut fei. 3ch fonnte daher nie und nimmer die Unficht gelten laffen, daß der Jura nicht in die Betheiligung gezogen werden foll. 3ch fomme jum Schluffe auf die zwei Saupigrunde zurud, die mich bestimmen, gegen Das Eintreten zu ftimmen. Erftens foll der Staat unter allen Umständen einen Theil der Last übernehmen, ebenso fällt ein Eheil den betreffenden Gemeinden und den einzuburgernden Landfaßen und Beimathlofen ju, fofern lettere Bermogen befipen, wie es feiner Beit bei der Ginburgerung juraffifcher Beimathloser geschah. Zweitens finde ich, der Jura foll, wie andere Kantonstheile, wie das Oberland mit seinen allgemeis nen Landleuten, mitbetheiligt fein. Aus diefen Grunden konnte ich unmöglich jum Gintreten ftimmen.

Herr Präsident bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur, auf einige Hauppunkte, welche im Laufe ber bisherigen Diskussion angeregt wurden, zu erwiedern. Zunächst muß es allerdings überraschen, daß nun plöglich der Antrag auf Richteintreten gestellt wird, während von Seite aller Petitionen ohne Unterschied, von deren Unterzeichnern man voraussesen muß, sie haben wohl erwogen und überlegt, wie weit sie gehen dürsen, daß Eintreten in keiner Weise angesochten wird. Alle fanden, daß dassenige, was sie verlangen, bei der Behandlung einzelner Artisel berücksichtigt werden lönne; sie sahen ein, daß ein Beschluß auf Nichteintreten die Sache wenig fördern würde. In der That ist denn auch die Grundlage der vorzliegenden Beschwerden nicht diesenige, welche mehrere Redner andeuteten, sondern der Schwerpunkt liegt darin, daß ohne Mitwirfung der Burgergemeinden von Staates wegen Burger gemacht werden sollen. Das ist die Uchse, um die sich alles dreht, darin liegt die Haupsschie, aber das ist auch der Punkt, den wir nicht ändern können. Es liegt weder in der

Sand ber Gemeinden, noch in der Sand bes Staates, noch in der Macht der Ginguburgernden, Diefes Spftem ju andern. Richt nur bas Bundesgeses über Einburgerung der Seimathe lofen und Landjagen macht hier Regel, fondern die Bundes. verfaffung, welche dem Bunde die Ginburgerung übertragt. Injoige Deffen erflatte Der Bund: es werden ju Burgern gemacht alle diejenigen, welche bisher heimathlos und Landfagen waren. Alfo das fonnen wir unmöglich andern, und bas ift doch der Sauptpunft, gegen den fich alles wendet. Einmal Diefe Leute ju Burgern gemacht, hat die Regierung bas volle Recht zu fagen: wer gibt Guch das Recht, Leute, Die einmal Burger find, im namlichen Mugenblide wieder des Burgerrechts Bu berauben? Man taufcht fich, wenn man glaubt, durch die Berichiebung fonne etwas erzweckt werden. Diefe Oppofition fommt mir vor, wie berjenige, welcher eine ichmerzhafte Operation zu bestehen bat. Er tritt zum Tifche bin, geht wieder weg und fagt: ich fann es noch nicht! aber mit ber vollen Ueberzeugung, in einem halben Jahre muffe er Die Operation boch bestehen. Wir muffen hand an's Wert legen. Der Kanton Bern, welcher namentlich bei Erlaffung ber Bundesverfaffung mitwirfte und dazu handbot, diefen barbaris fchen Berhaltniffen ein Ende gn machen, ber Ranton Bern fteht nun in der Reihe der Legten. Allerdings hatte er auch feine Grunde dafur, aber die Sache weiter ju verfchieben, fonnten mir nicht verantworten; auch ber Schwierigfeit murben wir dadurch nicht entrinnen. Run fomme ich auf einige Saupieinwurfe, welche erhoben murben, junachft in Bezug auf den Bura. 3ch bin der Unficht, daß feinem Landestheile Unrecht geschehen, jedem Recht werden foll. Rach meiner innigften Ueberzeugung und nach genauer Untersuchung der Vften muß ich erflaren, daß ich es fur Unbilligfeit und Ungerechtigfeit bielte, wenn man ben Jura wieder in Mitteidenschaft gieben Wie man von anderer Seite bereits bemerfte, murden bei der Bereinigung Des Jura mit dem Kanton Bern im Jura Die Burgerrechte wieder hergestellt, und ba muffen wir zwei Sauptabtheitungen unterscheiden. Bunachst murden wieder in ihr Burgerrecht eingefest alle Diejenigen, welche urfprunglich in einer juraffischen Gemeinde Burger waren. Zweitens murben dem Jura als Burger zugetheilt alle Beamten des frühern Fürstbischofs und ihre Nachkommen. Es waren dieß keines-wegs Jurassier, sondern größtentheils Deutsche, meiß Badenfer. Ferner murden diefem Landestheile Diejenigen jugetheilt, welche Riederlaffunge. und Wohnungerecht und ein Grunoftud im Rantone besagen. Dann blieb aber eine große Bahl folder übria, Die fein eigentliches Domigil hatten. Kurg als die erfte Maffe eingeburgert mar, famen Diejenigen, welche einen Tolerangichein hatten, und es waren nabezu 3000 Ropfe, Die nirgends eine Beimath hatten, Die trop der frangofischen Gefeggebung beimathlos waren. Was geschah nun mit Diefen? Dan fonnte wirklich auf den Gedanken fommen gu fragen: wenn der Kanton Bern ein neues Glied erhielt, warum nahm er die Betreffenden nicht als allgemeine Burger des Kantons an? Man faßte indeffen die Sache nicht fo auf, fondern tropbem daß ber Jura ein Glied bes gangen Rantons bilbet, betrachtete man diese Beimathlosen rein als Privatgut bes Jura. Man ging dabei fehr einfach ju Werke. Man burgerte die Leute da ein, wo sie waren, die Gemeinden mußten ihr Kontingent übernehmen. Dabei zeigte es fich dann aber, daß einzelne mehr, andere weniger erhielten; der mit der Einbürgerung beauftragte Rommiffar hatte alfo ben Ueberfchuß gu vertheilen. Bruntrut wollte nichts davon, in Biel fonnte berfelbe etwas anbringen, 'nachdem eine Gemeinde bes Amts-begirfs Laufen (Duggingen) einen Theil übernommen hatte. Es war eine administrative Klugheit des Regierungstommiffars v. Wattenwyl, der fich; zwar fehr bescheiden, ruhmte, er habe einzelne Gemeinden vorerft isolirt und auf diese Beife einen gemiffen Erfolg erzielt. Die Bemeinden vernahmen aber boch, daß hochft ungleich gehandelt murde. Es gab einen Augenblick, wo das gange funftliche Bebaude der Ginburgerung im Jura von einem Ende jum andern zusammenzufallen brobte. Da

griff herr v. Wattenmyl ju bem Mittel, bie Ginguburgernben eine Obligation etwa im Betrage von 600 Fr. unterschreiben zu laffen, bis zu beren Bezahlung die Betreffenden von den Burgernupungen ausgeschloffen waren; nach Bern aber schrieb er, es feien Dieg werthlofe Dbligationen, Die er nur habe unterzeichnen lassen, um der Hauptschwierigkeit zu entgehen. Was sagte der Juftigrath zu diesem Berkahren? Es ist mir leid, daß das Schriftlein, auf welches man heute so großen Berth legte, nichts bavon enthalt. Es ift eben ein Schriftlein, Das ein Advofat fur eine gewiffe Sache machte. Meinung im Justigrathe ging babin, man fenne feine folche Burger im Kantone, bas Berhaltniß fet nicht ein regelmäßiges; eine andere Meinung gab dieß allerdings ju, fragte aber, wohin es führen wurde, wenn man die fo flug eingeleitete Unterhandlung abbrache. Tropbem daß der Juftigrath es Unterhandlung abbräche. grundfäglich verwarf, Burger ohne Burgernugungen gu haben (noch zur heutigen Stunde find diese Dbligationen nicht bes gablt und wir hatten noch vor zwei Jahren einen Fall, wo zwei Rinder von Buren aus der Gemeinde Bruntrut bin und her gejagt murden, weil deren Großvater die feiner Beit unterzeichnete Obligation noch schuldig sei), ich sage, ungeachtet der Justigrath dieses Berfahren misbilligte, trat man auf die Sache ein und ließ man es gehen. Der Jura mußte 3000 Beimathlofe annehmen. Die Gemeinden leifteten Beitrage Daran im Betrage von über 100,000 Fr. und ber Staat that ebenfalls etwas, aber das ift fogulagen nichts. Denn in ber verrechneten Summe find enthalten alle Reifen, alle Gratifis fationen, goldene Zabafdofen, filberne Theefervices, und die gange Ausgabe bes Staates, welche als eigentliche Entschabigung an die Gemeinden betrachtet werden fann, beträgt nach einem Rapporte, ber im Jahre 1822 hier im Großen Rathe erstattet wurde, Fr. 27,000 a. B. Berschweigen barf ich Dabei fast nicht, wenn es fich darum handelt, genau gu fagen, wie es herging, daß bei jener Ginburgerung laut Bericht des herrn v. Wattenwyl noch 162 Personen, welche dem alten Kantone gehört hätten, dem Jura übergeben wurden. Roch weniger dursen wir verschweigen, daß Leute, denen das Burgerrecht von Bern gehörte (ich fand, daß der Sohn eines Landvogtes auf diese Weife eingeburgert murde, wogegen aber die betref-fende Gemeinde remonstrirte), unter die Landsagen aufgenommen wurden. Wenn herr Tifcher alfo von einer Ginfauffumme fpricht, bie gu fchenken mare, fo glaube ich, wir durfen es gar wohl bei dem bewenden laffen, mas der vorliegende Entwurf fagt. (Der Redner gitirt hier den § 20 des Entwurfs.) Für Diejenigen Falle von Beimathlofigfeit, welche dem Jura fpeziell sur Laft fallen, bleibt berfelbe auch ferner verantwortlich, aber ein Burudgreifen auf fruhere Berhaltniffe, nachdem ber Jura alles gethan hat, mas ihm oblag, mare um fo weniger gerechtfertigt, weil berfelbe feither Die Laft bes alten Rantons mittragen half. Bas ware natürlich gewesen? Daß der alte Kanton im Jahre 1816 auch liquidirt hatte. Aber er behielt feine alte Einrichtung, etwa auf feine Rechnung? Rein, auf Rechnung des gangen Kantons. Und was kostete dies feit 1815? Richt weniger als 1,900,000 Fr. Wenn Sie im Berhaltniffe von 2/11 bu 9/11 das Betreffniß des Jura berechnen, fo ergibt fich eine Summe von ungefahr 300,000 fr. Und tropdem foll er nochmals in Mitleidenschaft gezogen werden. 3ch glaube dadurch bewiefen zu haben, daß wir geradezu ungerecht handeln murden, wenn wir den Jura noch einmal in Betheiligung ziehen würden. Uebergehend zur allgemeinen Frage, finden wir immer wieder als Hauptgedanken: man thue den Burgergemeinden unrecht, es handle fich um ein Privatgut, Worin wird ihnen zu nahe getreten? Darin, daß man ihnen Leute als Burger gibt, aber bafür tonnen wir nichts. Ginmal Burger, find fie eben Theilhaber an dem Privatgut ber Ge-meinde. Wir fagen burchaus nicht, daß es nicht Privatgut fet, wir fagen nur: Giner, ber Burger ift, ift Theilhaber an Diesem Gute; wir haben nicht das Recht, Ginen jum Burger ju machen, und ihm die Rupniegung des Burgergutes mit dem gleichen Feberftrich wieder zu entziehen. Ge fcheint mir, Die

Burgergemeinde wolle nur den Ramen "Burger" hergeben. Uebrigens wollen wir untersuchen, ob sie sich wirklich ju be-flagen habe. Roch im Jahre 1826 bat die Regierung, ber damalige Rleine Rath, Die fraglichen Genuffe von Solz und Beld nicht als mit dem Burgergut gufammengehörend erflart, sondern als Grundlage des Guterbesiges und des Wohnfiges. Much ift Ihnen gar wohl befannt, daß fich nach und nach die Sache immer mehr burgerlich reglementirte, daß die urfprung. liche Grundlage immer mehr verschwand und fich immer mehr bie burgerliche Bestimmung geltend machte. Die Erinnerung baran lebt im Bolte. Sie werden fich aus den Dreifigerjahren erinnern, daß eine etwas bedrohliche Demonstration in Betreff ber Rechtfamelofen ftattfand. Bir befinden und auf dem Bunfte, wo diese Rupungen einen burgerlichen Charafter haben. Die Burgergemeinden haben aber mittlerweile einen Gubftitut an den Einwohnergemeinden erhalten, einen Substitut, der jenen alles abgenommen hat, was Geld fostet, bas Schulwefen, bas Armenwefen, die Ortspolizei zc., und ihnen im Befentlichen nur das ließ, was Ginfommen bringt, fo daß die Burgergemeinden in unferm Rantone wefentlich gunftiger ftehen als an-Dermarts, als in ben Kantonen Baadt, Lugern, Schaffhaufen, wo die Last auf der Burgergemeinde ruht. Sobald ein Defigit entsteht, oder eine Telle bezogen werden muß, werden bort von Staates wegen alle Rupungen eingestellt, bis der Ausfall gebect ift. Bergleichen Sie die Lage unserer Burgergemeinden bamit. Die gange Ortoverwaltung mit ihren fteigenden Bedurfnissen für die Zufunft ruht nicht auf ihnen, auf der Ein-wohnergemeinde. Wir haben das Beispiel hier in Bern. Während die Burger ganz ruhig im Genusse ihrer Autungen leben, muffen die Einwohner tellen, jene feben gang gemuth-lich zu, mabrend die Beschwerden über die Tellen fur das Bundebrathhaus u. f. w. immer größer werden. In den andern Rantonen muffen die Burgergemeinden die Armenpflege tragen, hier, fobald die Einburgerung ftattgefunden hat, fommt die Einwohnergemeinde und fagt gur Burgergemeinde: ich nehme Guch Die Laft ab und ftehe mit der Drivarmenpflege, mit der Schuls pflege ein, 3hr habt nichts anderes ju thun, ale ben Betreffenden den Ramen "Burger" ju geben. Glauben Gie nicht, baß die neuen Burger wegen der Bagatelle von Rugungen, die es ihnen in einzelnen Gemeinden treffen mag, gerade beimfommen werden, um ein Rlafter Solz, ein Studlein Land ju erhalten, wenn fie anderwarts ihr Ausfommen finden. Die Burgergemeinden haben alfo nicht Urfache, fich zu beflagen. 3ch möchte es ihnen wohl gonnen, daß der Staat einen Beitrag leiften wurde, obichon er dadurch neue Rugungen fchaffen murde, und in Diefer Beziehung ichien es mir allerdings, Die Ausgabe von zwei Millionen ware nicht gerechtfertigt. eine große Schuffel ftebt, fest man ein paar Leute mehr bingu, wo eine kleine Schuffel, ein paar weniger, und wo gar keine Schuffel, gar keinen. Uebrigens kann diese Frage im Laufe der Berathung entschieden werden. Nur davor möchte ich warnen, Die Einzuburgernden wieder Obligationen unterfdreiben gu laffen; es maren werthlofe Obligationen, und ich fonnte aus der Armenpflege mehr als ein Beispiel von Jurassiern anfüh-ren, die in Berlegenheit famen, weil die erwähnten Obligationen nicht bezahlt waren. Wenn man den Borfchlag der Regierung als Waldfage bezeichnete, fo habe ich nichts dagegen. Es fehlt oft an folden Waldsägen, um ganz verrostete Knöpfe zu durchschneiden, und obschon es im Anfang stoßen mag, so habe ich doch das gute Bewußtsein, daß die Maßregel im Interesse der Burgergemeinden liegt. Ueberall gab es Anstände. Wenn man den Gemeinden einen Staatsbeitrag andieten wurde, fo wurden fie fagen, es fei viel zu wenig, und man hatte gang Die gleichen Unannehmlichfeiten. Um ju zeigen, wie merfwurdig oft argumentirt wird, mache ich auf bas Botum bes herrn Gugar aufmertfam, ber auf ber einen Seite bas Burgergut ale Brivatgut bezeichnete, auf der andern Seite aber erflarte, bie Laft der Ginburgerung muffe auf die allgemeine Steuerfraft vertheilt werden. Wie fommt bas? Bahrend man auf ber einen Seite bas Privatgut ber Burgergemeinben ichonen will,

will man das Privatgut des einzelnen Bürgers belaften. 3ch glaube daher, es liege fein Grund vor, nicht einzutreten. Es hieße nichts anderes, als eine Schwierigfeit in eine Zeit zu berschieben, die vielleicht ungunstiger ist als die Gegenwart; es ware nichts anderes, als den ganzen Kanton und seine Verstreter in der Bundesversammlung neuen Ausstellungen und Reflamationen auszusetzen. Die ganze Pandorabüchse reduzirt sich, wie bereits gesagt, auf den Sat: es werden alle Heimathslosen und Landsaßen ohne Mitwirfung der Burgergemeinden zu Burgern gemacht. Das ist die Mixtur, welche nicht mundet, die wir aber nehmen muffen.

v. Werdt. Es mag fehr gewagt fein, namentlich von meiner Seite, gegenüber einem folchen Redner, wie der Berr Praopinant, aufzutreten. Da ich indeffen auch gegen bas Gintreten bin, fo halte ich mich verpflichtet, meine Grunde angugeben, und erfuche die Berfammlung, es mit meinen Ausdruden nicht genau zu nehmen. 3ch habe feine Berson, nur die Sache im Auge und will Niemanden verlegen. 3ch ftelle mich auf den verfaffungsmäßigen Boden und frage: was fagt der § 69 der Berfaffung? Er lautet alfo: "Den Gemeinden, Burger-Schaften und übrigen Korporationen ift ihr Bermögen als Privateigenthnm gewährleistet Ihnen steht ausschliestlich die Verwattung desselben zu. Der Ertrag wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet. Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden.⁴ Nach § 71 sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich, der Staat anersennt seine Vorzechte des Ortess der Geburt. Der Kersonen und Kamissen rechte des Ortes, der Geburt, der Berfonen und Familien. Endlich erflart ber § 83 alles Eigenthum als unverleglich. Gegen biefe flaren Bestimmungen verstoßt sich nach meiner Ansicht ber vorliegende Entwurf, welcher nach § 7 die unents geldliche Einburgerung der Beimathlofen und Landfagen und deren unentgeldliche Ginfepung in die Rupungen vorfchreibt. Das ift nach meinem Dafurhalten ein Eingriff in bas nach \$ 69 der Verfassung den Burgergemeinden garantirte Eigensthum. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung von Privateigenthum erfordert, so geschieht es nach \$ 83 gegen vollständige Entschädigung. Die Bestimmung des \$ 7 tritt um so greller hervor, nachdem man die einschlagenden Artifel des ur= fprunglichen Entwurfes gelefen hat, Die aus mir unbegreiflichen Grunden und nach meiner Auffaffung unbilliger Beise gestrichen wurden. Es fieht benn auch mit §§ 69, 71 und 83 der Berfaffung im Widerspruch, welche überdieß vorschreibt, baß die öffentlichen Laften auf alle Staateburger gleichmäßig vertheilt werden follen. Der vorliegende Entwurf fordert die Einfepung Unberechtigter in den Genuß privatrechtlich anerkannter Korporationsgüter Ich fann nicht begreifen, daß die Last einzig den Burgergemeinden auferlegt werden soll. Der Staat streicht einfach seine bisherige Ausgabe von 30,000 Fr., während es nicht schwer fallen durfte nachzuweisen, daß ein großer Theil ber Schuld, warum die Landfagenforporation fo anwuchs und so viele Heimathlose entstanden, dem Staate zur Last fallt wes gen mangelhafter Handhabung der Fremdenpolizei und Nichts vollziehung von Gesegen. Die daraus entstandenen Folgen fonnen baher nicht ben Burgergemeinden jugeschrieben werden, alle Staatsburger follen biefelben mittragen helfen. Richt die Bahl der Ortsburger, sondern die Bahl der Einwohner foll bei Der Bertheilung als Grundlage gelten. 3ch halte bafur, ber Staat fei nicht berechtigt, durch einen Machtspruch die Beimathlofen und die Landsagen den Burgergemeinden zuzuweisen und die privatrechtlichen Rupungen berfelben bafur in Unspruch gu nehmen. Deghalb ftelle ich ben Antrag, heute in die zweite Berathung nicht einzutreten, fondern eine Kommiffion zu ets nennen mit dem Auftrage, alles, mas neu vorgebracht wurde, hauptfächlich von herrn Regierungspräsident Schenf, das mir und mahrscheinlich noch vielen andern Mitgliedern ber Berfammlung völlig unbefannt mar, ju unterfuchen und bann Bericht zu erftatten und Antrage zu bringen.

herr Berichterstatter. Ich hatte nicht erwartet, baß man einen Antrag auf Nichteintreten ftellen wurde. Borerft fand ich es es auffallend , daß einzelne Redner erflarten , fte feien bei der ersten Berathung überrafcht worden. Bu welcher Beit ging der Entwurf aus der Berathung des Regierungs-rathes hervor? Es war am 24. Februar 1858; hierauf wurde berfelbe gedrudt, ben Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt und blieb in Ihren Sanden bis am 17. Dezember gleichen Sahres, alfo gehn Monate. Und jest fagt man, die Ber- fammlung fei mit der Borlage des Entwurfs überrascht worden. Es scheint faft, daß gemiffe Mitglieder der Berfammlung die vom Regierungerathe vorgelegten Entwurfe fur nichts halten, daß fie jeweilen warten, bie gemiffe Brofcurlein erftheinen, die einseitige und unrichtige Darftellungen der Berhaltniffe enthalten, daß fie überhaupt marten, bis die Preffe fich des Begenstandes bemächtigt hat. Weun man fich nicht die Dube gibt, die Entwurfe vorher zu untersuchen, fich die Aften vorlegen ju laffen, wenn man wartet bis ein Fürsprecher, welcher die Borftellungen der oberaargauischen Gemeinden und diejenige ber Stadt Bern verfaßt hat, mit gang verschiedenen Schluffen auftritt, indem die eine Borftellung die Bahl der Einwohner als Bafis annehmen will, mahrend die andere verlangt, daß die Bahl ber Orteburger ale folche gelten foll und zwar ohne Betheilis gung des Burgergutes, wobei nur das hervorgehoben ift, was man gegen den Jura ausbeuten fann, ich fage, wenn man feine Aufmerksamfeit auf folche Brofchurlein befchrantt, bann gestaltet sich allerdings die Sache anders. Das hatte ich indessen nicht erwartet. Run frage ich: wurden solche Grunde angeführt, welche den Antrag auf Nichteintreten rechtfertigen fonnten? Ich behaupte, nein. Welche Folge hatte das Nichteintreten? Bunachft die Rudweifung an Die Regierung. Diefe wurde Ihnen faum einen Entwurf gegen ihre Ueberzeugung bringen, fondern erklaren: befchließen Sie bei den einzelnen Artifeln, mas Sie wollen, wir legen Ihnen bann eine neue Redaktion vor. Herr Fischer verlangt eine finanzielle Bethet-ligung des Staates. Burde diese Frage nicht schon bet der ersten Berathung angeregt? Nach dem Bundesgesepe muffen wir die Einburgerung der Beimathlofen und Landfagen vornehmen, aber Der Kanton ift nicht genöthigt, die Eingebürgerten sofort in die Rugungen eintreten zu laffen. Run fragt es fich: wollen Sie diesen Leuten den Genuß der Nutungen gestatten? Berr Fifcher ift damit einverstanden, aber gegen eine Gintauffumme. Es ift nun nichts leichter, als diefen Bunft bei dem betreffenden Baragraphen zu erledigen; in funf Minuten ift Die Redaftion gemacht. Handelt es fich hier um eine Grund-lage des Gesets? Es ift eine Modififation, über deren An-nahme oder Berwerfung Sie entscheiden werden. Als ein Grund, nicht einzutreten, kann es nicht betrachtet werden, sonft muffen wir auf die Berathung jedes wichtigen Gefeges vergichten, denn über jeden Entwurf gibt es abweichende Meisnungen. Gang auffallend ift es, daß bei der erften Berathung, Die gehn Monate nach der Austheilung des Entwurfes ftattfand, Miemand den Untrag auf Nichteintreten ftellte. Jura betrifft, fo werde ich am Schluffe meines Bortrages die Berhältnisse Dieses Landestheiles und deren Entwicklung berühren, um bei der artikelweisen Berathung auf diesen Gegenstand nicht mehr zurucksommen zu muffen. Man lagt die ftand nicht mehr zuruftommen zu muffen. Man läßt bie Mitglieder bes Großen Rathes glauben, ber Jura bleibe ganz unberührt, mahrend berfelbe nach § 20 für alle Falle von Beimathlosigkeit, welche ihm speziell zur Laft fallen, verant-wortlich bleibt. Es wird sich also einfach fragen, ob der Jura zur Zeit, als die Liquidation in seinen Gemeinden stattfand, dasjenige geleistet habe, was ihm jufam, und ob es billig und gerecht mare, benfelben weiter in Mitleidenschaft zu gleben, als es der Entwurf verlangt. herr Gygar wunfchte, daß der ganze Ranton in Mitteidenschaft gezogen werde. Das ift ein Bunft, der bei § 3 feine Erledigung finden fann. Gin Grund, nicht einzutreten, liegt auch hierin nicht, benn burch ben Befolug, auf die Berathung nicht einzutreten, ift die Frage nicht gelöst. Ebenso verhalt es sich mit dem vom nämlichen Redner

vorgeschlagenen Ginfaufgelbe. Herr Gygar wöchte ferner bas gange Burgergut in Mitleibenschaft ziehen. Diefer Bunft ift im § 11 bes Entwurfe regulirt. Er municht überdieß, daß da, mo fein Burgergut besteht, die reichern Ginwohner mitbetheiligt werben. Auch hierin liegt fein Grund, nicht einzutreten. Die Herren Gygax und v. Werdt beriefen fich auf die Verfassing. Es ist ganz merkwürdig, wie verschieden in dieser Hinficht die Begriffe sind. Auf der einen Seite fagt man, es handle fich um Brivateigenthum, bas nicht berührt werden durfe, auf der andern Seite will Herr Gygar ein Minimum und Marimum des Einfaufsgeldes festfeten. Entweder ober: entweder haben wir fein Recht, ben Gemeinden Die vollständige Einburgerung zu befehlen, es ift eine Verletzung ber Verfassung, bann haben wir auch nicht bas Recht, Denfelben zu fagen, um welchen Breis eine Burgergemeinde die Leute übernehmen foll. Aber alle Rantone, die fich damit zu befaffen hatten, gaben ihre Beifungen. Man muß fonfequent fein , und wenn diefes Spftem richtig ift , fo ift die Folge davon, daß man nicht jum Biele fommt. Etwas ftarf scheint mir der Borfchlag des herrn v. Werdt, welcher Dahin geht, Die Last auf die Einwohnergemeinden zu malzen. Es ift dieß eine offenbare Ungerechtigfeit, wenn man barauf Rudficht nimmt, aus welchen Leuten bie Landsagenforporation besteht, und wer Diefe Buftande verschuldet hat. Sind es die Einwohner- oder Die Burgergemeinden? Früher war es üblich, Leute, die in irgend einer Gemeinde angeseffen waren und Niemanden jur Laft fielen, zu bulden, ohne daß man es mit der Sandhabung der Polizei genau nahm. Go war ein Mann in einer Bemeinde des Kantons fieben Jahre lang Berwalter eines Lands gutes, ohne daß eine Anzeige an die Bolizei gemacht worden ware. Nach und nach entstand für Die Gemeinde eine Laft Daraus. In welchem Jahre gelangte Die Einwohnergemeinde ju ihrer Erifteng; wann übernahm fie bie Orispolizei? Es geschah im Jahre 1833. Borher war es die Burgergemeinde, welche die Berwaltung führte, und wenn Sie die Berhältniffe ber Landsagen untersuchen, so finden Sie, daß damals die Laft bereits vollständig war; mit Ausnahme einiger Findelfinder, die nachträglich hinzukamen, vergrößerte die Landsaßenforporation fich nur durch die natürliche Bermehrung. Wenn alfo gur Beit von 1833 die Laft schon vollständig war, und nun bie Burgergemeinde, auf welche die Berantwortlichfeit mangelhafter Sandhabung der Bolizei fallt, die unschuldige Ginwohnergemeinde dafur haftbar machen will, fo fcheint mir dieß etwas stark. Die Heimathlosen haben sich seit dem berührten Zeits punfte gar nicht vermehrt, ihre Zahl verminderte sich im Gesgentheil um ungefähr 60 Köpfe; die Landsagen vermehrten sich, einige Findelfinder abgerechnet, auf dem Wege der naturlichen Desgendeng. Es ift nicht billig, daß alle Laften auf die Ginwohnergemeinden gewälzt werden, mahrend die Burgergemeinden burch ihre eigene Schuld ihre Eriftenz fur die Bufunft nicht gu retten wußten, weil fie zu engherzig waren, die Aufnahme neuer Burger zu erleichtern. Infolge der Ausscheidung der Gemeindes guter wurden folche Bermögenotheile, die ihrer Bestimmung nach jur Bestreitung öffentlicher Ortslaften gewidmet waren, ben Burgergemeinden zugetheilt, welche die Ribel des Ganzen erhielten. Es gibt Ortichaften, in welchen die Burgergemeinde früher alle Laften zu tragen hatte, ein Jahr nach vollzogener Ausscheidung hatte die Ginwohnergemeinde bereits ein Budget von 1500 Fr. ju tragen. Und nun will man die Einwohnergemeinde fur das Berfchulben der Burgergemeinde verantwortlich machen, mahrend die Burgergemeinden jugeben muffen: wir waren nicht mehr lebensfähig, wir fonnten uns nicht ents schließen, die Bahl der Burger ju vermehren. Durch die Aus-scheidung übernimmt die Einwohnergemeinde alle Laften im Schulmefen, für Rirchen, Wege, Drispolizei u. f. f., die Burgergemeinde nimmt das vorhandene Korporationegut für fich und fagt: Du, Einwohnergemeinde, bift gut jum Bahlen, wir Burger behalten die Rupungen! 3ch glaube, genugsam bargethan zu haben, daß die erhobenen Ginwendungen ben Untrag auf Richteintreten nicht zu begrunden vermögen, ba die einzels

nen Buntte bei ben betreffenden Artifeln erledigt werben fonnen. Sodann murde bas Richteintreten feinen 3med haben, indem feine bestimmten Beschluffe bes Großen Rathes vorlagen und man bem Regierungerathe nicht zumuthen fann, gestügt auf die hier geaußerten Unfichten, welche fich oft fehr widersprechen, ein neues Gefet zu entwerfen, ohne eigentlich zu wiffen, mas der Große Rath will. Auch die Riederfetung einer Kommiffion scheint mir nicht geeignet, Die Sache ju forbern. Der Sturm hat fich gelegt, Die Unfichten haben fich aufgeklart. Es find hauptfachlich zwei Artifel, welche langere Berathungen veranlaffen werden: Die Frage ber Rupungen und Die Bertheilung ber Beimathlosen und Landsagen auf Die Gemeinden; das Undere ift Rebenfache. Gine Kommiffion fonnte unmöglich noch in Diefer Sigung Bericht erstatten, wenn fie Die Aften gehörig untersuchen will. Es ware eine Berfchiebung. Bir find aber bereits faft die Letten in Der Schweiz, welche Die Ginburgerung vornehmen. Uebrigens murben in ber Kommiffion Die Unfichten fo weit auseinandergeben als im Großen Rathe. Es ift fonderbar, daß man einen Entwurf erft bei ber zweiten Berathung an eine Kommiffion weisen will. Erlauben Sie mir nun, einen Blid auf die Berhaltniffe bes Jura ju werfen, 3m Januar 1858 murde der vorliegende Entwurf im Regierungerathe vorberathen, herr Blofch nahm auch Theil Daran. Rein Mitglied Des Regierungerathes, welcher boch meiftens aus Beriretern des deutschen Ranionetheile befteht (ich war der eingige Bertreter bes Jura in Diefer Behorde, gehe aber von ber Ansicht aus, wir follen in folden Dingen bas Intereffe bes gangen Kantons im Auge haben), erhob Reflamationen in Be-Des Gefetes im Großen Rathe erhob Riemand Ginfprache, Run ift es auffallend, daß auf eine gang einseitige Darftellung bin alles in Feuer und Flammen gerath. Werfen wir einen Blid auf die Entwidlung dieser Verhältniffe. Nach der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern mußte eine Frift bestimmt werden, um benjenigen, welche nicht der Schweis angehören wollten, Gelegenheit zu geben, ihre Sachen zu liquidiren. Beim Abschluffe des Barifer Friedens murde zu diesem 3wed eine Frift von seche Sahren jeftgesett. 216 Diefer Termin bald zu Ende war, ernannie die Regierung von Bern ju Erledigung Diefer Berhaliniffe eine Rommiffion, welche den Ramen "Beberbergifche Tolerangen-Revisionsfommiffion" hatte und aus den Betren v. Diegbach von Laupen, Dberft Fellenberg, v. Mattenmyl von Beterlingen, v. Ginner, Auditor, und v. Battenwol, nachheriger Regierungefommiffar, bestand. Der jum Bras fidenten diefer Rommiffion bezeichnete Rathoherr Gatichet lehnte ab, worauf herr v. Wattenwyl (Regierungsfommiffar) jum Prafidenten ernannt wurde, Letterer machte nun im Auftrage ber Regierung eine Reise in den Jura, um die Berhältniffe gu untersuchen und ein vollständiges Tableau der Seimathlosen aufzunehmen. Er fragte fich, ob auch fur biefen Landestheil eine sogenannte Landsagenforporation, wie eine folde im alten Rantonotheile bestand, qu errichten fei. Herr v. Wattenwul fand bieß nicht zwedmäßig, und ftatt fich mit dem eigentlichen 3wede feiner erften Reife gu begnügen, progredirte er weiter, um durch Unwendung aller Mittel die Beimathlofenfrage im Jura ju reguliren. Er verfuhr dabei nach folgenden Grundfaben. Buerft nahm er eine Anzahl Gemeinden bezirksweise zusammen, isolirie fie, und erft wenn er mit diefen fertig war, fam die Reihe an andere. Die Beimathlofen follten ba eingeburgert werden, wo fie maren, mit der Modifitation, daß man die Gemeinden, welche durch Die Einburgerung weniger belaftet wurden als andere, ju bewegen fuchte, den mehr belafteten eine Entichadigung an Geld ju leiften. Wo fich Wiberstand zeigte, wurde ein Beitrag bes Staates in Aussicht gestellt. Das war ber Plan, ben herr v Battenmul, ohne Auftrag Dazu zu haben, auszuführen fuchte. Er fpricht fich in feinem Berichte barüber aus, wie folgt: "Der Erfolg Diefer erften Reife, Deren Zwed eigentlich nur die Aufnahme ber Berzeichniffe und ber Erwahrung ber Berhaliniffe der betreffenden Fremden war, übertraf wirklich meine Erwartung, allein die Ueberzeugung, daß bei den dama-

ligen Berhaltniffen ber eingeschlagene Blan einzig geeignet sei, eine Laft, wie diejenige ber Landsagen, von der Regierung zu malgen, ermuthigte mich, eine gwar große Berantwortlichfeit über mich zu nehmen, und wo es ohne Opposition ging 2c., sogleich zur Einburgerung zu schreiten." Rach bem ersten Berzeichniffe betrug die Zahl ber im Jura einzuburgernden Berfonen 2861 Ropfe, alfo eine größere Bahl ale Diejenige ift, um deren Eindurgerung es fich gegenwärtig im alten Kantone handelt. Bas geschah weiter? Der Regierungssommissär v. Wattenwyl machte den Versuch, die ausgemittelten Heimathlofen in den leberbergischen Amtobezirken einzuburgern. Da fich aber in einzelnen Begirfen, besonders in Courtelary, großer Widerstand zeigte, machte er feinen Anfang mit Freibergen und fagt darüber in feinem Berichte: "Rachdem ich ferner auf meiner Durchreise zu Courtelary und St. Immer einerfeits den Gemeindevorftehern und anderseits den störrischen und tropigen Seimathlosen schickliche Borftellungen gemacht, begab ich mich nach Saignelegier, wo ich am 10. dieß die bereits fehr weit vorgerudte Liquidation bald beendigt hatte und den Anlaß benutte, den versammelten Maires die, von ihnen gewurdigte, Bufriedenheit der Regierung mit dem guten Beifpiel, fo fie den übrigen Memtern gegeben, und dem guten Beift, fo fte belebt, ju bezeugen. Bon einer Entschädigung ber überladenen Gemeinden durch diejenigen, welchen nur wenige oder feine Beimaihlofen jugefallen, war hier feine Rede ic " Dann heißt es weiter: "Richtsdestoweniger werde ich aber feiner Beit barauf antragen, ju Gunften ber Gemeinde Saignelegier über einen maßigen Theil des Kredits auf die Staatstaffe gu disponiren." Er bezeugte alfo den Dortigen Gemeinden seine besondere Bufriedenheit, benen er mahrscheinlich als Oberamtmann befannt mar. Db dieselben wirflich etwas von dem in Aussicht geftellten Staatsbeitrag erhalten haben, erfah ich aus den Aften nicht. Run fommt er nach Pruntrut, wo es viel ichwieriger war. Es beißt darüber im Berichte des Rommiffars: "Bu Bruntrut ward die Arbeit am 16. begonnen, nachdem die Gemüther Tage juvor gehörig praparirt worden waren. E. W. werden sich nämlich erinnern, daß die Stadt beschlossen hatte, nur auf gang inadmiffible Grundlagen eintreten gu wollen, indem fie fur jede Familie, Deren Aufnahme in ihr Burgerrecht fie jugeben murde, eine besondere Entschadniß fordern und wegen derfelben unterhandeln wollte, da fonft überall ber Grundfag befolgt worden, nur für die Hebergahl gu entschädigen." Die Beitrage, welche die Gemeinden leisteten, belaufen sich auf mehr als 100,000 Fr., laut Bericht Diefes 3ch fuhre dieß nur an, um ju zeigen, wie es Rommiffare. fich mit den in der ermahnten Brofchure enthaltenen Ungaben verhalt. herr v. Wattenwyl fam hierauf nach Biel, wo er ebenfalls auf Schwierigfeiten ftieß. Schon vorher wurde mit der Gemeinde Duggingen unterhandelt bezüglich der Aufnahme von 13 Familien oder 77 Ropfen. Woher diese famen, wird nicht gefagt, aber es ift nicht mahrscheinlich, daß zu jener Zeit 77 Dugginger in Biel gewesen seien. Die Stadt Biel ließ sich bereden, einen Beitrag von 4000 Fr. zu leiften, die betref. fenden Familien unterzeichneten Obligationen bis zum nämlichen Betrage. "Auf meiner Rudreise, sagt Herr v. Wattenwyl, ward ju Delsberg, nicht ohne Widerstand, ein zwischen der Stadt Biel und ber Gemeinde Duggingen abgeschloffener und dann wieder von Duggingen verworfener Bertrag zu Stande gebracht, fraft welchem 13 ju Biel wohnhafte Familien, jufammen 77 Ropfe ftart, Burger von Duggingen werden, woju ich über die 2. 4000 hinaus, fo Biel in baarem Gelo bezahlt, und zirfa &. 1000 Accessorien, Kosten zc. (und für andere &, 4000 verpflichten sich noch zu Gunsten von Duggingen die 13 Familien durch Schuldtitel) &. 400 aus meinem Kredit verheißen mußte." Die Aussteurung dieser Familien betrug also 515/77 Fr. per Ropf. Auch in andern Gemeinden zeigten fich Schwierigfeiten. Gine berfelben verlangte eine Entichabigung von Fr. 16,000 fur die Einburgerung ber ihr zugetheilten Beimathlofen, aber man wies folche Unfpruche einfach von der Sand. Berr v. Wattenwyl fah fich bennoch

genöthigt, bei ber Regierung anzuflopfen, welche das Defret von 1820 erließ, wodurch alle Diese Berhandlungen und Operationen, die im Juftigrathe migbilligt worden, ihre Beftatigung erhielten, aber wie? Um dem Regierungefommiffar eine Waffe in die Hand zu geben und mittels derfelben die Refifteng der Stadt Bruntrut, fpater derjenigen von Biel, wie auch der fammtlichen Gemeinden des Amtes Courtelary und einiger Gemeinden des Bezirts Munfter ju brechen. In Diefem Defrete heißt es:

"1. Die durch Unfern Regierungstommiffar getroffenen Berabredungen, um benen Beimathlofen des Leberberge Bur-

gerrechte zu verschaffen, find bestätigt.

"2. Denjenigen Familien, welche noch nicht befinitiv von ben refp. Städten und Gemeinden aufgenommen find, werden, nach denen bisher befolgten und auf Analogie des obbenannten Ronfordats fich ftugenden Grundfagen, Burgerrechte angewiefen, und diejenigen, von denen der langfte Aufenthalt feit 1803 nicht bewiefen werden fann oder zweifelhaft mare, follen denen weniger belafteten Gemeinden zugetheilt werden, ohne daß Die vorerwähnten Berordnungen vom April und September 1816 geltend gemacht werden fonnen.

"3. Ein gleiches wird geschehen: a. Mit benen aus dem Ranton gewiesenen, falls fie ge-

zwungen zurüdfommen follten.

b. Mit denen, deren Schicksalsbestimmung verschoben bleibt, bis man das Resultat der, ju Anerkennung ihrer urfprunglichen Beimathrechte anzuhebenden Unterhandlnngen mit andern Staaten und Rantonen weiß, falle diefe Unterhand. lungen fruchtlos fein follten.

Mit denen, welche allfällig auf den Bergeichniffen, die die Gemeinden unter ihrer Berantwortlichfeit vollständig aufnehmen follten, ausgelaffen werden oder die in diefem Beit-

punft eben landesabmefend gewefen waren.

d. Mit benen endlich, welche ungeachtet ber Borweifung ihrer, von untergeordneten Behörden ertheilten Beimathscheine, von ihren refp. Regierungen bennoch nicht anerfennt murden, felbst auch wenn fie auf Diese Scheine eine Riederlaffungebe-

willigung im Ranton erhalten hatten."

Alle Diese Leute (fahrt ber Redner fort) mußte der Jura einburgern, und nachdem dieß geschehen, nachdem man ibm alle möglichen Falle von Beimathlofigfeit auf den Ruden geworfen, nachdem, ungeachtet der Brotestation vieler Gemeinden, 886 Familien mit 2522 Ropfen im neuen Kantonotheil ein Burgerrecht erhalten, ift noch beigufügen, daß derfelbe Regierungstommiffar bei jener Gelegenheit 162 Personen, welche dem deutschen Kantonetheil angehörten, in den Jura einschmuggelte. Er sagt darüber in seinem Berichte selbst: "Ich bitte nur noch Hochdieselben zu bemerken, daß L. 3985 von obiger Summe verwendet worden, um die Einburgerung von 162 Ropfen, welche dem alten Ranton jugefallen maren, im Leberberg zu bemirfen." Rach Diefen Borgangen fann ich nicht begreifen, daß ein Staatsmann behaupten fann, der Jura habe nicht bas Seinige geleiftet; daß ein Brofchurlifchreiber folches fagt, wundert mich nicht. Der Bericht bes Regierungsfommiffare fagt weiter: "Habe ich bas Glud gehabt, als außerordentlicher Kommiffar ben Auftrag der hohen Regierung ju Dero Bufriedenheit zu erfüllen, wie mehrere Reffripte die Bu-ficherung davon enthalten, fo ift es eine angenehme Bflicht fur mich, hier anzuerkennen, daß ich das Gelingen dem Zutrauen und der Unterftugung, die ich von Dben herab genoffen, wie ber Mitwirfung der bestellten Kommission und ber herren Oberamtmanner, nicht weniger aber dem uneigennühigen und humanen, aus Dero Auftrag bereits von mir belobten Benehmen der Leberbergischen Gemeindebehorden, welches mit dem ftorrifchen Betragen einzelner Seimathlofen fontraftirte, schuldig bin. Meine fußefte Belohnung finde ich bann in bem Bewußte fein, einer, meiftens ohne eigene Schuld, ungludlich gewordenen, mitunter verfolgten, überhaupt dantbaren Rlaffe von Menfchen ju einer ordentlichen Erifteng verholfen ju haben." Die Behauptung, es feien feine Beimathlofen gewesen, fallt alfo babin,

auch im Sinblid auf bas Defret von 1820. In ber fogenann. ten Borftellung, welche eingereicht murde, behauptet man ferner, die einzuburgernden Seimathlofen tommen aus der Bereinigung des Jura mit dem Kanton Bern her. Das ift wieder eine Entstellung. Rach den vorliegenden Aften fand im Jahre Entstellung. Nach den vorliegenden Aften fand im Japre 1826 eine Unterhandlung zwischen dem Zentralpolizeidirektor v. Wattenwyl und dem französischen Großbotschafter v. Reysneval statt, um sich über den bürgerlichen Stand von ungefähr 700 Röpfen aus Attfranfreich herstammender Berfonen gu verftandigen, welche fich bei der Bereinigung des Jura mit dem Ranton Bern bort befanden und feinen Gebrauch von bem ihnen durch den Barifer Traftat eingeräumten Rechte gemacht hatten. Dem Jura blieben bavon 103 Ropfe, mabrend die andern als frangofische Burger anerfannt wurden. Man fpricht in einer andern Borftellung von einer Einfauffumme, welche der Jura erhalten habe. Bas hat er erhalten? Es wurden im Ganzen L. 40,231 auf die Einburgerungsangelegenheit verwendet. Allein wir finden in der amtlichen Rechnung nur 2. 28,345 als Roften der eigentlichen Einburgerung verrechnet. Bieht man von der erstern Summe Die Gratificationen an Regierungsbeamte und die Bureautoften mit 2. 7195 ab und rechnet man ju legterm Betrage noch &. 3985 für Die Ginburgerung der erwähnten 162 dem alten Kantonstheil angeshörenden Seimathlosen, so bleiben noch 2. 29,051, oder nach dem Berichte der Regierung 27,000. Diese Summe ware noch um & 4000 gu redugiren, indem der amtliche Bericht fagt: "daß an obige Roften noch von Gemeinden und Parti-fularen für eine Summe von L. 4690 an Beiträgen entrichtet worden fei." uber ich will annehmen, es feien wirflich 2. 27,000 bem Jura ju gut gefommen, und frage bann: wenn der Jura feine Beimathlofen und Landfaßen auf diefe Weife eingeburgert und verforgt hat, mar es dann gerechtfertigt, daß man von diefem Landestheile noch 2/11 des Steuerbetrages forderte, welcher fur die Landfagen Des alten Rantons verwendet wurde? Es mare bem alten Rantone Glud gu munichen, wenn er feine Beimathlofen und Landfagen mittele eines Roftenauswandes von 27,000 Fr. einburgern fonnte; aber man hat es eben nicht gethan Man ließ Die Landsagenkammer bier fortbestehen und gab feit ber Beit ber Einburgerung ber Beimathlofen im Jura fur bie Landfagen des alten Rantons 1,900,000 Fr. aus, an welche Summe ber Jura wenigstens 250,000 Fr. beitrug. Wir hatten Ihnen dieg nicht vorgerech. net, wenn, wie bei ber erften Berathung, bem Jura nicht fo illoyale Bumuthungen gemacht worden waren. Berr v. Battenmyl fagt in feinem Berichte weiter, daß fur die Ginburgerung ber juraffifchen Beimaihlofen eine Ausgabe von mehr als Fr. 250,000 bem Staate aufgefallen mare, wenn fie auf deffen Roften gefchehen mare, daß ihre Berforgung in ber Landfaßenforporation des alten Kantons den Staat jahrlich mehr als Fr. 20,000 gefostet hatte. Der Bericht fügt aber bei: "Weit schwieriger aber und mit größern Roften verbunben wird die Lösung ber nämlichen Aufgabe im alten Kanton fein, wenn die hohe Regierung sich einmal über die dabei zu befolgenden Grundsage wird ausgesprochen haben, worüber einige vorläufige Untrage hinter Sochbenfelben liegen." Daß Die Gemeinden große Opfer brachten, geht aus einem andern. bei den Aften flegenden Berichte hervor, wo es heißt: "Es werden aber Em. Gnaden die uber bie & 16,000 hinaus fur Die Leberbergische Liquidation verlangten &. 5000 ober gufamwen L. 21,000 unbedeutend finden muffen, wenn Sie beben-ten: 1) daß damit eine Bahl von 2228 Köpfen Heimathlofer (worunter nur 226 gang freiwillig Angenommene begriffen find) befinitiv eingeburgert ift; 2) daß die Gemeinden, welche ihr proportionelles Quantum von Beimathlosen nicht hatten und die Bertheilung derfelben nach Maggabe ber Bevolferung ju verhindern munichten, fich gegen die überladenen Gemeinden für eine Summe von 2. 57,857 verpflichtet und noch girfa 2. 10,000 für Unfauf von Burgerrechten aufgeopfert haben, nachdem fie bei 1400 Ropfen ohne Entschadniß eingeburgert hatten, und dieß alles, ohne daß ein Gefen ober Befchluß der

Regierung fie bagu verpflichtete, die vielen andern Untoften und Opfer nicht gerechnet, welche die Gemeinden mit Diefer Liqui-bation hatten. (Das Amt Courtelary einzig hatte deren fur L. 3451. 5. 7)." Wie fann nun herr Fischer, der lange in der Regierung faß, sich ein so unklares Bild von der Sache machen und die juraffifchen Beimathlofen mit den allgemeinen Landleuten von Interlaten vergleichen, als maren Diefelben größtentheils Burger bes Landes gewesen? Der Jura ift nicht fould, daß man ihn getrennt behandelt hat. Das Defret vom 20. Juni 1820 zeigt Ihnen, wie er feine Aufgabe gelobt bat, indem es im Eingange besfelben heißt: "In Ermagung end-lich, daß die große Mehrzahl der leberbergifchen Statte und Gemeinden diefe ungludliche Menfchenflaffe bereits, ju unferer volltommenen Bufriedenheit, verforgt haben, daß alfo nunmehr jede Ausnahme gegen Diefe Gemeinden ungerecht mare 20.4 Gehr flug mare es von Seite der Regierung gewesen, qu jener Beit auch im alten Kantone aufzuräumen. Für uns war Die Liquidation eine erzwungene; man fann nicht fagen, daß fre auf Roften des gangen gandes gefchehen fei, denn die 27,000 gr., welche barauf verwendet murden, betrafen nur einzelne Falle. Bon einer eigentlichen Ginfaufssumme fann nicht die Rede fein. 3ch behaupte alfo, ber Jura hat mehr geleiftet, ale er hatte leiften follen. Wie bei ber erften Berathung, hatte ich indeffen fein Wort von dem Beitrage gefagt, welchen derfelbe an Die Unterhaltung ber Landsagentorporation geleiftet hat, wenn nicht die fraglichen &. 40,000 hervorgehoben worden maren, um die Bertreter des alten Kantons auf Irrmege zu bringen und den Jura hineinzuführen. Was für eine Handlungsweise ware es, wenn man dem Jura, nachdem er außer den ihm angehörenden Beimathlofen noch 162 dem alten Kanton angehörende eingeburgert, vorwerfen murbe, er habe feine Pflicht nicht gethan? Will man ihm noch eine Brigade deutsche Beimathlofe gufchiden, um dort frangofifch ju lernen? Es ift fo ftart, baß Der Redaftor Der mehrfach ermahnten Brofchure es felbft fühlte. Im vorbeigehen bemerfe ich, daß es nicht befonders angenehm für den Referenten ift, wenn man hier von heute auf morgen Alten einschmuggelt. Der Berfaffer ber Brofchure fagt: "Bas den Jura anbelangt, fo fann ihm wohl faum die lebernahme neuer Beimathloser oder gandfaßen zugemuthet werden; allein auf der andern Seite ware es unbillig, wenn er die mildernden Beftimmungen, welche das Bundesgefet gestattet, und die in anderer Form auch bei ber Ginburgerung ber juraffifchen Beimathlofen in Unwendung gebracht wurden, dem alten Ranton vorenthalten wollte." Das fagt Berr Guftav Ronig, der Berfaffer beider Borftellun. gen. 3th will Sie nicht langer aufhalten. Der Jura bat feine Liquidation vorgenommen, im alten Kantone schreckte man davor jurud. Fur feither entstandene Beimathlosigfeitefälle bleibt ber Jura ebenfalls verantwortlich. Der vorliegende Entwurf tragt das Geprage der Bahrheit und Gerechtigfeit fur Mue, und ich bin überzeugt, Die Berfammlung wird ben Standpunkt, welchen fie bei ber erften Berathung einnahm, heute festhalten, mahrend man feiner Beit im Jura gang willfurlich verfuhr. 3ch empfehle Ihnen bas Gintreten in ben Entwurf und beffen artifelmeife Behandlung.

Abstimmung.

Fur bas Gintreten	107	Stimmen
Dagegen Für fofortiges Gintreten	40 100	# #
für Uebermeifung an eine Kommiffion Für artifelmeife Berathung	43 Hand	mehr.

Das Präfibium spricht ben Wunsch aus, daß die Distussion mit der wünschbaren Ruhe ftattfinden möchte, mit der Bemerkung, es verstoße gegen die den Betenten schuldige Achung, wenn der Herr Berichterstatter die eingelangten Vorstelungen nur als Grofchürlischreiberei bezeichnet habe.

S 1.

Der Gerr Berichterstatter empsiehlt biefen Paragraphen zur Genehmigung und erwiedert auf die Antrage bes herrn Bizeprafidenten nur, er habe ben petitionirenden Gemeinden in keiner Weise zu nahe treten wollen, sondern bei seiner Ruge nur die heute ausgetheilte Broschüre im Auge gehabt.

Gygax. Ich möchte hier sogleich von ben Ausnahmen Gebrauch machen, von welchem das Bundesgeset spricht, indem man die Last der Gemeinden nicht größer machen soll, als es nach dem Bundesgesetze nothwendig ist. Nun kann nach Art. 3 desselben die Eindürgerung unterlassen werden: "1) bei Manner über 60 und bei Weibern über 50 Altersjahren; 2) bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strase erlitten haben, dis zur eingetretenen Rehabilitation." Ich möchte nicht päpstlicher sein als der Papst.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, ber Antrag bes Herrn Gugar könne hier nicht berudsichtigt werden, sondern bei den §§ 6 u. ff Hier handelt es sich nur um den Grundsag und den Etat der Ausscheidung, in einem der folgenden Abschritte ist dann von der Einburgerung und ihren Wirkungen die Rede, und können Antrage, wie derjenige des Herrn Gugar Berudssichtigung sinden.

Gygar gieht feinen Untrag gurud.

Der § 1 wird durch bas Sandmehr genehmigt.

2

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel gab bei der ersten Berathung zu einer ziemlich einlästlichen Erörterung Anlaß, indem man es unbillig fand, daß Heimathlose, die nun insolge mangelhafter Handbabung der Ortspolizei dem Lande zur Last fallen, ausschießlich den Burgergemeinden zugetheilt werden sollen. Wie dei der ersten Berathung, muß ich auch jest, nach neuer Untersuchung der Berhältnisse, an der Ansicht sesthalten, welche diesem Paragraphen zu Grunde liegt. Vorerst kann man von keiner andern Gemeinde ein Burgerrecht verlangen als von der Burgergemeinde, Wenn man sodann die Entwicklung der Landsasenforporation nach den im Staatsarchive bessindlichen Aften untersucht, so sindet man, daß das ganze Uebel seinen Grund in der Zeit hat, wo die Burgergemeinde die Polizei zu handhaben und die Ortsverwaltung zu sühren hatte. Die Einwohnergemeinde trat erst im Jahre 1833 in die öffentslichen Funktionen, zu einer Zeit, wo die Last bereits vollständig

war, wie ich Ihnen beveits zeigte. Die Zahl der Heimathlosen, welche sich zuerst auf 197 belief, ist nun auf 80 reduzier. Hätte man seiner Zeit dassenige vermieden, was Herr v. Wattenwyl mit richtigem Blide nicht für den Jura einführen wollte, die Bildung einer Landsaßenforporation für den alten Kanton, so hätte man diesem einen sehr großen Dienst erwiesen. Seit 1833 gab es sehr selten einen Kall, wo durch das Verschulden der Einwohnergemeinde Heimathlose oder Landsaßen entstanden wären. Die Bolizei war viel wachsamer als vorher, und wenn man die thatsächlichen Verhältnisse mit unparteiischem Blide untersucht, so sieht man, daß die Burgergemeinde sich nicht beklagen kann. Uedrigens geht der Ursprung der Heimathlosigseit auf so viele Jahre zurück, daß es sehr schwer halten würde, das Verschulden einzelner Gemeinde nachzuweisen. Ich empsehle Ihnen den § 3, wie er vorliegt.

Gygar. Ich bin so frei, die Streichung der Schlußftelle der Ziffer 3 zu beantragen, welche alfo lautet: "in Betreff welcher die Spezialbestimmung des § 20 vorbehalten wird." Wenn das Verhältniß bleibt, wie es vorgeschlagen mird, so wird man diesen Paraphen schon sinden; dagegen möchte ich nicht für die Zusunft mit dem Jura besondere Rechnung sühren und zwei Klassen von Heimathlosen haben, sondern alle im ganzen Kantone gleich behandeln, weßhalb die vorgreisende Stelle gestrichen werden soll. Was die Heimathlosen selbst betrifft, so werde ich dei § 20 einen bezüglichen Antrag stellen. Ich glaube nämlich, die Heimathlosigsseitssälle, welche seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern entstanden sind, fallen dem ganzen Kantone zur Last; der Jura hat seiner Zeit seine Pflicht gethan. Damit man mir später nicht sagen kann, ich hätte es schon bei § 3 andringen sollen, stelle ich hier den erwähnten Antrag.

Straub. Ich finde in biesem Paragraphen eine Undeutlichkeit, die unter Umständen zu Ungerechtigkeiten gegen einzelne
Lokalitäten führen kann. Ich sese den Fall, ein Landsaße müßte,
welcher Gemeinde er seiner Herfunft nach als Burger angehört, aber er verschweigt es, um ein besteres Burgerrecht zu
erhalten. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter irgend
eine Andeutung gebe, wie in folchen Fällen zu versahren sei,
denn es ware nicht billig, daß z. B. ein solcher Landsaße, welcher nach Oberhasse gehörte, auf die angedeutete Weise das
Burgerrecht von Bern erhalten könnte. Einzelne Gemeinden
müßten darunter leiden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, man follte ben Schluffat beibehalten. In erfter Linie ift auszumitteln, welche Seimathlofen und Lanbfaßen in bie allgemeine Liquidation fallen, dann werden diejenigen ausgeschieden, welche nach andern Bestimmungen zu behandeln find, und diefe lettern fallen unter den § 3. Sobald man findet, der Jura habe feine Bflicht, gethan, fo ift es nicht billig, daß er in die allgemeine Liquidation hineingezogen werde; defhalb muß man einen Borbehalt zu seinen Gunsten machen und werden hier spezielle Bes ftimmungen für Die neu entstaftbenen Beimathlofigtenbfalle vorbehalten. Es ift nothwendig, daß barüber etwas gefagt werde, Damit für die Butunft nicht Zweifel entstehen. Im Berichte der Bentralpolizei vom 10 Gebruar 4857 find 48 Berfonen als folde bezeichnet, welche Dem Jura jugetheilt werden follen. 3ch mache Sie auf den § 26 aufmerkam, nach welchem später zum Vorschein kommende Heimathlose nach den Grundfägen biefes Gefetes successiv in die Gemeinden eingetheilt werden sollen. Benn spater folde Falle entoedt werden, so werden fie durch das Loos auf die Gemeinden vertheilt. Bas die Bemerfung des herrn Straub betrifft, fo ift es fcmer diefelbe gu berutfichtigen. Beber Beimathlofe wird in eine beffere Bemeinde ju fommen suchen, aber es wird nicht möglich fein, ben Bunfchen aller zu entsprechen. Der Regierungerath wird nach vorausgegangener Unterfuchung burch eine Spezialfommiffion, sowie burch die Justizdirektion, die Sathe entscheiden. Im

Gefege felbst können nur die allgemeinen Grundsätze angegeben werden. Indessen werde ich im Laufe der Berathung einen Antrag stellen über die Befugniß der Gemeinden, ein Wort mitzusprechen, da der Entwurf nichts darüber enthält.

Abstimmung:

Für ben § 3 mit ober ohne Abanderung Für die Biff. 3 nach Antrag des Regierungs. rathes Für den Antrag des Herrn Gygar

Handmehr.

Minderheit. Mehrheit.

6 4.

Wird ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

§ 5.

Gfeller zu Wichtrach ftellt den Antrag, von benjenigen einzuburgernden Heimathlofen und Landsaßen, welche ein anständiges Bermögen besitzen, eine verhältnismäßige Einkaufpumme zu verlangen.

Der herr Berichterstatter erwiedert, daß es sich hier nur um die Ertheilung des Staatsburgerrechts handle, wosur ber Bezug einer besondern Gebuhr im vorliegenden Falle nicht wohl zuläßig sei, da auch die andern Kantone dasselbe unentgeldlich ertheilten.

Sfeller zu Wichtrach zieht feinen Untrag gurud.

Der \$ 5 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Sier wird die Berathung abgebrochen.

Strafnachlaße und Strafumwandlungegefuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und ber Direftion der Justiz und Polizei wird folgenden Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen in nachstehender Beise entsprochen:

- 1. Den in ber Zwangentbeitsanstalt Thorberg und in ber Rettungsanstalt Landorf enthaltenen Brudern Eduard und Christian Zutter von Uetendorf wird ber noch ausstehende Theil ihrer respektiven Strafen in Verweisung aus dem Gebiete ber Eidgenossenschaft von gleicher Dauer unter der Bedingung der Auswanderung umgewandelt.
- 2. Dem wegen Diebstahls peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilten Gottlieb Stämpfli von Moosseedorf und der wegen Brandstiftung zu 11 Jahren Ketten verurtheilten Unna Barbara Wiedmer von Heimiswyl wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest ihrer Strafen erlassen.
- 3. Dem wegen Diebstahls zu zwei Jahren Retten verurtheilten Andreas Ruffeler von huttwil wird ber am 16. Juni nachsthin eintretende lette Biertel seiner Strafe erlaffen.

- 4. Der am 19. August 1850 wegen Kindesmordes ju 11 Jahren Ketten verurtheilten Marie Biedmer von Langnau wird der Rest ihrer Strafe erlaffen.
- 5. Dem wegen Tobichlages und Mishandlung au zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Kantonsverweisung verurtheilten Joseph Ferrari von Gubiasco, Kantons Tessin, wird der Rest der Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung von breisacher Dauer umgewandelt, welche Verweisung derjenigen beigufügen ift, die dem Ferrari bereits durch das Urtheil auferlegt worden.
- 6. Dem wegen Diebstahls ju brei Jahren Buchthaus verurtheilten Chriftian Ummann von Guggieberg wird ber am 10. Juli nachsthin eintretende lette Biertel ber Strafe erlaffen.
- 7. Dem wegen Raubes ju feche Jahren Ketten verurtheilten Bendicht Gehri von Seedorf wird ber Reft ber Strafe erlaffen.
- 8. Dem wegen Diebstahls und Amteverweisungeubertretung zu feche Jahren Ketten verurtheilten Johann Maurer
 von Bolligen wird der Rest der Strafe erlaffen.
- 9. Dem Samuel Indermühle, gew. Bintenwirth, und bem Johann hirfig, Jäger und Fischer, beide von Umfolbingen, wegen Diebstahls peinlich ein jeder zu Zuchthaus und drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der lette Biertel ihrer Berweisung erlassen.
- 10. Den wegen Schlägerei zu ein Jahr Gefangenschaft und nachheriger achtzehnmonatlicher Kantoneverweisung versurtheilten Stanislas Monnat, Auguste und Justin Cresvoiserat, alle drei Uhrenmacher von Bemont, werden die letten vier Monate ihrer Gefängnifftrafe erlassen.
- 11. Dem wegen Sehlerei ju neun Monaten Buchthaus verurtheilten Friedrich kuthi von Lugelfluh wird ber lette Biertel ber Strafe erlaffen
- 12 Dem Friedrich Dehrli von und zu Aahrmuhle wird bie wegen Nachtunfugs auferlegte einjährige unabfaufliche Leisstung aus dem Amt Interlafen in Eingrenzung in die Gemeinde Aarmuhle von gleicher Dauer umgewandelt.
- 13. Die der Elisabeth Schlatter von Signau, nunmehrige Ehefrau des J. J. Leibundgut, Messerschmied in der Thalmatt zu Herrenschwanden, wegen Entwendung außer einer bereits ausgehaltenen vierzehntägigen Gefangenschaft auferlegte einjährige Verweisung aus dem Amte Bern wird in Eingrenzung in die Gemeinden Bremgarten und Kirchlindach von gleicher Dauer umgewandelt.
- 14. Die der Margaretha Dannler geb. Schild zu Meiringen wegen Ehrverletzung auferlegte breimonatliche Leiftung wird, in Eingrenzung in die Gemeinde Meiringen von gleicher Dauer umgewandelt.
- 15. Dem Louis Gigandet von Genevez, wegen Dighandlung zu funf Jahren Ketten verurtheilt, wird der lette Fünftel feiner Strafe erlaffen.

Dagegen werben abgewiesen:

1. Christian Raf, Landfaß, Zimmermann, mit bem Gefuch um Rachlaß eines Biertels ber ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Kettenstrafe.

- 2. Niflaus Bauli von Guggisberg, wohnhaft zu Flas matt, wegen Entwendung zu gehn Jahren Kantoneverweisung verurtheilt.
- 3. Mathaus Frank, heimathlos, wegen Diebstählen am 19. Oftober 1854 gu 16 Jahren Ketten verurtheilt.
- 4. Johann Gempeler von Frutigen, im November 1857 wegen Diebstahls zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 5. Der wegen Betrugs zu 21/2 Jahren Zuchthaus und vier Jahren Berweifung verurtheilte Rudolf Spycher von Köniz mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der ihm infolge Umwandlung seiner Zuchthausstrafe auferlegten Kantonsversweisung.
- 6. Jafob Brügger von Thörigen und Elisabeth Sollberger von Wynigen mit dem Gesuch um Umwandlung der ihnen wegen Betrugs auferlegten Einsperrung in Verweisung.
- 7. Elifabeth Zeller, Landfaßin, fonst wohnhaft in Bern, wegen Dirnenlebens zu zwei Jahren Berweifung aus dem Amtebezirfe Bern verurtheilt.
- 8. Joh. Jafob Leift, gewesener Regotiant von und zu Oberbipp mit dem Gesuch um Umwandlung der ihm wegen Pfandverschleppung auferlegten zweimonatlichen Einsperrung in Amtse oder Kantoneverweisung.
- 9. F. Lad, Buchdruder in Bern, wegen Wiberhandlung gegen bas Prefgefet zu Fr. 10 Buße verfällt, mit dem Gesuch um Nichtvollziehung des gegen ihn erlaffenen Urtheils oder aber um Nachlaß der Buße.

Das abermals eingelangte Strafnachlafgefuch bes Louis Boirol von Genevez wird vom Regierungsrathe mit dem Untrage auf Abweifung vorgelegt, von Gern Bernard zur Berudfichtigung empfohlen, jedoch verschoben.

Shluß der Sigung: 1 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Dritte Situng.

Mittwoch ben 1. Juni 1859. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Prafidenten Rury.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Underes, Earlin, Chopard, Flück, Indermühle, Amtsnotar; Meier, Moser, Mislaus, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Botteron, Burri, Christen, Corbat, Engemann, Fleury, Geller, Christian; Girardin, v. Grünigen, Guenat, v. Gunten, Hoffmeyer, Houriet, Imboden, Ingold, Jok, Kalmann, Kaiser, Karlen, Jasob; Kehrli, Klaye, Knechtenhoser, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Lehmann, Joh. U.; Loviat, Müller, Johann; Müller, Jasob; Mägeli, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Schmalz, Schmid, Schori, Friedrich; Siegenthaler, Streit, Benedist; Theurillat, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Wyder, Zeesiger und Zwahlen.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsegung ber zweiten Berathung bes Geseges über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsaffen.

(Siehe Großratheverhandlungen der vorhergehenden Sigung, Seite 180 ff.)

Die SS 6 und 7 werben jufammen behandelt.

Herr Prafibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der § 6 enthält ben Grundsat, daß ben Heimathlosen ber im § 1 genannten beiden Klassen durch Eindurgerung in die Gemeinden ein Ortsbürgerrecht ertheilt werde. Dieser Grundsat fann feine Abanderung erleiden, sonst wurde man sich gegen das Bundesgeset verstoßen. Was den § 7 betrifft, so sind die eingelangten Borstellungen der Burgergemeinden hauptsächlich gegen denselben gerichtet; es ist für die Burgergemeinden der Kardinalpunkt. Ich will in Kurze andeuten, welche Systeme dabei in Frage sommen. Borerst haben wir das Bundesgeset von 1850, welches den Grundsat ausstellt, daß die Landsaßen und Heimathlosen eingebürgert werden sollen und zwar so, daß sie nicht nur ein allgemeines Kantonsbürger-

recht, fonbern auch ein Gemeindeburgerrecht erhalten. Bundeeversammlung ftellte ju diefem Ende gewiffe Befchran-fungen auf, indem fie es den Kantonen freiftellte, Manner über 60 Jahren, Weiber über 50 und Rriminalifirte einzuburgern ober nicht. Die mit dem Ortoburgerrechte zusammenhangenden Rechte und Bortheile wurden den Gingeburgerten burch bas Bundesgefen ebenfalls zugefichert, jedoch mit der Befchranfung, daß die Rantone nicht gehalten find, denfelben fofort den Gin. tritt in die Ruyungen zu gewähren, wohl aber den ehelichen nach der Einburgerung gebornen Kindern derfelben. Auf der andern Seite haben die Kantone ebenfalls freie Hand, diese Befchränfungen aufzuftellen oder nicht. Ihrem Ermeffen ift es anheimgestellt, ju entscheiden, ob folche mit ihrer Drganifation, mit der Einrichtung der Gemeinden im Ginflang ftehe ober nicht. Wenn daher in einzelnen Borftellungen behauptet wird, der vorliegende Entwurf gehe weiter als das Bundesgeset und enthalte eine Berletung beofelben, fo ift es unrichtig. Es fteht den Kantonen volltommen frei, die fraglichen Befdrantungen aufzuftellen oder nicht. Gie feben benn auch, daß diefe Berbaltniffe von den Kantonen verschiedenartig geregelt wurden. Die Borftellungen enthalten ebenfalls gang verschiedene Begehren. Die einen Betenten verlangen, daß den Ginguburgern. Den unter feinen Umftanden der fofortige Gintritt in die Rugun. gen geftattet werde, mit andern Worten, daß man von der Bejugnig Gebrauch mache, welche bas Bundesgeset einraumt. Undere geben ju, es fei beffer, nicht zwei verschiedene Arren von Burgern ju haben. Es enifpricht naturlich unferer Bemeindeorganisation beffer, nicht Burger ohne Runungsberechti-gung zu haben. Daher schlagen die Betreffenden vor, das Burgerrecht foll den Beimathlofen vollständig ertheilt werden, jedoch gegen eine bestimmte Ginfaufssumme ale Entschadigung. Diesen Unsichten gegenüber fteht der Entwurf, nach welchem Das Burgerrecht unentgelblich und mit fofortigem Eintritt in Die Rupungen ertheilt werden foll. Das find die vier Syfteme, welche in Frage fommen. Die Frage, ob die Laft der Einburgerung der Burgere oder der Einwohnergemeinde gufallen foll, steht mit § 8, nicht mit § 7, in Berbindung; dort wird vom Burgergute die Rede fein. Wenn man nun, abgesehen von den verschiedenen Konsequenzen, fragt: was ift zweckmäßig? welches dieser Systeme liegt im Interesse des Staates, im Intereffe ber Gemeinden, im Intereffe einer gefunden Organisa-tion? so wird man finden, das Beste fei die sofortige Ginburgerung. Denn alle, die bas Bemeindewefen fennen, werden fich fragen: fennt unfere Berfaffung, unfere Befeggebung Salb. burger, b. h. Burger ohne Nugungerecht? Das ift die Frage, welche mir' ju erörtern haben. Wir haben ju unterfuchen, ob es zu unserer Gesetzgebung, zu unserer ganzen Organisation passe, Halburger zu freiren. Als es sich um die Einburgerung der Heimathlosen im Jura handelte, wurde eine Beschrantung aufgestellt, nach welcher die Betreffenden fo lange nicht in Die Rugnießung ber Gemeindeguter traten, bis die fruher ermahnten Obligationen, welche die Eingeburgerten zu unterschreiben hat-ten, bezahlt waren. Das Brotofoll des Justigrathes selbst fagt darüber, es sei eine Klasse von Burgern aufgestellt wor. ben, "welche das Gefet im Grunde nicht fennt"; ebenfo fommt darin die Stelle vor, "daß feine fernere Art von Burgern aufguftellen fei ale folche, welche das Gefet fennt." Man wird damit einverstanden fein, daß es beffer ift, das Burgerrecht vollständig zu ertheilen. Run bietet fich die Frage: wollen wir ben Beimathlofen und Landfaßen bas volle Burgerrecht unentgelblich ober gegen eine Entschädigung ertheilen? Benn Gie einen Blid auf die Art und Beife werfen, wie fich im Jura Diefe Berhaltniffe entwickelten, fo feben Sie, daß infolge befchränfter Burgerrechte Einzelner in den Gemeinden Zwift und Schwierigkeiten entstanden. Jest tommen freilich fast feine folche Falle mehr vor. Die Obligationen der Einen wurden gestrichen, Diejenigen der Undern mit ein paar Franken erledigt. Rach dem Entwurfe , wie er heute vorliegt , foll fein Ginkauf fattfinden, und ich glaube, diefes Syftem laffe fich gewiß rechts fertigen. Man überzeugt fich bald, daß die Laft ber Beimath-

lofen und Landfagen burch mangelhafte Sandhabung ber Drise polizei entftanden ift. Wie ich früher bemerfte, beträgt die Bahl der einzuburgernden Seimathlosen nur 80 Ropfe; viel größer ist die Zahl der Landsaßen. Ich zeigte Ihnen bei der Erörterung der Eintretensfrage, daß zur Zeit, als die Einwohnergemeinde die Berwaltung der Ortspolizei übernahm, die Last bereits da war, daß sie sich seither nicht wesentlich vermehrte, es sei denn auf natürlichem Wege. Der Gesegeber hat daher nur die Folgen eines Berschuldens als Bafis ju nehmen, eines Berschuldens, das, wie die Nothwendigfeit der Reform im Urmenwesen, theilweise den burgerlichen Korporationen gur Laft fällt, weil fie fich nicht zu entwideln vermochten, wie in andern Rantonen, um lebensfähig ju bleiben und ihr Foribeftehen fur die Butunft möglich ju machen. In andern Kantonen, wo die Burgergemeinden die Orteverwaltung haben, muffen fie alle damit verbundenen Laften tragen, aber im Rt. Bern find es die Einwohnergemeinden, welche den Gingeburgerten Die im Bundesgesege bezeichneten Bortheile geben muffen, nämlich die Gemeinder, Kirchen = und Schulgenössigseit und den Genuß der Unterstügung bei Berarmung, und zwar unsentgeldlich, infolge unserer Gesetzgebung im Armenwesen. Das ist seine kleine Last, ohne Beitrag der Burgergemeinden. Nun sollen die letzern nichts anderes geben als den Antheil an ihren Nugungen. It dieser Umstand wichtig genug, um gesenüber einer gesunden Organisation unsers Gemeinderwesens noch ein Menschenalter hindurch eine folche Anomalie fortbefteben zu laffen? 3ch glaube, man ftelle fich die Laft, welche für die Burgergemeinden daraus entsteht, etwas ju groß vor. Rach einem Berzeichniffe, welches das Landsagenbureau auf-nahm, befinden fich unter den Einzuburgernden 547 Familienhäupter, mit 1399 Kindern. 3ch ließ ein Tableau anfertigen, um zu feben, wie viele derfelben nach den bestehenden Nugungs. reglementen fofort in die Rupung eintreten fonnen. Fur Die Nachfommenschaft hat die Bundesgefengebung ichon geforgt; Das Opfer, um welches es fich hanvelt, beschränft fich auf bie gegenwärtige Generation. Es murbe fich also um 547 Familien handeln, von denen jedoch nicht alle sofort ihre Rugungen in Unfpruch nehmen wurden. Ausgenommen maren vorerft alle diejenigen, welche fich anderwarts etablirt haben. Diefe werden nicht fofort ber Rugung wegen ihren bisherigen Bohnort verlaffen, um in ihre Burgergemeinde ju gieben. Gie feben ja gegenwärtig, daß die Leute, ungeachtet ber Rugungen, welche ihnen die Beimathgemeinde bieren mag, dahin giehen, wo fie Berdienst und Austommen finden, und daß die Bahl der Ginwohner meiftens diejenige der an ihrem Beimathorte wohnenden Burger überfteigt. 3ch habe j. B. drei gute Burgergemeinden, und dennoch dachte ich nie daran, wegen der Rupungen, die fie mir gewähren konnten, borthin gu giehen. Dber glauben Sie, bag ich wegen ein paar Rlafter Solg ober wegen einiges Bflanglandes meine Laufbahn andern murde? Man übertreibt alfo die Sache. Aber auch Andere unter den Eingeburgerten tonnen nicht fofort in die Rugungen eintreten. Rehmen Sie an, es waren taufend Bersonen sofort nugungsberechtigt, fo bedenken Sie auf der andern Seite, daß hier durch einen folden Aft eine gefunde Gemeindeorganisation beibehalten wird, daß die Laft, welche die Burgergemeinden erhalten, ficher nicht eine große ift, daß die Einwohnergemeinden die Hauptlast mitzu-tragen haben. Ich mochte an die Großmuth derjenigen appelliren, welche bisher einer vollständigen Einburgerung nicht zugeneigt waren, und bin überzeugt, daß fie wegen der allfällig eintretenden Beschränfung in den Rugungen den Großen Rath nicht hindern werden, daß der Große Rath großmuthig genug fein wird, im Intereffe eines geregelten Buftandes, einer guten Administration und einer wohlverstandenen Sumanitat, Die Dagregel, um die es fich handelt, mit bem Beifte ber Beit in Einflang zu bringen. 3ch glaube, Sie werden nach Brufung aller biefer Grunde fich über Die materiellen Intereffen, welche hier in Frage fommen, ju erheben wiffen, im Intereffe des Staatswohles und einer Rlaffe von Menschen, die auch einige Berudfichtigung verdient.

Steiner, Muller. Die Ginburgerung ber Beimathlofen ift burch' bas Bundesgefet jur abfoluten Rothwendigfeit gewore ben. Es hatte vielleicht bem Beifte unferer Urmengefengebung beffer entsprochen, wenn man den Beimathlofen ein Rantonsburgerrecht ertheilt und die weitere Entwicklung abgewartet hatte. Indessen fteht das heute nicht in Frage, es hat fich denn auch in der Mitte dieser Bersammlung feine Stimme gegen die Ginburgerung erhoben. Waren die \$\$ 7, 8, 9, 10 und 11 bei ber frühern Berathung nicht gestrichen worden, so hatte sich hier wahrscheinlich fein Mensch gegen ben Borschlag ber Regierung erhoben. herr Regierungsprafident Schenf behauptete zwar gestern mit großer Bestimmtheit, mit der Eindurgerung sei abfolut der Eintritt in die Rutungen verbunden. Das ist unrichtig. Bezüglich der fünftigen Generation schreibt das Bundesgefet es vor, aber bezüglich ber gegenwärtigen Generation hat ber Grope Rath freie Sand; er fann ben fofortigen Gintritt in die Rugungen verweigern oder gemahren. Db die Behörde aber freie Sand habe, gegen den Billen der Bemeinden die Gingeburgerten fofort in die Rugungen eintreten zu laffen, diefe Frage zu erörtern überlaffe ich kompetentern Berfonen. 3ch wiedershole, waren die bezeichneten Baragraphen nicht gestrichen worden, so hätte man sich ohne Murren unterzogen da jede milbernde Bestimmung gestrichen ift, fo entsteht die Frage: wer hat das Entstehen der Seimathlosen und Landfaßen verschuldet? Sind es die Bemeinden oder mer ift es? In den feltenften Fallen find es die Bemeinden. Ein ausnahmeweises Berhälmiß besteht vielleicht bezüglich der Gemeinde Bern in Betreff des fogenannten Baftardenreglementes von 1780, das Unno 1848 mit feinen Folgen aufgehoben wurde, indem die Betreffenden eingeburgert wurden, fo daß diefe Differens ausgeglichen ift. Bare noch ein Ueberbleibfel vorhanden, fo ift die Gemeinde Bern noch immer ba, um bas ju thun, mas thr nach dem § 3 des vorliegenden Gefetes zugemuthet werden fann. Der § 3 tragt ben Berhaltniffen in der Beife Rechnung, daß für die Burgergemeinden eine fehr fchwere Laft entfteht. 3ch bin bei der frühern Berathung gegen denfelben aufgetreten, jedoch ohne Erfolg und will aus Respekt vor der Berfammlung heute nicht mehr auf bas damals Angebrachte gurudfommen. 3ch mochte aber baran erinnern, daß wir das Gefes nicht für Die Bergangenheit, fondern fur die Bufunft machen. Bis jest wurde im Laufe ber einläßlichen Disfussion fein einziger Fall angeführt, aus dem fich ergeben hatte, daß die Burgergemeinden am Entstehen der Seimathlosen und Landsagen schuld maren. Uebrigens soll nach § 3 mit aller Strenge des Rechtes ausgeschieden werden, mas benfelben gur Laft fallen fann, und man follte glauben, dieß genuge. Man fann fragen: tragt der Staat bie Schuld an ber Laft, um bie es fich nun handelt? Da fann man unbedingt fagen, baß dieß ber Rall fet, infolge mangels hafter Sandhabung der Bolizei, von ungenugender Beauffich. tigung der Berheirathung hiefiger Beibopersonen mit Fremden u. f. w. Man fah in letter Zeit, daß trot des Widerwillens der Gemeinden große Fluchtlingsmaffen im Kantone geduldet und gefüttert wurden. Gollten nun, wenn eine Laft daraus ents fteht, die Gemeinden dafür haftbar gemacht werden? Es find zahlreiche gefengeberische Erlaffe, aus welchen hervorgeht, baß die Einburgerung Sache des Staats ift. 3ch erinnere nur an Das Defret vom 15. Februar 1826 betreffend die allmälige Ginburgerung der Landsagen, wodurch die Landsagenkammer ermach. tigt wurde, jahrlich eine Anzahl Junglinge in Gemeindeburgerrechte einzufaufen. Ungludlicherweise griff die Regierung von 1831 ein und die Einburgerung wurde unterbrochen. Geftern wurde auch an die 40,000 Fr. a. 2B. erinnert, welche feiner Beit fur die Einburgerung im Jura ausgegeben murden, mas eine gewiffe Aufregung hervorrief. 3ch mochte aber den Jura mit ber Bemerfung beruhigen, daß feine der eingelangten Borftellungen dahin schließt, daß die Personalbetheiligung auf den Jura ausgebehnt werde, fondern man verlangt nur die finanzielle Betheiligung. Der Herr Berichterstatter sprach gestern von einer Brofchure, die hier eingeschmuggelt worden fet. Da ich ein Mitglied ber Gemeinde Bern bin, so muß ich diesen Borwurf

gurudweisen. Die Brofchure wurde in ublicher Form ben Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt. Man fann übrigens Die Berbreitung folder Eingaben durch den Umftand entfaulbigen, daß die Regierung durchaus feinen einläßlichen amt-lichen Bericht über das in Berathung liegende Gefes dem Großen Rathe vorgelegt hat. Diefer Uebelftand wurde schon bei ber erften Berathung gerügt, und ber Bert Berichterftatter wird fich nicht beschweren fonnen, wenn bie Gemeinden fich ju behelfen fuchen. Da er ein Argument der Borrede der frage lichen Broschure entnahm, so wird die Einseltigkeit ber barin enthaltenen Darftellung nicht fo groß fein. Der Staat hat ferner die Laft dadurch anerfannt, daß er jahrlich 30,000 Fr. für die Landsagenkorporation verwendete. Es befremdete denn auch fehr, daß nach beendigter erfter Beraihung des Befebes. entwurfs über die Einburgerung der Heimathlofen und Lands faßen am folgenden Tage Herr Regierungsrath Dr. Lehmann hier bei Behandlung des Gefeges über die öfonomischen Berhaltniffe ber Brimarichulen erflarte, geftern habe ber Staat auf ben Landfaßen 30,000 Fr. erspart, die nun zu andern 3weden verwendet werden fonnen; es ift die Rente eines Rapitals von 750,000 Fr. Rein Ranton in der Eiogenoffenschaft hat feine Beimathlofen in der Beife eingeburgert, wie der Ranton Bern es nach dem vorliegenden Entwurfe thun foll. Entweder machte man von der im Bundesgefte eingeräumten Befugnif Gebrauch und raumte den Gingeburgerten nicht fofort das Rugungerecht ein, oder wenn man es denfelben einraumte, bann leiftete ber Staat den Gemeinden eine Entschädigung. ner: tragt der Staat allein die Schuld? Es fragt sich fer-Man fann fagen, daß auch die Beimathlosen ein Theil der Schuld trifft, vielleicht weniger die gegenwärtige Generation ale die fruhern, und zwar von Seite der Manner burch Eintritt in frembe, verbotene Kriegedienfte, von Seite ber Beiber burch leichtfinnigen Umgang mit Landesfremden, durch fittenlofes Bufammenleben. Sat nun der Staat die Folgen von Fehltritten früherer Generationen ohne weiteres auszuwischen? 3ch fage, nein, bas liegt einzig in höherer Sand. Es ift ichon, folche Uebels ftande gutzumachen, aber follen wir es in einer Weise thun, bag wir gegenüber einem Dritten, hier gegenüber den Gemeins den, Ungerechtigfeit begehen? Die Landfagen bruften fich als Angehörige des alten Kantons, und doch wie groß ist die Bahl berer, die fremder Herfunft sind; wie groß ift die Bahl fremder Eindringlinge und der Nachfommen folder? Warum, frage ich, diefe Leute nun bevorzugen vor den alten Ungehörigen des Rantons, vor den Nachfommen der Geschlechter, deren Bater, mögen fie im letten Dörfchen bes Kantons ihren Bohnsts gehabt haben, mit ihrem Blut den Boden bes Baterlandes erfampft haben? Soll man diefe alten Einwohner bes Kantons benachtheiligen ju Gunften ber Gindringlinge? Biele Landfagen hatten fich langft einburgern fonnen; warum haben fie es ni bi gethan? Mus Spefulation, und fie haben gut spetulirt. Oft hat berjenige, welcher ein altes hergebrachtes Recht zu vertheidigen hat, einen schweren Stand gegenüber dem, welcher auf bas Einsaden ausgeht. Den Heimathlofen soll werden, was des Bundesgeses vorschreibt, aber weiter zu geben, verftost gegen die Rechte ber Bemeinden. Die 24 Borfiellungen aus ben untern Bemeinden, die 26 aus dem Dberlande, diejenigen der Stadt Bern und aus andern Landestheilen verdienen so gut Berudfichtigung als die Beiliton der Land-fagen. Als man gur erften Berathung des Gefetes fchreiten wollte, hatte die Betition der Landfagen von einem Tag jum andern, gleichfam über Racht, beim Regierungsrathe die Birfung, daß ploglich wichtige Menderungen vorgeschlagen wurden. Ich frage baher: verdienen nicht auch die Gemeinden, welche beschwerend auftreten, Berücksichtigung? Ich fasse ange-brachte in folgende Sate zusammen. Drei Barteien stehen sich gegenüber: der Staat, welcher die fdwerfte Schuld an den beftehenden Buftanden tragt, er foll nach dem vorliegenden Ent-wurfe leer ausgehen; die Beimathlofen, welche ein bedeutender Theil der Schuld trifft, auch fie follen nichts beitragen, fie werben noch gehatschelt und begunftigt; die britte Partei,

die schuldlose, foll der Sundenbock fein, foll alles tragen. 3ft das der Geift der Gerechtigkeit, der jedes Gefet vom erften bis jum letten Pagagraphen durchdringen foll? 3d fomme ju einem weitern Sauptpunfte und frage: entfpricht der vorliegende Entwurf dem Spfteme der neuen Armen- und Riederlaffungogefengebung? Es gibt zwei Kategorien von Bemeinden, folche mit rein burgerlicher und folche mit ortlicher Erftere werden ihre bedürftigen Bugeschiedenen Urmenpflege erhalten in- und außerhalb der Gemeinde. Anders verhalt es fich mit der viel größern Rategorie der Gemeinden mit ortlicher Armenpflege. hier bieten fich vor allem aus zwei Falle dar. Soll der arme Bugeschiedene verpflegt werden vom Burgerort oder vom Wohnort? Bom Burgerort in- und außerhalb besfelben? Erfteres hat feine Infonvenienz, letteres macht ein Boch in den Grundfag der örtlichen Urmenpflege, ift eine Infonsequeng mit bem Armengesete, ein Berftoß gegen basselbe. — Bom Wohnort? Dann muß entweber Wegweisung Des armen Bugeschiedenen vom bisherigen Aufenthalte- und Gingrangung in den neuen Burgerort erfolgen, mas eine beifpiels Tole Barie jur Folge hatte, oder aber ohne diefe Wegweifung und Eingrangung entsteht Unbilligfeit, indem die einen Bemeinden ungerecht begunftigt, die andern ungerecht belaftet murden. Die einen Gemeinden erhielten nebft ihrem Betreffniß noch Dasjenige anderer Gemeinden, mahrend Diefe vielleicht leer ausgingen. Wie fich die Ausführung machen wird, wird man erft aus den Bollgiehungsverordnungen des Regierungerathes erfahren. Much bei der Berathung des Armengefenes mußte man nie recht, wie es fommen werde, bis die Bollziehungsverordnung erichien. Um ichwerften werden die 53 Gemeinden mit rein burgerlicher Urmenverwaltung betroffen. Serr Regierungsprafident Schenf fagte gestern, Die Urmenpflege fei ben Burgergemeinden abgenommen worden; dieß ift richtig in Bezug auf Die Gemeinden mit örtlicher Armenpflege, aber benjenigen mit burgerlicher Armenpflege fommt feine Erleichterung ju gut, fie werden ihre Bugeschiedenen erhalten, und vielleicht noch eine beträchtliche Bahl folcher, die andern Gemeinden jugetheilt wurden, verpflegen helfen. Der Anschluß biefes Gefetes an Die Urmengesengebung ift alfo fein fo fuftematifch richtiger, baß Die Ausführung desfelben nicht neue Unbilden fur die Gemeinben mit fich bringen wird. Dieß ift fein Sinderniß gegen bas Eintreten in das Befet, aber Grund genug, um Dabei Rud's fichten der Billigfeit und Gerechtigfeit eintreten gu laffen. Gine fernere hauptfrage ift diefe: ift es zwedmäßig, daß der Staat fich in feiner Beife bei ber Ginburgerung betheiligt, und baß Diefelbe mit fofortiger Ginraumung aller Rupungerechte vor fich gebe? was namentlich mit Begiehung auf die Bufunft ins Auge zu faffen ift. Ich glaube die Folge werde die fein, daß in Zukunft — was geschehen wird? Lafige Polizeibeamte des Staates, Regierungestatthalter von etwas phlegmatischer Ratur, werden auf die Anzeige, es halte fich da oder dort in einem Wald eine Bande Baganten auf (denn wir werden nicht immer Die gegenwärtigen Zeiten haben, wo Arbeit und Berdienst so reichlich vorhanden find) nicht fehr achten, und nicht fehr thätig einschreiten, jeder Sporn fehlt dem Staatsbeamten, da nicht mehr der Staat, fondern die Gemeinden die Laft zu tragen haben. Läßige Bolizei wird geubt werden, ftatt daß der Staat die Gemeinden fraftigst unterstuben follte. Diese werden ihre Burgerregister immer offen auf dem Tifche ju liegen haben, immer offen und liniert, um neue Ginburgerungen ein-gutragen, womit die fofortige Ginreihung in ben Burgernugen verfnupft mare. Bas hat letteres für eine Folge? Bird Diefe Magregel nicht gleichfam Die Wirfung haben einer Gin-fuhrpramie auf ben Artifel "Bagantitat und Lanoftreicherei", wahrend alle andern Rantone einen Ginfuhrzoll Darauf fegen ? Bit es nicht ichon gefährlich genug, daß das Findelfind Bollburger wird, was wir freilich nicht andern fonnen? Der Große Rath hat zwar ichon mit richtigem Saft ben frubern \$ 19 abgeandert, den ich nie begreifen fonnte. Um humanften ware es freilich gewesen ju bestimmen, das Findelkind falle bem herrn oder Bauer gur Verpflegung auf, vor deffen Saus

oder in beffen Sof dasfelbe ausgesett werbe. Gine Dirne hatte in foldem Falle nur nothig gehabt, fich nach einem Bauern-hause umzusehen, wo viele Kommet aufhangen, oder von wo man mit der größten Brente in die Raferei fahrt. Als in ben zwanziger Jahren die Bande der Rlara Wendel in Lugern in Befangenschaft mar, fragte ein Rathoherr einen ber Chefe ber Bande: wie fommt es, daß thr in allen Kantonen herumvagirt, nur im Ranton Bern nicht? Der Betreffende antwortete: in Bern besteht eine Bolizei, in andern Kantonen nicht. Run frage ich: fommen wir nicht durch Diefes Gefen gegenüber andern Kantonen in die Lage, in der fich diefelben fruher gegenüber Bern befanden? Man braucht ja nur die Rafe in Das berner Bebiet hineinzusteden, um fofort Burger von Thun, Bern u. f. w. ju werden. Es wird heißen: ber berner Dus ift ein fonderbarer Befelle, fruher wußte er bas Ungeziefer von feinem Felle fern ju halten, jest nimmt er es wieder auf und pramirt es gleichfam. 3ch fomme ju einem lepten Buntte, Der zwar untergeordneter Ratur ift, der aber Ginfluß auf die Distusfion hat. Bon verschiedenen Geiten wurden Grunde der Sumanitat für die fofortige Ginburgerung mit vollem Burger. genuß angeführt. Man ging aber dabei fehr einfeitig ju Berte, man gedachte nur der armen Beimathlofen und Landfagen, aber nicht der armen Familien von Burgern, deren Rechte nun verfürgt werden. Man gedachte nicht folcher, die nur deßhalb nicht verarmen, weil sie noch gewisse Ruyungen beziehen; man bachte nicht daran, daß, was man den Heimathlosen gibt, man den Andern entzieht. Man gedachte nicht des alten armen Mannes, ber alten armen Frau, denen man die Rugungen entzieht, welche fie ale wohlerworbenes, unantaftbares Recht betrachten. Man dachte nicht daran, daß man die Rechte Diefer Leute uber ben Saufen wirft. Der Tifch Der Burger= nugungen ift bicht bejegt, es ift fein Blat fur neue Schaaren von Eindringlingen, und es wird fchele Blide abfegen, wenn folde tommen. Das Wejet wird in feinen Folgen erft befannt werden, wenn es vollzogen werden foll. Die bisherige Aufregung wird eine viel gropere Ausdehnung gewinnen. Warum adoptiren wir nicht die flugen Bestimmungen bes Bundengefepes? Warum laffen wir nicht eine neue Generation mit den Burgern aufwachsen, bevor wir fie Diefen gleichstellen ? Es wird dann nicht mehr fchele Blide abfegen, Die Burger werden dann, ohne die neu Gingeburgerten gu beneiden, Diefelben an ihren Familientisch gieben. Die Bestimmungen Diefes Entwurfes werden fchwer empfunden werden von allen, beren Burgernugung beschränft, wo das Klafter Bolg infolge bes Eintrittes neuer Burger jum halben, das Pflangland ebenfalls vermindert wird, namentlich im Oberlande; Unwillen und Broteftationen werden erfolgen, mit einem Borte, man fann nicht geben, ohne auf der andern Seite zu nehmen. Budem haben unfere Sumanitatoprediger überfehen, daß die vermöglichen Landfaßen in die reichen Ortschaften fommen, die unvermoglichen dagegen in arme Gemeinden. Es mußte bei ber Bertheilung nicht mit menschlichen Dingen zugehen, wenn dieß nicht ber Fall mare. Bir haben ichon frappante Beispiele. 3ch tenne einen Mann, ber mit feinem Grundbesit in Fraubrunnen angeseffen war, ber ohne Grund feinen Bohnfig verließ und fich hieher begab; er ichloß einen Scheinvertrag ab für eine Bohnung und hat Aussicht, Das Burgerrecht ba ju erhalten, wo er wohnt. Es ift ihm nicht genug, im Amte Fraubrunnen Grundbesiter ju fein, er will Stadtherr werden. Ift es zwed. maßig, folches Treiben ju begunftigen? Die Landfagen reben von Beeintrachtigung im Burgerrechte. Bas fehlt ihnen eigentlich baran? Richts als ber materielle Untheil an ben Rugun-Co hat eine eigene Bewandinis mit den Sumanitats. gen. grundfagen. 3ch halte es damit fo, daß ich, wenn ich nicht felbst für eine Sache in die Tasche lange, lieber schweige. Andere verstehen es anders. So wurde bei der ersten Berathung von Abgeordneten folder Gegenden, welche die Laft nicht fehr fühlen werden, vorzugsweise der Standpunft der Humanität vertheidigt. Mir fallt dabei das Beispiel des heil. Krifpinus ein, von dem man fagt, er habe Undern Leder genommen, um

den Armen Schuhe baraus ju machen Er wird milder beurtheilt, daß er den Reichen nahm; hatte er den Urmen genoms men, fo mare das Urtheil über ihn viel ftrenger. Sier will man auch den Armen beeintrachtigen. Wenn es fich alfo barum handelt, dem Schuldlosen eine Laft aufzulegen, den Schuldigen leer ausgehen zu laffen, wenn die Bollgiehung Diefe Unbilligs feit noch vermehren muß, wenn die Unzwedmäßigfeit diefes Gys fteme augenfällig und am Ende nur falfche humanitat im Spiele ift, fo foll ber Große Rath Doch den gabireichen Vorstellungen der Gemeinden Rechnung tragen. Ich habe fchon bei der erften Berathung den Untrag gestellt, bei \$ 6 von den milbern Bestimmungen des Urt. 3 des Bundesgefetes Gebrauch ju machen und nicht einzuburgern: Mannepersonen über 60 und Beiber über 50 Jahre, ebenfo folche, Die eine friminelle ober eine entehrende Strafe erlitten haben bis zu ihrer Rehabilitation. Lettere namentlich maren eine unangenehme Laft fur Die Ge-meinden. Es ift baher beffer, Diefelben ausnerben ju laffen. 3ch zeigte icon fruber, daß diefe Beschräntung im Intereffe einer gerechten Bertheilung liegt. Gemeinden, Die alte Leute befommen, von denen feine Rachfommenschaft zu erwarten ift, find offenbar begunftigt gegenüber ben Gemeinden, welche junge Leute ju Burgern erhalten, Die eine gahlreiche Rachfommen. fchaft haben. Bei \$ 7 ftelle ich ferner den Antrag in erfter Linie, daß der Staat bei der Ginburgerung fich vermittelft einer Entschädigung an die Gemeinden ju betheiligen habe; in zweis ter Linie ftatt des § 7 die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des urfprünglichen Entwurfes aufzunehmen. Diefelben lauten also:

\$ 7

"Die Ginburgerung in eine Bemeinde gewährt bem Gingeburgerten alle Rechte und Bortheile, welche fich an den Befit des Ortoburgerrechts fnupfen, mit Ausnahme des Antheils an dem allfällig vom Gemeindegut durch Ueberlaffung oder Bus theilung unmittelbar herfließenden Burgernupungen (Art. 4 Des Bundengefenes). Er erhalt alfo unter Anderm unter den gefestichen Bedingungen das gemeindeburgerliche Stimmrecht, Das Stimmrecht an der Ginwohner - und Rirchgemeinde mit Befreiung von der zweisährigen Unfagigfeit (Gemeindegefet vom 6. Dezember 1852, \$\$ 20, 61 und 68), den burgerlichen Armengenuß, die Bormundschaftspflege, die Schulgenöffigfeit zc., foweit die einen und andern diefer Bortheile nicht ichon mit dem Staateburgerrecht verbunden find und nach unfern gefes. lichen Ginrichtungen noch mit bem Orteburgerrecht jufammenhangen. Dagegen übernimmt aber auch ber Gingeburgerte alle Bflichten und Laften der übrigen Drieburger, soweit fie nicht auf dem reinen Burgernuten haften."

s 8,

"Das im vorhergehenden Baragraphen umschriebene Burgerrecht erhalt der Eingeburgerte unentgeldlich."

s 9.

"Um sich die Rechte eines vollberechtigten Burgers mit Inbegriff des Burgernugens zu erwerben, steht dem Eingeburgerten zu jeder Zeit der Einfauf um die Halfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgestellt ift, um eine durch den Regiesrungsrath zu bestimmende Einfaufsumme frei. In beiden Källen darf jedoch die Einfaufstare die Halfte des kapitalisirten Burgernugens nicht übersteigen (Art. 4 des Bundesgeseb)."

S 10.

"Heimathlose, welche hinreichendes Bermögen besiten, fonnen, je nach dem Belange desfelben, zur ganzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einfaufsumme in das volle Burgerrecht angeshalten werden. Ift die Einfaufsumme nicht gesetlich bestimmt,

Sagblatt bee Großen Rathes 1860.

fo hat der Regierungsrath auch hier die Bestimmung vorzunehmen.

Um biefen obligatorischen Ginfauf, wo es thunlich ift, auszuführen, find möglichst sichere Bermögenbermittlungen vorzunehmen, woraufhin ebenfalls der Regierungsrath über den Zwangseinfauf entscheidet (Bundesgeset Art. 5).

Rach Ablauf von zehn Jahren, von ber befinitiven Ginsburgerung an gerechnet (§ 23), findet diefe Einfaufeverbindslichfeit nicht mehr ftatt. Inner diefer Zeitfrift wird auf den Bermögenezustand zur Zeit des Einfaufes Rudsicht genommen."

s 11.

"In jedem Falle treten die ehelichen Kinder, welche ein eingeburgerter Heimathlofer nach der Gindurgerung erhalt, unentgeldlich in den Bollgenuß des Burgerrechts derjenigen Gemeinde, in welcher er eingeburgert worden ift.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingeburgerten Seimathlosen bas volle Burgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach ben bernischen Gesepen zufallen (Art. 4 bes Bundesgesehes und Sat. 166 und 167 C)."

Müller in Eisenbolgen. Ich erlaube mir auch ein Wort über den § 7. So wie er lautet, wurden die Eingebürgerten sofort alle Rechte und Vorurtheile des Ortsbürgerrechts erhalten. Run sind im Oberlande an vielen Orten die Gemeindegüter bereits ausgeschieden. Ich möchte fragen, welche Folgen es hätte, wenn an einem schönen Morgen eine Anzahl solcher Leute fäme, um Besit vom Burgerrechte zu nehmen? Wir haben im Amte Oberhable Korporationsgüter, welche sich auf Titel gründen, und es wäre unbillig, wenn Andere unentgeldzlich in den Genuß derselben treten könnten. Deshalb stelle ich den Antrag, von den Rechten und Vortheilen, welche den Einzgebürgerten zugesichert werden, die Rusung der Korporationspoder Bäuertengüter auszunehmen.

Butberger. Ich werde Sie nicht gar lange aufhalten und gwar aus zwei Grunden. Erftens, weil es mir burchaus. nicht barum gu thun ift, meine Unficht, Die, wenigstens in erfter Linte, mit Derjenigen Des herrn Steiner gufammenfallt, bier in der Beife vorzutragen, um Undere ju belehren. 3ch bente, es wurde nichts nugen, weil Jeder feine Meinung haben wird. Aber ich glaube, ich fei es meiner Stellung als Mitglied bes Großen Ratbes schuldig, meine Stimmgebung zu motiviren. 3ch erflare jum voraus, daß ich an ben Betitionen, die aus dem Oberaargau einlangten, durchaus unbetheiligt bin. 3ch habe zwar einer Verfammlung von Musgeschoffenen beigewohnt, jedoch nur ale Buschauer, obicon ich Gelegenheit gehabt hatte, Ausfalle gegen die gefengebende Behorde und gegen die Bertreter des Dberaargau's in derfelben gurudjumeifen. Die Beschwerden, welche bort erhoben wurden, bestimmen mich durchs aus nicht, im Gegentheil, ich fand, die Begehren und Bunfche, wie fie in jener Berfammlung, namentlich von einer Seite, geltend gemacht wurden, waren, wenn fie durchgeführt wurden, noch viel ärger als der vorliegende Entwurf. Ich bin also in teiner Weise betheiligt, auch personlich nicht, weil ich in einer Gemeinde wohne, wo ich nicht Burger bin. Ich habe nie Burgernupungen bezogen und werde folche mahricheinlich nie beziehen. Allein ich habe doch gemiffe Rudfichten gu beobachten, welche durch die Gerechtigfeit und durch die Berfaffung geboten find. Es handelt fich nun darum, meine Meinung naher ju bezeichnen, und ich will es Jedem überlaffen, die fetnige nach Biffen und Gemiffen abzugeben. Ueber ben \$ 6 fein Bort. Alles, mas ich anzubringen habe, bezieht fich auf den \$ 7. Die Ginburgerung felbst fteht nicht in Frage, nur bas bleibt in Frage, ob der Eingeburgerte fofort in alle Rechte und Bortheile trete, welche mit dem Orteburgerrecht verbunden find. Die zweite Frage ift die, ob der Eintritt in diese Rechte und Bortheile unentgeldlich gestattet werden foll. Wenn nein, fo entsteht die dritte Frage: worin foll die Entschädigung bestehen?

Bas die erfte Frage betrifft, ob die Ginburgerung eine volle fein foll, fo fage ich: ja, und glaube, der Antrag des herrn Steiner gebe in erfter Linie auch dahin. 3ch mare alfo entfchieden bagegen, die Ginguburgernden nach ber Ginburgerung anders ju halten als die andern Burger und glaube, es mare nicht recht, abgesehen von der Billigfeit. Rach dem Bundesgefen haben wir die Befugnis, einen Unterschied gu machen, aber es wurde dem Pringipe des § 71 unferer Staateverfaffung widerstreiten, welcher alle Burger vor dem Gefete gleichftellt und nach welchem fein Borrecht ber Geburt, ber Berfonen und Des Ortes bestehen foll. Bas mare es anders als ein Borrecht von Berfonen, wenn von zwei Burgern unter gleichen Bedingungen nur der Gine Theil haben fonnte an den burgerlichen Rugungen, ber Undere nicht; warum? Beil er bisher in Betreff feines Burgerrechts anders gehalten mar als ber Erstere. Ich fage, vom Augenblide an, wo ein Beimathlofer ober Landfaße ein Orisburgerrecht erhalt, foll der Unterschied aufhoren und follen alle Eingeburgerten gleich berechtigt fein. 3ch gebe ju, daß ein folder Eindringling, wie Berr Steiner, Die Ginguburgernden nennt, in der erften Beit mit ichelen Mugen angesehen wird, weil durch seinen Gintritt in die Rugungen ber Untheil der Undern verhaltnismäßig fleiner werden muß. Aber ich frage umgefehrt: warum fchließen Gie benjenigen, welchen Gie in einer Bemeinde einburgern, ohne ihn ju fragen, ob er damit einverftanden fei, von den Rugungen aus? Bar Biele find frah, daß fie eingeburgert werden, vielleicht gibt es aber Andere, die fich viel beffer befinden, wenn fie im bisherigen Buftande verbleiben fonnten. Dan fragt fie nicht, ob es ihnen recht fei oder nicht, fondern Sie fagen, der Betreffende muffe ein Burgerrecht annehmen da, wo er burch bas Loos hinges schoben wird. Wenn nun aber bas nothwendig ift im Intereffe der öffentlichen Ordnung, wenn der Staat vermoge feiner Attribute als gesetgebende Behörde Beranlaffung nimmt, den Uebelftand zu reguliren, fo fann man mahrhaftig nicht auf ber einen Seite Diftatorifch zu Werke geben und auf ber andern Seite unterscheiden: Du mußt Burger sein, aber feinen Antheil an den Rugungen haben! Das ware ein Verftoß gegen ben Grundsap der Gerechtigkeit, geschweige der Billigkeit. 3ch will hier nicht weiter auf die Zwiftigfeiten und Uebelftande eintreten, welche in den Gemeinden durch folche Migverhaltniffe entstehen. Bir haben Beispiele genug an Gemeinden, welche Salbburger haben. 3ch mochte meinerseits nicht dazu beitragen, durch das Gefen berartige Buftande ju begunftigen; ich mare bagegen. Sowie ich aber dafur bin, daß der Einzuburgernde fofort in die Rutungen eintrete (naturlich nach Borschrift der Rutungsreglemente, benen er fich fugen muß; er fann nicht verlangen, daß man ihm fofort fein Holz, feine Rutte 2c. anweise, fondern er muß in der Reihenfolge eintreten, wie fie Das Rugungsreglement bestimmt), wenn ich dies verlange, fo bin ich andererfeits entschieden der Unsicht, wir haben das Recht nicht, den Gemeinden zu befehlen, folche Leute ohne Entichadigung fofort aufzunehmen, fondern es muß irgend eine Entichadigung ftattfinden. Es ift nachgewiesen worden, daß die Burgerschaften feit 1833 und namentlich feit 1846 eine gang eigene Stellung einnahmen. Db es flug mar, ihnen Diefe Stellung anguweifen, ift heute nicht zu untersuchen; es ift abgemacht. Gie haben Die Stellung, wonach diefe Burgerschaften nur noch als Benoffenschaften und Erägerinnen gemeinschaftlicher Guter erschei-Es find Bestimmungen in der Berfaffung enthalten, Die denselben ihr Gut als Privateigenthum gewährleiften und dem Staate nur die Aufficht über die Berwaltung, Benutung und Berwendung der Burgerguter übertragen. Wenn alfo einzelne Korporationen ihr Gut migbrauchlich verwalten wurden, wenn fie Reglemente aufstellen wollten, die fich gegen die Grundfage ber Gerechtigfeit verftoßen murden, fo hatte ber Staat Das Recht zu verfügen, was Rechtens ift. Aber etwas anderes ift es, ob ein Theil bes Korporationsgutes bei ber Einburgerung in Mitleibenschaft gezogen werden, ob man über die Cache selber versugen fonne. Und bas ware ber Fall, wenn man hier fagen wurde: die Eingeburgerten haben bas Recht, unent.

gelblich in die Genoffenschaft einzutreten. Da glaube ich, gebe ber Staat weiter, als er nach der Berfaffung Das Recht hat. Er hat Diefes Recht nicht. So gut als der Staat fur die 2600 Beimathlofen Das verfügen fann, mit dem gleichen Rechte fann er dem Einwohner, der an einem Orte angeseffen tft, Die Rutungen anweisen, wie einem Burger. So weit mochte ich aber nicht geben, fondern ich glaube, wenn eine Bundesvorschrift es verlangt, wenn man es im Intereffe der öffentlichen Ordnung fur zwedmaßig findet, Die Beimathlofen einzuburgern, fo muß man auch den Schaden, den man den betreffenden Bemeinden dadurch verurfacht, erfegen. Alfo Ginburgerung mit vollem Genuß des Burgerrechtes, aber gegen Entschädigung. Run fragt es sich: wer foll entschädigen? und da bin ich nicht ber Unficht Des herrn Steiner. Er will in erfter Linie ben Staat , Dann Die betreffenden Beimathlofen in Mitleidenschaft Er nimmt an, alle brei Barteien feien betheiligt, ber Staat, Die Beimathlofen und die Gemeinden. Daß alle brei Barteien betheiligt find, gebe ich ju, aber ich bestreite, baß allen breien ein Berschulden zur Laft falle, fondern ich nehme an, bas Berschulden falle nur dem Staate und den Gemeindeu jur Laft. Die Beimathlofen fonnten nur dadurch eniftehen, bag Die Gemeinden nachläßig die Bolizei handhabten, daß der Staat su wenig that, um ben burgerlichen Stand ber Betreffenden gehörig festzustellen. 3ch will auch bas zugeben, daß vielleicht Megendenten lebender Beimathlofen aus Rachläßigfeit oder wiffentlich ihr Burgerrecht verloren haben. Aber Das ift rich. tig, daß die dermal lebende Generation der Beimathlofen und Landfagen baran vollständig unschuldig ift, und wenn herr Steiner fagt: weil die Eltern berfelben ein Berfchulden irifft, fo follen die gegenwärtig Lebenden die Folgen davon tragen, fo erwiedere ich: bas ift mofaifches Recht, welches im Großen Rathe von Bern feine Unwendung finden fann. Wir fonnen nicht beschließen, daß fur die Gunden der Bater noch das zweite und dritte Glied bugen soll. Die Betreffenden fonnen jedenfalls nichts dafür, daß fie Beimathlofe ober Landfagen find, es ist für sie ein bloßer Zufall. Hatte ber Staat seine Bflicht erfüllt und auch die Gemeinde, so hatte vielleicht gar mancher Heimathlose jahrelang schon sein Bürgerrecht und beffen Genuß. Es ift foon genug, daß die Befeggebung es geduldet hat, daß fie jahrelang in einem folden Buftand blieben, aber ben Beimathlofen jumuthen, fie follen fich bennoch am Ginfaufe betheiligen, das ift gegen meine Auffaffung von Gerechtigfeit und Billigfeit, dazu fonnte ich nicht ftimmen. 3ch erflare alfo, daß ich fur die volle Ginburgerung ftimme, und daß ich ben betreffenden Gemeinden eine Entschädigung geben mochte, Die ber Staat ju tragen hat. Wie diese Entschädigung auszumitteln fei, barüber fann ich jest nicht naber eintreten. 3ch bente mir, ber Baragraph mußte dann an die Regierung gurudgewiesen, es mußte ein Minimum und ein Marimum feft. gestellt merden. Da wo feine burgerlichen Rugungen besteben, mußte auch fein Ginfauf ftattfinden, weil diefer nur den Gegenwerth der Rupungen bildet. Da wo die Rupungen unbedeus tend find, mußte der Ginfauf weniger betragen ale da, wo fie bedeutend find. Da ich das nicht fofort berechnen fann, fo ftelle ich den Untrag, den \$ 7 an die Regierung gurudjumeifen mit dem Auftrage, ju untersuchen, wie der Ginfaufpreis und Die Rlaffen der Gemeinden festzuftellen feien.

Gfeller zu Wichtrach. Da ich es nicht billig finde, daß bie Landsaßen, welche etwas Vermögen besigen, nichts zahlen, so scheint es mir recht und billig, daß ihnen eine Einfaussfumme auferlegt werde. Wie ich aus der Staatsrechnung entsnahm, befinden sich unter den Landsaßen etwa 390 Besteuerte, so daß ein kleiner Theil derselben arm und die Mehrzahl versmöglich zu sein scheint, wie andere Staatsbürger. Ich stelle daher den Antrag, denjenigen Landsaßen, welche Bermögen bessigen, einen Theil der Einfaufssumme aufzuerlegen.

Gygar. Ich febe, es haben fich noch mehrere Redner geruftet, um alles das ju widerlegen, mas von anderer Seite

gegen das Gefet angeführt wirb. 3ch ftimme vor Allem gur Einburgerung mit vollem Burgerrechte. Wenn ich aber das erflare, fo mochte ich an den herrn Berichterftatter eine bes ftimmte Frage ftellen, welche dabin geht: was foll unter vollem Burgerrecht verftanden fein? Es gibt Gemeinden, deren Uns gehörige alle Bollburger find, aber mit verschiedenen Rechten. So zu Riederbipp, wo ein Theil ber Burger Rupnieffer bes Baldfirchenfeldgutes ift, mahrend die andern nur die Rugung bes allgemeinen Burgergutes haben. Wenn ich gur Ginbur-gerung mit voller Rutung stimme, fo stimme ich auch fur Entschädigung durch ben Staat. Der Staat hat bieber die Laft getragen, er foll fich nicht derfelben entledigen, um fie andern aufzulegen. Wenn man fie gleichmäßig vertheilt, fo wird fie am leichteften getragen. Sorgen Sie bafur, bag bas Gleich. gewicht nicht verloren geht. Man halt vielleicht die Sache nicht für fehr gefährlich, aber wenn man alle Burgergemeinden fo vor den Ropf ftogen murbe, wie es durch Annahme des vorliegenden Entwurfs gefchehen murbe, fo fonnte es begegnen, daß man mit dem Großen Raihe anders reben murbe. Unter der Entschädigung verftehe ich ein niedriges Ginkaufegelo, nicht ein billiges, d. h im Berhaltniffe ju den Burgernugungen, ein Schmerzengelo, wie Berr Regierungeprafident Schent es nannte. 3ch gebe ju, daß, wenn man bei der erften Berathung den Gemein. den 500 Fr. per Ropf angeboten hatte, viele es mit Berachtung Burudgewiesen hatten. Jest maren fie froh, wenn fie 400 Fr. befamen. Es ift, wie mit einem Schuldner, der nicht feine gange Schuld gablen fann und zuerft die Salfte anbietet; man will nichts davon hören, fondern verlangt, daß er das Bange gable; wenn aber der Gelistag erfannt ift, fo ift man froh, die Balfte ju befommen. 3ch fomme auf einen Ausbrud jurud, deffen fich ber Berr Berichterstatter gestern bediente, indem er fagte, der Staat habe den Burgergemeinden die Laft der Berwaltung abgenommen, einen großen Theil derfelben tragen nun Die Ginwohnergemeinden. Aber vergeffen Sie nicht, daß die armen Burger ihre Rugungen gleich beziehen, wenn fie fcon nicht an ihrem Beimathvorte wohnen, fo daß es den Burgergemeinden gleich fein fann, ob fie Diefelben da beziehen ober anderwarte; fie find auf dem Armenetat. Sodann bemerfte der herr Berichterstatter, die Burgergemeinden wollen den Reuein-geburgerten höchstens den Ramen "Burger" unentgeldlich geben. Da waren die Burgergemeinden noch billiger als der herr Berichterstatter, er will nicht einmal die Beimathlofen den Gemeinden unentgeldlich übergeben, indem er das jurudbehalten mochte, mas ber Staat bisher fur die Landfagen ausgegeben hat. Ich bin aber der Anficht, der Staat folle nicht darauf Brofit machen. Man befürchtet einen ftarten Angriff auf die Staatsfaffe, allein die Sache ift leicht zu machen, es bedarf nur des guten Willens. Ich nehme an, der Staat befame das burch eine Schuld von einer Million, dann murden auf jeden Eingeburgerten Schuldscheine ausgestellt, die in einer Reihe von Jahren eingelöst murden; man fann diefelben ginebar machen oder nicht; laffe man fie unginebar und vertheile fie durch das Loos auf 10 - 20 Jahre, so daß die Schuld den Gemeinden auf diese Beise bezahlt wurde. Auf diese Beise wurde der Staatstaffe eine nicht gar große Laft erwachfen. Wenn man gegenwärtig mit Inbegriff ber Bolizeifosten für die Landsaßen gegen 40,000 Fr. verwendet, so würde diese Summe den Zins einer Million ausmachen. 3ch stelle daher den Antrag, eine Einfaufosumme festzustellen, im Betrage von höchstens 500 Fr., und überlaffe es den Behorden, allfällig einen Tarif aufzu-ftellen, nach welchem das Ganze unter die Gemeinden vertheilt werden foll. Mein zweiter Untrag geht dahin, daß die Beimathlosen und Landsaßen, welche Bermogen befigen, ihre Schuld felber gablen follen. Man konnte vielleicht weiter geben und Alle ju einem Beitrage anhalten, wenn fie fpater ju Bermogen gelangen. 3ch überlaffe es ber Regierung, bas Beitrageverhaltniß naher zu bestimmen.

Roth von Riederbipp. Es verhalt fich mit unfern Korporationsgutern allerdings fo, wie herr Gygax fagte, und man hörte öfter die Frage aufwerfen, wie es mit dem Rutungsrechte der Eingebürgerten zu halten sei, ob sich das Rutungsrecht derselben auf die allgemeinen und eigentlichen Burgergüter beschränke, oder auf alle Korporationsgüter ausdehne.
Ich wünsche daher ebenfalls Auskunft darüber zu erhalten.
Ich verstehe die Sache so, daß nur die öffentlichen Burgergüter in Mitteidenschaft gezogen werden sollen. Herr Bügderger erklärte es für ungerecht, wenn man einen Unterschied
zwischen den Reueingebürgerten und den gegenwärtigen Burgern
ausstelle. Ich gebe zu, daß es nicht gut ist, einen Unterschied
zu machen, eine Ungerechtigkeit aber sinde ich nicht darin. Es
besteht wirklich ein Unterschied in den dürgerlichen Berhältnissen. Wenn man nur die Berfassung im Auge hat und sich
auf den von ihr ausgestellten Grundsaß stügt, daß alle Borrechte
ausgehoben seien, so könnte man zu weit gehen und sagen, es
ist auch ein Borrecht, wenn Einer ein großes Bermögen hat.
Ich stimme zum Untrage, daß der § 7 an die Regierung zurückgewiesen werde, um irgend eine Entschädigung sestzung zu-

Geißbühler. Ich bin vollständig ber Ansicht, daß man den Grundsat der Entschädigung aufstellen muß. Wie viel oder wie wenig diese betragen soll, wird später sestgestellt werden mussen. Hingegen mag man es machen, wie man will, so wird eine gewisse Unbilligkeit vorhanden sein. Durch das Votum des Herrn Büsberger wurde ich auf ein Misverhältniß ausmerksam gemacht. Nach seiner Ansicht soll die Last theils auf den Staat, theils auf die Burgergemeinden fallen. Das Lettere kann da möglich sein, wo die Gemeinden eine rein burgerliche Verwaltung haben, aber wie ist es in den Gemeinden möglich, die selbst kein Vermögen haben und deren Armenpslege vollständig örtlich ist? Ich glaube es nicht, daher wird die Entschädigung sich nach den Umständen richten müssen. Wenn Sie sich im Emmenthale umsehen, so sinden Sie weinden ohne Vurgernutzungen, während in andern Landes, gegenden große Nutzungen bestehen. Man wird daher nach meiner Ansicht bei Festsetzung des Marimums auf solche Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen Ich schließe also dahin, daß man den Grundsat der Entschädigung ausspreche; dann wird der Mismuth und das Bangen vor Eingriffen verschwinden, die ganze Operation wird sich viel leichter machen, als wenn eine gewisse Gehässigkeit fortbesteht. Ich möchte deshalb den § 7 im angegebenen Sinne an den Regierungerath zurückweisen.

Raffer. Es ift mir unangenehm, in biefer Angelegenheit bas Wort zu ergreifen, aber da meine Unficht von andern Rednern nicht ausgesprochen wurde, fo bin ich dazu genothigt, wenn auch in der Boraussegung, daß dieselbe in Minderheit bleiben werde. Meine Anficht ift die, daß man die einzuburgernden Beimathlofen und Canbfagen nicht fofort in die vollen Burgernugungen eintreten laffe, aber bann auch feine Entichas bigung bezahle. Bor Allem fenne ich viele Gemeinden , wo feine Burgernutungen bestehen. 3ch glaube daher, auch die in andern Gemeinden Gingeburgerten hatten fich nicht zu beflagen, wenn fie icon eine Reihe von Jahren warten mußten, bis fie Rugungen erhalten. Damit murde man verhuten, daß die Wohnortsveranderungen der neuen Burger nicht so haufig eintraten, um die Augungen erhalten zu konnen. Auffallend ift es übrigens, daß man oft nicht genug zu haufen weiß, wenn es sich um einen Beitrag aus der Staatstaffe handelt. Um wenigsten konnte ich jum Antrage des Herrn Bugberger stimmen, wenn er die Einwohnergemeinden in Mitleidenschaft gieben will. 3d ftelle daber ben Untrag, die Beimathlofen und Landfagen noch eine Reihe von Jahren warten ju laffen, bis fie in die Rupungen eintreten fonnen und die Staatstaffe Bu fconen. Gin großer Bortheil ift es immerbin fur Die Betreffenden, daß fie Burger werden und Aussicht haben, mit ber Beit in die Burgernugungen einzutreten.

Girarb. 3ch bin mit ben \$\$ 6 und 7 bes Entwurfs einverstanden, aber ich muß einen Borbehalt machen fur ben

Rall, daß der Grundfat einer ben Burgergemeinden von Seite Des Staates ju leiftenden Entschädigung von der Mehrheit der Berfammlung angenommen werden follte. Geftern murde in Der Disfussion über bas vorliegende Befen bargethan, baß ber Jura feinerfeits Die Berpflichtungen erfüllt hat, Die heute Dem alten Kantonetheile obliegen. Wenn man nun den Grundfan aufftellen murde, ber Staat muffe die Burgergemein-ben fur die Beimathlofen entschädigen, die fie aufzunehmen haben, fo ift es gang natürlich, daß der Jura, nachdem er anerfanntermaßen feine Laft bereits getragen hat und zwar weit über das ihm gebührende Daß hinaus, für die Laften, welche Die Durchführung Diefes Grundfages nach fich gieht, nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Mus diefem Grunde beantrage ich die Aufnahme des folgenden Borbehaltes in das Gefes: daß fur den Fall der Annahme des Entschädigungs. grundfages im § 7 gefagt werde, die infolge diefer Enischavigung von Seite des Staates an die Burgergemeinden entstehenden Ausgaben feien mittels eines Anleihens auf Koften bes alten Kantonstheils zu liquidiren. Die Operation ift ganz einfach, denn Diefes Unleihen fonnte bann durch Erhohung Der Direften Steuer amortifirt werden.

Schent, Bigeprafident bes Regierungerathes. 3ch erlaube mir, mich querft in erwas allgemeiner Beife über bie vorliegende Frage auszusprechen, um bann erft nachher auf einige spezielle Untrage, welche gestellt wurden, einzutreten. Wenn ich mich anschicke, diese allgemeine Umschau zu halten, fo treffe ich auf ben erften Redner, ben herrn Steiner, ber wohl am umfaffendften die verschiedenen Gedanten, welche fich an diefe und jene Bestimmung des Entwurfes anlehnen, geaußert hat. 3ch erlaube mir baher, junachft ihm in einigen Einwendungen ju folgen. Er erflarte, und legte Werth Darauf, Die Laft ber Ginburgerung ber Seimathlosen und Landfagen fet eine Staatslaft, und glaubte mit allem Rechte daraus fole gern zu fonnen, daß somit der Staat einzig, der Fissus es mit fich auszumachen habe, wie er dieser Last los und ledig werde. Mit Diefer Unschauungsweise gebe ich nicht einig. Gben fo gut, ale die Gemeinden heute jum Staate fagen: es ift Sache des Staates, hatte man feiner Beit von Seite der Rantone in der Bundesversammlung fagen tonnen: gehorfamer Diener, du, Eidgenoffenschaft, haft Diefe Buftande verschuldet, Die Tagfagung, welche fich immer damit beschäftigte; von dir aus ging die erfte Bettelordnung, alle Diefe Berfügungen, Die zu ben burgerrechtlofen Buftanden führten. Bas mare naturlicher gewesen, als daß die Kantone gesagt hatten: da der Bund an diesen Buftanden schuld ift, so soll die Bundestaffe, Die ohnedieß in schönern Berhaltniffen ift als unsere kantonalen Finangen, diefe Laft tragen. Ge ift gang ficher, daß es ben Rantonen viel leichter gewesen mare, bieß gegenüber bem Bunde ju beweisen, als es den Gemeinden leicht ift, gegenüber bem Rantone zu beweisen, baß ber Staat an folchen Buftanden fculd fei. Ram es ben Rantonen in ben Ginn, eine folche Sprache im Allgemeinen gegenüber ben fcweizerischen Fisfus ju führen? Rie, fein einziger Ranton hat das gethan. Abgesehen davon, wollen wir untersuchen, ob der Staat als soldher dabei betheiligt fei. Der Staat ift ein mathematischer Buntt, er führte nicht die Boligei, die Gemeinden führten fie; er fonnte höchstens befehlen und die Gemeinden mußten es ausführen. Was foll ber Staat zur Stunde thun, wenn eine Gemeinde nicht will? Wir wollen uns da feine Mustonen machen. Wir befinden uns in einer Republit und find auf den guten Willen der Gemeinden angewiesen. Die größte Staatsfunft besteht darin, alles mit gutem Willen burchzusepen. 3ft einmal Reniteng vorhanden, fo fann man mohl einen Gemeindepraft. benten einstellen, aber die Folgen entwideln fich nicht fo fchnell. In andern Kantonen verfahrt man gegenüber ben Gemeinden zwar etwas ftrenger. 3m Kanton St. Gallen & B. gefchieht es, daß, wenn eine Gemeinde ihre Rechnung nicht zu gehöriger Beit bereit halt, zwei Grune erscheinen, in ber beireffenden Gemeinde einquartitt werben und fo lange 3 fr. per Lag be-

giehen, bis die Rechnung ausgefertigt ift. 3ch führe dieß nur an, um die Blufion, welche man fich macht, in ihrer i Richtigfeit darzustellen, als ob die Sache in den Sanden Des Staates gelegen, als ob es nicht Die Gemeinden gemefen waren, von denen fie abbing. Indeffen laffen wir bas babingestellt, gefest, ber Staat und die Gemeinden feien an der Bernachläßigung ber Polizei fculd, mas find bann die Gemeinden und der Staat gufammen? hat der Staat je gegenüber ben Bemeinden fo gerechnet, wie man heute mit ihm rechnen will? Rechnete er etwa fo bei ber Liquidation ber Behnten und Bo. benginfe? Rein, er ging von bem Standpuntte aus: ich bin nicht eine Berfon gegenüber andern Berfonen, ich bin bas allgemeine Bohl, in welchem bas Bohl ber Gemeinden enthalten ift; wo ich es nothig finde, Sunderttaufende gur Forderung Diefes Bohles fur das land zu verwenden, thue ich es, ohne ju fragen, ob ich etwas ichuldig fei. Wir fonnen und unmöglich auf diesen Boden stellen, unmöglich auf diese Weise rechnen. Wir stehen also auf dem Boden, wo es sich darum handelt ift es gut oder nicht gut? Wir stehen nicht auf dem Rechts. boden. herr Steiner berichtete allerdings des Weiten und Breiten, wie der Staat ju verschiedenen Malen anerfannt habe, baß es feine Laft fet, für Die Landfaßen ju forgen. Rein Menfch bestreitet das. Der Staat betrachtete aber die gange Landsagentorporation ale Brovisorium. Roch mehr: im Sahre 1796 ließ er durch die Oberamtmanner fammtliche Gemeinden anfragen, ob fie geneigt feien, Landfagen anzunehmen und bot eine Ginfauffumme an. Die Gemeinden erflarten, gar nichts davon zu wollen. 3m Jahre 1836 antwortete das Juftigdepartement auf Reflamationen, welche erhoben worden waren, im vorhergehenden Jahre habe man die Gemeinden angefragt, ob fie die gandjagen übernehmen wollen, und mas war die Folge? Daß alle Gemeinden, mit Ausnahme von zweien (Sabfern und Spieg), es abermale ablehnten Die Gemeinde La Scheulte erflarte fich allerdings bereit, Landfagen ju übernehmen, wie die Gemeinde Gadmen, die fich auch bereit erflarte, unter der Bedingung, daß man ihr dafür die bei der Sypothefarfaffe hangende Schuld abnehme. Man hatte aber burch bae Eingehen berartiger Bedingungen eine That vollbracht, über Die fpater schwerlich Jemand ein Lob ausgesprochen hatte. Es find alfo die Gemeinden, Die fich weigerten, welche das Fortdauern des Uebels verurfachten. Rachdem man fie in zwei verschiedenen Rahrhunderten angefragt, erflären fie: wir wollen nichts davon. Nachdem nun der Staat Diefe Laft über achzig Jahre lang getragen und feither über drei Millionen Franken dafür ausgegeben hat, macht man ihm noch Borwurfe und fagt: bu bift fchuld, bu mußt gablen! Ein folches Berhaltniß fann gewiß nicht zwifchen ben Gemeinden und dem Staate bestehen. herr Steiner findet ben Borichlag des Regierungerathes unbegreiflich, fein Kanton habe feine Beimathlofen fo eingeburgert, wie Bern es nun thun foll; es fei auch unbegreiflich gegenüber dem Bundesgefete. Er führte eine Sprache, daß man hatte glauben follen, Die Regierung handle im höchsten Grade unflug. Es gibt eine Rlugheit, Die Einem allerdings über die erfte Schwierigfeit binaushilft, eine Rlugheit, mit der man aber gar nichts erreicht, als daß man in Bufunft von Reuem anfangen muß. Man beißt es Klugheit, daß Einer nach dem Andern über das Bach-lein fpringe, ftatt daß Alle mit einander durch einen tuchtigen Sprung hinubersegen. 3ch finde, das Lettere sei flüger. 3ch mache herrn Steiner aufmertfam, warum die Regierung nicht glaubte, am Bundesgesete festhalten ju follen. Der Bunded-rath felbst hatte jur Beit, ale er der Bundedverfammlung ben Entwurf vorlegte, die Unficht, man follte weiter geben, es mare fehr munichenswerth, daß die Beimathlofen ein volles Burgerrecht mit allen damit verbundenen Bortheilen und Rechten erhielten; auch tonnte ber 3med bes Gefenes viel eher erreicht werden, wenn alle Burger einander vollständig gleichgestellt wurden. Aber der Bundesrath magte es nicht, so weit zu gehen, auch die Bundesversammlung magte es nicht, weil sie auf der andern Seite furchete, der Widerstand, auf den eine solche Magregel ftogen burfte, fonnte ein febr beftiger fein.

fann biefen Standpunft begreifen, ber Bund war bamals noch jung, er mußte namentlich in einer fo heiflen Frage, Die tief in das Innere der Kantone griff, vorsichtig ju Werke geben. Ferner hatte der Bund es mit den Kantonen zu thun, welche Ginrichtungen der verschiedensten Art hatten. In einem Kantone muß Jeder, ber naturalifirt werden will, vor versammelter Landsgemeinde den Stuhl besteigen, sich dem Bolfe zeigen und fein Unliegen vorbringen, mahrend andere Rantone, wie Genf, Bern ac, andere Ginrichtungen haben. 3ch frage, ob der Bund Damale weiter geben fonnte, als er wirflich ging. Er befchranfte feine Berfügung darauf, daß er fagte: die Eingeburgerten erhalten alle politischen und burgerlichen Rechte, Die Gemeinde-, Rirchen- und Schulgenöffigfeit und der Genuß den Unterftugung bei Berarmung; den Nachkommen derfelben wurde der Eintritt in die Nugungen vorbehalten. Der Bund suchte nur dasjenige zu erreichen, was eidgenössischer Natur war: Aushebung der Bagantität und der Heimathlosigfeit. An uns ist es nun, einen Theil der Suppe nachträglich auszueffen. Ware der Bund Das male einen Schritt weiter gegangen, fo maren wir langft fertig. Der Beweis, daß der Bund den Rantonen, die modernere Ginrich. tungen haben, Belegenheit geben wollte, weiter ju geben ale bas Bundesgefet, liegt darin, daß er denfelben im Gefete felbft diefe Befugnig vorbehielt. Bas ift bas anderes als ein Appell an Die Liberalität der Rantone, mas anderes als die Erflarung: ich durfte in meiner damaligen Lage nicht fo weit geben, als ich munichte; ich mar bamale noch jung, hoffe aber, Ihr werdet das gemahren, mas ich eigentlich gemahren wollte: volles Burgerrecht. 3ch glaubte deghalb, man follte nun dem eigentlichen Bundesgedanken entsprechen, diefen Appell an die Liberalität ber Kantone nicht unbeachtet laffen. Freilich fagt herr Steiner, es fei dieß eine fehr wohlfeile Sumanitat; er führte das Beifpiel des Schutgottes der Schufter an und fagte, er rede nie von humanitat, ale wenn er felber in den Gad rede. Man fonnte damit erwiedern , daß es noch einen Schupgott eines andern Sandwerfe gebe und daran erinnern, daß Unno 1689 fammtliche Muller vor dem Richter ftanden, weil fie den Badern ju nahe getreten waren. 3ch fage das in aller Freundschaft und bin ber Unficht, man folle über bas Sumanitategefühl nicht fo leicht hinweggehen. Es fommt häufig genug vor, daß man auch bei uns an ben Geldfad appellirt. Erlauben Sie auch, daß man hie und da an das Berg appellire, an die allgemeinen Ideen, die trop unferes materiellen Zeitalters ihre Berechtigung haben. 3ch glaube, der Grundgedanfe des Bundesgefetes fei nicht umfonft ausgesprochen worden, und man habe einigen Grund, da weiter zu geben. herr Steiner fuchte ferner zu zeigen, daß co doch eine Angerechtigfeit fei, wenn man den Gingeburgerten fofort das Rugungerecht der Burgerguter geftatte, weil es fich um Privatguter handle, es fet ein Gingriff in das Brivateigenthum ber Burger. Auch herr Bunberger pflichtete einigermaßen Diefer Unficht bei. 3ch fann nicht andere, als aus einer ber eingelangten Borftellungen zeigen, wie es fich mit Diefen Rlagen verhalt. In Der Borfiellung oberlandischer Ge-meinden heißt es: "Bereits waren durch die Bermogensausscheidungen die Burgergemeinden beispiellos wider alles Recht in ihrem Privateigenthum beeintrachtigt." Die Burgergemeinben find außerordentlich diffigil, fo diffigil, daß fie jede Berührung mit dem Ausbrud "Eingriff", "geheiligte Rechte", "Brivatgut"
u. dgl. abzuwehren fuchen, daß fie mit folden Batterien aufmarichiren. Wenn das eine beifpiellofe Beeintrachtigung ift, baß man erflärte, die Burgergemeinden, welche nicht mehr für die Orteverwaltung forgen, follen einen Theil des Gutes, das für öffentliche 3mede bestimmt ift, den Ginwohnergemeinden abtreten, fo ift allerdinge die heute ju erlaffende Berfugung noch viel mehr eine Beeintrachtigung. 3ch führe bas an, um zu zeigen, wie wenig Eindruck allmalig folche Reklamationen machen, weil sie in übertriebener Weise und zu häufig kommen. Es verhalt fich mit diefem Privatgut am Ende doch fo, daß es fich darum handelt, ob Giner Burger werden foll ober nicht. Benn er Burger ift, fo haben wir nichts mehr ju thun; es ift nicht mehr Staatsfache, fein Berhaltnig gur Gemeinde ju ord

nen, fondern einfach Sache bes Reglementes. 3ch fann mir nicht erklaren, wie man Ginen gum Burger machen und ihm gleichzeitig Die Rugungen nehmen fann. 3ch weiß mohl, baß Der Große Rath Das beschließen fann, er ift fouveran, Die Souveranität des Bolfes vorbehalten; aber ich begreife nicht, wie er bas reimen fann mit feinen Unfichten über bie Berfaffung. 3ch begreife auch herrn Bupberger nicht, wie er verlangen fann, man muffe die Beimaiblojen und ganbfagen eintaufen. Das ift ein außerordentlicher Sprung Entweder ift ber Be-treffende Burger und hat fein Recht als folcher, — dann ift er eingefauft; ober er ift nicht Burger, bann muß man ihn einfaufen. Ich gestehe zu, daß mein juriftischer Berftand noch nicht fo ausgebildet ift, um Beren Bugberger gu begreifen. 2Benn bemie= fen ift, daß das Bundesgefes und den Gintritt der Gingeburgerten in die Rugungen nahe gelegt hat, daß es durchaus nothwenbig ift, in den Gemeinden nicht neue Salbburger gu fchaffen, fo ift es mir unbegreiflich, daß man bennoch einen Unterschied macht und dem Staate einen Ginfauf jumuthet. macht und dem Staate einen Einfauf jumnifet. 3ch erinnerte Sie bereits baran, daß der Staat im Falle war, 3 Millionen Franken für die Landfagen auszugeben, weil die Bemeinden, trop des angebotenen Einfaufs, folche nicht übernehmen wollten. Der Staat gaumte Diefe Leute feit 80 Jahren, jest mare Die Reihe an den Gemeinden. Mir perfonlich und der Regierung im Allgemeinen mare es nur angenehm, wenn man den Gemeinden die Sache erleichtern tonnte, aber es ift eben eine Frage von großer Tragwette. Ich halte alfo dafür, daß diefe Ungriffe gegen den Grundgedanfen des Gefepes, gegen ben fofortigen unentgeldlichen Gintritt ber Gingeburgerten in bas Rugungerecht nicht ftichhaltig feien. Sie fonnen verfichert fein, daß die Regierung, welcher herr Steiner den Borwurf machte, wichtige Abanderungen über Racht beschloffen ju haben (ich gebe ju, daß die meiften wichtigen Sachen über Racht gemacht werden), ihre Borfcblage nicht hieher brachte, um die Sache ju forciren, fondern im fichern Glauben, baß es recht fet und im Intereffe ber Gemeinden wie des Staates liege. Dian foll es nicht als eine Magregel auffaffen, die ohne weiteres auf eine Betition bin gefaßt murde. Das ift nicht ber Fall. herr Steiner sollte sich erinnern, daß man unter Um-ständen auch gegenüber Bettitionen Front zu machen weiß. Uebrigens erlaube ich mir hier noch eine Bemerkung über bie Art und Beife, wie die Beittionen oft hieher gelangen. Es ift gu bedauern, daß die Betenten den rechten Beg verlaffen. Dft wird Namens ter Burgergemeinden unterschrieben, ohne daß diefe jufammen fommen. 3m Umisbezirfe Bangen maren vier Burgergemeinden jum Zwede ausgeschrieben, in der porliegenden Frage zu petitioniren, gleichwohl murde die Petition Ramens aller Burgergemeinden des Umter unverzeichnet. 3ch gebe ju, die Sache verdient dennoch Beachtung, aber die Bor-ftellungen follten boch auch in gehöriger Form an die Behörde gelangen, und wenn derartige Eingaben bie und da nicht das Gewicht haben, wie eine von verfammelter Gemeinde beschloffene Borftellung, fo ift es begreiflich. Dahin gehoren auch Borftellungen, wie diejenigen, welche, obschon in ihren Schluffen gang verichieden, von demselben Redaftor verfaßt und unterzeichnet find, obschon letteres gar nichts nutte. 3ch mochte ben Betenten nicht zu nabe treten, aber wenn man weiß, wie ju Berte gegangen wird, wie berfelbe Berfaffer in ber einen Borftellung bas, in der andern jenes beweist, fo ift es naturlich, wenn die Cache an Gewicht verliert. 3ch bemerfe bas ohne weitern Zabel, nur um einen Mangel ber betreffenden Borstellungen zu bezeichnen, der nach und nach eine Befahr mit fich bringen fonnte.

Lauterburg. Die heutige Berathung ift jedenfalls, bas fühlen wir Alle, fehr wichtig, nicht nur deßhalb, weil der Hauptübelstand des Landfaßenwesens einmal gehoben werden soll, sondern vor Allem deßhalb, weil Grundsaße in Frage kommen, die für die Zufunft des Staates und der Gemeinden von sehr großer Tragweite sind. Ich mache mir zur Aufgabe, meine Ueberzeugung hier auszusprechen, Angriffe, die gegen

diefelbe gerichtet find, jurudjumeifen, bagegen andere Behaup. tungen, wenn fie nicht begrundet find, anzugreifen. In Betreff ber Einburgerungsangelegenheit der Landfaßen murde oft die Sache falfch dargestellt, als ob auf der einen Seite nur das gottlichfte Recht und Sumanitat, auf der andern Seite nichts ale Spiegburgerthum, Bopfthum, Engherzigkeit im Spiele ware; und doch ift die Frage der Urt, daß man, ftatt fich mit folden Ausfällen zu befampfen, fich rein an die Grunde halten follte, die in der Sache felbft liegen, daß man die Angelegenbeit rein fachlich erortern und weder ben Ginen noch ben Undern irgendwie unbeweisbare Unschuldigungen jumuthen follte. Es ift daher erfreulich, daß die heutige Berathung fich allerdings mit Barme entwidelte, aber fich nicht die Gunden vorwerfen laffen muß, welche der Preffe zuweilen gur Laft fallen. Beber, ber eine Ueberzeugung hat, mag fie offen aussprechen. 3ch werbe ebenfalls von Diefem Rechte Gebrauch machen, ohne eine Anschuldigung gegen Jemanden zu erheben. Bor Allem darf ich mir die Bemerfung erlauben, daß ich in Fragen, wo es fich um Sumanitat handelt, unbefangen bin und mit Freuden ju einer Magregel pand biete, welche bas Beprage wirflicher Sumanitat tragt; aber auf der andern Seite habe ich Die Ueberzeugung, daß man oft den entgegengefesten 3med erreicht, indem man aus Sumanitaterudsichten etwas beschließt , was gegen andere hochft inhuman fein fann. Werfen wir nun einen Blid auf den Standpunkt, welchen Die Borftellungen einneh-men. Berr Regierungsprafitent Schent machte Die Berfamm. lung auf einige Unregelmäßigfeiten aufmertfam, welche- an ben Borftellungen auszusepen seien. Es ift möglich, daß hier und Da ein Brrthum bezüglich der Form obwaltet, aber das ift mir viel bas Wichtigere, baß die Borftellungen alle, obschon fie von verschiedenen Seiten herrühren, obschon die Gemeinden, welche Dieselben unterzeichneten, von den Folgen, welche Das vorliegende Befet fur fie haben murde, burchdrungen, von einem anftans digen Thon erfüut find, und in aller Ruhe ihr Anliegen vorbringen. Die heutige Angelegenheit, wenn gleich eine fehr wichtige, ift im Grund eine fehr einfache Frage. Es ift bie Bichtigfeit der Sache, aber nicht ihre Schwierigfeit, welche uns beschäftigt. Ich frage vor allem, in Bezug auf die Staatsbetheiligung: foll eine Staatsbetheiligung, D. h eine Betheiligung der Staatsfasse irgendwie stattfinden? Da bin ich entschieden der Unsicht, ja der Staat soll sich betheiligen. herr Schenk fagte, man hatte eigentlich jur Zeit, als das Bundesgeses über Einburgerung der Heimathlosen erlassen wurde, sich an den Bund wenden können. Die Sache scheint mir gang einfach, Diejenigen, welche Damals in der Bundes-versammlung fagen, hatten feiner Zeit fich dafur verwenden Bent aber hat der Bund gesprochen, fompetent gesprochen. Was könnten wir nun hintendrein gegen einen folchen Beschluß ausrichten? Hier haben wir zu besehlen. Ich bin der Ansicht, daß der Bund an den Uebelständen, welche wir ju beseitigen haben, in feiner Beife fchuld ift. Er hat nicht Die Sandhabung ber Bolizei vernachläßigt, nicht die unehelichen Rinder gemacht, welche wir nun einburgern muffen; Die Ginburgerung ift Sache ber Rantone, abgesehen von dem fleinen Sauflein Beimathloser, Die da find. Daber mar es naturlich, daß der Bund es den Rantonen übertrug. Run foll auch der Ranton Bern, ber allerdinge einer ber Letten ift, jur Einburgerung feiner Beimathlofen und gandfagen fchreiten und gwar fo, daß wir es gegenüber der Berfaffung und gegenüber den einzelnen Gemeinden verantworten fonnen. 3ch bin mit Berrn Schent gang einverstanden, daß ber Staat für einzelne Bemeinden Opfer bringen, andere dagegen belaften fonne. 3m urfprunglichen Entwurfe mar der Grundfat anerfannt, daß der Große Rath das Recht hat, auch die Bemeinden gu belaften. Bir find barüber einig, die eingeburgerten in die Burgernutungen eintreten ju laffen, nicht aber in Die Rubung Defienigen Theile Des burgerlichen Bermogens, Das nicht jum allgemeinen Burgergute gehört und auf den fich das Bundes, gefet auch gar nicht bezieht. Es gibt auch in andern Ge-meinden Burger, welche nicht das Rupungerccht fur alles

burgerliche Bermögen haben, und boch find fie Burger, mit ben gleichen politischen und örtlichen Rechten, wie andere, aber nicht versehen mit dem Recht der Rugung einer einzelnen Rategorie von Korporationsgut. In Bezug auf das fpezielle Korporationegut ift das Berhaltniß ein gang anderes und der Staat fann hier nicht befehlen, ohne die Berfaffung ju verlegen. Die Frage der Staatsbetheiligung ift fur mich defhalb gang entschieden ausgemacht, weil die Berforgung der Landsfaßen bisher eine Staatslaft war. Es fann nicht geläugnet werden, daß der Staat feit langerer Beit fur die Landfagen geforgt hat. Gin anderer Grund liegt Darin, daß ber Staat bei der Ginburgerung der Beimathlofen im Jura Bufchuffe im Betrage von 33,000 Fr. a. B. gab und vamit anerfannte, daß es eine Staatsschuld sei. Der Hauptgrund aber, daß der Staat sich betheiligen soll, ist der, daß der Staat überhaupt an diesen Zustanden schuld ist. Aus allen Atten, die uns mitgetheilt wurden, sowie aus andern, ift ersichtlich, daß die jeweilige Landesregierung ihre Berfügungen traf. Bon ber Urt und Beife, wie bas Staatsregiment geführt wurde, hing oft die Entwidlung der Buftande ab. Jede Regierung hat eben ihre Fehler, auf der andern Seite aber muß man auch ihre guten Seiten anerkennen. Es wird fpaier auch fo geben, wir werden Leute antreffen, die fagen, es war eine fchlechte Regierung; andere werden gerecht fein. Man muß das Bange ber Berwaltung zusammenfassen, um fich ein Urtheil barüber zu bilden, bann erft ift man gerecht. Ich fomme auf ben Sauptpunft, auf Die Frage, warum von den Berfechtern Des Staates die Betheiligung Desfelben abgelehnt wird. Gie wird nicht abgelehnt, weil man fie nicht für billig hielte, man gibt eine Schuld bes Staates ju, aber man lehnt die Betheiligung ab, weil man fürchtet, fie fonnte fur die Staatstaffe ju weit führen. Es wurde mich auch gar nicht wundern, wenn ber Serr Finangdireftor eine ungeheuer Beforgniß erregende Miene machen murbe. Es fragt fich aber, ob die finanziellen Beben-ten zu Bunften der Staatstaffe fo gewichtig feien, daß der Große Rath fich abichreden laffen foll. Wenn man von Millionen redet, fo mußte man fich allerdings wohl befinnen, wenn auch die Schuld des Staates fonftatirt ift. So weit aber geht nach meiner Unficht die Sache nicht. Wir fonnen bei der Einburgerung den gleichen Beg einschlagen, wie andere Rantone, indem man nicht von den einzelnen Gingeburgerien Die volle Einfaufosumme fordert, fondern nur einen Theil. Ein Beweis der großen Mäßigung bei der Agitation (wie man es unrichtig nannte) in den Gemeinden liegt darin, daß man mehr ober minder Entschädigung beansprucht, nicht vollen Erfas. Die meiften Gemeinden geben fich gufrieden mit billigen Enischadigungen. In andern Rantonen richtete man die Sache so ein, daß der Staat nicht auf einmal, sondern successiv, d. B. in 10 Jahren, die Entschädigung leistete. Warum fonnten wir nicht auch Diefen Weg einschlagen? 2Barum konnten wir nicht, da wir feit ein paar Jahren fcone Ueberschuffe haben, folche zu diesem 3mede verwenden? Die Last bes Staates fann auch badurch vermindert werden, wenn Sie nicht weiter geben als in andern Kantonen, wo man den Betreffenden nicht das Rupungerecht einraumte. Bas verlangt Die Sumanitat? Daß Diefe Leute nicht mehr einem unbestimm. ten gande angehören; weiter verlangt fie nichts, das Bundesgefet auch nicht, es überläßt den Rantonen, Die Sache naber ju reguliren. Es wurde heute eine eigene Auslegung versucht, warum der Bund gegenüber den Kantonen nicht weiter habe gehen wollen. Diefes Berhaltniß muß man beim mahren Ramen nehmen. Der Bund fühlte gar wohl, daß er gegenüber dem verfaffungemäßig garantirten Eigenihum nicht ein-greifen durfte. Defwegen beschränfte er fich darauf, dasjenige festzustellen, mas die Sumanitat verlangte. Gin anderer Bunft ift ber, daß da wo feine Rugungen bestehen, auch fein Einkauf statisinden wird; es fallt also wieder ein Theil der Last dahin. 3ch bin mit Herrn Bugberger nicht einverstanden, wenn er die Landsagen in feiner Beife betheiligen will; ich mochte fie in Mitleidenschaft ziehen. Ge fiel mir auf, daß herr Bubberger

fo raifonnirte: man foll die Landsagen nicht nach bem mofais fchen Gefete bestrafen, fie nicht die Gunden ihrer Bater bufen laffen. Was ift bas fur eine Strafe, wenn man Einem ein Recht einraumt, wenn man ihm einen Zehnbagler gibt, mahrend man ihm nicht einmal einen Funfbagter schuldig mare? Es ift eine Schenfung, ju der wir allerdings burch das Bundes. gefen verpflichtet, die wir aber nicht auszudehnen gehalten find. 3ch erinnere mich hier gerade an das Bild der Beraubung, Das gestern hier angeführt wurde. Es ift ein neues fonderbares Raubspftem, wenn man Einem fagt: bis jest warft bu nicht Burger ju Thun, Langenihal, Bern, Burgdorf, aber durch Diefes Befet wirft du da eingeburgert, erhalft diefe und jene Rechte, nur den Uniheil am reinen Brivatgut der Korporationen nicht. Bas ift das für eine Beraubung? Es war jedenfalls Fantafie dabei. 3ch glaube daber, es fei billig, daß die vermöglichen gandfagen einen Theil der Ginfaufofumme tragen follen, da wir gleichzeitig die Laft auch übernehmen muffen und allerdings in gewiffen Gemeinden die Folge eintritt, daß man weniger vermöglichern Burgern einen Gintrag in ihren Rechten aufzwingt. Berr Gfeller bemerfte beute, daß nur 390 Landfaßen besteuert feien. Bas fonnen wir daraus, schließen? Daß jedenfalls eine betrachtliche Bahl berfelben in Der Lage ift, fich einzufaufen , etwas als Gegenwerth zu geben. 3ch gehe weiter und fage: wenn ich in Diesem Falle, wenn ich ein vermöglicher Landsaß ware, ich muß gestehen, ich wurde mich-fast schämen (es gibt in Bern Landsaßen, die Sausbesiger sind), unentgelblich ein solches Geschent von den Gemeinden zu Wenn man diefe verschiedenen Rategorien Der Einzuburgernden annimmt, fo ergibt fich unwiderlegbar, daß der Staat bei weitem nicht fo bergenommen wird, wie man darftellte. 3ch fomme jum Berhaltniffe bes Jura, welches der Art ift, daß es mich fehr geniert. Es ist nicht das erste Mal, wo wir gewärtigen muffen, daß die Herren aus dem Jura, die sich bei ihren Einrichtungen fehr wohl fühlen, zufammen fteben werden, um dem alten Ranton eine neue Laft aufzuburden. 3ch finde es billig, daß man dem Jura feine neue Bersonallaft, feine neuen Landsagen aufburdet; der neue Rantonstheil hat die feinigen. Wenn man aber dem Jura eine fleine Mitleidenschaft in finanzieller Beziehung jumuthet, wenn es auch einige hunderttausend Franken fosten wird, Die, auf eine Ungahl Jahre vertheilt, fich auf eine fleine Summe redugiren, fo erwarte ich von den herren, daß fie fich zwar mit Recht gegen eine neue Bersonalbelaftung aussprechen, aber die ihrem Landestheile zufommende Steuerquote übernehmen, um fo mehr, ale ber Jura feiner Beit einen Staaisbeitrag erhalten hat; um fo billiger follen fie es jest finden, wenn ber Große Rath gegenüber dem alten Kantone ebenfalls einen Beifchuß gibt. Es ift billig und gerecht, daß man gemeinsam die Laften du tragen fuche; Dagegen haben fich wenigstens Diejenigen noch nie ausgesprochen, welche jest fo lebhaft für die Landfagen auftreten. Es scheint mir, es fei da fo gut zu helfen, ale wo es fich um Stragenbauten handelt. 3ch fomme zur Stellung des Bundes gegenüber ben Kantonen und erlaube mir einige Erwiederungen gegenüber dem Botum des herrn Schent, welcher fagte, die Bundesversammlung habe nicht weiter geben durfen megen des Widerftandes, dem die Magregel in einzelnen Rantonen begegnet mare. 3ch ftelle das in Abrede und fage: Die Bundesverfammlung wollte nicht weiter geben. Die gleichen Mitglieder der Bundesversammlung, welche das Gefet der Einsburgerung der Beimathlofen fo einrichteten, wie es ift, gehoren su den einflugreichsten Bersonen in der Gefengebung und Bers waltung mehrerer Kantone. Und mas feben wir? Daß Die namlichen Berren - was machen? das Gegentheil Deffen, was man und heute gumuthet. In allen Rantonen, Die gu ben am besten administrirten, am besten organisirten und freifinnig. ften der Schweiz gehören, zwang man die Gemeinden nicht, Die eingeburgerten Beimathlofen als Bollburger anzunehmen. Die betreffenden Behörden anerkannten Die Rothwendigkeit, daß etwas geschehen muffe, fie wollten aber nicht weiter geben als Das Bundesgefes. Es ift gang richtig, bag im bundesrathlichen

Berichte über basfelbe Stellen vorfommen, die beweisen, baß bie Buniche babin gingen, etwas weiter zu geben, wenn es thunlich mare; aber es ift ebenfo richtig, bag im nämlichen Berichte andere Stellen vorfomnten, welche bas Gefagte zwar nicht aufheben, aber ergangen, Stellen, aus denen hervorgeht, daß man wohl einfah, es handle fich um Sumanitätegefühle, aber auch um Rechtsbegriffe und man durfe nicht fo weit geben, daß den lettern zu nahe getreten werde. Ich berufe mich fehr gerne auf den bundesräthlichen Bericht, weil gerade in dem-felben der Standpunft eingenommen ift, den ich auch hier gur Geltung bringen mochte. Es ift der Standpunft der Bermitt-Der Bund fagte bamale ben Rantonen: wenn ihr ben Eingeburgerten weitere Rechte geben wollt, so bleibt es euch überlaffen. Dieser Standpunkt wurde auch beshalb eingenom= men, weil in einigen Kantonen die Einburgerung bereits durch frühere Beschluffe vermittelt worden war und man nicht allen eine Zwangsjade anlegen wollte. Man erlaubte baher ben Kantonen, weiter ju geben, indem man bachte, es durfien fich in einigen Kantonen eben Berhältniffe vorfinden, Die eine Abweichung nothwendig erscheinen ließen. Das wurde benn auch befolgt, aber wie? Go daß in den betreffenden Rantonen, welche weiter geben zu follen glaubten, auch ber Staat feinen Beitrag leiftete. Das feben wir alle fchwarz auf weiß in den wörtlich abgedruckten Gefegen, welche in der dem Großen Rathe mitgetheilten Brofchure enthalten find. Wir find alle mehr ober weniger von dem Bunfche durchdrungen, daß es gut fei, eine volle Einburgerung ju gewähren. 3ch hatte früher auch Die Unficht, es fet vielleicht beffer, nicht fo weit ju gehen, aber ich fomme mehr und mehr zu einer entgegengefesten Unschauung; nur mochte ich bann nicht ju weit geben, fondern wenn der Staat die volle Einburgerung befiehlt, fo foll er auch billiger Beife einen Beitrag leiften. Es ift ausdrucklich im bundesrath-lichen Berichte gefagt, das Ortsburgerrecht folle voll ertheilt werden, wobei aber nicht der Mitgenuß am fpeziellen, mehr privatrechtlichen Rorporationsgut, wie g. B. von Bunften, gemeint fein foll; es ift alfo eine Beschränfung im Genuffe. herr But-berger zeigte Ihnen, wenn von Seite des Staates feine Emfcadigung geleiftet werde, fo fei es eine Berlepung verfaffungemäßiger Rechte. Wer Diefe Unficht hat, Der zogert feinen Augenblid, gegen einen allfälligen Befchluß Des Großen Rathes an die Bundesversammlung ju refurriren. 3ch vermahre mich vor allfälligen Berdrehungen, ale hatte ich damit erschreden wollen. Es ift mir wohl befannt, wie es mit folchen Refurfen geht, die Einen haben Glud, die Andern nicht, die Einen haben einen guten Advofaten, die Andern eine noch bessere Junge, Aber an eine Eventualität möchte ich erinnern. Wenn die nämlichen Mitglieder, welche sich im Jahre 1850 bei Erlassung des Bundesgesetzes fo gefcheut haben, bas auszusprechen, mas man von une heute verlangt, über ben Refurd ju entscheiden haben, bann zweifle ich, daß ber Große Rath Des Kantons Bern Recht erhalten werde. Wenn der im Bundesgesetze niedergelegte Grundsat der befchrankten Ginburgerung in den Gefengebungen ber andern Rantone Regel macht, fo ift es fehr zweifelhaft, ob nicht bie namliche Behörde fagen werde, der Große Rath Des Rantons Bern nehme einen ausnahmsweisen Standpunft ein, wenn er ein gang anderes Rechteverhaltniß aufftelle. Gegenüber einer folden Eventualität fage ich: bas Befte ift eine Berftanbigung in guten Treuen zwischen bem Staate, ber an den Uebelftanden schuld ift, amischen ben Gemeinden, die auch ein Theil Der Schuld trifft, und zwischen den Beimathlofen und Landsagen. Ich glaube nicht, daß eine folche Berftandigung wegen einer aus der Staatstaffe ju leiftenden Summe, die man auf eine Reihe von Jahren vertheilen fann, Scheitern werbe. Bas ift die Folge, wenn ftrenge nach dem vorliegenden Entwurfe verfahren wird? herr alt Regierungerath Fifcher zeigte Ihnen gestern mit voller Bahrheit, daß wir es heute mit einem Borgange ju thun haben, der fpater möglicher Beife fehr fchwere Folgen nach fich siehen tonnte. Wenn man auch zugibt, baß andere Behörden an die Stelle ber gegenwärtigen treten fon-

nen, fo frage ich auf ber andern Seite: wie oft haben wir felbft fcon nach Ungebentien entschieden? Gleich verhalt es nich in finanzieller Beziehung. Wenn man einmal die ganze Laft dem Ginen auferlegt hat, fo find ahnliche Borgange fpater ganz im Bereiche der Möglichkeit. Man hat auf die Rothe armen hingewiesen. Es ift gang richtig, daß man mit gleichem Rechte fagen fann, die Laft fei boch fur ben Staat ju groß, ben Gemeinden, beren Berwaltung gut eingerichtet ift, Die zu ihrem Bermogen Gorge getragen, es geaufnet haben, fet eine neue Laft aufzuburden. Es handelt fich hier gar nicht um eine Bagatelle. Uebrigens horte ich fchon oft, daß man in Rechts. fachen fein Jota vom Rechte abweichen foll. Wie man hier von Bagatellfachen reben fann, wo es fich um fo bedeutende Genuffe handelt, fann ich nicht begreifen. Es ift ein gefahrliches Spiel, wenn man fagt, ob Einer mehr ober weniger gu einem Familientische fige, Das mache nicht fo viel. Es handelt fich darum: ift das Prinzip des Rechtes gefährdet oder nicht? Auch das Bild der Waldfage wurde benust. 3ch gebe zu, es gibt im Staatsleben und in der Gefetgebung Augenblide, wo man die Waldfage anwenden muß, aber erft wenn alle andern Mittel erschöpft find und ber 3med auf andere Beife nicht erreicht werden fann; die Waldfage follte namentlich gegenüber Rechtsbegriffen feine Unmendung finden. Bir hatten dasfelbe Bild bei der Behandlung des Armengesetes. Burde der Grundsiat ganz fonsequent durchgeführt? Rein, als der herr Direftor des Armenwesens und die Regierung sah, mit welchen Schwierigfeiten fie es ju thun hatten, erflarten fie fich gegenüber ben ernften Reflamationen, welche gegen einzelne Bestim-mungen erhoben murden, zu Konzessionen bereit. Warum wollen wir diese Politif nicht auch hier eintreten laffen? Man fam auch damals in der letten Stunde zu Konzessionen, 3ch glaube, eine solche sei auch hier am Orte. Bei diesem Gesetse murde die Waldiage schon hinlanglich zur Anwendung gebracht. Wenn das Rupbederfen und die Einkarannen den Genacht. bas Bundesgefes une die Ginburgerung der Beimathlofen und Landfaßen vorschreibt, fo ift dieß schon viel; noch weiter gu geben, hielte ich fur ju ftreng. Man foll baber wieder in eine Bongeffion eintreten. Wenn Die Angelegenheit fo geordnet wird, daß wir die Gingeburgerten mit vollem Burgerrechte überneh. men, fo foll der Staat anderfeits erflaren: ich als Mitbetheisligter will auch mein Betreffniß beitragen. Das find Die Grunde, warum ich jum Antrage des herrn Steiner ftimme. 3ch mochte bem Großen Rathe aus Rudfichten Der Billigfeit und Gerechtigfeit empfehlen, die Einburgerung unter verhalt-nigmäßiger Mitwirfung der Staatofaffe anzuordnen. Wenn Sie Diefen Rath befolgen, fo glaube ich, es werde fich fpater Rie. mand über den Großen Rath beschweren fonnen, weil man an-erfennt, daß die Schuld eine gemeinsame ift. Die Finangen Des Staates find allerdings in einer Lage, bag ber Große Rath Diefe Bahn einschlagen barf, um den Uebelftand einmal grundlich zu beseitigen.

Mühlethaler. Ich möchte nur ben Herren, welche ben Staat als unschuldig betrachten und alle Nachläßigseit ben Gemeinden auffalzen, eine Bemerkung machen. Es hat sich ergeben, daß die Staatsbehörden seiner Zeit Fremde, Deutsche, gegen eine Einkaufsumme als Landsaßen annahmen und die daherigen Summen, welche der Staat in Empfang genommen, bei der Trennung von Waadt und Aargau nicht zurückgegeben wurden. Da der Staat bisher 30,000 Fr. jährlich für die Landsaßen verwendete, so möchte ich mich dem Antrage ebenfalls anschließen, daß der Staat sich mit einer Entschädigung betheilige und dann die Eingebürgerten den vollen Burgergenuß haben sollen. In zweiter Linie stimme ich zu unentgeldlicher Einbürgerung, möchte dann aber eine Frist von ungefähr zehn Jahren bestimmen, um die Betreffenden nach Mitgabe der burgerlichen Reglemente in die Nußungen eintreten zu lassen.

Straub. Wenn ich fur ben Grundfat mare, Die Ginburgerung foll mit Entschädigung geschehen, so hatte ich nicht bas Wort ergriffen. 3ch glaube, barüber fei genug gesprochen

worden. 3ch frage: foll ber Große Rath von Bern mehr geben, ale er fann; foll er etwas geben , wozu er fein Recht hat? Wenn man die Verfaffung und bas Musfcheidungsgefes gur Sand nimmt, fo frage ich: mas find die jegigen Burgergemeinden und Burgerguter, find fie noch die gleichen wie früher? Rein, das Burgergut ift durch Titel und Recht ber Burgergemeinde jugeschrieben worden; Die Berfaffung erflart Dasfelbe ale unantanbares Brivateigenthum. Bar es vielleicht auch Schuchternheit ber jungen Regierung, wie man es als Schüchternheit des jungen Bundesrathes bezeichnete, als er das Befet über Die Einburgerung feiner Beit vorlegte? ober mar es ein Recht? Wenn Diefes der Fall, fo foll der Grofe Rath heute dabei bleiben, er bat dann, nach meiner Unficht, fein Recht, hier einzugreifen. Wir geben, mas wir geben fonnen. Undere verhalt es fich, wenn wir das Beld entlehnen ober que fammenlegen muffen, um etwas zu faufen und Andern damit ein Geschent zu machen. Woher bezieht der Staat das Geld? Die Staatefaffe gieht es von der direften Steuer, um es an Die Burgergemeinden gurudfließen ju laffen. In welcher Begiehung bilden die Landfaßen eine Laft fur und? Dadurd, baß man die Armen annehmen muß; und wer nimmt fie an? Richt Die Burgergemeinden, fondern die Ginwohnergemeinden, welche bem Staate Die Raffen fpeifen muffen. Man fagt, man wolle nicht Burger und Salbburger neben einander. Bas ift fur ein Unterschied zwischen beiden? Stehen fie in politischer Begiehung nicht gang gleich? Rann man nicht auch in andern Ber-Berhaltniffen, 3. B. im Familienleben, einen abnlichen Untere fchied beobachten? Gibt es nicht Kinder, von denen das einvon feinem Bathen einen Sparhafen erben fonnte, bas andere nicht; gehören fie deghalb nicht dem gleichen Bater, ber gleichen Mutter an? In Bezug auf die allgemeinen Rechte werben alle Gingeburgerten gleichgestellt. Wir geben allen Landsagen gleichviel, es hat fich feiner ju beflagen. Es murbe von einer Balbfage berichtet und ich glaube ebenfalls, man folle gelinder zu Werfe gehen, wo es möglich ift und den großen Stoß mit der Walbfage nur im Falle der Noth thun. Hier ift es nicht nothwendig. Ich finde, im ganzen Gesepe liege ein indirefter Bug, ber nicht mit Buchstaben ausgedrudt ift, aber in ben Golgen flar wird. Wenn der Große Rath von Bern findet, Die burgerlichen Guter feien nicht in rechten Sanden, oder nicht Eigenihum ber betreffenden Rorporationen, fo trete man offen auf; aber durch ein Sinterthurchen dagu ju gelangen, daß diefe Rorporationen allmälig absterben, bas mochte ich nicht. Der Rnopf, den man gestern als roftig bezeichnet hat, ift noch gar nicht fo roftig. Die Burgergemeinden haben ihre Titel in ben Sanden und ich glaube, es werde ihnen nicht fchwer fallen ben Refure ju ergreifen. Der Sparhafen, von dem ich fprach, foll bei ber Ginburgerung nicht in Mitleidenschaft gezogen werben. Die Operation wird viel leichter vor fich gehen, wenn wir geben, mas wir fonnen. Ich pflichte baher entschieden der Anficht bei, daß der § 7 gestrichen und an deffen Stelle die §§ 7,
8, 9, 10 und 11 des frühern Entwurfs aufgenommen werden.

Revel. Ich bedaure, daß Privatgeschäfte mich verhinderten, der gestrigen Sigung beizuwohnen, da die Frage der Betheiligung des Jura schon von verschiedenen Seiten erörtert wurde. Dennoch zweisle ich nicht daran, daß der Herichterstatter nicht alle Gründe, welche zu Gunsten dieser Landesgegend sprechen, geltend gemacht habe, und ich erkläre, wenn diese Frage nicht heute auf eine so außerordentliche Weise, wie es geschah, auf das Tapet gebracht worden wäre, so hätte ich mich enthalten das Wort zu ergreisen. Niemand wird verfennen, daß der Jura seiner Zeit mehr Landsaßen erhielt, als ihm gebührt hätten, daß man ihm 3500 zur Last legte, so daß, wenn man diese Jahl mit den 2900, welche dem alten Kantonstheile einzubürgern übrig bleiben, vergleichen wollte, der Jura dem legtern noch 1500 Landsaßen zurückgeben könnte. Man behauptete, es seien unsere eigenen Landsleute gewesen, die wir dei der Bertheilung von 1817 die 1820 erhalten hätten, wie die Borstellung aus dem Oberaargau behauptet. Aber

wer sind die bernischen Landsaßen? sind es nicht Angehörige des alten Kantonotheils, die man dem Jura zur Laft legte, statt sie unmittelbar in allen Gemeinden des Kantons zu vertheilen. Wenn man raisonnirt, wie es heute geschah, so ist es gerade, als wenn ein Familienvater seinen Kindern bei seinem Tode Schulden vermacht; der jüngere Sohn zahlt die Schulden, welche seinen Erbtheil belasten, aber der ältere, weniger vorsichtig, schiebt diese Operation lange auf, und als er sich endlich gezwungen sieht daran zu gehen, verlangt er von seinem jüngern Bruder, daß dieser noch einmal seine Hälfte zahle. Das ist gerade, was Herr Lauterburg heute verlangt und man muß gestehen, es ist eine eigenthümliche Gerechtigseit. Was mich betrifft, so glaube ich entschieden, der Jura habe seine Verbindlichseiten erfüllt und der § 7 sei unverändert beizubehalten.

Dr. Tieche. Als die juraffischen Abgeordneten nach Bern famen, Dachten fie nicht, daß fie fich mit dem Gefegesentwurfe beschäftigen mußten, welcher Wegenstand der heutigen Distuffion ift. Jedermann weiß, daß jur Beit der Bereint gung des Jura mit dem Kanton Bern, die Regierung fich bewogen fand, die Stellung der frangofischen Burger, die fich im Jura befanden und noch feine Bahl zwischen Franfreich und Bern getroffen hatten, ju reguliren. Diefe Siellung murde auf eine etwas unregelmäßige Weife regulirt, und heute bereuen wir es bitter, daß die Regierung von 1818 bis 1822 nicht Diefelbe Operation auf den alten Kantonstheil ausgedehnt hat. Der Jura besindet sich heute nicht mehr in Dieser erzeptionellen Stellung, in der wir nun den alten Ranionstheil erbliden, aber er will weder Rugen noch Schaden. Run behaupten wir, daß wir jur Beit der Repartition, welche in den Jahren 1818 bis 1822 flatifand, benachtheiligt geworden feien. Dennoch wollen wir nicht Unschuldigungen in Bezug auf das erheben, mas ju unferm nachtheile geschah; wir find mit ber Fefthaltung an demfelben einverftanden; bagegen feien Sie wohl überzeugt, daß, wenn diefe Frage neuerdings unter unferer Bewolferung, in unfern Burgergemeinden gur Grorierung fame, Diefes mit viel mehr Schwierigfeiten geschehen wurde. Man murde fich einmuthig erheben, um nicht neuerdinge unter einer Operation leiden ju muffen, deren Folgen wir noch jest fühlen. Wir find geneigt zu helfen, den alten Kantonstheil zu behan-deln, wie wir feiner Zeit behandelt wurden. Aber weiter wollen wir nichts, weil wir bereits unfern Theil gehabt haben und felbst über bas hinaus, was und gefetlicher Weise gebühite. Bir fonnten noch fagen, daß wir jur Durchführung Diefer Operation handbieten wollen, aber unter Der Bedingung, daß man alles jufammen faffe, und die gange Operation von neuem anfange. 3ch zweifle, daß der alte Ranton fich gerne ju einer derartigen Dafregel hergeben murbe. Man fagt und, Der Jura habe in jeder Beziehung feit feiner Bereinigung mit dem Kanton Bern große Forischritte gemacht. Es ift möglich, daß er Fortschritte gemacht hat, aber man darf andererseits auch nicht vergeffen, baß er zu Bestreitung ber Ausgaben des alten Kantonotheils fur Gegenstände, aus benen er feinerlei Bortheil jog, beigetragen hat. Wir nehmen die Stellung an, welche der Kanton und gab, und wir danken der Borfehung, daß wir Berner und nicht Frangofen find, denn in der gegenwartigen Lage befindet fich der Jura taufendmal beffer unter einer republifanischen als unter einer monarchischen Regierung. Bir gablen unfern Theil der öffentlichen Abgaben, deren Grundlagen auf Diefelbe Beife feftgestellt wurden, wie Die Steuer Des alten Kantons. Wenn es fich heute darum handeln wurde, die Grundlagen ju modifiziren, fo murde ich gegen die Erhöhung Ginfprache erheben. Bir wollen feinen Brofit machen, wir wollen als gute Burger an den Laften des Staates theil nehmen, fo daß, wenn die Erhöhung auf feine Beife uns berührt, wir jur Erledigung diefer muhevollen Angelegen-beit handbieten wollen. Diefe Aufgabe wurde uns von den frühern Regierungen hinterlaffen. Bon derjenigen von 1815 und von berjenigen von 1830, welche fich berfelben hatte ent-ledigen follen. Die Aufgabe ift fur und bemuhend, wie ich

fagte, allein da fie abfolut erledigt fein muß, fo ift es wichtig daß man sich gegenseitig unterftuge und ermuthige. Ich bedaure unendlich, day im Laufe der Berathung etwas herbe Ausdrude an den Jura gerichtet murben. Das beweist, daß man unfer Streben, unfere Bunfche fur bas land nicht hinlanglich fennt. Wir find bemjenigen, mas im alten Kantonotheile begegnen mag, in feiner Beife fremd, weit entfernt Davon, denn feine Lage im Allgemeinen hat auch Ginfluß auf und. Allein wenn heute die Liquidation stattfinden muß mit Bertheilung auf die Gemeinden, fo verlangt der Jura, daß feine Stellung durch Diefe Operation, die in der That fur den alten Kanton bemuhend ift, nicht erschwert werde, sondern daß derfelbe fich unterziehe, wie wir und feiner Zeit ebenfalls unterzogen haben. Dennoch mochte ich nicht, daß ber Staat fur die Einburgerung der Beimathlofen in den Burgergemeinden eine Entschädigung gable. Man barf nicht vergeffen, daß es unter Diefen Leuten Individuen gibt, die einiges Bermogen besigen und ju Begah-lung einer Aufnahmsgebuhr angehalten werden follen, wie dieß im Jura geschah, wo man diejenigen unter ihnen anhielt, die etwas befaßen, fo daß fie die Burgerrechte, welche ber Staat ihnen verschaffte, zu bezahlen angehalten wurden. Was die armen und unglücklichen Familien betrifft, so haben sie nichts bezahlt. 3ch ftimme alfo bafur, bag die Burgergemeinden im nämlichen Berhaliniffe, wie feiner Beit unfere Gemeinden, ents schädigt werden. Man muß den Tarif im Berhaltniffe der Bortheile, welche die Burger in den verschiedenen Ortschaften erhalten, feststellen; benn es follen fich in den guten Burger. Schaften Millionen vorfinden; defhalb follen die vermöglichern Familien gahlen, Die armen aber nicht beläftigt werden. 3ch bin als juraffifcher Abgeordneter damit einverstanden, daß wir Theil nehmen, aber unter der Borausfegung, daß diefe Betheiligung die gegenwärtige Stellung des Jura nie erschwere.

Rarrer. Wir haben bereits einen ganzen Morgen über Den § 7 Debattirt und ich glaube, mit Ausnahme bes herrn Berichterstatters und des herrn Regierungerath Schenf, habe Riemand fur den Cutwurf, wie er vorliegt, das Wort ergriffen. Man fonnie möglicher Beife Daraus fcbließen, daß wirklich die Meinung allgemein dahin gehe, der Entwurf fei fo fehlerhaft, so gesetz und verfaffungswidrig, wie es von anderer Seite behauptet wird, wenn nicht Undere, die entgegengefester Unficht find, ebenfalls auftreten wurden. Ich bin daber fo frei, auch einige Bemerfungen zu machen und werde mich dabet fo furg als möglich faffen. Ich erlaube mir junachft, ben Standpunkt ju bezeichnen, den wir in der vorliegenden Frage einzunehmen haben. Wenn wir denfelben einnehmen, fo glaube ich, Die Wahl des heutigen Entscheides werde dann nicht schwer sein, um fo weniger schwer, als ich die heute gestellten Untrage, fo wie die in den Borftellungen enthaltenen als vollfommen unhaltbar und ungeseglich betrachte. Der Boden, auf dem wir fteben, ift nicht ein fantonaler, sondern ein eidgenössischer. Unfere gange Berhandlung ftust fich auf das Bundesgefen von 1850, und wenn wir diefes nicht hatten, fo murden wir das Beimathlofenwefen heute gar nicht zu behandeln haben und es vielleicht in dem nämlichen Buftande laffen wie biober. Aber nachdem das Bundesgeset von 1850 erlaffen worden, nachdem alljährlich Rechargen an den Kanton erfolgt find, nachdem die Bundesbehörden in ihrem letten Jahresberichte unfern Kanton als denjenigen bezeichnet haben, der am nachläßigsten sei in Erfüllung der Bundespflichten, mußte man einmal in den fauren Apfel beißen. Daß er fauer ift, damit bin ich gang einverftanden, allein es fragt fich: fonnen wir nun verfahren, wie wir wollen, oder haben wir bestimmte Borfchriften ju befolgen? Mir haben folche im Bundesgefege von 1850, und da fann es fich nicht mehr fragen: follen oder wollen wir einburgern? Diefe Frage ift entschieden, es fei tenn, daß wir es ale eine Urt Armenunterftuhung betrachten, daß die Staatstaffe Millio-nen jur Berfügung habe, um die Burgergemeinden damit ju unterftugen. Der § 3 bes Bundesgeseges fchreibt por, mas wir zu thun haben, indem er fagt: "Fur die Beimathlofen beis

ber Klaffen foll burch die Bundesbehörden ein Rantonsburgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindeburgers recht ausgemittelt werden," Wir haben alfo burchaus feine Bahl mehr, ob wir den Betreffenden ein Burgerrecht geben wollen oder nicht; wir muffen. Allerdings raumt und das Bundesgeset gewisse Ausnahmen ein, von denen herr Gygar gestern sprach, so daß man nicht gehalten ist, Manner uber 60, Weiber über 50 Jahre und Kriminalistrte einzuburgern. 3ch glaube aber, diefe Ausnahmen feien fo außerordentlich minim, daß fie bei einer Berhandlung von fo großer Tragweite faum in Frage fommen fonnen, und dente, herr Gygar werde nicht auf feinem Untrage beharren. Run fommt aber ber § 4 Des Bundesgesebes und diefer enthalt die Rorm, an die wir gebunden find. Wenn vorhin ein Redner, welcher zu Gunften der Burgergemeinden das Wort führte, fich dahin aussprach, man wurde fich an die Bundesversammlung wenden, wenn der Große Rath heute nicht die betreffenden Modififationen genehmige, fo werde ich diefem Refurse getroft entgegensehen- und halte Diefer Drohung eine andere entgegen. Wenn die Herren heute so erfennen, wie beantragt worden, so wird von anderer Seite ber Refurs ergriffen werden, und dann wollen wir feben, wie das Bundesgefet interpretirt wird. Der \$ 4 des Bundesgefetes gewährleiftet ben Eingeburgerten, daß fie in Bezug auf die politischen und burgerlichen Rechte, Die Bemeinde, Rirchenund Schulgenöffigfeit und den Benuß der Unterftugung bei Berarmung, fo wie hinsichtlich ber Bflichten ben übrigen Bur-gern gleichgestellt seien. Dann folgt allerdinge die Bestimmung, daß der Eingeburgerte mit Diefen Rechten nicht zugleich den Untheil an den allfälligen Burgernupungen erhalte. Der Ranton ift also nicht verpflichtet, Die Gemeinden anzuhalten, den Eingebürgerten fofort die Rugungen einzuraumen, aber man Darf folgende Stelle Des nämlichen Artifels nicht überfeben: "Den Kantonen ift es ferner gestattet, mit der Einburgerung weitere Rechte zu verbinden." In Diefer Beziehung liegt also Das Berfügungerecht in ber Kompeteng ber fantonalen Gefetsgebung, und mir mogen beschließen, wie wir wollen, wir befchließen recht. Rach dem Bundesgefepe fteht jedem Gingeburgerten der Einfauf in die Burgernugung um die Salfie der Ginfaufssumme frei. Es handelt fich hier nicht um den § 83 der Berfassung, welcher alles Eigenthum unverleglich erklart und weitere Vorschriften darüber aufstellt, wie die Betreffenden ihr Eigenthum zu wahren haben. Wenn das gemeine Wohl Die Abtretung eines Wegenstandes erfordert, fo foll es einzig gegen vollständige Entschädigung geschehen und ift die nabere Ausmittlung berfelben den Gerichten überlaffen. Glaubt nun Einer von Ihnen, daß infolge des heutigen Beschluffes, er moge moge ausfallen, wie er wolle, den Betreffenden bas Recht guftehe, vor Bericht zu treten und vollständige Entschädigung gu verlangen? Ich bin überzeugt, daß nicht ein einziges Mitglied ber Versammlung eine folche Unficht hat, und wenn das richtig ift, fo fallt die heutige Schlugnahme des Großen Rathes nicht unter ben \$ 83 ber Berfaffung, fondern unter ein hoheres Staaterecht. Rehmen wir aber fur ben Moment an, ber Beschluß falle unter den § 83, was ware die Folge davon? In diefer Beziehung mochte ich an das Billigfeitogefühl reicher Burgergemeinden appelliren. Sier in Bern fofter das Burgerrecht 4-5000 Fr. und noch mehr, auf bem gande foftet es in vielen Gemeinden gar nichts. Was hatte es für eine Folge für die 2000 bis 3000 Landfagen, welche nicht reich find? Daß Die reichern Drifchaften, welche bedeutende Burgerguter haben, gunftiger geftellt wurden, eine großere Entichadigung befamen, mahrend die armen Gemeinden, welche feine Burgerguter besiten, auch feine Entschädigung erhielten, und im Armenwesen noch schlimmer ju ftehen famen als gegenwärtig. Benn man diesen Beg einschlagen will, so ift es dann viel beffer, daß man die armen Landfagen da einburgere, wo Bermogen vorhanden ift. Wenn man von Ginfauf fpricht, fo foll man auf der andern Seite nicht wieder von Finangverfchleuberung reden. Das gange Landfaßenwesen ift ein Unglud, das

wir fo tragen follen, wie es am wenigsten lästig ift. Um biefen 3med ju erreichen, ift es am besten, die Landfagen vorzugeweife Da einzuburgern, wo gute Burgerrechte befteben, und nicht Die Sauptlaft folden Gemeinden aufzulegen, welche fein Bermogen oder nur wenig haben. 3ch glaube, das fei gerecht, billig und driftlich. Der § 4 enthalt aber eine weitere Bestimmung, welche von allen Rednern, die heute das Wort ergriffen, nicht berührt murde, mit Ausnahme des herrn Straub. Diefe Bestimmung lautet: "Die ehelichen Rinder, welche ein Beis mathloser nach ber Einburgerung erhalt, werden vollberechtigte Burger berjenigen Gemeinde, in welcher er eingeburgert worden ift." Das will fagen, wir mogen heute nach diefem oder jenem Syftem einburgern, fei es, daß die Leute feinen Untheil an den Burgernupungen haben follen, daß fie nur Salbburger werden, verachtet, verftoßen gegenüber andern Burgern, gegenüber den Urmen, fo ift die Folge doch diefe, daß die Rinder, welche nach der Ginburgerung geboren werden, bas volle Burgerrecht mit den Rugungen erhalten. Etwas anderes fonnen wir heute nicht ertennen, fonft wird es faffirt. Belche Frage haben wir heute nun zu entscheiden? Ift es die Frage, durch welche Schuld die Heimathlosen entstanden seien, ob der Staat, die Gemeinden, die Flüchtlinge, oder weiß der Himmel wer, schuld baran fei. Das ift nicht die Frage, bas Uebel ift ba, es muß geheilt werden; mit dem Auffinden der Schuld allein ift es nicht befeitigt. Daher find alle Rachforschungen, die auf historischem Bebiet gemacht werden, ale folche fehr intereffant, aber in Bejug auf die heutige Frage gang unnug. Une fteht nur der Entscheid über die Frage gu: wollen wir heute den Einguburgernden das Burgerrecht einraumen, aber erft ihre Rinder in Die Nubungen eintreten laffen, oder wollen wir heute Diefen armen Leuten bas volle Burgerrecht geben? 3ch mache noch auf einige Infonsequenzen aufmertfam, welche in ben eingelangten Vorstellungen enthalten find. Go verlangt Diesenige aus bem Oberaargau, "daß als Maßstab der Bertheilung auf die Gemeinden nicht das privatrechtliche Genoffengut und die Bahl der anfäßigen Burger, sondern das Gemeindegut und die politische Einwohnergemeinde angenommen werde." Es ift mir gang recht, wenn man als Mafftab der Bertheilung die Ginwohnerverhaltniffe annehmen will, aber bas Refultat fommt bann anders heraus, als fich die Petenten benfen. 3ch will Diefen Magftab beifpieleweise auf Bern anwenden, bann bilden Die 30,000 Einwohner ftatt ber 3000 Burger Die Grundlage ber Bertheilung ber Landfaßen. Entweder bas Gine ober bas Undere, den burgerlichen Mafftab oder benjenigen ber Ginwohnergemeinde. Letteres hatte gur Folge, daß hier in Bern etwa 100 gandfaßen mehr eingeburgert murden als nach bem andern Spftem, denn der Entwurf mar in diefer Beziehung febr billig. 3ch glaube, den Standpunkt, welchen wir einzunehmen haben, flar dargestellt zu haben. Es fragt fich heute nur: wollen wir den einzuburgernden Beimathlosen und Landsaßen fofort ihren Untheil an ben Burgernugungen einraumen ober nicht, wollen wir fie zu Halbburgern oder ganzen Burgern machen? In Diefer Beziehung mogen Sie entscheiden, wie Ste wollen. Es wird eine Uebergangsperiode eintreten, wenn Sie nach den im Laufe der Berathung geftellten Antragen verfahren, eine Uebergangsperiode von zehn bis zwanzig Jahren; nachher werden die Berhältniffe ganz gleich fein, wie fie fich gestalten, wenn Sie heute nach dem Borschlage des Regierungsrathes verfahren. Es fragt fich Daber: lohnt es fich ber Dube, eines folchen Ueberganges wegen eine folche Ungleichheit zu schaffen, Die wir befeitigen fonnen, wenn wir vielleicht ein wenig mehr in den fauren Apfel beißen? Lohnt es fich der Muhe, daß die betreffenden Burgergemeinden fich fo in's Gefchirr werfen, mahrend fie nach Berlauf von gehn bis zwanzig Jahren das gleiche Berhaltniß haben werden wie heute; das unangenehme Difverhaltniß zu haben, daß man auf die neuen Salbburger mit Fingern zeigt, fie als Baria betrachtet. Da bas Resultat im Ganzen bas Gleiche bleibt, fo ftimme ich mit vollfommener Ueberzeugung ju ben \$ 6 und 7, wie fie ber Regierungerath vorschlagt.

Anderegg. Wenn nicht von Seite eines Redners der Burgergemeinden des Amtes Aarwangen erwähnt worden wäre, so hätte ich das Wort nicht ergriffen. Man sagte, es seien Namens mehrerer Burgergemeinden Vorstellungen eingereicht worden, ohne die Gemeinden zu versammeln. Es ist möglich, daß dieses an einzelnen Orten der Fall sein fann; aber ich glaube, in den meissten Gemeinden habe die Jusammenberufung in gehöriger Form stattgefunden, wenn nicht durch das Amtsblatt, so doch durch Umbieten von Haus zu Haus. Was die Sache selbst betrifft, so sieht meine Meinung siet. Ich stimme in erster Linie zur Einbürgerung mit vollem Rußungsrecht und mit Entschädigung; in zweiter Linie hat Herr Straub meine Ansicht ausgesprochen, welche dahin geht, den § 7 zu streichen und an seiner Stelle die § 8, 9, 10 und 11 des ursprünglichen Entwurses aufzunehmen.

Scherz, Finanzdireftor. Sowohl in ben eingelangten Borftellungen ale im Laufe der heutigen Disfussion murben Untrage geftellt, durch welche der Staat in Mitleidenschaft gejogen werden foll. Diefe Frage hauptfachlich veranlaßt mich, hier bas Wort zu ergreifen, und namentlich auch die Meußerung bes herrn Lauterburg, Die Finangguftande Des Staates feien fo glanzend, daß man gar wohl ein paar Millionen zu biefem 3mede verwenden tonne. 3ch verwunderte mich fehr, diefe Meußerung aus dem Munde des herrn Lauterburg ju vernehmen, mahrend er fonft in Finangfachen fehr tonfervativ ift und vor Berschleuberung der Staatsgelder warnt. In dieser Beziehung stehen wir einander nahe, mahrend unsere Ansichten in andern Dingen ziemlich auseinander gehen. Es handelt sich darum, die Last, welche eigentlich den Gemeinden obliegen soll, die aber bisher vom Staate getragen wurde, ihm definitiv zu übertragen. Ich halte dafür, daß die Rechtsfrage, auf die man sich heute berief, durchaus nicht zweiselbaft fei. Ich sage, es ist gerecht, daß die Burgergemeinden die Laft tragen, denn nicht auf den Staat, fondern auf fie fallt bas Berfculden der Bu. ftande, aus denen die Beimathlofen entftanden find, wobei allerbings ber Staat ein Auge zudrudte. Deghalb murden benn auch die Landfaßen größtentheils von der Almofen- und Land. fagenkammer erhalten. Die Staatsbetheiligung ift balb besichloffen, aber nicht balb erequirt. Bon allen Rednern, welche den Staat in Mitleidenschaft ziehen wollten, sagte keiner, woher derselbe das Geld nehmen foll. 3ch weiß zwar wohl, es gibt zwei Wege auf dem dieser Zwed erreicht werden konnte, namlich die Abschreibung vom Kapitalvermogen oder die Erhöhung ber Steuern, welche unvermeidlich mare. 3ch frage nun aber: will man zwei Millionen vom Staatevermogen abschreiben, um bie Landfaßen einzuburgern? Es mare unverantwortlich; in Diefer Begiehung bin ich fonfervativ, wenn es fich um die Erhaltung bes Staatevermogens handelt. 3ch bin nicht bafur, baß man höhere Steuern beziehe, um fie zu fapitalifiren, wie es früher gefchah; aber ben Rapitalftod bes Staates von ungefahr breiundvierzig Millionen Franfen mochte ich erhalten. Uebrigens mare zu einem Befchluffe fur Abschreibung ber betreffenden Summe vom Staatevermogen die absolute Mehrheit fammtlicher Mitglieder bes Großen Rathes, nicht nur die Mehrheit ber Unwesenden erforderlich. Gine Erhöhung ber Steuern murbe im gangen Ranton eine großere Ungufriedenheit hervorrufen als die Einburgerung felbst. Es ist zwar wahr, wir zahlen im Berhältniß zu andern Kantonen nicht viel Steuern, aber da die direkten Steuern im Kanton Bern erst feit 10 bis 12 Jahren eingeführt find, fo haben wir une an diefelben noch nicht fo gewöhnt, um fie nicht ale boch zu betrachten. Ohne Steuererhobung ware aber die vorgeschlagene Ausgabe nicht Angenommen, es wurde nach dem Borfchlage bes herrn Gngar eine billige Entschädigung erfannt, fo fame bie baherige Ausgabe fur den Staat auf ungefahr zwei Millionen ju fteben. Auf zwanzig Sahre durfen wir biefe Husgabe nicht wohl vertheilen, ich nehme baher einen Zeitraum von zehn Jahren an; bann hatten wir jahrlich 200,000 Franken zu verwenden; der Bins von zwei Millionen Franken zu 4 % beträgt

80,000 Fr. Das Ausgabenbubget bes Staates murbe alfo um 280,000 Fr. erhöht. Run frage ich, ftehen bie Finanzverhaltniffe bes Staates fo, baß man erwarten tonnie, eine folche Summe gu beden? Gang ficher nicht. Es ift gwar mahr, und bieser Umstand hat herrn Lauterburg mahrscheinlich ermuthigt, baß wir in den letten zwei Jahren bedeutende Einnahmeubersschuffe hatten, nämlich im Jahre 1857 259,286 Fr., wovon aber das restangliche Defizit Des Jahres 1854 abzugiehen ift mit 32,650 Fr., so daß noch ein Ueberschuß von 226,636 Fr. bleibt; im Jahre 1858 238,626 Fr. 3ch habe aber schon bei ber Bassation ber Staatsrechnung von 1857 darauf hingewiesen, daß dieses Ergebniß fein normales ift, sondern verschiedenen Berumftandungen zugeschrieben werden muß, so dem größern Ertrag des Ohmgeldes, des Salzverfaufs, der Kantonalbank, Faktoren, welche diese Einnahmenüberschüffe herbeiführten, auf die wir aber nicht alle Jahre rechnen können Wie verhalt es fich mit denselben? Der Borschuß von 1857 ift bereits zu beftimmten 3weden angewiesen, von demjenigen von 1858 bleiben noch 135,000 Fr. verfügbar. Ich erinnere Sie aber baran, daß die Forderungen der Umtofchreiber für ihre Bemuhungen bei der Grundbuchbereinigung 140,000 Fr. betragen. Wenn auch diese Rechnung um etwas moderirt werden kann, so wird sie doch jedenfalls 100,000 Fr. betragen. Ferner steht bevor eine Strafenforrettion bei La Sutte, beren Ausführung infolge eines Erdrutiches unvermeidlich ift, und eine außerordentliche Ausgabe von 100,000 Fr. nach fich ziehen wird. Dafür ift im Budget nichts ausgesett, und boch muß es beftritten werden. Dann haben wir fur das Jahr 1859 ein muthmaßliches Defizit von 90,000 Fr. Ich bente, man werde darauf halten, zur Dedung dieses Defizits 90,000 Fr. in Kassa zu behalten. Ist das Ergebniß der Rechnung ein gunstigeres als das muth-maßliche Budget, tant mieux, aber vorläusig können wir nicht darauf gahlen. Es fragt sich nun, um wie viel die direkten Steuern erhoht werden mußten, um die nothige Gintaufiumme su bestreiten. Ein Zehntel pro mille murde fur den alten Ran-tonotheil ungefähr 65,000 Fr. betragen, fur den neuen Kantonotheil 14,000 Fr. Wie viele Zehntel müßten erhoben werden, um die Mehrausgabe von 280,000 Fr. zu beden? Ich benke, 4/10 pro mille, möchte Sie aber daran erinnern, daß wir der reits 16/10 pro mille beziehen. Bei diesem Anlasse möchte ich auf das Votum des Herrn Tieche etwas erwiedern. Er ist der Anslicht, daß im Falle einer Entschädigung auch der Jurakte ist in ihreitlicht werden. verhaltnißmäßig betheiligt werde. 3ch verdanke diefe Bereitwilligfeit, aber ich weiß nicht, ob herr Tieche vielleicht glaubt, die direfte Steuer bes Jura murbe nicht erhöht. Wenn die Steuern des alten Kantonetheils erhöht werden mußten, fo ware dieß auch fur ben Jura ber Fall In wie fern es nun ihm angenehm ift, jahrlich 56,000 Fr. mehr an Steuern zu zahlen, weiß ich nicht. Die Last wurde den Grundeigenthumer treffen, mahrend bie Industrie nichts beitragen wurde. Nachs bem ber Staat mahrend einer Reihe von Jahren mit Defigiten ju fampfen hatte, machte fich bie Tendenz geltend, einmal das hergestellte Gleichgewicht ber Einnahmen und Ausgaben festzuhalten. Das wird auch mein Bestreben fein, so lange ich die Ehre habe, der Finanzverwaltung vorzustehen. Wenn wir aber solche Ausgaben erkennen, wie die heute in Frage stehende, die wir nicht ichuldig find, fo werfen wir das Gleichgewicht wieder uber ben Saufen. Bubem mache ich Sie aufmertfam, bag bem Großen Rathe noch im Laufe biefer Woche von ber Militardireftion ein Bortrag vorgelegt werden wird, welcher die Bewilligung eines Militarfredites von 300,000 Fr. jum 3mede hat und zwar zur Erganzung des Materiellen im Zeughaufe und zu andern Zweden. Es wird fich zeigen, ob nicht vielleicht von ber nämlichen Seite, die heute ben Staat in Mitleiden. fchaft ziehen will, über Finanzverschleuderung geschrien werbe. Ich halte dafür, man folle sich zweimal besinnen, bevor man solche Ausgaben beschließt, weil die Tragweite derselben noch nicht genau erwiesen ist. Würden dabei etwa die armen Gemeinden gewinnen? Nein, die reichern, weil sie die größere Zahl von Landsaßen und Heimathlosen bekämen und der Ein-

taufspreis bei ihnen am größten mare, fo daß die Gemeinden Biel, Burgdorf, Bern den Bortheil davon hatten, nicht die Bemeinden vom gande, benen schlechterdings nicht bamit geholfen 3ch glaube nicht, daß der Große Rath die Unficht has ben tonne, diefe Burgergemeinden auf Roften bes Staates und der einzelnen Steuerpflichtigen noch ju bereichern und mochte Ihnen baber ebenfalls bie unveranderte Genehmigung Des \$ 7 empfehlen. Bum Schluffe berühre ich nur noch einen Bunft, nämlich ben Borwurf, als enthielte Diefes Gefeg eine Berfaffungeverlepung herr Rarrer hat mich einer ausführlichen Widerlegung enthoben. 3ch erflare, daß ein solcher Bormurf entschieden unrichtig ift, und glaube, wenn herr Butberger die Sache naber in's Auge faßt, so werde er sich von feinem Irrthume überzeugen. Nach der gegenwärtigen Berfaffung hat der Große Rath vollfommen das Recht, ein folches Gefet zu ertaffen. Un eine Berfaffungeanderung aber, glaube ich, benft gegenwärtig Niemand. Man fpricht von der Garantie des Eigenthums, allein ich frage: ift das Burgergut den jebigen Rugnießern oder ihren Deszendenten garantirt? Rein, fondern Der Korporation als moralischer Berson; beghalb ift es auch fein Brivateigenthum. Daß neue Rugnießer eintreten, baran ift weder der Regierungerath noch der Große Rath fculd. Das Schweizervolf, welches die Bundesverfaffung genehmigte, wollte die Ginturgerung ber Beimathlofen und Landfaßen, fie ift in der Bundesverfaffung vorgeschrieben; diese foll Regel machen, wenn fie auch im Widerspruch mit ber Kantonalverfaffung mare. Gin befannter ichweizerifder Staatsmann fagte seiner Zeit: "La confédération est au-dessus du Mutz." Ich bin damit einverstanden, so weit es die innerhalb der Bundesverfassung liegende Kompetenz des Bundes betrifft.

Stuber. Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf die Boten der letten Redner. Herr Regierungerath Schenf bestauptete, man hatte eben so gut, als man jest den Staat in Milleldenschaft inter wall Mitteidenschaft giehen wolle, feiner Beit den Bund dafür in Anspruch nehmen können, weil dieser irgend ein Berschulden an der Entstehung der Heimathlosen und Landsaßen habe. Der Bund hat aber in dieser Beziehung fein Verschulden, denn nicht er sührt die Frembenpolizei, vor 1848 gar nicht, seither nur etwa in der Weise, wenn der Bundesrath in Genf ein wenig die Flüchtlingspolizei handhabt. Auf der andern Seite fagt man, die Gemeinden feien fchuld. Um fich die Berhaltnife flar ju machen, hatte die Regierung dem Großen Rathe einen einläßlichen Bericht vorlegen follen, mit Rudficht auf die große Wichtigfeit des Gegenstandes. Rach § 3 sollen vor allem diesenigen Heimathlosen ausgeschieden werden, welche durch die Schuld einzelner Gemeinden entstanden find, ferner Diejenigen Beimathlofen und Landfaßen, welche nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich einer bestimmten Gemeinde angehören. Der Entwurf scheidet also bereits den Theil aus, welchen die Gemeinden zu tragen haben. Nun fragt es sich; wer foll das Andere tragen? Nachdem man die Gemeinden in der Weise belastet hat, daß man ihnen gab, was ihnen ges bort, bunft es mich, man fonne bann nicht fagen, fie follen noch alles Andere übernehmen, ber Staat aber gar nichts. Wir haben, wie Ihnen richtig gefagt murde, drei Barteien vor une, ben Staat, Die Gemeinden und die Landfagen und Beimathe Bie wird es nach dem Borfchlage ber Regierung fommen? Es wird fo fommen, bag ber Staat nichts tragt, bag die Burgergemeinden eine enorme Laft erhalten und nichts befommen, daß die Landfagen alles befommen, und nichts beijutragen haben. So ist es, wenn das Geseg angenommen wird, wie es vorliegt Herr Karrer suchte zu zeigen, daß wir durch das Bundesgeseg gebundene Hande haben, daß die Einbürgerung eine zwangsweise sei. Es fragt sich jedoch nur, ob der Kanton weiter gehen soll als das Bundesgeseg. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß vermögliche Heimathlose und Landssafen gegen Bezahlung der Hälfter der üblichen Einkausssssummen in die Austaugen wören bingegen mären wir andern hingegen mären in die Rugungen eintreten tonnen, bie andern hingegen maren einstweilen von ben Rugungen ansgeschloffen. Dann murbe

es gehen, Riemanden fame es in den Sinn fich zu befchweren; unser Gefet mare bann vollfommen im Einflange mit bem Bundengefete. Wenn aber ber Ranton Bern weiter geben, wenn er die Burgergemeinden mehr belaften will, als bas Bundesgefet vorschreibt, dann legt er fich wefentliche Berpflichtungen auf, dann soll eine Expropriation aus Gründen des öffentlichen Wohles, eine Enischädigung an die Gemeinden eintreten. Der Weg der Beschwerdeführung gegen ein Geset, welches gegen die Berfassung in, führt vor die Bundesversammlung, Freilich murde von der andern Geite erwiedert, menn der Entscheid hier anders ausfalle als nach bem Entwurfe, fo werde man fich ebenfalls beschwerend an die Bundesverfammlung menden. Allein ich begreife nicht, wem es einfallen tonnte, einen folden Schritt zu thun, vielmehr glaube ich, es fet durchaus fein Grund vorhanden, der den Staat veranlaffen fonnte, weiter zu geben als das Bundesgeset. Es murde denn auch fast überall so aufgefast. In andern Kantonen hat man die Betreffenden nicht fofort in den Genuß der burgerlichen Rugungen gefest, fondern erft nach einer gewiffen Beit. Bas bie Sumanitaterudsichten anbelangt, auf die man fich ftuste, fo murde bereits darauf erwiedert, daß man gegen Alle human fein muffe, daß man nicht dem einen Theile alles jumuthen fonne, wahrend der andere Theil nichts tragt. Go faßt es auch ber abgetretene Brafident des Großen Rathes auf. 3ch habe bier Die von ihm verfaste "Beschwerde der Beimathlosenkommiffion Des Bezirfe Bireed, Rantone Bafelland, an Die Bundeeverfammlung", welche folgende Stelle enthalt : "So human biefe Bestimmung slingt, daß Baselland die Heimathlosen sofort in alle Rechte des Burgers, auch in die Rupungerechte am Gemeindegut einsepte, so wohlfeil ist doch in Wahrheit eine solche humanitat, welche im Grunde nur barin befteht, Undere, benen man ein Unrecht zusügt, dieses Unrecht auch noch in der möglichst empfindlichen Weise fühlen zu lassen." So äußerte sich Herr Niggeler über die Einburgerung der Heimathlosen im Kanton Baselland, und ich bente, Dieses Uribeil wird er auch hier fosthalten. Ich bin der Ansicht, der Große Rath folle fich an das Bundesgefet halten; aber wenn er weiter geben will aus Grunden des öffentlichen Wohls, wenn er die Burgergemeinden in so empfindlicher Weise beeintrachtigen will, wie es nach dem Borschlage des Regierungsrathes der Fall ware, so foll der Staat den Gemeinden auch ein Aequivalent dafür geben. Es fragt sich, wie die Last vertheilt werden soll. Daß es in die Millionen gehe, halte ich nicht für wahrscheinlich. Das Zugeständniß des Herrn Dr. Tieche, daß ber Jura die Laft mittragen helfen wolle, nehme ich mit Achtung an. Die gegenwärtig fur die Landfaßen ausgefeste Summe beträgt 30,000 Fr., es murbe fich also darum handeln, Diefelbe ju fapitalifiren, bann fonnte ber verhaltnigmäßige Beitrag bes Jura bestimmt werden. 3ch glaube alfo, man foll fich gang auf den Standpunft des Bundengeseges ftellen, dann hat der Herr Finanzdireftor sich gar nicht zu befümmern, oder wenn man das nicht will, so soll der Staat dann die Folgen wenigstens theilweise übernehmen. Wenn gegen den Entwurf eine so lebhafte Opposition entstand, wie es hier der Fall war, fo geschah es, weil das Rechtsgefühl der Gemeinden sich verlest fühlte. Ich ftimme alfo jum Untrage bes herrn Bub-berger auf Rudweifung des § 7 und wurde es gang alternativ ftellen, ob man die Einburgerung mittels Ginfaufs oder nach den Bestimmungen des Bundesgesetes vorziehen will.

Herr Berichterstatter. Nach dieser langen Diskussion will ich mich bemühen, meinen Schlußrapport so furz als möglich zu halten. Ich beginne mit dem Botum des Herrn Steiner, welcher den gestrigen Zwischenfall berührte und mir daraus einen Borwurf machte Ich erlaubte mir nur in Bezug auf den Redaktor der betreffenden Borstellungen eine Bemerkung und sprach die Erwartung aus, man werde mit Unparteiliche seit die Berhältnisse beider Landestheile berücksichtigen Ich hätte nicht erwartet, daß man heute auf die Sache zurücksommen wurde. Ebenso hatte ich nicht erwartet, daß man auf

meine Appellation an die Liberalität bes Großen Rathes mit der Bemerfung antworten wurde, es fei fehr wohlfeil, liberal ju fein, als mare es bemjenigen nicht ernft, ber fich nicht felbft finanziell bei der Sache beiheiligt. herr Steiner behauptet, man gehe rudfichtelos gegen die Gemeinden ju Werte. Run fteht aber die Thatfache fest, daß die Burgergemeinden les enfants gatés, wie die Frangosen fagen, im Lande sind. Nachdem man ihnen alle Lasten der Ortoverwaltung abgenom= men, nachdem man die Gemeindeguter, welche doch urfprunglich meiftens eine öffentliche Bestimmung hatten, als Rorporationsgut der Burgergemeinde anerkannte, follte man nicht fagen, Diefelben feien rudfichtelos behandelt worden. Run fchreibt Das Bundesgefet Die Einburgerung der Heimaihlosen und Landsagen vor. Wir konnen und auf dassenige beschränfen, was es vorschreibt, fo gut wir die Befugnif haben, weiter gu geben. Der Regierungsrath fand indeffen gegenüber dem urfprünglichen Entwurfe der Direktion der Justig und Polizei, es liege im Interesse der Organisation des Staates und der Gemeinden, nicht Salbburger zu haben, welche das Gefeg eigentlich nicht fennt. Die Regierung handelte vollfommen in ihrem Rechte, wenn fie Ihnen einen entsprechenden Borfchlag machte. Run verlangt man die Entschädigung ber Gemeinden auf dem Wege der Erpropriation und Berr Bugberger warf die Frage auf, wer an den vorhandenen Uebelftanden fculo Er fteht aber mit fich felbit im Widerfpruche, wenn er den Landfagen einen Theil der Schuld beimist und bann gleichzeitig fagt, die lebende Generation foll nicht für die Sunden ihrer Bater bufen. Wenn man die Geschichte der Landfagenforporation burchgeht, fo findet man, daß die meiften Falle von Beimathlofigfeit burch das Verschulden der Burgergemeinden entstanden find durch mangelhafte Sandhabung Der Polizei. Daß Diefelben verlangen, auch der Staat mochte einen Theil ber Laft übernehmen, hatte ich begriffen, aber daß man fich über rudfichtolofe Behandlung beschwert, begreife ich nicht, als murde man die betreffenden Rorporationen gegen Recht und Berechtigfeit belaften. Die fogenannten ewigen Ginwohner entstanden auch durch Bernachläßigung der Ertopolizei, dazu tamen die Rinder von Dirnen, Die aus Schonung fur Die wirflichen Bater Fremde angaben; man fonnte auch an das Baftardenreglement erinnern. In manchen Fallen unterließen es die Gemeinden, gegen Fremde, die fich ohne Ausweisschrif. ten im Lande befanden, einzuschreiten; nun will man es bem Staate zur Laft legen. Es ift alfo gar fein Berftog gegen Billigfeit und Gerechtigfeit, wenn man den Burgergemeinden auch die Last auferlegen will, welche die zundesversammlung und auferlegt hat. Wer soll die Folgen der vernachläßigten Ortspolizei, die bis zum Jahre 1833 den Burgergemeinden oblag, tragen? Erifft die Ginwohnergemeinden eine Berantwortlichfeit dafür, namentlich wenn man bedenft, daß der Staat den Burgergemeinden ju wiederholten Malen den Ginfauf ber Landsaßen angeboten bat? Bu jener Beit tonnte die Regierung fich eben nicht auf ein Bundesgefes ftugen und frajt Desfelben Die Gemeinden anhalten. Wenn man bedenft, daß Die Regierung fcon in fruberer Beit alles aufgeboten hat, um eine gluctliche Losung ber Frage herbeizuführen, felbst mit Gelbopfern, tann man dann billiger Weise fagen, ber Staat habe alles verschuldet, er foll in die Tasche greifen, um den Landfaßen den Burgerbrief in die Sand ju geben? Ich glaube nicht. Die Laft wird aber fur die Burgergemeinden nicht fo groß fein mie man fich vorstellt, benn von ben 557 gamilien und 64 tinen Berfonen, welche einzuburgern find, wird es ficher wenigen in den Sinn tommen, wenn fie an ihrem bisherigen Wohnorte ihr Austommen finden, ihren Beruf ber Burgernupungen wegen, welche fie in der Beimathgemeinde erhalten fonnen, fofort ju liquidiren. Freiltch beruft man fich darauf, bag boch die Rinder einft die Rugungen erhielten, wenn der Antrag des Herrn Steiner angenommen wurde. Wenn aber die Einfaufsumme als eine Art Aequivalent fur die Rupungen gelten foll, so ftellt sich dabei ein unbilliges Berhaltniß heraus. Die Bemeinden, welche feine Burgernugungen

haben, erhielten nur ein Schmerzengelb, wie man es nannte, bagegen erhielten reiche Gemeinden eine große Entschädigung. Dabei wurde ber Finangguftand des Landes gefahrdet, weil eine, Erhöhung ber Steuern eintreten mußte. Berr Muller mochte bei \$ 7 bas vom eigentlichen Burgergute getrennte Bermögen von Korporationen, wie Bauerten ic. ausnehmen. Davon möchte ich abstrahiren. Wenn wegen besonderer Ber-haltniffe in dieser oder jener Gemeinde Schwierigfeiten entstehen follten, fo entscheidet die Administrativbehorde. Die Direftion Des Innern, welche fich mit der Ausscheidung der Gemeindes guter befaßt, fann am beften eine Interpretation über bie fraglichen Berhaltniffe geben; deghalb mochte ich hieruber nichts in bas Gefen aufnehmen. herr Bugberger gibt zu, daß nicht ber Staat allein, fondern auch die Gemeinden ein Berfchulden treffe; ftatt aber fonfequenter Beife beide nach Maggabe ihres Berichuldens zu belaften, burdet er alles dem Staate auf. Wenn der Grundiag einer Entschädigung aufgestellt wird, fo hat es eine wejentliche Menderung bes gangen Gefetes gur Folge. herr Gngar mochte ein Maximum von 500 Fr. ale Ents ichadigung festschen; ich fonnte aber auch viese Modififation nicht zugeben. Run fragt es fich noch, ob die vermöglichen Seimathlofen und Landfaßen einen Beitrag leiften follen. Wenn man mit dem Grundfage der Entschädigung einverftanden ift, so ware co gewiß nicht unbillig, von den Betreffenden einen Beitrag zu verlangen. Aber ich spreche mich gegen alle Antrage, die gegen das Prinzip des Entwurfes gerichtet sind, aus. Herr Studer behauptete, durch den § 3 des vorliegenden Befetes werde den Gemeinden ichon zugewiefen, mas ihnen gehore. Diefer Einwurf ift nicht richtig. Es handelt fich bort um spezielle galle, beren Ermittlung felten möglich ift; Die große Mehrzahl der Landsaßen läßt fich gar nicht unter den § 3 rubriziren. Ich erlaube mir noch ein Wort über den Antrag des Herrn Girard und zugleich über das Botum des herrn Lauterburg. Bezüglich des Jura glaube ich, der Große Rath werde fich überzeugt haben, daß der neue Kantonotheil seine Pflicht erfüllt hat und daher nur noch für diesenigen Falle von heimathlosigfeit haften fann, welche seit der Einburgerung ber ihm jugewiesenen 2522 Ropfe eniftanben find. Auffallend fam es mir vor, daß herr Lauterburg fo fcharf an Recht und Rechtsgrundfagen festhalten ju wollen erflarte, aber dann wenn es den Jura betrifft, fich dahin ausspricht: wir wollen ihm feine Landfaßen fchiden, wir haben fein Recht bagu, wohl aber foll fich der Jura mittelft einer Geldsumme beibeiligen. 3ch möchte hierauf fragen, wie man dazu fomme, bem Jura, welcher feine Bflicht gethan bat, die Bumuthung su machen, auch feinen Beitrag ju leiften, wenn man im alten Ranton eine Summe Geldes nothig hat. 3ch fann bas nicht begreifen, ich fann es mit der Gerechtigfeit nicht in Ginflang bringen. 3ch zeigte Ihnen ichon fruber, wie viel ber Jura an die Unterhaltung ber Landsagen bes alten Kantons beige-tragen, dagegen nur 27,000 Fr. a. 2B. bei der Einburgerung feiner Beimathlofen erhalten hat. Es ift übrigens Sache ber juraffifchen Abgeordneten, ju ermeffen, in wie fern fie bem an fie gerichteten Uppelle entsprechen wollen. 3ch beruhre bieß um gu zeigen, daß man zuweilen merfwurdigerweife feine Sprache andert, je nachdem ein nabes Intereffe in Frage Berr Muhlethaler mochte fur ben Gintritt in Die Rugungen eine Frift von gehn Jahren festjegen, die ich aber nicht zugeben fann. Sobald die Betreffenden eingeburgert find, haben fie fich den Bedingungen der Nupungereglemente zu unterziehen. 3ch möchte zum Schluffe noch einmal an die Liberalität der Burgergemeinden appelliren, in der Erwartung, fie werden im Intereffe des Staates und der Gemeinden , fo wie mit Rudficht auf die fleine Laft, welche ihnen nach bem Borfchlage des Regierungsrathes zufällt, fich am Ende ent-Schließen, allen Ginzuburgernden den Gintritt in die Rugungen fofort zu gestatten.

Abftimmung:

gur ben \$ 6 mit ober ohne Abanderung **Sandmehr** Für ben Antrag bes herrn Steiner (Ausnah-61 Stimmen. men nach Art. 3 bes Bunbesgefeges) Dagegen Sandmehr Für ben § 7 mit ober ohne Abanderung Fur ben Untrag bes herrn Butberger (Grund. Stimmen. fat ber Entschädigung) Dagegen Fur Streichung bes \$ 7 und Aufnahme ber \$\$ 7, 8, 9, 10 und 11 bes urfprünglichen Ent. wurfe (Antrag ber Berren Steiner; Straub u. A.) Dagegen Für den Antrag des Herrn Müller (Ausnahme ber Rugung der Korporations. oder Bauer. Minderheit. tengüter)

Infolge Diefer Abstimmung fallen die Antrage der Herren Dr. Tieche und Girard dahin.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Durch Schreiben vom 1. Diefes Monats lehnt Herr Großrath Revel die auf ihn gefallene Bahl eines Stellvertreters bes Bigeprafibenten ab.

Auf ben Antrag bes Herrn Bizeprafibenten Riggeler wird beschloffen, bavon im Protofolle Notiz zu nehmen und bie Erfatwahl auf eine fpatere Situng zu verschieben.

Schluß ber Sigung: 21/2 Uhr Rachmittage,

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Berichtigung.

Auf Seite 195, zweite Spalte hievor, ift im Botum bes herrn Muller bas Wort "Borurtheile" zu erfepen burch "Bortbeile."

Vierte Situng.

Freitag den 3. Juni 1859, Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Rurg.

Rach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Anderes, Cartin, Chopard, Flück, Känel, Meier, Moser, Niklaus; Roth in Niederdipp, Stockmar und Wagner; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebi, Bähler, Daniel; Bärtschi, Bangerter, Botteron, Corbat, Dähler, Feller, Fleury, Freiburghaus, Girardin, Gobat, Großmann, Guenat, Hermann, Hoffmeyer, Houriet, Imboden, Imboof, Bendicht; Ingold, Kalmann, Käfer, Karlen, Jakob; Kasser, Klaye, Knechtenhofer, Johann; Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Leuenberger, Loviat, Meister, Müller, Johann; Müller, Jakob; Rägeli, Pallain, Paulet, Probst, Brudon, Reichenbach, Karl; Ritter, Röthlieberger, Johann; Rothenbühler, Sahli, Salzmann, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schori, Fried; Schrämli, Schmid, Siegenthaler, Sigri, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Theurillat, Trorler, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl von Habsteten, Widmer und Wüthrich.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Tagesorbnungs

Fortfetung ber zweiten Berathung bes Gefetes über bie Einburgerung ber Seimathlofen und Lanbfagen.

(Siehe Grofratheverhandlungen ber vorhergehenden Sigung, Seite 191 ff.)

\$ 8,

Herr Brafident bes Regierungsrathes, als Berichterftatter. Wir fommen nun zu ber Urt und Weise der Bertheisung der Heinathlosen auf die Gemeinden. Wie ich schon bei der ersten Berathung bemerkte, kann man für eine folche Bertheilung unmöglich ganz genaue Regeln aufstellen, um nach benselben zu progrediren, ohne sich gewissen Unbilligkeiten anszusenen. Es gibt immer Etwas, das man als willtürlich bezeichnen kann. Der vorltegende Paragraph gab denn auch seiner Zeit im Regierungsrathe Anlaß zu sehr weitläufigen Be-

rathungen, indem man alle möglichen Syfteme anzuwenden fuchte. Buerft fagte man, es fei nicht billig, Die armen Gemeinden auf die gleiche Linie zu ftellen wie die reichen, es fei eine gemiffe Rategorie von Gemeinden auszuschließen. Wenn man aber fragt, wie groß die Summe bes Bermogens fein foll, bei welcher die Grenze zu ziehen ware, fo geben die Ansichten wieder auseinander. Man wollte anfänglich 50,000 Fr. feft. feben, ber Regierungerath redugirte jedoch Diefe Summe auf 25,000 Fr. Dan fonnte allerdings fragen, warum man nicht auf 20,000 Fr. herabgehe. Go bald man die armen Gemein. ben bis auf einen gewiffen Bunft von der Betheiligung ausschließen will, fann man jeder Bestsehung einer Summe benfelben Einwurf entgegenhalten. Es last sich überhaupt fein System benfen, wo nicht eine gewisse Unbilligfeit einfließen tonnte. Bu tief follte man bei der Festfegung der Summe nicht gehen, benn es ift munschenswerth, daß die Einzuburgernden nicht in gang arme Gemeinden fommen, es liegt dieß im Intereffe des Rantons. Der § 8 fagt nun, jede Gemeinde übernehme zunächft, ohne Rudficht auf ihr Bermögen und ihre Bevolferung einen Beimathlofen; Die übrigen werden dann nach Berhaltniß des Bermögens der Gemeinden und nach der Bahl ber an ihrem BeimathBorte angeseffenen Orteburger vertheilt. Bet der erften Berathung veranlaßte Diefer Paragraph wenig Unfechtungen, deghalb will ich jest auch nicht weitläufig darauf eintreten. Debrere Borftellungen ftellen einen gang andern Grundfat auf und mochten bas Einwohnergemeindegut, fo wie bie Bahl der Einwohner in den Gemeinden als Maßstab der Bertheilung annehmen. Dieser Maßstab mare aber gar nicht richtig, indem die Einwohnergemeinden erft seit 1833 bestehen, mahrend das große Uebel damale fcon bestand. Satte man gur Beit ber Ginburgerung ber Landfagen im Jura auch im alten Kantoneiheile Sand an's Wert gelegt, wer hatte bamale von Ginwohnergemeinden, von Ginwohnergemeindegut reden tonnen? Die Ginwohnergemeinden tragen an den vorhandenen Uebelftanden burchaus feine Schuld, Daber mare ein folches Berfahren eine offenbare Ungerechtigfeit. Uebrigens haben Die Burgergemeinden nach bem gestern gefaßten Befchluffe ber ge-genwärtigen Generation ber Eingeburgerten nichts anderes ju geben als den Beimathichein; nur die nach der Ginburgerung gebornen Rinder werden das volle Burgerrecht erhalten. Die Schluffe ber fraglichen Borftellungen find daher unftichaltig, weßhalb ich Ihnen den § 8 gur Genehmigung empfehle, wie er porliegt.

Mühlethaler. Ich möchte vom Anfang bis an's Enbe billig fein und stelle baher ben Antrag, Biffer 1 bes § 8 zu streichen, indem ich nicht begreifen kann, wie kleine Gemeinden von etwa hundert Häufern einen Heimathlofen erhalten sollen, wie große Gemeinden mit mehreren tausend Seelen Bevölkerung. Hätte man eine große Summe Geld zu vertheilen, so wurde man auch nicht so verfahren. Mein Antrag hätte dann die Streichung des Wortes "übrigen" bei Biffer 2 zur Folge.

Leng. 3ch mochte eine kleine Redaktioneveranderung beantragen, namlich die Ersepung des Wortes "Gemeinde" durch "Kirchgemeinde".

Steiner, Müller. Ich hatte mir vorgenommen, nur zum Zwecke einer fleinen Redaktionsänderung das Wort zu ergreifen, ba aber die Herren Lenz und Mühlethaler Abanderungsantrage gestellt haben, so möchte ich dieselben bekämpfen. Ich sinde die von Herrn Mühlethaler beantragte Streichung der Ziffer 1 durchaus unstatthaft. Man gab sich namentlich von Seite der Bertreter des Oberaargaus Mühe, zu zeigen, wie unbillig es ware, wenn der Staat leer ausginge. Nun wurde eine weitere Unbilligkeit eintreten, indem man vorschlägt, eine gewisse Klasse von Gemeinden von der Betheiligung auszunehmen. Es soll aber keine Gemeinde ganz leer ausgehen. Auch bei der Bersmögenösteuer wird es so gehalten, und ich möchte fragen, ob nicht sede Gemeinde ein kleines Andenken an diese Verhältnisse

haben foll. Auch jum Untrage bes Berrn Leng fonnteich nicht ftimmen, er murde die Betheiligung der Gemeinden bedeutend redugiren. Es gibt große Rirchgemeinden mit mehrern Ginwohnergemeinden. Wenn alfo die Rirchgemeinde gur Grundlage bienen murbe, fo murbe fich ber größte Theil ber Laft auf einzelne gandesgegenden fonzentriren, in denen viele fleine Ginwohnergemeinden, die jugleich je eine Rirchgemeinde bilben, beftehen. 3ch muniche baber, daß diefen Antragen nicht Folge gegeben werde. Bas die Sache felbft betrifft, fo fragte ich vorhin herrn Regierungsrath Schenf über die Art und Beise, wie die Regierung die Biffer 2 auslegen werde. Seine Meinung ging dabin, das Minimum von 25,000 Fr. soll nur als Grundlage für die Betheiligungoffala bes Burgergutes gelten, nicht aber auf das Berhältniß der Zahl der Ortoburger Einfluß haben. 3ch möchte daher folgende Redaktion der Ziffer 2 vorschlagen: "Die übrigen Beimathlofen werden auf die Bemeinden vertheilt, einerseits nach bem Burgergut, infofern badfelbe wenigstens 25,000 Fr. beträgt, andererseits nach ber Bahl der Ortsburger, die an ihrem Beimathorte anfäßig find."

Straub. Bei ber Bertheilung ber Beimathlofen möchte ich die Operation nicht zu schwierig machen und nicht eine Gehäffigfeit hineinlegen, bei ber man nicht mehr weiß, wo man ju Sause ift, wo die Ginen ihr burgerliches Bermögen als Brivatgut erflaren, die Undern nicht. 3ch glaube, wenn die Einburgerung der Beimathlofen und Landfaßen eine öffentliche Last ift, so foll sie nach ber Berfassung vertheilt werden, b. h. gleichmäßig auf alles Bermögen. Ich mußte nicht, warum man einzig das Burgergut in Betracht ziehen sollte. Die Burger versteuern ihr Bermögen fo gut, wie jeder Brivatmann. Die Einwohnergemeinden haben Lasten zu tragen, an welche bas burgerliche Bermögen gerade so viel geben muß, wie das Brivatvermögen. Deshalb fielle ich den Antrag, bei Biffer 2 ben Rachfas, welcher alfo lautet: "und zwar einerseits nach bem Burgergut und andererseits nach der Bahl ber Ortsburger, die an ihrem Beimathort anfäßig find," - ju ftreichen und einzig und allein das Grundsteuerregister als Grundlage aufzustellen und zu fagen: ba wo eine große Schuffel ift, foll man mehr hinfegen, ba wo eine fleine Schuffel ift, weniger, wie herr Regierungerath Schenk lepthin fich ausdrudte. Auf diefe Beife ift die Operation am furgeften, und daß die Burgergemeinde dabei immer noch schlecht wegfommt, liegt auf der Sand. Die Rinder der Beimathlofen und Landfaßen werden ja ohne meiteres das volle Burgerrecht erhalten.

Dr. Manuel. Die Biffer 2 scheint mir auch fo undeutlich redigirt ju fein, daß man in der Praris nicht weiß, wie es gemeint ift. Bas hat Diefer Baragraph für einen 3wed? Er gibt ben Maßstab an, nach welchem Die Bertheilung stattfinden foll. Die Biffer 1 bes § 3 redet von der allgemeinen, Die Biffer 2 von der speziellen Laft der Gemeinden. Rach dem Sinn bes Gefepes wollte man offenbar bei Biffer 2 verschiedene Mafftabe auseinander halten und fagen : ba wo Burgergut ift, wird die Bertheilung nach der im § 11 aufgestellten Sfala ftattfinden; wo aber fein folches besteht, wird die Bahl der Orteburger in Betracht gezogen. Wenn nun aber bie Redaf. tion fo bleibt, wie fie vorliegt, fo tommt die Bahl ber Orteburger nur in Betracht bei Burgergemeinden, Die ein Burgergut von 25,000 Fr. befigen; wo aber diefes nicht besteht, fommt fie nicht in Betracht. Es foll aber anders gehalten fein. Da wo gar fein Burgergut ift, muß man bloß die Bevolkerung als Grund-lage annehmen; hingegen da wo Vermogen ift, kommt biefes auch in Betracht. Es ift mir überhaupt auch nicht flar, wie es gehalten sein soll in Bezug auf das Burgergut und die Zahl der Ortsburger, ob diese Faktoren zusammengenommen werden sollen oder nicht. Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 2 also zu redigiren: "Die übrigen Heimathlosen werden einerfeite nach dem Burgergut, andererfeite nach der Bahl ber Ortoburger auf die Gemeinden vertheilt, namlich in benjenigen

Gemeinben, in welchen ein Burgergut von wenigstens 25,000 Fr. an steuerbarem Bermögen vorhanden ist, nach dem Burgergut nach der durch § 11 festgesetzten Sfala; in denjenigen Gemeinden hingegen, die fein Burgergut oder nicht bis zu dem Betrage von 25,000 Fr. besitzen, nach der Zahl der Ortsburger nach dem durch § 12 sestgesetzten Maßstabe."

Dr. v. Gongenbach. Ich erlaube mir, einen Bufat gu Biffer 2 ju beantragen, welcher alfo lautet: "Jede Gemeinde fann fich von den ihr zugetheilten Beimathlofen mittelft eines Beitrages von fr. 2000 an die Staatstaffe (per Individuum) befreien. Die aus biefen Beitragen entstandene Summe foll gur vollen Ginburgerung der uneingetheilten Beimathlofen und gand= fagen verwendet werden. Diejenigen Beimathlofen und gand= faßen, welche binnen feche Monaten nicht als Bollburger eingetheilt werden fonnen, verbleiben ber Gemeinde, ber fie urs fprunglich zugetheilt worden find." Auf den erften Blid mag Ihnen diefer Untrag fonderbar vorfommen, und wird man fagen, derfelbe fei wieder ju Gunften der reichen Gemeinden, Die fich auf Diese Urt am leichteften von einer Laft entledigen fonnen, welche fie am leichteften ju tragen vermöchten, um fie auf die armen Gemeinden gu fcbieben. Erlauben Gie mir, Einiges bagegen ju bemerfen. Erftens glaube ich, es fei immer gut, wenn bei Durchführung einer Magregel von folder Bichtigfeit fo wenig ftopend ale möglich verfahren wird, voraus. gefest, daß man dabei den Zwed nicht opfere. Run gebe ich Bu, daß die reichen Gemeinden trachten, der Urmen los zu werden. Aber find die Armen dadurch übler gestellt? Es gefcbiebt auch, daß die Gemeinden fich berfelben auf bem Wege der Emigration entledigen. Manchmal ift es gut, manchmal nicht. Aber was ift die Folge, wenn Sie meinen Antrag an-nehmen? Derjenige, welcher durch den Beitrag einer reichen Gemeinde anderwarts eingeburgert wird, tritt fofort in ben vollen Genuß des Burgerrechts. Man fagte, bieber hatte fich eine einzige Gemeinde fur Die Uebernahme von Beimathlofen gemelbet. Das ift möglich, aber ift es flug? Gine arme Bemeinde, der für die Einburgerung von gehn gandfagen 20,000 ft. angeboten werden, fagt: ich will fie nehmen und habe dadurch mein Gemeindegut um 20,000 Fr. vermehrt. Werden Diefe Behn deswegen fofort in ihrer Beimathgemeinde wohnen? Wenn Sie anderewo Berdienft und Austommen finden, nicht. Die arme Bemeinde gewinnt alfo dadurch, fie befommt fur die Ginburgerung eines Landfaßen, ber nicht bei ihr wohnt, eine Bermehrung ihres Bermögens. Ift es ein reicher Landfaße, fo tommt er ichon gut an; ift es aber ein armer, fo wird er in der Gemeinde, die ihn aufnehmen muß, fchel angefehen. Wird er jedoch auf die vorgeschlagene Beife eingefauft, fo fann er fagen: Ihr habt mich wollen. Er tritt als Bollburger ein und hat auch fofort die Rugungen. Der Saupteinwurf, den ich mir machte, besteht barin: ift es recht den Rindern gegenüber? und nach reiflicher leberlegung habe ich gefunden, auch die Rinder der auf diese Beife Gingeburgerten verlieren nichts. Die Burgernupungen, wie fie jest organifirt find, find nicht ein Sporn zu Fleiß und Thätigfeit für die Jugend, fondern fehr oft eine Dede auf der man abliegt, um der Faulheit zu pflegen. 3ch glaube daher nicht, daß es ein schlechter Tausch fur Die Betreffenden fei. In größern Stadten merft man es weniger, wenn einige Burger mehr eintreten, aber in fleinern Gemeinden, wo man naber bei einander lebt, empfindet man es tiefer, namentlich wenn es fich um die Aufnahme eines Krimis nalisirten handelt. Er fann für die neue Beimathgemeinde ein Schredmannchen werden, mahrend er am bieberigen Orte fein Austommen findet. Die arme Gemeinde, welche ihn burch Einfauf jum Burger aufnimmt, hat den Bortheil, daß fie ihr Bermogen um 2000 Fr. vermehrt, die reiche Gemeinde bagegen bat ben Bortheil, daß fie fich auf diese Art bes Betreffenden entledigen fann. Dan fann einwenden, baju bedurfe man nicht eines Artifels im Gesetze, aber ich mochte durch die Aufnahme eines solchen einer Menge Migbrauchen vorbeugen. 3ch erstaube mir, ein Beispiel anzusühren. In Frankreich besteht für bas Militär die Konffription; die Ersegung durch einen Andern ist gestattet, sie kostete aber den Militärpslichtigen, der sich ersegen lassen wollte, oft die auf 10,000 Fr. Die Regierung sah sich endlich veranlaßt, die Summe auf 2—3000 Fr. zu moderiren, weil es viele Leute gab, die gerne unter das Militär traten, während Andere sich sehr hoch dafür zahlen ließen. Ich wünsche daher, daß man den Gemeinden, die solche Leute aufenehmen wollen, Gelegenheit gebe, sich dießfalls auf dem Landssafen aber, welche auf diese Weise binnen sechs Monaten nicht eingefauft werden können, sollen der Gemeinde zugetheilt werseben, der sie ursprünglich zuerkannt worden sind.

Gfeller zu Wichtrach. Es wurde der Antrag gestellt, die Kirchgemeinden als Grundlage zu nehmen. Ich bin so frei, auf die ungemeinen Uebelstände aufmerksam zu machen, welche eintreten, wenn man die Unterabtheilungen einer Kirchgemeinde zur Grundlage nähme. Es sind mir frappante Beispiele, nasmentlich aus dem Amtsbezirke Konolsingen bekannt. So kenne ich eine Kirchgemeinde, die eine einzige Abtheilung von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung hat. Dann gibt es im nämlichen Amtsbezirke Gemeinden, wie Kurzenberg, mit einer Bevölkerung von nur 1700 Seelen, aber mit fünf Unterabtheilungen. Also erhielte Kurzenberg nach diesem Geses fünf Heimschlose, während andere, viel größere Gemeinden nur einen serhielten. Die einen Gemeinden kann also wieder in Rachtheil gegenüber den andern. Es ware ein großes Unrecht, deßehalb unterstüge ich den Antrag, die Eintheilung nach Kirchgemeinden vorzunehmen, sonst würden ärmere Gemeinden unverhältnismäßig belastet.

Butberger. 3ch bin mit dem § 8, wie er vorliegt, nicht einverstanden, eben so wenig mit dem Zusapantrage bes Herrn v. Gonzenbach. Im Gegentheil, ich glaube, man foll benfelben verwerfen, und man könne auch ben § 8, wie er vorliegt, unmöglich annehmen, weil er ber Billigkeit und ben Grundfagen Des Rechts widerfpricht. 2Bas den Antrag Des Herrn v. Gonzenbach betrifft, so setzt er voraus, daß sich Gesmeinden finden wurden, die Landsaßen übernehmen wollten. Ich denke, wenn sich solche nicht fänden, so wurde am Ende doch ein Zwang eintreten. Indessen bin ich mit Herrn v. Gonzenbach darin einverstanden, daß sich solche Gemeinden finden murden. Aber das Resultat eines folchen Ginfaufs mare folgendes: Die reichen Gemeinden mit großem Burgergut, wie die Stadte, murden ohne 3weifel fich bereit erflaren, per Ropf 2000 Fr. zu zahlen, um der ihnen zugetheilten Landsaßen los zu werden. Umgefehrt wurden arme Gemeinden um diesen Breis die Leute übernehmen. Herr v. Gonzenbach behauptete, es sei für die lettern Gemeinden kein Wortheil. Ich bin damit einverftanden, denn wenn eine Gemeinde, die fein Bermogen hat, foldes erwerben fann, fo ift es ein Bortheil für fie. Run aber handelt es sich darum, Leuten, die bisher fein Burgerrecht hatten, ein folches zu verschaffen. Bas mare bas fur ein Berfahren, wenn man ben größten Theil Diefer Leute in arme Gemeinden einburgern murde, mo fie nichts zu nuten hatten? Es hatte dies ben Anschein, als hatte man es mit Waare zu thun, die man dahin verforgt, wo fie am wenigsten fostet. Herr v. Gonzenbach fagt ferner, die Eingeburgerten wurden nichts dabei verlieren, weil fie nach dem Gesege in den Bemeinden, denen fie zugetheilt wurden, nicht fofort in Die Rupungen eintreten konnten. Das ift an fich richtig. Aber anders faffe ich es auf gegenüber ber Rachfommenschaft; ba glaube ich, es mare geradezu eine Ungerechtigfeit, wenn ben Nachkommen unmöglich gemacht wurde, Burgergut zu genießen. herr v. Gonzenbach fagt freilich, bas Burgergut fei fur bie Betreffenben fein Vortheil, sondern ein Schaden. Wenn biefe Theorie richtig mare, fo mare es Bflicht bes Großen Rathes, Die Burgerguter irgendwie ju liquidiren. 3ch bin aber nicht biefer Unficht. Ich gebe ju, bag die Burgernutungen in ber Beife, wie fie in manchen Gemeinden reglementirt werden, oft schaben, aber an fich find fie wohlthätig, ber Rachtheil liegt nur in der Rupungsart. In den meisten gallen gibt man benen, die nicht am Burgerorte wohnen, gar feinen Rugen, man veranlaßt daher junge Leute, Daheim ju bleiben, bort ihren heerd ju grunden, mahrend Mancher, wenn man ihm feinen Antheil an den Rugungen auch außerhalb der Gemeinde jufommen ließe, fein Austommen beffer anderemo finden murbe. Eine andere Folge ift Die: wenn Giner ledig ift, nicht eigenes Feuer und Licht befigt, fo benugt er wieder nichts, wenn er aber heirathet, Kinder erzeugt, eigene Bohnung hat, fo hat er das Rupungerecht Das veranlaßt gar Manchen, fruher zu heis Nugungerecht Bon biefem Standpunfte aus fann man fagen, es ift der Kreboschaden in den Gemeinden. Aber nicht die Burger-guter als solche find die Ursache Dieser Folgen, sondern die reglementarischen Bestimmungen über die Rugungen Indeffen weiß ich auch gar wohl, daß das Burgergut mancher armen Familie eine Stupe ift, daß biefelbe fich durch das holz ober Stud Land, welches ihr jufallt, viel eher Durchbringen fann, als ein Underer, der mit gleichem Fleiß, mit gleicher Thatigfeit den Unterhalt feiner Familie verdienen muß, aber bas Bolg faufen, das Land miethen muß 3ch begreife daher das Gefcbrei nicht, ale maren die Burgerguter ein Schaben fur bas Land, ale mußte man fie abschaffen. 3ch mochte also burch-aus nicht die Nachsommenschaft der Eingeburgerten auf ewige Beiten von den Rugungen ausschließen und fie nicht in eine Lage verfegen, daß fie nur in den armften Gemeinden ein Burgerrecht finden konnten. Ich bin aber auch mit dem § 8 nicht einverstanden. Borerft geht dem Baragraphen eine gewiffe Klarheit ab, namentlich über das Berhaltnip des Burgergutes zur Zahl der Orteburger. Ich stellte mir die Sache so vor, daß die Heimathlosen und Landsagen, welche nach der durch 3 vorzunehmenden Ausscheidung übrig bleiben, in zwei Halften getheilt werden, wovon die eine auf die Gemeinden ver-theilt werde, welche Burgergut bestigen, die andere auf die Bevolkerung. Wie ich aber vorhin vernahm, soll dies nicht Bevölferung. Wie ich aber vorhin vernahm, soll dieß nicht richtig sein. Ich weiß daher nicht, wie man es sombiniren will. Sei dem, wie ihm wolle, so bin ich mit dem Paragraphen nicht einverstanden. Sie haben beschlossen, die Heimathlosen ohne Genuß des Burgergutes einzuburgern. Natürlich mußte man die Burgergemeinden junachft in's Huge faffen, weil fte bie Grundlage bes Staatsburgerrechts bilben, tropbem, daß fte infolge ber Gefengebung ber letten Jahre ziemlich in ben Sintergrund traten. Die Faftoren, welche bas Befet aufftellt, find jedoch nicht die richtigen. Wenn die burgerlichen Berhaltniffe im Kantone fich gleichmäßig entwidelt hatten, fo glaube ich, man hatte mohl gethan, einerfeits auf das Burgergut, anderfeits auf Die Bahl Der Drisburger Bedacht gu nehmen. Aber man überfieht dabei zweierlet: erftene daß die burgerlichen Berhalts niffe im Kantone fich febr verschieden entwidelt haben, zweitens daß die Einwohnergemeinden dabei fehr betheiligt find. Bas Die Entwidlung der burgerlichen Berhaltniffe betrifft, fo will ich nicht in weitläufige hiftorifche Erörterungen eintreten, fondern halte mich an das Berbaltniß, wie es unter den Juristen befannt ift. Man nimmt an, daß in demjenigen Theile des Kantons Bern, welcher auf der rechten Seite der Aare liegt, fruber ein gleichmäßiges lebenrechtliches Berhaltniß beftand, und daß überall gemeine Waldungen und gemeines gand maren, D. h. Bald und land, das von den bort angefeffenen Bewohnern gleichmäßig benutt murbe. Diefes Berhaltniß artete aus. Un ben einen Orten fagte man, diefe Baldungen und Diefes Land gehore ben Guterbesigern, an andern Orten, wo urfprung-lich gang die gleichen Berhaltniffe bestanden, fagte man, Balb und gand gehore nicht den Guterbefigern, fondern der Burgerichaft. Go find in vielen Gemeinden der Memter Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen Burgerguter vorhanden, die in Recht. famewaldungen bestehen, in andern Gemeinden bagegen betrachtet man sie als eigentliches Burgergut. Wenn Sie bei ber Einburgerung nur das Burgergut in Betracht ziehen, so geben die Gemeinden, die das gemeine Gut als Rechtsamegut ju erhalten mußten, theilweife auch vertheilten, leer aus, mah. Zaablatt bes Großen Rathes 1859.

rend die Gemeinden, welche es als Burgergut befigen, Die Laft tragen muffen. Es ift nicht ju überfehen, bag nicht gerade bie Gemeinden, welche Burgerguter haben, die reichsten find; na-mentlich ift Dieß im Oberaargau der Fall Rach dem § 8 mußten Diejenigen, welche fein Burgergut besigen, feinen Seimaihlosen übernehmen. Da nun die Eingeburgerten der Ein-wohnergemeinde jur Laft fallen, fo wurde die Einwohnergemeinde eines Ortes, wo Burgergut vorhanden ift, schlimmer daran sein als die Einwohnergemeinde eines Ortes, wo fein solches besteht. Man machte auf eine Landesgegend aufmert. fam, wo gar feine Burgerguter befteben, auf Das Emmenthal. Wollen Sie diesen Landestheil durch das vorliegende Gesch privilegiren? Man fagt freilich, es haben dort vor Zeiten auch gemeine Guter bestanden, die nach und nach in Brivatbesit übergegangen seien. Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 2 so modifiziren, daß bei der Vertheilung der Heimathlofen einerfeits das steuerbare Bermögen, anderseits die Zahl der Gemeindseinwohner in Brudfichtigung fallen foll. Wie man nur auf die Burger Rudficht nehmen will, und zwar nur auf Die an ihrem Beimathorte anfäßigen Burger, begreife ich nicht. Da murde wieder dem Emmenthale, dem ich es übrigens wohl gonnen mochte, ein auffallender Bortheil erwachsen. Reine andere Landesgegend hat fo viele auswärtige Burger, wie das Emmenthal. Uebrigens ift es reiner Zufall, wo die Leute wohnen. Wenn man alfo die burgerliche Bevolferung als Grundlage annehmen will, fo wurde ich fagen: "abgefeben bavon, mo die Burger wohnen". Aber ich glaube, es mare viel rationeller, und murde mit dem Grundfage, daß bas fteuere bare Bermogen als Maßstab dienen foll, viel beffer übereine ftimmen, wenn andererfeits die Ortobevolferung als Grundnehmen, weil wir hauptfachlich Rudficht zu nehmen haben auf Die Armenunterftugung. Wenn man fagen fonnte, die Burger-gemeinde muffe die Betreffenden im Berarmungsfalle erhalten, fo ware ber im vorliegenden Entwurfe enthaltene Mafftab Da aber das Gegentheil der Fall ift, fo fonnen wir und schlechterdings nicht auf den Boden des burgerlichen Bers mogens und der Bahl ber Ortsburger stellen, sondern muffen bas steuerbare Vermögen und die Zahl der Ortsbevölferung in's Muge faffen. Das ift mein Antrag

Straub ichließt fich in Bezug auf das fteuerbare Ber-

Gfeller zu Signau. Dhne das lette Botum hatte ich bas Wort nicht ergriffen. Ich habe mich bei der ersten Berrathung der Theilnahme an der Diskusion enthalten, hauptfachlich aus dem Grunde, weil ich im Durchschnitte mit dem Borfblage ber Regierung einverstanden bin. Alles gefiel mir nicht baran, aber ich glaube, es moge ein Gefengeber fommen, woher er wolle, aus bem Emmenthal ober aus bem Jura, aus ber Stadt Bern ober anderswoher, fo merbe er es nicht Allen recht machen fonnen, fondern er wird bas Befet fo einrichten, daß man überall etwas zu flagen findet. Run erlaube ich mir gegenüber dem Botum des herrn Bugberger, über das ich mich fehr verwundern muß, ein Wort. Bor Allem freut es mich, daß nicht ein Emmenthaler Redaftor des Gefetes ift, fondern ein Juraffier, alfo fann man demfelben nicht den Borwurf machen, es fei fur bas Emmenthal berechnet. Aber bas muß ich dem herrn Bugberger bemerfen, daß er fehr im Irrthum ift, wenn er meint, die emmenthalifchen Gemeinden wurden nach bem Entwurfe nicht Theil nehmen. Jede Bemeinde muß ihren Theil nehmen, allerdings nicht nach Mitgabe eines großen Bermögens, es ift mir leid genug. Indessen haben die emmen-thalischen Gemeinden Bermögen von 25,000 bis 150,000 Fr., vielleicht fogar mehr. Man wird fie finden, fo gut als die Bemeinden, welche Millionen befigen. Burde man fie aber vergeffen, fo murbe ich mich nicht beflagen. 3ch mochte nur auf Die Unbilligfeit aufmertfam machen, welche ber Untrag bes Gern Bugberger gur Folge hatte. Rach § 8 muß bereits jede

Gemeinde, abgesehen bavon, ob fie Bermogen habe ober nicht, einen Beimathlofen übernehmen. Run mochte ich fragen, ob es billig fei, baß 3. B. Laupersmylviertel mit 700 Geelen Bevolferung einen Beimathlofen übernehme, wie die Stadt Bern mit 28,000 Seelen und andere Gemeinden mit 6 - 7000 Sees Die fleinen Gemeinden hatten fich indeffen Diefen Artifel gefallen laffen, wenn man nicht noch mehr Unbilligfeiten gegen fie vorgeschlagen hatte. Im Amte Konolfingen g. B. gibt es eine Gemeinde mit 93 Burgern, von denen nur 3 dort wohnen; beffen ungeachtet foll diese Bemeinde so viel nehmen als die Stadt Bern. Ift das billig? Id begreife nicht, daß man von anderer Seite dann noch mit Borftellungen aufgetreten ift. 3ch glaubte, nach dem Borfchlage des Regierungsrathes gleiche fich die Sache ziemlich aus, und man muffe bas Befeg fo einrichten, daß Riemand viel zu ruhmen habe. Wenn man noch ven Antrag des Herrn Butberger annehmen wurde, fo fame boch des Unbilligen zu viel. Es hatte dann zur Folge, daß die arme Gemeinde Trub, welche eine Bevölferung von 2700 Seelen hat, ihre auswärtswohnenden Burger (10,000 oder noch mehr an der Bahl) jur Grundlage annehmen mußte, fo daß tiefer Gemeinde nicht weniger als 26 Beimathlofe gufielen, wahrend die Stadt Bern mit ihren 3000 Burgern nur 6 erhielte. Wenn man das will, so mache man es, mir schiene, es ware des Guten zu viel. Diese Beispiele konnte ich burch andere vermehren. Es wurden verschiedene Untrage geftellt. Derjenige Des Berrn Steiner hat mich fo unangenehm berührt, als derfenige bes herrn Bugberger, und ich fene bemfelben eventuell einen andern entgegen. Wenn man am Entwurfe etwas andern will, fo ftelle man lieber Die Bahl ber Einwoh. nerschaft ale Magitab auf. 3ch finde dieß namentlich in Beund ftelle baber in zweiter Linie Diefen Untrag.

Schent, Bizeprafident bes Regierungerathes. 3ch erlaube mir junachft, Die Situation aufzufaffen, wie fie fich infolge Ihres Beichluffes über den § 7 gestaltete. Sie haben durch biefen Befchluß ben Ginguburgernden die Sulfe entzogen, Die fie im Mitgenuffe der Burgerguter hatten finden tonnen. Sie haben infolge deffen eine große Bahl derjenigen, die, wenn fie fofort Der fraglichen Rupungen theilhaftig geworden maren, fich von Unfang an hatten felbitandig machen und mit Kleiß und Thas tigfeit ihr Brod verdienen fonnnen, gur Durftigfeit verdammt. Infolge beffen haben Sie der Einwohnergemeinde eine Laft augewiesen, benn mas die Leute nicht befommen an Land gum Pflangen ihrer Lebensmittel, an Solg fur ihre Ruche, Das fallt naturlich auf fie felbft, und wenn fie wegen großer Kinderjahl, wegen Gebrechen und bergleichen ihr Ausfommen nicht finden fonnen, fo muß fofort die Einwohnergemeinde eintreten. Resultat Ihres letten Beschluffes ift alfo das, bag eine bedeutende Bahl der Ginguburgernden, die fich mit Sulfe der Rugungen über dem Baffer hatten halten fonnen, nun mit dem Ropfe unter das Waffer geftoßen ift, und daß die Laft, welche die Einwohnergemeinde nur halb gedrückt hatte, nun gang auf fie fallt. Darüber läßt fich jedoch nicht mehr rechten, obichon ich nicht umbin fann ju fragen, ob dieß im Resultat humaner beraustomme als basjenige was ihnen ber Regierungsrath porfcblug. Gegenwärtig handelt es fich barum, wie Die Laft vertheilt merben foll. Es waren verschiedene Arten ber Theis lung möglich. Zunächst könnte man das Berfahren annehmen, welches seiner Zeit im Jura befolgt wurde, wo keine eigentliche Bertheilung stattfand, sondern die Leute da eingetheilt wurden, wo sie wohnten; also wenn an einem Orte 100 Seimathlose wohnten, fo erhielt Die betreffende Gemeinde 100 und wenn an einem andern Orte feiner wohnte, fo erhielt diese Gemeinde feinen. Freilich murbe Die Bevolferung in Berechnung gezogen und nach Berhaltniß der allfällige Ueberschuß vertheilt, fo daß Die Gemeinden, welche weniger belaftet murden, ju einem Geldbeitrage gegenüber ben andern angehalten murden. Aber wenn man die Aften burchgeht und fieht, mit welcher Duthe und theilweife mit welcher Ungerechtigfeit und Unbilligfeit bie

gange Magregel burchgeführt wurde, fo bag gange Amtsbezirke Dagegen remonstrirten, und das System zusammen zu fturzen drobte, fo fann man boch nicht mehr darauf zurudkommen, fondern muß das Berfahren annehmen, welches man auch damale ale das ficherfte betrachtet hat, nämlich die Bertheilung der Beimathlofen und Landfaßen. Nun fragt es fich, auf welche Gemeinden follen fie vertheilt werden? Da fann boch ficher fein 3weifel obwalten, daß die Bertheilung auf die Burgergemeinden ftattfinden muffe. Sie felbst haben das gange Berhaltniß fo aufgefaßt, und es ift auch nach bem Bundesgefege Das einzig mögliche Welcher Magftab foll nun bei ber Bertheilung gur Unwendung tommen? hier begegne ich zwei verschiedenen Standpunften. Der eine bildet die Grundlage bes Entwurfs, auf den andern ftutt fich der Untrag des Berrn Bugberger. Diefer Redner ift damit einverftanden, daß die Bertheilung auf Die Burgergemeinden ftattfinden muffe, er will aber ben Dagftab, welcher Dabei gur Anwendung fommen foll, nicht in den Berhaltniffen der Burgergemeinden, in ihrem Gute, in der Bahl ihrer Angehörigen fuchen, sondern außerhalb derfelben. Run ift es auffallend, daß, wenn man die Bertheilung auf die Burgergemeinden vornehmen will, man den Magitab berfelben nicht in ihren Berhältnissen sucht, fondern in etwas, das in feinem organischen Zusammenhange mit denselben steht. Denn was hat die Einwohnergemeinde mit dem Burgergute und der Bahl ber Orteburger gu fcaffen? 3ft bafur geforgt, bag ba, wo große Burgerguter bestehen, auch große Einwohnergemeinben vorhanden find? Reineswegs, Eine gang fleine Einwohnergemeinde fann eine verhaltnismäßig große Burgergemeinde haben und umgekehrt. herr Busberger ftutte fich bei Be-grundung feines Antrages haupifachlich auf die verschieden-artige Entwicklung der burgerlichen Berhaltniffe. 3ch möchte gar nicht bestreiten, daß Die Berhaltniffe fich fehr verschieden entwidelt haben. 3ch mochte aber fragen, ob man bie Sache Dann nibt fo nehmen muffe, wie fie ift, und hiebei muß ich Gerrn Busberger an ein Botum erinnern, das er in einer frühern Sipung abgegeben hat. Damals war von den Beis mathlofen die Rede; die einen Mitglieder der Verfammlung erklarten, man folle die Einzuburgernden belaften, die andern hielten es nicht für billig , und herr Bugberger erflarte, man tonne fur die Sunden der Bater nicht das dritte und vierte Blied bestrafen, ber Große Rath fenne fein mosaisches Recht, und wir muffen die Sachen nehmen, wie fie wirflich find, obichon wir jugeben, es trafe eigentlich ben einen Gemeinden vielleicht etwas mehr, ben andern weniger. Ungeachtet ber verschiedenen Entwidlung der Berhaltniffe, halte ich doch den Magftab, wie ihn der Entwurf aufftellt, fur den richtigften und fonnte baher bem Untrage bes herrn Bugberger nicht beipflichten. 3ch tomme nun jum Entwurfe, wie er vorliegt. Wir vertheilen also die Beimathlofen und Landsagen auf die Burgergemeinden und zwar erstens nach Daßgabe ihres Bermogens und zweitens im Berhaltniß zu ber Bahl ihrer Burger. Sie haben zwar beschloffen, daß die Eingeburgerten nicht fofort in den Benuß der Burgernupungen eintreten, aber es murben Diefelben den Rachfommen als Erbe hinterlaffen. Die gegens wartige Generation ift ausgeschloffen und die gaft wird ben Burgergemeinden erft burch Die Rachfommen gufallen. Wir haben also nur die fünftigen Rupnieger su vertheilen und da ift es natürlich, daß man nach dem Burgergute fragt. Man fann unmöglich fagen, wir vertheilen Die Leute auf alle Bemeinden gleich, ber Gemeinde, die ihren Angehörigen nur eine halbe Bu barte Pflangland barbietet, follen fo viel Beimathlofe gufallen, wie berjenigen Gemeinde, beren Rugungen 5 bis 10 Jucharten per Ropf betragen. Es ift naturlich, baß ba, wo eine große Schuffel ift, mehr Leute hinfigen fonnen, als ba, wo nur eine fleine Schuffel fteht; daß man fagt, die Gemeinde, welche mehr Bermogen hat, foll auch mehr Beimaiblofe übernehmen, als diesenige, welche in weniger gunftigen Berhalt-niffen steht. Es wird im Steuerwesen auch so gehalten; man vertheitt die Steuer auch nicht per Kopf auf die Bevollferung, fondern auf das Bermogen; man besteuert ben Unvermöglichen

nicht. 3d halte alfo bafur, die Beigiehung bes Burgergutes fei eine vollfommen gerechtfertigte Maßregel. Man muß aber nicht nur für den Tisch sorgen, sondern auch nach dem Bette fragen; es muß auch Raum da sein. Die Burgergemeinde kann in den Fall fommen, die Betreffenden aufnehmen zu muffen, wenn sie unterstügungsbedürftig werden, außerhalb des Kantons wohnen und zurückfehren. Nun wäre freilich die Einwohnerschaft der ficherfte Beweis fur Die Große der Ortichaft, für die Möglichfeit, die Leute aufzunehmen; ba man es aber nicht mit Einwohnern, fondern mit Burgern gu thun hat, fo fonnte man nicht die Große der Ginwohnergemeinde als Daß. ftab annehmen, benn die Bahl ber Ginwohner entscheibet nicht, fondern die Bahl der am Seimatheorte wohnenden Burger. Da wo 2000 Burger wohnen, haben gewiß mehr Blat, ale da wo nur 200 wohnen. Es wurde freilich angedeutet, daß einzelne Gemeinden fehr viele Burger auswärts hatten und durch biefes Geset bevorzugt murden. Ich will, auch wenn hie und da darauf angespielt wird, es feien einzelne Bestimmungen von einem emmenthalischen Gefichtspunfte aus gemacht, nicht barauf einem emmenthalischen Gesichtspunkte aus gemacht, nicht darauf eintreten. Ich habe schon früher erklärt, daß ich in dieser Beziehung nicht im geringsten einen Makel auf dem Gewissen habe. Ich kann Sie versichern und habe theilweise schon bewiesen, daß ich bereit bin, die Verhältnisse aller Landestheile zu berücksichtigen. Auch die Verhältnisse des Oberaargaus kanden seiner Zeit ihre Berücksichtigung durch Ausseheile dagegen waren, weil sie ihren Verhältnissen nicht entsprach. Ich habe keinen Theil an der Redaktion des vorliegenden Gesetes. Was sodann die große Zahl der Burger betrifft, welche außerhalb ihrer Heimath wohnen, so könnte man fragen: wer ist schuld, daß das Emmenthal so viele auswärtige Burger hat? Die daß das Emmenthal so viele auswärtige Burger hat? Die emmenthalische Bevölkerung ist sonst gar nicht so beweglich, aber wenn man sich daran erinnert, daß feiner Zett von Regierungs wegen eine große Razzia ausgeführt, daß die Leute massenhaft aus dem Lande gejagt wurden, weil sie Wiederstäufer geworden (das Emmenthal war von jeher zu religiösen Schwarmereien geneigt), daß man ihnen bas Burgerrecht nahm, fo laßt fich bas nachherige Digverhaltniß erflaren. Gin Motiv fur ben heutigen Beschluß darf nicht daraus genommen werden. Die 3iff. 2 des § 8 enthalt das einzige Brinzipielle, mahrend die 3iff. 1 jedes Prinzipes entbehrt, und fich für diefelbe einzig der Grund der Milderung anführen läßt. Um nicht die 3iff. 2 allzuschwer für einzelne Gemeinden zu machen, seste man die Biff. 1 bavor, aber ich murde mich gar nicht mundern, wenn man beren Streichung beantragen wurde, weil fie auf feinem Bringipe beruht, benn man fann mit Recht daran ausfegen, daß große Gemeinden mit 6000 Seelen Bevolferung einen Beimathlofen erhalten, wie fleine Gemeinden mit nur 70 Seelen. Aber wie gefagt, man fuchte nach einer milbernden Bestimmung. 3ch fonnte die Biff. 1 ohne weiteres fallen laffen, wenn eine wesentliche Abanderung des Entwurfs beschloffen wurde, und mochte fie nur gegenüber ben Gemeinden, welche große Burgerguter befigen, beibehalten, um ihre Laft ju mildern. So verhalt es fich nach meiner Ansicht. Burde man einen abweichenden Entscheid faffen, bann mare allerdings ber Borfchlag bes herrn Bugberger ber relativ gerechtefte und ich fchließe mich in zweiter Linie bemfelben an.

Gygar. Wir befinden uns heute in einem andern Stadium als am letten Mittwoch. Damals haben gewisse Mitglieder der Versammlung gleichsam schadenfroh auf die oberaargauischen Großräthe herabgeblickt, nachdem sie die Heimathlosen vor die Thüre gestellt hatten. Sie glaubten, den betreffenden Burgergemeinden Eins versetzt zu haben, aber es traf nicht diese, sondern die armen Landsaßen, für die bisher feine Schiffel bereit stand, aus der sie essen fonnten. Hätte man den einzig billigen Weg eingeschlagen, ein kleines Schmerzengeld zu bewilligen, so waren einerseits die Gemeinden, and dererseits die Landsaßen zufrieden gewesen. Nun geht die erste Generation leer aus. Wenn man per Kopf eine Entschäbis

gung von 300 bis 400 Fr festgefest hatte, fo maren bie Bemeinden gufrieden gewesen, und hatten fie ben Gingeburgerten bie Rugungen verabfolgt. Kapitalifirt man bie lettern , fo ift das Kapital viel größer als die Last, welche für den Staat entstanden wäre. Ich erkläre also, daß die Burgergemeinden des Oberaargaus auf diese Weise besser zufrieden sind, daß aber die Landsaßen schlechter wegfamen. Run haben wir es mit den Einwohnergemeinden zu thun. Die einen der Einsgeburgerten werden auf den Notharmenetat zu stehen fommen, Die andern auf dem Etat ber Durftigen bleiben. Wenn Sie die Bertheilung vornehmen, so muffen Sie einen Maßstab festseben, ber Alle gleich trifft. Ich stimme also in erster Linie zum Antrage des Herrn Bubberger. Geht dieser nicht, so schließe ich dahin, daß bei der Bertheilung der Heimathlosen und Landfaßen alle Burger gezählt werden follen, abgesehen bavon, wo fie wohnen. Serr Gfeller fagte, die Emmenthaler werden mit dem Benigen, das fie haben, auch betheiligt fein. Allerdings, aber es trifft ihnen nicht viel. Das Emmenthal foll aber auch mit dem Bielen, das es besitht, verhältnismäßig beitragen. Es hat eine fehr jahlreiche Bevolferung, Die ftark ift jum Arbeiten. Die Emmenthaler, welche auswärts wohnen, werden naturlich reich, mahrend nach gewiffen Unfichten die gu Saufe gebliebenen Burger arm geblieben find. Wenn ber Antrag des Herrn Buthberger nicht angenommen werden follte, so mochte ich noch eine vierte Klasse ausstellen, die in drei Abtheilungen zerfallen murde, indem die übrigbleibenden Seimathlofen und Landfagen erftens nach bem Bermogen ber betreffenden Gemeinden, zweitens nach ber Jahl ihrer Burger und drittens im Verhältniffe des grundsteuerpflichtigen Bersmögens im betreffenden Bezirfe zu vertheilen waren.

Dr. v. Gongenbach. Ich erlaube mir, ben Ginmen-bungen, welche herr Bubberger gegen meinen Antrag erhob, einige Bemerfungen entgegenzuseten. Er hat anerkannt, baß bas vorgeschlagene Berfahren fur die reichen Gemeinden angenehm, fur Die armen nuglich mare, aber Berr Bugberger fürchtet, die Betreffenden murden barunter leiben. Auf ben erften Blid ift es jum Scheine fo, aber es ift mirflich nur 3h fonnte hier im Großen Rathe eremplifiren und fragen: find gewiffe Manner begwegen ba, weil fie in Bern Burger waren und hier die Rugungen als folche genoffen, oder find fie defiwegen da, weil fie hier niedergelaffen, die hiefigen Unftalten benutt haben und durch eigene Thatigfeit auf diefe Stufe gelangt find? Das Lettere ift ber Fall , bas geiftige Rapital ift fur die Bufunft bes Ginzelnen maßgebend. Für ihn ift ber Schaben nicht fo groß, wenn er auch nicht Burger einer reichen Gemeinde ift, aber an einem Orte wohnt, wo er fich beffer durchbringen fann, ale wenn er ale Burger fich in einer Gemeinde befindet, wo große Rugungen bestehen, die ibm leicht jum Berberben gereichen fonnen. 3ch verwahre mich übrigens dagegen, als hatte ich die Ansicht, die Burgerguter feien unter allen Umftanden fcadlich. Das Berderbliche liegt in der Art der Nupungen. Der Antrag des Herrn Bugberger gefiel mir im Anfange, je mehr ich aber barüber nachbachte, befto weniger gefiel er mir. Wenn es fich nur um Armen-unterftugung handelte, fofern fie von der Einwohnergemeinde getragen wird, und wenn wir feine andern Gemeinden hatten, perragen wird, und wenn wir reine andern Gemeinden hatten, die durgerliche Verwaltung haben, so ginge es an. Ich möchte aber bezweiseln, ob herr Bügberger nicht auch findet, es wäre unbillig gegenüber einer kleinen Burgerschaft, die von einer großen Einwohnergemeinde umgeben ist, eine ganz andere Vertheilungsart zu haben. Was hat er da für einen rechtlichen Grund, einer solchen Gemeinde mehr Heimathlose zuzutheilen? Warum foll diefe Rorporation defiwegen, weil fie die drei- und vierfache Bahl von Ginwohnern anderer Gemeinden hat, Die breis und vierfache Bahl neuer Burger an ihren Tifch fegen? Das ift auch nicht recht, bas wird herr Bunberger augeben. Defhalb ift richtig, was herr Regierungerath Schent fagte, baß es fehr ichwierig ift, von einem Syftem anf bas andere überzugehen. Rehmen Sie an, daß die Burgerfcaft von Bern sich immer mehr reduzire, das Burgergut dagegen immer mehr wachse, so könnte man die Sache umkehren und sagen, die abwesenden Burger sollen auch in Berechnung kommen. Es ist eben überall in diesem Bertheilungsmodus etwas willfürliches und man kann sich nur fragen: wo ist die Wilkur größer und wo ist sie kleiner? Gegenüber dem Emmenthale hat Herr Regierungsrath Schenk ganz recht, aber die Ueberzeugung habe ich, daß sich das Emmenthal über die Masse seiner Auswärtigen Burger täuscht; daß, wenn die Burgerrödel einer Berichtigung unterworfen würden, nicht mehr so viele auswärtige Burger zum Porscheine kämen; daß sehr viele Emmenthaler, die seiner Zeit nach Frankreich, in's Elsaß auswanderten, daß französische Bürgerrecht erworben und daneben kein anderes haben können. Herr Schenk nimmt einerseitse den Bermögen, anderseits den Raum, daß Bett der Burgergemeinden, wie er sich ausdrückte, als Grundlage an. Ist das wirklich ernst gemeint? Kann man es auf Bern anwenden? Ich glaube, es könnten ebensowohl 25,000 Burger als so viele Eine wohner hier sein und bei einer einas rationellern Burgerrechtse gesetzgebung wäre es möglich gewesen. Dessenungeachtet halte ich, nachdem ich alles überlegt — Einwohnerschaft und Steuerskraft als Grundlage, Jählung der abwesenden Burger und endlich den Regierungsvorschlag —, den legtern nach für den billigsten.

Geißbühler. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht von gewissen Seiten, die es ass eine republikanische Tuegend ansehen, wenn sie dem Emmenthal einen Mupf geben können, wieder Anspielungen auf diesen Landestheil gemacht worden wären. Wir haben weder im Armenwesen noch in andern Dingen und etwas vorzuwerfen. Ich könnte mich allfällig dem Antrage des Herrn Büßberger anschließen, dagegen nie zu demjenigen des Herrn v. Gonzendach stimmen. Ich begreife gar wohl, daß diese Einbürgerung einzelnen Gemeinden lästig fällt, dessenungeachtet sinde ich es nicht begründet, wenn man und Emmenthalern bei jedem Anlasse dassenige vorwirtst, was auf unsere Berhältnisse Bezug haben kann. Es würden sich leicht Gemeinden sinden, die bereit wären, sur 2000 Kr. einen Heimathlosen oder Landsaßen anzunehmen, aber was würden sie mit den Leuten machen? Man würde ste auf den Wolharmenetat segen, und dann hätte der Staat sie wieder. Eine solche Einrichtung könnte ich nie und nimmer zu geben; es hätte gewiß die nachtheiligsten Folgen, und ich müßte mich als Emmenthaler dagegen verwahren. Bor der Hand stimme ich zum Artisel, wie er vorliegt, in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Büßberger. Wenn derselbe schon nicht ganz prinzipiell ist, so scheint mir das Verhältniß eventuell doch am besten auf diese Weise geregelt zu werden.

Sanguillet. Ich erlaube mir auch ein paar Borte, sicher nicht um dem Emmenthal einen Rupf zu geben, aber ich kann leider nicht der Meinung mehrerer Jerren, die vor mir das Wort ergriffen, beipflichten. Es handelt sich um einen Grundsas, um die Eindürgerung Entweder will man die Heimathlosen und Landsaßen einbürgern, dann geht es die Burgergemeinde an, oder wenn man sie der Einwohnergemeinde zutheilen will, dann nehme man nicht die Burgergemeinde dasur in Anspruch. Grundsählich ist es nur, wenn man die Jahl der Burger jeder Gemeinde als Grundlage annimmt. Aun gebe ich zu, daß das dem Emmenthale nicht konvenirt, aber ich sehe auf der andern Seite nicht, warum. Wenn der bestreffenden Gemeinde die Pflicht auffallen würde, den Eingebürgerten zu erhalten oder ihm Nugungen anzuweisen, so ließe sich etwas für das entgegengesetzte System sagen, aber das ist nicht der Fall. Es heißt nirgends, daß die neuen Burgerges weinden gezwungen seien, die Einzehürgerten aufzunehmen; diese werden also nur dann sich in die Heimathgemeinde begeben, wenn sie Burgernutzungen zu erwarten haben, sonst werzen sie an ihrem Wohnorte bleiben. Herr Gseller von Signau findet es undillig, daß die Gemeinde Trub 26 Heimathlose bes

fame, die Stadt Bern aber nur 6. Das ware allerdings nicht billig, aber er vergaß beizusügen, daß hier zwei Faktoren in Betracht sommen, Bevölkerung und Bermögen der betreffenden Burgergemeinde. Ich glaube, man muffe konsequent sein, und sohald durch die Berfassung das Burgergut garantirt ift, soll man es nicht nur als denen angehörend betrachten, die gerade in der Gemeinde anfäßig sind, sondern alle Burger in Betracht ziehen. Es verhält sich damit, wie det einer Kamilie Wenn schon ein Glied derfelben fortgeht, so hat es dennoch Anspruch auf das Bermögen des Vaters, wie die andern. Das ist das einzig rationeile Verfahren, das man anwenden kann. Um daher den vorliegenden Artisel deutlicher zu machen, möchte ich den Schluß der Zisser 2 also modisistren: "nach der Jahl der Ortsburger, abgesehen davon, ob sie an ihrem Wohnorte oder anderwärts ansässig sind." Herr v. Gonzenbach hat dem Herrn Regierungsrath Schenf sehr gut geantwortet. Ich könnte ein anderes Beispiel ansühren, dassentge einer Gemeinde in der Nähe von Bern, welche 2000 Einwohner und gar keine Burger hat. Ich frage, ob es hillig wäre, wenn dieselbe keinen Hers mathlosen bekäme, und oh es nicht bester sei, ihr Burger zu geben, Ich schließe also dahin daß ich die Einbürgerung der Heimathlosen und Laudsaßen nicht als Sache der Einwöhner, sondern rein als burgertiche Angelegenheit betrachte.

Rarrer. Es geht mir, wie andern Mitgliedern ber Berfammlung, Das lette Botum veranlagt mich noch zu einigen Bemerfungen. Es liegen fast so viele Antrage vor, ale Rebner bas Wort ergriffen haben, und ich erlaube mir, einige bavon einer nahern Prufung zu unterwerfen. herr Manuel beantragte eine Modifitation bes § 8 in dem Sinne, daß bas Bermogen der Burgergemeinden als Magftab bei ber Bertheilung der Einzubürgernden angenommen werden und bloß da, wo fein Vermögen vorhanden ift, die Jahl der Burger als Norm gelten soll. Das Geset, wie es vorliegt, nimmt nicht das Eine oder das Andere als Grundlage an, sandern beides zufammen, und ich glaube, biefe Bertheilungsart fei viel richtiger als bie von herrn Manuel vorgefchlagene. Er mag nur feinen Vorschlag näher untersuchen, und er wird sehen, daß nach demselben eine Burgergemeinde mit einer Bevölkerung von 10,000 Seelen nur einen Heimathlosen befänge, während eine andere mit 500 Seelen Bevölkerung 100 annehmen mußte. Herr Bügberger stellte den Antrag, von den burgerlichen Berstättniffen abzuschen und Die Einvenharrarköllung. haltniffen abzufeben, und die Ginwohnerverhaltniffe ale Bafis gattiffen abgulehen, und die Einwohnerverhalmige als Bans anzunehmen. Ich erklärte bereits bei einem frühern Anlasse, daß, wenn dieser Bertheilungsmodus belieben sollte, ich densels ben unterschreiben könne, und ich unterstüße ihn. Ich glaube, die Berhältnisse unseres Kantons haben sich nach der neuern Gefeggebung so entwickelt, daß die gesammte Einmohnerzahl und die Steuerkraft der Bevölferung als Grundlage der Bertheilung angenommen werden sollte. Nur die Gemeinden bilden eine Ausundhme, die hurverliche Verwaltung haben, die Regel eine Ausnahme, die burgerliche Berwaltung haben, die Regel aber bilbet die Mehrzahl der andern Gemeinden. Machen wir das Gefet nach der Regel, dann fommen wir zu dem Refultate, Daß die Bemeinden, in benen viel Berfehr, eine große Bevolferung, viel Bermogen vorhanden ift, viele Landsagen bekommen, während die Gemeinden, in benen diese Berhaltniffe nicht be-ftehen, weniger erhalten. In erfter Linie ftimme ich also jum Antrage des Herrn Bügberger, in zweiter Linie zu demjenigen des Herrn Steiner, der im wesentlichen gleichhedeutend ist mit demjenigen des Regierungsrathes, aber demjenigen des Herrn Bügberger und auch demjenigen des Herrn Bügberger und auch demjenigen des Herrn Bügberger und auch demjenigen des Herrn Banguillet gegenüber steht. Wenn man einerzeits die burgerlichen Vershältnisse in's Auge faßt, so darf man andererseits auch die Argenengerköltnisse nicht überkehm mie flecht. menverhaltniffe nicht überfeben, wie fie fich in ben Burgerge-meinden entwideln. Rur in den Burgergemeinden, Die ihre Armen zu erhalten vermogen, ift die Armenunterftugung fo be-ichaffen, daß fie ihre armen Burger auch auswärts erhalten muffen; alle andern Bemeinden im Berhaltniffe von %10 du 1/19 erhalten nur Diejenigen armen Burger, welche im Bemeinbobegirte mohnen; biejenigen aber, welche anderwarts anfagig finb,

werben von ber Einwohnergemeinde bes betreffenden Ortes unterftüßt. Gehen Sie auf die Burgernußungen über, so haben Sie eine andere Erscheinung. Die Außungsberechtigung ist durch den Aufenthalt am Burgerorte selbst bedingt. Der Borschlag der Regierung ist also ganz begründet. Unter diesen Umständen hat man die Wahl: will man das Geses für die Ausnahmen machen, oder will man sich an die Regel halten? Ich glaube, das lestere soll geschehen. Der Antrag des Herrn Steiner hat mich gestreut; es ist angenehm, daß man unter Umständen auch mit Männern aufstehen kann, gegen die man sonst zu stimmen im Falle ist.

Herr Berichterstatter. Ich will mit den Anträgen beginnen, die von einer gang andern Bafis ausgeben als ber Entwurf, und fomme zuerft zu bemjenigen des herrn Bupberger. 3ch frage nun: ift es gerechtfertigt, ift es julagig, daß man von der Burgergemeinde abstrahirt und einerseits alles steuerbare Bermögen, andererfeits die Bahl der Ginwohner, abgefeben von Burgergut und Burgergahl, ale Grundlage annimmt? Wenn die Regierung berufen wurde, die verschiedenen Faftoren festzusegen, welche Intereffen hatte fie in's Muge ju faffen; find es die verschiedenen Berhaltniffe der Gemeinden? Das ift ber Standpunft, den die meiften Redner einnehmen; es ift aber ein bundesrechtswidriger Standpunft. Man muß fich fragen: welche Berfonen find einzuburgern, welche Rechte muffen ihnen eingeraumt werden? Run wurde es bireft gegen bas Bundesgefet verftoßen, wenn die Bertheilung auf Grundlage der Einwohner. gabl und ber Steuerfraft ber gangen Bevolferung vorgenommen murbe. Denn es murbe bann die Folge eintreten, daß einzelne Bemeinden, die in Folge unregelmäßiger Entwidlung der burgerlichen Berhaltniffe eine fehr fleine Bahl von Burgern, bage-gen eine große Bahl von Einwohnern, eine fehr bedeutende Steuerfraft, namentlich in induftriellen Begenden, dagegen feine Burgerguter haben, eine gange Brigade von Seimathlofen und Landfagen erhalten murden, deren Rinder aber in Gemeinden eingeburgert maren, die feine Burgernugungen haben. Dagegen wurden Gemeinden, die sehr wenige Burger, aber ein be-beutendes Burgergut und fast gar feine Einwohner haben, schr wenig Heimathlose erhalten. Die Folge ware die, daß die reichsten Burgergemeinden fast leer ausgehen wurden. Man barf hier nicht ben Standpunkt einnehmen, wo ein Jeder fich fragt: ift es am besten fur mich? Deshalb faste ich die Sache fo auf: es handelt fich um die Ginburgerung einer ungludlichen Menschenklaffe, es ift nicht billig, daß die Mehrzahl folcher Leute den Gemeinden zuläme, wo fie feine Rupungen zu erwarten haben. Es ift mirflich auffallend, um nicht einen andern Ausdrud zu gebrauchen, daß man weder auf das Burgergut noch auf die Bahl der Burger Rudficht nehmen will, fondern gang andere Berhaltniffe, Die Ginwohnerverhaltniffe, ale Bafie annimmt, mahrend es fich doch darum handelt, Burger ju schaffen. Ein foldes Berfahren ift vollständig unguläßig. Rein einziger Ranton hat fich benn auch auf diefen Standpunft gestellt, fonbern allenthalben ging man von dem Grundfage aus, daß Die burgerlichen Berhaltniffe Regel maden follen. 3ch glaube baher, Sie werden bei naberer Brufung vom Untrage des Berrn Busberger abstrahiren. 3ch fomme nun zu den Untragen, Die fich auf den Entwurf beziehen, und zwar in erfter Linie zu bemfenigen bes herrn Leng, welcher Die Kirchgemeinde als Grundlage annehmen will. Die Regierung fonnte unmöglich Diesen Standpunft einnehmen, fondern mußte die Gemeinde gur Bafis bestimmen, welche ben Beimathschein liefert. Was ift bie Folge, wenn fie die Kirchgemeinde als Bafis betrachten? Es gibt Rirchgemeinden, die aus drei bis vier Burgergemeinden bestehen. Wie wollen Sie nun die Berhaltniffe der lettern berud. fichtigen, ohne auf große Schwierigkeiten zu stoßen, es fet denn, daß man ein besonderes Gefen dafur mache? herr v. Gonzenbach wollte den Gemeinden das Recht einraumen, sich ihrer Eingeburgerten gegen eine bestimmte Entschädigung zu entledigen. So ver-suhr man seiner Zeit im Jura. Ich glaube jedoch, man sollte die Bermittlung dann nicht in die Hände der Regierung legen, sondern

es ben Gemeinden überlaffen. 3ch bin aber auch mit bem Grundfape, auf welchem diefer Antrag beruht, nicht einverftanden, weil er gegen den 3wed und ben Beift bes Gefetes verstoßt. 3ch begreife gwar, daß es nach dem vorgestern vom Gropen Rathe gefaßten Befchluse leicht mare mittelft einer Summe von 2000 Fr. Da oder bort Landfagen einzuburgern, weil die Gemeinden dachten: Da wir den Betreffenden jest feine Mugungen liefern muffen und beren Unterftugung im Berarmungefalle der Bohnfiggemeinde obliegt, fo erwachet fur uns tein Nachtheil daraus. Allein ich bin der Ansicht, der Grunds sab: "Volenti non fit injuria", finde hier feine Anwendung. herr v. Gonzenbach führte zwar das Beispiel Franfreichs beauglich der Ronffription an, aber der jest einzuburgernde Beimathlofe oder Landfaße, welcher für fich nicht das Rugungsrecht ethalt, hat unmöglich bas Recht, gegen ein Entgeld fur Die gange Rachkommenschaft auf eine reiche Gemeinde gu vergichten. Rehmen Sie an, daß von den Beimathlofen und Landfagen, welche nun in der Stadt Bern eingeburgert werden follen, Ginzelne fich dazu verfteben murden, ihre Rechte für Die Bufunft preis ju geben, - mare bas nicht auch gegen bas Bundesgefes, welches Die Einburgerung vorschreibt? Dber fann man es damit reimen, das Burgerrecht, vielleicht um einiger hundert Franken willen, auf Rull gu redugiren? Das liegt gar nicht im Ginne und Geifte des Bundesgefeges und ich murde es als eine Ungerechtigfeit gegen die fommende Generation betrachten. 3h bestreite den Betreffenden das Recht, die Bufunft ihrer Rinder preidzugeben, beren gufunftige Mubungen fie jum voraus aufgehren wurden. Berr Gygar findet den Borichlag des Regierungerathes nicht rationell, weil nicht die Bahl aller Orteburger jum Mafftabe genommen werde. 3ch will nicht nach den Grunden fuchen, warum man fich dem Entwurfe widersest. Ich weiß wohl, daß die Stadt Bern einen Bortheil davon hatte, wenn ein anderer Maßstab angenommen wurde; sie hat sehr wenige auswärtige Burger, während bas Emmenthal beren fehr viele hat. Allein man muß alles vernunftig auffassen. Wenn man von einer Boltsjablung rebet, welche Berfonen gabit man ba? Wen verfteht man unter der Bevolferung, die gegahlt werden foll? Beht man in der gangen Beit herum, um ju erfahren, ob ein Burger von Bern oder von Trub in Amerifa, Auftralien ober anderswo fich befinde? Rein, fondern man nimmt, was ba Wenn man die Berhaltniffe einfach auffaffen murde, wie fie find, wenn nicht fo fleinliche Intereffen in's Spiel tamen, fo hatte fich auch dieses Dal, wie bei der erften Berathung, Riemand über Die im Entwurfe aufgestellten zwei Fattoren befchwert. Damals fam es Riemanden in den Ginn, nach den auswärtigen Burgern ju fragen und dadurch bie Boll's giehungsbehörde ju einer - ich will nicht fagen irrationellen, fondern absurden Durchführung des Gesetzes zu zwingen. Wenn man behauptet, das Burgergut gehore auch den Abmefenden, fo ift das vollständig unrichtig. Das Korporationegut bat einen gang andern Charafter ale bas Privateigenthum. Man hatte wirklich beffer gethan, nach der frangofischen Theorie brei Rlaffen von Eigenthum aufzustellen : Staatseigenthum, Korporationeeigenthum und Brivateigenthum. Bie fommen die herren dagu, das Korporationegut Brivateigenthum gu nennen? Konnen Sie mich hindern, mein Eigenihum unter meine Rinder ju vertheilen? Steht ben Burgern bas gleiche Steht ben Burgern bas gleiche Recht bezüglich des Korporationsgutes zu? Warum ist die Berwaltung und Berwendung desselben der Aufsicht des Staates unterworfen? Der Staat muß eben auch fur die fünftige Generation forgen, er muß darüber machen, daß die vorhandenen Sulfequellen nicht von der lebenden Generation gang erschöpft werden. 3m alten Kantonotheil erfüllte die Regierung in Diefer Beziehung ihre Aufgabe nicht genugend, fonft hatte man die Rechtsameguter nicht vertheilen tonnen, Die Bemeindeguter wurden in einzelnen Landestheilen fich in befferm Buftande befinden. Die Natur der Sache erfordert es, bas man einerseits die Bahl der in ihrer heimathgemeinde anfaßigen Burger, andererfeite bas Bermogen ber Burgergemeinden als

Grundlage annehme, und es murbe bem gefunden Menfchenverstande widerstreiten, alle Burget bes Landes, abgesehen davon, wo fie wohnen, für die Ginburgerung der Beimathlofen und Landfagen zu belaften. Wohin wurde ein folches Syftem führen? 3ch erlaube mir noch ein Wort über ben Untrag bes herrn Mühlethaler auf Streichung ber Biff. 1. Wie Ihnen ber herr Bigeprafibent Des Regierungsrathes ebenfalls bemerfte, liegt in einer folden Liquidation immerhin etwas Billfurliches, und man fann fich nur fragen: mas paßt am beften fur unfere Berhaltniffe ? Es ift unmöglich, ein Suftem Dafür aufzustellen, Das nicht zu gewiffen Unbilligfeiten und Ungleichheiten fuhren murbe. Bur Milberung ber Laft eine gelner Gemeinden, die vielleicht nach Maggabe ihres Bermogens viel mehr belaftet wurden als andere, fand man es zwedmäßig, eine Bestimmung in das Gefet aufzunehmen, die irgend eine Ausgleichung enthalt, allerdings gang willfurlich, wie ich schon im Eingangerapporte bemerfte Benn Sie die Biff. 1 ftreichen wollen, fo fteht es Ihnen frei; im Regierungstathe fanden tange Erörterungen barüber ftatt, und am Ende ftutte Die Behorde fich barauf, daß feine Gemeinde ganz leer ausgeben folle. Man erging fich in allen möglichen Kombinationen, bevor man auf tiefen Borfchlag verfiel. 3ch fann baber auch ben Untrag bes herrn Muhlethaler nicht als erheblich zugeben. Da indessen einige Redner glaubten, die Redastion des § 8 set nicht klar genug, so kann ich den Antrag des Herrn Steiner zugeben, wodurch alle Zweifel gehoben wären. Ich wünsche dieß selbst, denn wenn Zweisel obwalten, so wird die Bollziehung eines so wichtigen und tief eingreisenden Gesege sehr gehemmt. gehemmt, Auch den Antrag bes Herrn Manuel gebe ich als erheblich zu, damit der Regierungsrath die Sache noch naher untersuche. Jum Schlusse wiederhole ich, daß der Antrag, welcher die Einwohnergemeinden als Grundlage der Verthete lung annimmt, gewiß gegen bas Bundesgeset ift. Er wurde auch zu den größten Unbilligfeiten führen und die Rechte derer verleten, welche nach Vorschrift des Bundesgesetzes eingebürgert werden muffen. Man erhebe fich über fleintiche Rudfichten und frage fich: was liegt im Sinne und Grifte bes Bundes-gesese? Dann wird man nach dem gemeinen Verstande finden, daß Burgergut und Burgeriahl die Bafis ber Bertheilung bilden follen. Berfahrt man auf andere Beife, fo murbe Die Folge eintreten, daß die Eingeburgerten in Gemeinden, Die zwar eine große Bahl Ginwohner haben, wo viel Induftrie und Sandel ift, aber fein Burgergut befteht, feine Rupungen erhalten, dagegen verhaltnismäßig viele Beimathlose und gands fagen an folden Orten eingeburgert murden, mahrend fleinere Bemeinden mit großen Burgergutern fehr wenige einzuburgern hatten. 3ch möchte baher bringend bitten, bag man bavon abstrabire und ben vorliegenden Artifel mit ben jugegebenen Modififationen annehme.

Bütberger. Ich hätte auf den Schlußrapport des herrn Berichterftattere manches zu antworten. Er behauptete, ber Untrag, ben ich geftellt habe, fei bireft gegen bas Bundesgefet. Das ift entschieden nicht mahr Das Bundesgefet gefet. Das ift entichieben nicht mahr Das Bundesgefet fagt nicht, nach welchen Grundfagen die Einburgerung ftattefinden foll, fondern fcbreibt nur vor: fie foll ftaufinden.

Straub zieht feinen Antrag zurud und fchließt fich bemjenigen bes Beren Bugberger an.

Schenf, Bizeprafident des Regierungerathes, municht barüber Mustunft gu erhalten, ob eine blope Erheblicherflarung von Antragen jum 3wede nochmaliger Brufung durch ben Regierungerath auch bei ber zweiten Berathung zuläßig fet.

Berr Brafident. Die Verfaffung febreibt die zweimas lige Berathung ber Gesete vor. Unter ber frühern Verfaffung war es nach bem Großrathsreglemente so gehalten, daß tie erheblich erklärten Antrage an die Regierung zuruckzingen, welche dann die Redastion vorlegte. Es ist ein großer Unter-

fchieb zwischen ber zweiten Berathung, welche bie gegenwartige Berfaffung vorfchreibt, und der zweiten Betathung nach dem Reglemente, die eine bloße Redaftionsberathung ift schon frühet die Frage auf, wie es gehalten sein foll, und es wurde beschloffen, daß es gang gleich gehalten werden soll, wie bei der ersten Berathung. Daher wird auch bei der zweiten Berathung die Eintretensfrage neuerdings behandelt. Deghalb hat aber bie Regierung immerhin, und man fann fast fagen ausschließlich, nicht von ihrem Rechte, auf ihre fruhern Unfichten zurudzufommen, Gebrauch gemacht, fondern die Redaftion mit den Beschluffen des Großen Rathes in Ginflang gebracht. Das ift unumgänglich, denn öfter paßt der Befchluß nicht jur Redaktion des Entwurfs. Go wurde es immer gehalten. Das Reglement ift vollständig anwendbar auf bie zweite Berathung, wie auf Die erfte. Daher muß jeder Artitel, in Bejug auf welchen Antrage erheblich erflart werden, an den Regierungs. rath jurudgewiesen werden, weil er redigirt werden muß. wird oft etwas beschlossen, was eine Abanderung anderer Ar-tifel zur Folge hat. Deshalb wird die Sache zurückgewiesen, damit die Regierung die Redastion in Einflang bringe. Run hat der Herr Berichterstatter die Antrage der Herren Steinet und Manuel jugegeben. Die von herrn Steiner vorgefchlagene Redaftion konnte gang gut fo aufgenommen werden, wie fie vorliegt, mahrend diesenige bes herrn Manuel zuerst mobifigirt werden mußte. Die Regierung wird die Sache naber unterfuchen.

Abstimmung

Fur ben § 8 mit ober ohne Abanderung

Für den Antrag des Herrn Mühlethaler (Streichung der Ziff. 1) Für den Antrag des Herrn Bügberger (das steuerbare Bermögen und die Zahl der Gemeindseinwohner als Grundlage ses-

Dagegen Fur ben Untrag bes herrn Gygar (Bahlung aller Orteburger) Bur ben Untrag Des Betrn v. Bongenbach

Steiner Beng

Sandmehr.

Minderheit.

49 Stimmen.

Minderheit.

Sandmehr. Minderheit.

Dr. Manuel gieht feinen Antrag gurud.

\$ 9.

Bucher. Go wie ber Artifel redigitt ift, tonnte ich unmöglich bagu ftimmen. Ich glaube, er wurde ju Ungerechtigfeiten führen. Wir haben eine Rechtsame von 1326 Jucharten, die feit 1847 im Prozeffe ift. Den Burgern gehörten 56 Jucharten davon. Rach Diefem Artifel follte nun da, wo Die Ausscheidung noch nicht ftattgefunden hat, Die Salfte Des gefammten Bermogens als Burgergut angefehen werden, alfo wurden ben Burgern im ermahnten Falle 663 ftatt 56 Juchar. ten gufommen. 3ch ftelle daher den Untrag, den Schluffat alfo ju faffen: "Sat die Ausscheidung noch nicht ftatigefunden, fo follen die bis dahin gestoffenen Burgernugungen Regel machen."

Brunner. 3ch erlaube mir eine andere Bemerfung. Herr Bucher sprach von Rechtsamegemeinden, ich habe bie Bauertgemeinden im Auge. Es ist ein uraltes Verhältniß, bas nicht in irgend einer Beziehung zum butgerlichen Vermögen fieht. Die Vermögen von Bauerten sind zur Zeit nichts anderes als Gesellschaftsguter. Nun will man sie ploglich in Mitleibenschaft ziehen bei ber Einburgerung ber Heimathlosen und Landsaßen. Hat ber Gesetzeber die Absicht, außer den Burgergütern auch die Gesellschaftsguter beizuziehen, so soll man den Baragraphen ergänzen und sagen, auch diese sollen beigezogen werden. Ich will indessen einen solchen Antrag nicht stellen, sondern beschränke mich darauf, die Ansicht auszusprechen, daß das Bäuertvermögen nicht in Mitleidenschaft gezogen werde. Die Herren wissen nicht in Mitleidenschaft gezogen werde. Die Herren wissen, daß der Große Rath stat des § 7 die Redaktion des ursprünglichen Entwurfes angenommen hat. Wer nun den § 7 liest, muß sich auf den ersten Blick überzeugen, daß der Regierungsrath keineswegs die Abssicht hatte, die Eingebürgerten auch auf die Augungen der Bäuerten anzuweisen, da von Ortsburgerrecht die Rede ist. Warum soll bier auf einmal auch das Bermögen der Bänerten in Mitleidenschaft gezogen werden? Es wäre das ein Eingriff. Ich glaube daher, gegenüber den Bäuerten des Oberlandes eine Bslicht zu erfüllen, wenn ich die Streichung der Worte "und Bäuertgemeinden" im Schlußlaße beantrage.

Karlen, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch ein paar Worte über den von Herrn Brunner berührten Gegenstand. Es bestehen im Oberlande ganz eigenthümliche Bershältnisse, die sehr verschieden zwischen einzelnen Gemeinden sind, sogar zwischen Nachbargemeinden verschieden. Ich will nur ein Beispel zittren. Bei der Inkrasttretung des neuen Gemeindegesetze erkannte eine Gemeinde, ihre Burgergemeinde habe keinen andern Zwed mehr als die Betwaltung des allges meinen durgerlichen Kirchbörevermögens, das man vertheilen und den Bäuerten als Einwohnerschulgut übergeben wolle. Dadurch kam die betreffende Gemeinde außer alles Bermögen, die Einbürgerung wurde also den Eingebürgerten nicht den geringsten Rugen gewähren. Dagegen bestehen steben Bäuerten in dieser Kirchgemeinde, von denen jede ein besonderes Bersmögen besigt. Derjenige, welcher sich als Bürger der betreffenden Gemeinde ausnehmen ließ, hatte neben dem allgemeinen Burgerrecht noch ein spezielles Bäuertburgerrecht zu erwerben. Es ist denn auch lledung, daß sich die Bäuerten dabei verständigen. Wenn man der Eindurgerung nicht diesen Sinn geben wollte, daß der Eingebürgerte auch das Bäuertburgerrecht erhalte, so würden verschiedene Arten von Burgern entstehen, Kirchhöreburger und Burger von Bäuerten.

Brunner. Wenn Herr Regierungsrath Karlen so verschiedene Berhaltniffe im Siebenthale findet, so erklare ich, daß wir keine einzige Bauert im Oberhaste haben, die solche Verstältniffe hätte. Wir haben z. B. Burger von Meiringen, die gar nicht Bauertburger sind. Wenn die Bauert mit bet alls gemeinen burgerlichen Korporation verknüpft ift, so ist das Verhältniß ein anderes. Ich durfte es auf den Entscheid des Obergerichts ankommen lassen, daß die Nugungen der selbständigen Bauerten nicht unter die in diesem Geses vorgesehenen Burgernugungen fallen. Es handelt sich hier um das reine Ortsburgerrecht, also geht es die Bauertverhältnise nicht im Mindesten an. Ich fann sogar Bauertgenosse im Oberhaste sein, ohne daß ich daselbst Burger bin. Ich wünsche daher, daß der Große Rath sich nicht durch Ausnahmen, wie sie im Siebenthale bestehen mögen, irre sühren lasse. Ich wiederhole: wenn Sie de Gesellschaftsgüter beiziehen wollen, so machen Sie den Paragraphen vollständig und behnen Sie denselben auf alle Korporationsgüter aus

Schenk, Bizeprafibent bes Regierungsrathes. Ich glaube allerdings, daß wir einen Unterschied machen muffen und zwar in dem Sinne, daß es davon abhängt, od ein bestimmtes Bermögen mit der Korporation selbst zusammenhange oder nicht. Wie bereits bemerkt wurde, sind die Bauertverhaltniffe des Oberlandes sehr verschieden. Am einen Orte ist der Bauertzgenoffe Ortsburger; da foll nach meinem Dafüthalten das Bauertvermögen beigezogen werben. Es verhalt sich damit, wie mit den Burgerrechtsverhaltniffen ber Stadt Bern. Her ka

jeber Zunftgenoffe Ortsburger, und blefer muß Junftgenoffe fein. Ganz anders verhält es sich ba, wo die betreffende Korporation nur als Aktiengesellschaft besteht, wo die eigentliche organische Berbindung mit der Burgergemeinde durchschnitten ist. Wo der Burger nicht als solcher Theilhaber eines bestimmten Gutes ift, heiße es Junftgut, Gesellschaftsgut oder Bäuertgut, da fällt dasselbe außer Betracht. Wo aber diese Theilhaftigseit des Burgers als solchen vorhanden ist, da glaube ich, die Berdindung mit der Gemeinde liege auf der Hand. Auch hier kommen wir wieder zur Anerkennung, wie verschieden die Berhältniffe in den Gemeinden sich entwickelt haben. Wir können nicht sagen, die Bäverten im Oberlande seien von Ansang an alle gleich gewesen und mussen gleich behandelt werden, sondern wir werden die Berhältniffe nehmen mussen, wie sie sich zur Stunde darstellen, sonst wären wir genöthigt, auf Berhältniffe zurüczukommen, die sich längst loszemacht haben. Ich sinde daher die Einwendung gerechtertigt, daß überhaupt Güter, die nicht unmittelbat in solchem Jusammens hange mit der Burgerschaft stehen, daß das Glied derselben als solches Antheil daran hat, nicht als Burgergüter zu behandeln seien.

Lem pen. In erster Linie stimme ich jum Antrage, das zweite Lemma zu streichen, in zweiter Linie zum Antrage bes Herrn Regierungsrath Schenk. Die Verhältnisse sind vern Kegierungsrath Schenk. Die Verhältnisse sind eben sehr verschieden. 3. B. im Obersimmenthale haben wir große Allmenden, die sich theilweise auf die Güter vertheilen. Zeder erhält seinen Untheil je nach der Größe des Landes, das et besitzt, abgesehen davon, ob er Burger oder Einfuße sei, od er in dieser oder jener Gemeinde wohne, wenn er nur Besitzer von Land oder Häuser ist, so daß er also mit der Burgeraemeinde in keiner Verbindung steht. Dieses Gut kann also kein Burgergut sein und können solche Rechtsameallmenden unter keinen Umständen als Burgergüter behandelt werden. Ich glaube daher, man könne den Schußsat des Artisels ganz gut streichen. Sollte dieses aber nicht belieben, so stimme ich zur Aufnahme einer Reduktion im Sinne des Herrn Regierrungsrath Schenk.

Gfeller zu Bichtrach. Ich tonnte mich am besten mit ber Erflärung bes Herrn Regierungsrath Schenf begnügen. Auch bei uns bestehen abnliche Verhaltniffe. So gibt es Balber, die in keinem Zusammenbange mit dem Burgergute stehen, fondern den Güterbesitzern gehören. Ich bin daher so frei, die Erflärung bes Heirn Regierungerath Schenk als Antrag aufzunehmen.

Karlen, Regierungstath. Ich bemerke zur Beruhigung bes Herrn Lempen, daß die Regierung nicht von der Ansicht ausgeht, bei der Durchführung des Geseges alle Allmenden und Berechtigungen, die mit dem Liegenschaftsbesitze zusammenshangen, und nicht ein Gemeindseigenthum, sondern ein Privats, ein Civileigenthum sind, in Berecht zu ziehen. Nur die Burgergüter als solche, wie hier die Junstzüter, sollen nach dem Maßstade des Geseges bei der Einburgerung in Betracht gezogen werden, denn die Einburgerung foll mit eiwelchem Bortheile verbunden und nicht eine solche sein, die gar keinen Zwech hat.

Herr Berichter ftattet. Ich mits offen gestehen, daß mir die verwickelten Berhaltnisse ber Gemeindegüter nicht bestannt sind, es ist baher schwietig für mich, datüber segleich mit Sachkenninis Bericht zu eistatten. Es ift schwierig, einen andern Maßstad aufzustellen und ich möchte Herrn Bucher bemerfen, daß man kaum die Burgernungungen als solchen bestrachten kann. Man muß immerhin ein bestimmtes Zahlenverhältniß als Regel aufstellen, sei es nun die Halfie, 3/4 oder 4/5. Man sagte mir, ich hatte höher als nur auf die Hälfte gehen sollen, etwa auf 3/4 Biele Gemeinten, beren Gemeindeguter noch nicht ausgeschieden sind, werden

damit jurudhalten, nnd man fann es ihnen nicht verargen. Die einen Gemeinden haben ihre Ausscheidung durchgeführt; ba mo bieg aber nicht ber Fall ift, mußte man eine Regel festsehen, man konnte nicht warten, bis alle Ausschreibungsafte vorliegen. Man mußte einen Durchschnitt annehmen. Es ist allerdings wieder eiwas willfürliches. Die von Herrn Regieallerdings wieder eiwas willfurliches. Die von Herrn Regierungsrath Schenk gegebene Interpretation gebe ich als erheblich zu, denn es liegt gar nicht im Sinne des Entwurfs und in der Absicht des Regierungsrathes, bei der Eindürgerung der Hein, die nicht beigezogen werden sollen. Se werden in dieser Beziehung noch Schwierigkeiten entstehen, indem man die Frage zu lösen hat: was ist Burgergut? Man würde vielleicht besserthun, im Gesetz gar nichts darüber zu sagen, und es den Direktionen des Innern und der Justiz und Polizei zu überlassen, die Rerhältnisse zu untersuchen. Die Gemeinden haben immers Die Berhaltniffe ju untersuchen. Die Gemeinden haben immerbin Gelegenheit, ihre Bemerkungen anzubringen. Allfällige Differenzen wurden bann, gleich andern Administrativstreitigfeiten, bem Entscheide des Regierungerathes unterliegen. Nach meiner Unficht follte man fich alfo darauf beschränken, grunds fablich auszusprechen, welches Gut beigezogen werden foll, nämlich bas Burgergut; Die nabere Ausmittlung ware bann Sache der Bollziehungsbehörde. Das Bermögen der Burgerichaft, zu beffen Rutung der Betreffende als Glied berselben berufen ift, fällt hier in Betracht; wenn aber spezielle Berechtigungen Einzelner vorfommen, so sollen sie nicht beigezogen werden. Much bei ben Bauerten find die Berhaltniffe fehr verschieden und murde ein ganglicher Ausschluß berfelben viel ju weit geben.

Abstimmung:

Für	ben	§ 9 mit	obe	r ohne	Abanderung	Handmehr.
M		Unitag	Des	Heim	Lempen	Minderheit.
	"	W	W	# .	Brunner	y
W	Ħ	W	#	. #	Bucher	G . "
			#	#	Sfeller.	Handmehr.
						20 XX

§ 10.

Wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

S 11.

Muhlethaler fragt ben herrn Berichterftatter an, ob ber Baragraph nicht wefentlich furzer gefaßt werden fonnte in der Beife, daß nur die zwei ersten Klaffen stehen blieben und bann fofort der Schluffat folgen murde: "und fo fort auf je 100,000 Fr. steuerbares Burgergut ein Heimathlofer mehr."

Der herr Berichterstatter gibt die von herrn Mühles thaler vorgeschlagene Modififation ale erheblich au.

Der § 11 wird mit bem als erheblich jugegebenen Antrage burch bas Sandmehr genehmigt.

Mublethaler ftellt auch hier ben Antrag, ben Bara graphen in ber Weife abzufurgen, baß gleich nach ber zweiten Rlaffe ber Schlußsat folgen murbe: "und fo fort je auf 500 Seelen ein Individuum mehr."

Gfeller ju Bichtrach. Es find mir zwei Gemeinden befannt, von benen die eine 70, die andere etwas über 80 Seelen Bevolferung hat. Daher ftelle ich ben Antrag, Ge-meinden, deren Bevolferung unter 100 Seelen beträgt, von ber Uebernahme eines fernern Beimathlofen auszunehmen.

Der herr Berichterstatter gibt beide Untrage ale erheblich ju.

Der § 12 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch bas Sandmehr genehmigt.

§ 13.

Steiner beantragt bie Ginschaltung ber Borte "und mit" nach "Ziffer 2" und wunscht nabern Aufschluß über bas bei ber Bertheilung ber Ginguburgernden ju beobachtende Berfahren zu erhalten.

herr Berichterstatter. Die von herrn Steiner beantragte Redaftionsveranderung gebe ich als erheblich zu. Bas das Berfahren betrifft, welches bei der Durchführung des Befenes beobachtet werden foll, fo ift der Mechanismus ziemlich einfach. Buerft wird das Burgergut bestimmt, dann die burgerliche Bevolterung fonftatirt; im Berhaltniffe ju beiden Faftoren beginnt dann der erfte Turnus, nachdem jede Gemeinde, abgefehen von denselben, zum voraus einen Seimathlosen oder Landfaßen übernommen hat. Dann fragt es fich : wie viel bleiben übrig? Bielleicht muß der Turnus zweis bis dreimal wieders holt werden. Wie foll dann die Restanz placirt werden, welche übrig bleibt? Es werden für jede Gemeinde fo viel Loofe gemacht, als sie nach den Bestimmungen dieses Gesets noch Einzuburgernde zu übernehmen hat. Nach Beendigung dieser Operation kommt eine Gemeinde nicht mehr an die Reihe, bis alle andern Gemeinden ebenfalls ihren verhältnißmäßigen Untheil erhalten haben, damit Riemanden Unrecht gefchehe. Das Loos entscheidet nur über die Brioritat der Betheiligung. Man fonnte unmöglich ein billigeres Berfahren einführen.

Der § 13 wird mit der ale erheblich jugegebenen Modififation durch das Sandmehr genehmigt,

§ 14.

Wird ohne Ginsprache genehmigt. Ebenfo bie \$\$ 15 und 16.

§ 17.

herr Berichterstatter. hier muß ein im Protofolle nicht erscheinender Antrag, welcher bei ber erften Berathung gestellt wurde, berudfichtigt werden. Er geht babin, daß ben Gemeinben bei ber Vertheilung ber Heimathlosen und Landssaßen ein entsprechendes Bertretungsrecht eingeräumt werden soll. Der Berichterstatter versprach damals, bei der zweiten Berathung darauf zurückzusommen. Ich hielt mich bei der endslichen Redastion der ersten Berathung einsach an das Protosoll, möchte nun aber dem Wunsche, welcher damals geäußert wurde, Rechnung tragen. Die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsaßen ist eine für die Gemeinden sehr wichtige Operation und es liegt nicht im Sinne und Geiste des Geseges, denselben keine Mitwirfung einzuräumen. Die Justizdirettion wird die Operation nicht abschließen, ohne sich zuerst mit den Gemeinden in's Klare zu sehen, sonst dürsten von allen Seiten Anstände entstehen. Der § 17 wäre daher durch solgenden Jusaß zu ergänzen: "Es soll jedoch während derselben (Operation) den betheiligten Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich in der Sache auszusprechen und Anträge zu stellen." Damit ist ausgesprochen, daß die Justizdirestion sich während der Operation mit den Gemeinden in Verbindung zu seigen habe, um deren Ansichten zu vernehmen. Die Sache hätte sich ohnedieß so entwickelt, aber es ist gut, es im Gesehe vorzusehen. Weiter kann man nicht wohl geben.

Der § 17 wird mit ber vom herrn Berichterftatter beantragten Erganjung burch bas handmehr genehmigt.

\$ 18.

Bird ohne Ginfprache genehmigt. Ebenfo \$ 19.

§ 20.

v. Ranel. Ich gehe von bem Grundfage aus, der alte Kantonstheil und der Jura follen nicht mehr und nicht langer, als nothig, getrennte Haushaltung führen. Ich gebe zu, daß bisher die Berhältnisse verschieden waren. Wenn aber einmal in beiden Kantonstheilen liquidirt ift, so sehe ich feinen Grund ein, warum der Jura langer getrennte Haushaltung führen sollte. Ich stelle daher den Antrag, im zweiten Lemma die Worte "oder erst fünstig entstehen werden" wegzulassen. Dann wurde auch der § 26 eine Modisitation erleiden. Mir scheint, die Herren aus dem Jura sollten nichts dagegen haben Wenn die Grundssätz, die wir bisher für den alten Kanton als Regel ausstellten, die sie mitberathen und mitbeschließen halfen, für denselben richztig sind, so werden sie auch für den Jura richtig sein.

Gygar. Ich wollte ungefähr bas Gleiche beantragen, wie Herr v. Kanel, möchte aber noch etwas beifügen. Bor Allem frage ich: wer wurde feiner Zeit im Jura eingebürgert? Diejenigen, welche bei der Bereinigung desfelben mit dem alten Kantone heimathlos waren. Das hat uns der Herr Berichtersftatter fast dis zum Wildwerden erklärt. Diejenigen, welche seit jener Vereinigung heimathlos geworden, sind nicht eingebürgert, Nun sollen diejenigen, welche zur Zeit der Vereinigung mit dem alten Kantone heimathlos waren, und nicht im Jura eingebürgert wurden, dem alten Kantone zur Last fallen; aber die seinger Keimathlosgewordenen sollen zur gemeinsamen Last des ganzen Kantons eingebürgert werden. Mit dem Einwurfe: "Ca ne me regarde pas" ist es nicht immer gemacht. Ich möchte auch nicht länger getrennte Haushaltung führen lassen, als nöthig ist. Ich stelle daher den Antrag, der Jura sei in Mitleidenschaft zu ziehen bei der Einbürgerung derjenigen Individuen, welche seit bessen Bereinigung mit dem alten Kanton

heimathlos geworden und nicht Abkömmlinge anderer Heimathfen sind. Etwas Abnormeres gibt es nicht, als wenn der eine Theil der gesetzgebenden Bersammlung bei jedem Anlasse mit der Einwendung auftritt: "Das geben wir Euch. C'est bon pour les allemands, ce n'est pas pour nous!" Ich möchte nicht langer eine solche Trennung.

Revel. Ich erlaube mir auf die Boten der beiden letten Redner Einiges zu antworten Es ift unfere Schuld nicht, daß der Staat seit vierzig Jahren seine Pflicht nicht gethan hat. Wir haben unsere Heimathlosen eingebürgert. Warum haben Sie nicht auch die Ihrigen eingebürgert. Der Herr Präopinant versteht das Verhältniß nicht, — er will es nicht verstehen, um einem Andern die Last aufzubürden, welche dem alten Kantonstheile gehört. Man führte vorgestern ein Beispiel an, welches das Verhältniß beider Kantonstheile darstellt. Zwei Brüder haben eine Schuld, der jüngere zahlt seinen Theil, der ältere nicht; nach Versluß von vierzig Jahren fommt Letterer und verlangt von seinem jüngern Bruder, daß er ihm auch seinen Theil der Schuld zahlen helse.

Gygar. Wenn ich bieselbe Intelligenz hatte, wie Herr Revel, so hatte ich bas gleiche Beispiel gewählt. Ich fasse bas Bethaltniß anders auf. Zwei Bruder haben eine Schuld. Der Eine zahlt feinen Theil, aber unterdessen fommt eine fernere Schuld hinzu, von welcher auch der jungere Bruder wieder seinen Theil zahlen soll.

Sefler. Ich mochte bas angeführte Beispiel ergänzen. Während ber jungere Bruder seinen Theil ber Schuld bezahlt hat, half er bem ältern während vierzig Jahren noch seine Schuld verzinsen. Darunter begreife ich die 30,000 Fr., welche jährlich für die Landsagen verwendet wurden, und an welche der Jura ebenfalls seinen Theil geleistet hat. Nun will man, nachdem man aus den Aften gesehen, daß, laut dem Berichte des Regierungssommissärs v. Wattenwyl selbst, 162 Heimathlose, die eigentlich dem alten Kantonstheile gehört hatten, in den Jura geschmuggelt wurden, diesen dennoch in Mitleidenschaft ziehen. Ich glaube, der Große Rath werde gerecht sein. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage des Herrn v. Kanel, um die Trennung zwischen beiden Kantonstheilen nicht länger sortbestehen zu lassen, als nöthig ist.

Girarb. Ich erwartete nicht, daß man heute auf eine Frage zurücksommen werde, die nach meiner Ansicht keinem Zweisel mehr unterliegen sollte. Der Große Rath muß, nach allen Aufklärungen, die in einer frühern Sigung über diese Angelegenheit gegeben wurden, einzesehen haben, daß der Jura hinsichtlich der Heimathlosen seine Berpflichtungen erfüllt hat. Auch darf ich hoffen, die Bersammlung werde dieser Thatsache Rechnung tragen und die Einwürse, welche heute über unsere Stellung gegenüber dem alten Kantone erneuert wurden, nach ihrem wahren Werthe schähen. Allein nicht nur über diesen Bunkt wollte ich das Wort ergreisen, denn ich habe auch eine Bemerkung über den § 20 in Berbindung mit § 26 zu machen. Im zweiten Allinea des § 20 heißt es, der Jura sei speziell verantwortlich für die Heimathlosseitelsfälle, die ihm speziell zur Last fallen, sei es, daß sie der frühern Einbürgerung unberücksichtigt geblieden, oder seither entstanden sind, oder erst fünstig entstehen werden. Ich begreise, daß der § 20 den Jura sür die Heimathlosen verantwortlich macht, die bis seht entstanden sind, aber die Stelle "oder erst fünstig entstehen werden" ist überstüssig. Da der § 20 auf den ganzen Kanton anwendsdar ist, so soll man den Jura nicht sür das verantwortlich machen, was in Jusunst begegnen mag. Deßhalb verlange ich in Uebereinstimmung mit Herrn v. Känel, daß die Worte "oder erst fünstig entstehen werden" gestrichen werden. Ferner heißt es am Schlusse desselben Artisels, ein Nachtrag zu diesem Geste werde die ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen ausstellen, welche die besondern Verhältnisse des Jura nöthig

machen. Ich gestehe, daß ich biefen Theil des Artifels nicht versiehe, von welchem ber Gerr Berichterstatter in feinem Eingangsrapporte nicht gesprochen hat. Ich möchte daher wissen, welchen Zwed derselbe habe, benn wenn er unnug sein follte, so ware ce bester, benfelben zu streichen.

Fischer. Es ist mir zwar fehr übel vermerft worden, baß ich bei Behandlung ber Gintretensfrage fo frei mar, eine Bemerkung über die Berhaltniffe des Jura zu machen, und ich gebe zu, daß ich die Aften nicht genau kenne. Deffenungeachtet könnte ich nie und nimmer zugeben, daß die Berhaltniffe det Beimathlosen bes Jura nicht die gleichen feien, wie diejenigen bes alten Rantonsiheils. Uebrigens handelt es fich heute nicht um diese Frage, fondern wesentlich um die Frage: wenn auf beiden Seiten liquidirt ift, wie foll es dann mit den Beimathlosigskeitskällen gehalten sein, welche neu entstehen; und wie soll es mit denen gehalten sein, welche seit 1816 entstanden sind? Es handelt sich also um die Zufunft, und in diefer Beziehung mußte ich auch ber Unficht beipflichten, bag man nicht zwei Saushaltungen fuhren foll. Go ift mit allzugroßen Uebelftanden verbunden und widerfpricht der Berfaffung, fo daß ich sinde, für die neuentstandenen Heimathlosigkeitöfälle solle keine getrennte Gesetzgebung bestehen. Ich will kein Blatt vor den Mund nehmen. Ich weiß, daß verschiedene Berhältnisse dazu beigetragen haben, daß man dem Jura die verfastungsmäßigen Zusicherungen gab. Dessenungeachtet wird man mit mir einverstanden fein, daß man nicht weiter geben foll, als die gegebenen Zusicherungen erfordern, und wenn man fortfährt, in folchen Fällen zwei Haushaltungen zu führen, wo es nicht nörtig ist, wie es in letter Zeit häusig geschah, fo hat es nachtheilige Folgen, und es fonnte ju einer fattifchen Trennung fuhren , ju ber ich nicht handbieten möchte. Die Stimmung fonnte fich verbittern, wenn man alles auseinander halten will. Ich möchte vielmehr alle Theile des Kantons enger zusammenhalten. Machen wir uns die Sache flar Man hat feiner Zeit vom Standpunkte der gesammten Eidgenoffenschaft aus gegen den Sonderbund Einwendungen erhoben. Wollen wir nun den Sonderbund im eigenen Lande? Ich mochte fragen, ob nicht etwas Stopendes, nicht nur fur ben alten Ranton, fondern auch fur den Jura darin liege, daß die Berren Abgeordneten aus diefem Landestheile (wie Berr Gngar bereits bemerfte) und Befete geben helfen, von denen fie felbft 3ch erinnere an die Befete uber das Urmen; wesen, über Aufenthalt und Riederlassung. Ich möchte davor warnen. Gehe man auf dieser Bahn nicht weiter. Roch ein Wort. Man hat an den gesunden Verstand appellirt, an das Gerechtigfeite. und Billigfeitegefühl ber Berfammlung. 3ch mochte nicht den Ramen haben, ale munfchte ich etwas Anderes ats Gerechtigfeit und Billigfeit; aber ich finde, daß die Bemerfung, mit welcher man biefen Bunfch begleitete, nicht dazu paßt. Man fprach von zwei Brudern, ich will auch ein Beispiel anführen. Sie erinnern fich aus der Budgetberathung, daß bis vor wenigen Jahren das Armenbudget nicht getrennt wurde, daß bamais alle Ausgaben fur die Landfagen auf bem allgemeinen Budget ftanden, als ben gangen Kanton befchlagend, und fo viel ich mich erinnere, reflamirte hier Riemand Dagegen. Sierauf fam die neue Armengefetgebung, und man fand es gwedenaßig, die beiden Budgete im Armenwefen gu trennen (ich bin bamit einverftanden) und die Busgaben, welche nach § 85 der Berfaffung den alten Kanton allein betreffen, von benjenigen auszuscheiben, welche für den gangen Ranton be-ftimmt find. Run frage ich: auf welcher Seite fteben bie Ausgaben fur die Landsagen? Auf tem Budget des gangen Rantons, weil eben gur Beit, als die Che gwifchen bem alten und neuen Kantonstheile, wie man die Bereinigung beiber nannte, gefchloffen murbe, die Laft bereits vorhanden mar, alfo re fich um ein bereits vorhandenes Institut handelte. Wie verbalt fich nun eigentlich die ganze Sathe? Die Ausgaben beis Staates fur die Landfagen betrugen jahrlich ungefahr 30,000 Fr. Um das Beifpiel zweier Bruder beizubehalten,

fage ich: ber altere Bruber bat feinen Theil getragen, ber jungere auch. Das ift ber Boben, auf bem wir heute ftehen. Diefe 30,000 Fr. wurden vom ganzen Kantone bezahlt. Run heißt es, mit dem Berginfen der Schuld fei nichts gemacht, man folle das ganze Kapital abzahlen. Ich habe nichts dagegen, aber sonderbar dunkt es mich, daß, mabrend die Berzinsung bes Kapitals von beiden Brudern gemeinsam getragen wurde, ber jungere nun leer ausgehen und ber altere allein Die gange Last tragen soll. Es wurde zwar schon angebeutet, ber jungere Bruder habe bieber Theil genommen aus einer Art — ich will nicht gerade sagen Großmuth, aber doch aus Rudficht, um nicht alles auf die Spipe zu treiben. Ich glaube bas nicht, fondern es geschah, weil es eine positive Berpflichtung bes ganzen Kantons war. Indessen fteht das heute nicht in Frage; die Frage, ob der Staat fich mittele einer Entschädigung an die Gemeinden bei der Ginburgerung betheiligen foll, ift befeitigt. Es handelt fich nur um die Frage, ob fur tunftig entstehende Beimathlosigfeitefalle eine neue Trennung fortbefteben foll. Gine folche fonnte aber nur zu neuen Spaltungen und großen Schwierigfeiten führen, und fo viel an mir, ftimme ich dagegen.

Bernard, Bis jest wollte ich an der Berathung über die Heimathlofenfrage nicht Theil nehmen, weil ich mir sagte, das Geset beziehe sich ausschließlich auf den alten Kantonstheil und der Jura habe seinen Theil schon längst regulirt. Es geschieht daher nicht um die Stellung des Jura zu rechtsertigen, daß ich das Wort ergreise, weil die vom Herrn Berichterstatter ertheilten Ausschlüsse, sowie die zu deren Unterstützung von ihm vorgelegten Altenstüde nicht angesochten werden können. Ich glaube daher, das sei eine bestimmt ansersannte Sache und es sollte in dieser Beziehung keine Ersörterung mehr statisinden. Herr Fischer behauptet, es sei bei und Neigung zur Trennung vorhanden, als wollten wir eine doppelte Haushaltung im Kantone. Run fann ich Sie verssichern, daß dieses nicht die im Jura im Allgemeinen herrschende Meinung ist; wir verlangen nicht getrennte Haushaltung zu sühren. Die Versassung gewährleistet und unsere besondere Gesetzgebung über verschiedene Punste. Wir verlangen nichts weiter, so daß wir nichts von Trennung wollen. Was die Heimathlosen betrifft, so wird, wenn einmal die Sache liquidirt ist, keine getrennte Haushaltung mehr bestehen. Ich stimme zum Entwurfe, wie er vorliegt.

Schenf, Bizepraftvent bes Regierungerathes. 3th ergreife nur Das Wort, um eine fleine Ungerechtigfeit jurudzuweifen, Die herr alt Regierungerath Gifcher nach meiner Ansicht beging. Ausgehend von einer fpeziellen Frage, fam er auf den allgemeinen Standpunft, auf den Bang der Gefengebung gu fprechen und fcbloß damit, daß er der neuen Gefengebung den Borwurf machte, fie habe die Trennung begunftigt, wo es nicht nothig gewesen mare, wie im Armenwesen u f. w. 3ch mochte herrn Fischer nut entgegnen, daß er gar wohl weiß, daß die Berfassung dem Jura bezüglich ber Gesetzgebung im Armenwefen gewiffe Garantien gab, und daß infolge beffen eine gemeinfame Gefetzgebung nicht möglich war. Serr Fischer tennt Diefes Berhaltnif wohl, inbem fein eigenes Brojeft es Deutlich aussprach. 3ch febe alfo nicht ein, warum hier ploplich eine Stellung eingenommen wird, als wäre es ein willfürliches Treiben, was uns zur Trennung in der Gesetzgebung geführt hätte. Warum gebot die Verfassung diese Trennung? Wegen der Vereinigungsurfunde. Diese gab dem Jura ein bestimmtes Steuersystem, das im Jahre 1846 in Frage fam und gur Folge hatte, daß man dem neuen Rantones theil eine befondere Gefeggebung geben mußte. Watum wird bier die Frage aufgeworfen, mober biefe Trennung rubre? Gie hat ihren Grund in der Bereinigungemfunde von 1816, in ben Berhalmiffen einer Zeit, aus welcher feiner berjenigen, welche bamals mimirtien, mehr ba ift. Die Grundlage Diefer Tremnung gehört nicht ber Bertobe von 1846, fondern jener frubern Beit an. Es ift daber vollständig ungerecht, wenn in biefer

Beziehung ber Gesetzgebung ber neuern Zeit ein Borwurf ge-macht wird. Der einzige Borwurf, ber und gemacht werden fann, besteht barin, baß wir die Garantien schüßen, welche bem Jura gegeben murden, mahrend wir gleichzeitig bas Gefühl haben, daß es gut mare, wenn wir in feiner Beziehung gesichieden maren. Aber es handelt fich um die geschichtliche Grundlage. Run tauchte allerdings schon früher der Gedanke auf, beibe Rantonetheile enger ju vereinigen. Go fchrieb g. B. der Oberamtmann von Delsberg unterm 10. Juni 1816 an die Regierung: "Rur durch fraftige Unterftupung ber burgerlichen Institutionen und Borrechte fann man mit ber Zeit eine wirt. liche und ftandhafte Bereinigung beider Rantonotheile erzweden, indem durch die Aufstellung und Beschügung der burgerlichen Borrechte sie sich nicht mehr als Weltburger, sondern als Schweizer fühlen werden." Man erblichte damals den Zauberring in den burgerlichen Borrechten, um das alte bernifche System im Jura zu befestigen, um auch ben Jura mit eifernen Urmen ganz zu umschlingen. Aber biefe Borrechte erhielten fich nicht, und die Bereinigung wird nun auf anderm Wege gefucht. 3ch hoffe, wenn eine neue Berfaffung eingeführt wird, werde man ein Mittel finden, dieselbe zu bewerfftelligen. Herr Fischer fchloß folgendermaßen: weil der Kredit fur die Lands faßen beständig unangefochten blieb und der gange Ranton dens felben trug, fo fonne auch feine Rede davon fein, daß der alte Rantonotheil allein das Kapital der betreffenden Summe tragen foll. 3ch fann aus den Aften beweifen, bag bie Regierung gur Beit, als fie die Einburgerung der Beimathlofen im Jura anordnete, gar wohl wußte, daß auch im alten Kantone eine Liquidation hätte stattfinden follen. Der Oberamtmann von Erlach machte den Borschlag, die Heimathlosen des Jura zu ewigen Einwohnern, gleich den Landfagen, zu machen, aber die Regierung fah wohl ein, daß es eine fichlechte Magregel mare, deßhalb murden die Leute eingeburgert und zwar theilweise auf thre Roften felbft. 3m alten Kantonetheile jog fich die Sache in die Lange. Unterdeffen wurde bezahlt, und fo fam es, daß bis heute unangefochten diefe 30,000 Fr. im Budget figurirten, aber nicht defihalb, weil fie unanfechtbar gewesen waren. 3ch glaube, es habe Niemand mehr genau gewußt, wie es fich verhalte, fonst waren Reflamationen erhoben worden. 3ch halte bafur, wenn einmal die Liquidation durchgeführt ift, so follen funftig beide Rantonotheile gemeinsame Berwaltung führen; weiter gurudzugreifen ift nicht julagig. Es ift daher beffer, bas zu vermeiden und nach beiderfeitiger Liquidation Soll und Saben auf bas gleiche Buch ju fchreiben.

3 mer. Es ift fonderbar, daß herr Fifcher bei Unlag bes Gefeges über die Beimathlofen es fur gut fand, den Conderbund in's Gedachtniß jurudjurufen, ale hatte unter ben gegenmartigen Umftanden der Jura Die Absicht, im Kanton Bern eine dem Sonderbund abnliche Berbindung ju bilden. Bahrfcheinlich wollte ber genannte Redner, indem er Diefes Schreckbild in die Berathung warf, und mit einer Barthie Beimathlofer beschenfen, die eigentlich dem alten Rantonotheile angehorten. Richtsvestoweniger hoffe ich, diese Taftif werde von Seite des Großen Rathes ihre gerechte Burdigung erhalten, und die Versammlung werde sich durch eine folche Behauptung nicht irre leiten laffen. Wer hat und Diefen Gefegedentwurf vorgelegt? Sind es vielleicht Mitglieder aus dem Jura? Rein, benn ein einziger Ungehöriger Des Jura, ber im Schofe der Regierung fist, konnte nicht feinen Ginfluß auf alle feine Rols legen in Diefer Beziehung geltend machen. Wir muffen baber eine folche Auffaffungeweife gurudweifen und erflaren, daß wir, weit entfernt, in der vorliegenden Frage einen Sonderbund bilden ju wollen, im Gegentheil gang geneigt find, die Befetgebung fo einheitlich als möglich zu machen, fo weit es mit ben Befegen, Sitten und Gebrauchen, die im Jura herrichen, im Ginflange fteht. Dun gibt es Befege, Die nicht gleichformig gemacht werden konnen, g. B. bas Zivilgefegbuch. Aber wir werden immer zu allem, was auf beide Theile bes Kantons Anwendung finden fann, handbieten. Wenigstens mas mich betrifft, erklare ich bestimmt, daß ich immer dazu beitragen werde.

Riggeler. Auch ich fande es durchaus ungerecht, wenn man die Borfchläge, welche Herr alt Regierungerath Fischer machte, annehmen wurde. Der Jura hat zur Zeit der Bereinigung mit dem alten Kanton seine Schulden bezahlt; die Heimathlosen wurden dort fammtlich eingebürgert, indem man die Maßregel ausführte, die wir jest im alten Kantonstheil ausführen wollen. Daher mare es doppelt ungerecht, wenn man dem Jura noch eine neue Laft aufburden wollte. Dagegen finde ich auf der andern Seite, man mache in diesem Befet eine Trennung, die einestheils nicht zuläfig, anderntheils nicht ganz praftifch ift. Ich gebe von dem Standpunfte aus: Der Bura hatte feine Abrechnung, ber alte Rantonstheil foll heute alle Heimathlofigfeitefalle übernehmen, welche jur Beit ber Bereinigung beiber Kantonotheile vorhanden maren; aber bestüglich ber feither entstandenen Falle scheint mir, es ware unpraktisch, noch eine Trennung bestehen zu lassen, wie es nach dem zweiten Alinea des § 20 geschehen wurde. Da sett man die Trennung in's Unendliche fort, auf eine ganz unnüße und unpraktische Weise. Ich sage, eine folche Trennung ist ganz unnüß; warum? Die Heimathlosizseitsfälle, welche seit der Vereinigung entstanden sind, fallen weder dem Jura noch dem alten Kantonstheile zur Last, sonden sind infolge mangelhaften Kantonstheile zur Last, sonden in die finfolge mangelhaften Kantonstheile zur Last, sonden ind infolge mangelhaften der Stantonstheile zur East, sonden in den beiter ist alle Sandhabung der Staatspolizei entstanden; daber ift es auch richtig, daß der Staat fie übernehmen foll. Aber die Sache ift auch unpraftisch. 3ch hatte febr viel Gelegenheit, mich mit Beimathlofenfachen zu beschäftigen, indem ich in den meisten Fallen von Rechteftreitigfeiten, welche ber Ranton Bern hatte, Diefen por Bundesgericht zu vertheidigen hatte. Aus den dießfälligen Aften fah ich, daß die Beimathlofen bald im Dberaargau, bald im Sceland, bald, und zwar febr oft, im Jura, in der Wegend von Reuenstadt, Courtelary, besonders im Umtebegirfe Münfter fich aufhielten. Wie wollen Sie nun ausmitteln, ob die Betreffenben dem alten oder neuen Kantonstheile angehören? Es ift unmöglich, und dann fommen wir erft noch dahin, zwischen beiden Rantonotheilen zu prozediren. Defhalb mochte ich vor einer folchen Bestimmung abrathen und einfach ben Grundfat aufnehmen: ber alte Rantonetheil übernimmt die Beimathlofen, welche gur Beit ber Bereinigung beiber Rantonotheile in feinem Bebiete vorhanden maren; der Jura hat die feinigen damals eingeburgert. Bas feither entstanden ift, dafür haftet der gange Ranton 3ch ftelle daher den Antrag, den Schluß des erften Lemma alfo gu faffen: "fo werden diefelben bei der Einburgerung der vor der Bereinigung der beiden Rantonotheile im alten Ranton Bern bestandenen Landsaßen und Seimathlosen nicht in Milleidenschaft gezogen." Dann folgt die Bestimmung: "Dagegen behalten jene Landestheile auch die etwa bei der frühern Ginburgerung unberudfichtigt gebliebenen ihnen zur Laft fallenden Beimathlofen." Dem zweiten Lemma fodann wurde folgende Bestimmung fubstituirt: "Die feither entstandenen und die allfällig in Bufunft entstehenden Beimathlosigfeitefalle fallen bem gangen Rantone gur Laft."

Dr. Tieche. Wenn Herr Fischer nicht bas Wort ergriffen hatte, so hatte ich geschwiegen. Ich gestehe, daß ich nach der Dissussion, welche vorgestern stattsand, weit davon entsernt war zu erwarten, daß man heute auf diesen Gegenstand zus rücksommen würde. Die Stellung des Jura in dieser Frage ist eine ausnahmsweise, und zwar zum großen Nachteile für und. Es ist die Regierung von 1816, die und denselben zussügte, als sie die heimathlosenangelegenheit behandelte Wenn die Schuld von 1816 früher liquidirt worden wäre, so wäre das nicht eingetreten. Es wäre daher eine offenbare Ungerechtigseit, wenn man und heute neue Lasten auserlegen würde. Wir beschweren und hier durchaus nicht, wir machen durchaus feinen Borwurf hinsichtlich bessen, was früher geschah; aber man sollte unfern Patriotismus auch nicht in der Weise zu Rugen ziehen, daß man und das Kapital nebst Insen zahlen

laffe. Man wirft uns jeden Augenblid in's Beficht, wir feien Sonderbundler, wir fuhren getrennte Saushaltung, und boch find wir fo gute Schweizer als wer immer in der Gidgenoffen. Der gange Unterschied, welcher besteht, fommt baher, daß wir einem Landestheile angehören, der eine andere Sprache fpricht. Es ift zweifelsohne zu bedauern , daß unfere Bevolferung fich mit der Sprache unserer andern Mitburger nicht vertrauter zu machen wußte, als es geschehen ift; aber ein moralischer Drud ift nicht das Mittel, und die deutsche Sprache geläufig zu machen, wie am baprifchen Sofe, wo man den Gebrauch der frangofischen Sprache verbot. Wenn man uns Trennungegelufte zumuthet, fo irrt man fich auffallender Beife, und beschuldigt man und solcher Reigungen, die unter ber juraffichen Bevölferung nicht bestehen. Wir Juraffier, wir wollen die Ginigung, Die Gintracht, und ift in Diefer Beimaths losenfrage einmal die Liquidation durchgeführt, dann fallen neue Landfaßen dem Staate jur Laft; dann find wir bereit, unfern Theil der gemeinsamen Laft zu übernehmen. Aber im gegenwärtigen Momente ware es eine fchreiende Ungerechtigfeit, wenn man bei der Liquidation einer Angelegenheit, die dem alten Kantonotheile angehört, frühere Berfügungen, Die zwar ju unferm Nachtheil vollzogen wurden, aber in Betreff welcher wir une nicht beschweren, vernichten wollte, um une eine Laft aufzuburden, die von Rechteswegen auf dem alten Rantons. theile laftet. Wir reichen Guch gerne Die Sand bei Diefer muhevollen Operation, wir nahmen gerne Die Stellung von 1816 jurud, wenn wir es fonnten; aber das ift nicht mehr möglich, weil die betreffenden Berpflichtungen nicht verschwinden fonnen und man und nicht zwingen fann, neuerdinge die Stellung anzunehmen, die man und im Jahre 1816 schuf. Sie laftet schwer auf dem Jura und viele Gemeinden leiden zur gegenwärtigen Stunde noch darunter. Aus allen diesen Grunden erfuche ich Sie, den Entwurf fo anzunehmen, wie er von der Regierung vorgelegt wird.

Sekler. Für den Kall, daß der Antrag des herrn Riggeler angenommen werden follte, beantrage ich die Aufenahme des folgenden Jufapes: "Es follen dem Jura die (laut dem Rapporte des Regierungskommissärs v. Wattenwyl) zu viel in Rechnung gebrachten 162 Individuen abgenommen und 2/11 der feit 1820 ausgegebenen Fr. 1,900,000 Landsaßenskoften zurückvergütet werden."

v. Kanel. Die Antrage, welche von verschiedener Seite gestellt wurden, veranlassen mich, in die Zufunft, nicht rudwärts, zu schauen. Was die Bemerfung des Herrn Niggeler betrifft, als sei sehr schwer auszumitteln, welchem Kantonstheile die betreffenden Heimathlosen angehören, so beschränke ich mich darauf, zu erinnern, daß man fünftig gemeinsame Haushaltung führe.

Riggeler. Es scheint mir, man fasse meinen Antrag so auf, als wollte ich den Jura ausnahmsweise belasten; das ist aber nicht der Fall. Ich befaste mich oft mit Heimathlosenangelegenheiten und kann hier erklären, daß 2/3 der sämmtlichen Källe, welche dem Kanton Bern zusielen, ihren Grund in schlechter Handhabung der Polizei im Jura haben; die Bestreffenden kamen dann auch in den alten Kanton.

Girarb. Man wirft bem Jura schlechte Polizei bezüglich ber Heimathlosen vor. Aber die Bolizei ist nicht Sache der Gemeinden, der Einwohner; an den Regierungsstatthaltern ist es, sie zu handhaben, weil sie die Beamten der Regierung sind. Die Polizei geht also die Regierung an und nicht die Gemeinden, so daß man billiger Weise nicht sagen kann, der Jura muffe belastet werden, weil er keine Polizei habe. Während der Zeit, als herr Lombach sel. Regierungsstatthalter im Jura war, hatten wir dort eine gute Heimathlosenpolizei; er begriff, daß ohne einwenig Strenge die Ordnung hierin nicht gehands habt werden könne. Oft ließ er Heimathlose bis nach Narberg

jurudführen, und boch fehrten biefelben immer wieber in ben Jura jurud. Die Regierung wollte alfo feine Bolizei.

herr Berichterstatter. Borerst erlaube ich mir eine allgemeine Betrachtung in Betreff ber Bormurfe, welche man dem Jura macht, ale fuhre er immer getrennte Saushaltung, namentlich vom Standpunkte ber materiellen Intereffen und ber Gefengebung aus. 3ch frage: wer hat das verschuldet? Man hat viel von einer Che gesprochen, die zwischen beiben Kantonstheilen geschloffen worden sei. 3ch zweifle jedoch, daß die Bereinigung von Seite des Bisthums eine gang freiwillige mar, und mochte ferner fragen, ob diejenigen, welche die erzwungene Bereinigung herbeiführten, den Grundfat der Trennung ober der Bereinigung ale Bafte annahmen. Die Bereinigunge: urfunde ichreibt die Aufhebung der frangofifchen Gefengebung, fofortige Riederfegung einer Kommiffion jum 3mede einer allgemeinen Gesetzebung vor. Sat man biese Bflicht erfüllt? Satte bie aristofratische Regierung jener Zeit, welche die Macht bazu besaß, diese Aufgabe gelöst? Burde die Gesetzebung im Sinne der Bereinigungsurfunde bearbeitet? Run macht man uns Borwurfe, ale feien wir Sonderbundler. Mit folchen Bumuthungen macht man nicht gutes Blut. Diejenigen, welche Die Pflicht hatten, Die Gefengebung im Beifte ber Bereinigungsurfunde zu bearbeiten, mogen felbft den Werth eines folchen Borwurfs beurtheilen. 3ch will Sie an etwas Underes erinnern, an Breugen. Infolge der namlichen Greigniffe, Die uns mit dem Ranton Bern vereinigten, murde ein Theil ber Rheinproving mit Breugen vereinigt und in berfelben die frangofifche Gefengebung beibehalten, und warum? Man fand, es mare unnun, ber Bevolferung fur rein privatrechtliche Beziehungen eine andere Gefeggebung aufzudringen und Ungufriedenheit ju erregen. Man fettet die Bevolferung folder Landestheile da. durch viel beffer an den betreffenden Staat, als wenn man fofort alle bisherigen Gewohnheiten aufhebt, und nach der Beirath gleichsam die Frau zwingt, des Mannes Sut zu tragen. bin auch fur die Bereinigung, nehme aber in biefer Beziehung feine Bormurfe an. Die Bereinigungourfunde ficherte bem Jura ferner die Beibehaltung der Grundsteuer gu. Sind wir fculd baran? Baren es nicht Magistraten bes beutschen Rantone, der Stadt und Republit Bern, welche folche Beftimmungen fanftionirten? Und jest, Da wir an Diefe Ginrichtungen gewöhnt find und nicht alle Tage ein anderes Syftem zu haben wunschen, macht man uns den Borwurf, als wollten wir einen Sonderbund fur und bilden! 3ch weise in diefer Beziehung jeden Borwurf jurud, ale mare meinerfeite irgend eine folche Tendens vorhanden. 3ch ftrebe mit allen Mitteln die Bereinigung beider Landestheile an, aber es ift befannt, daß man nicht auf einmal tabula rasa machen fann gegenüber einer folden hiftorischen Entwidlung ber Berhaltniffe. Erinnern Gie fich, mas man fagte, ale Defterreich in Bohmen, Ungarn u. f. w. alles nivelliren wollte, wie man fich beflagte. Die alten Bewohnheiten der Bevolferung muffen berudfichtigt werden. fomme ich auf die Frage der Beimathlofen. Berr Fifcher fagte, ber Beweis, daß ber Jura ebenfalls Untheil nehmen muffe, liege barin, baß er bieber ohne Reflamation feinen Theil an den Ausgaben des Staates fur Die gandfagenfammer getragen habe. Bit bas ein Beweis, bag ber Jura ben bezahlten Betrag fouldig war? Ich habe Ihnen gezeigt, baß wir feine Schuld in Diefer Beziehung hatten, indem wir unfern Theil der Laft bereits übernommen haben. Mus dem Umftande, daß der neue Rantonstheil dem alten etwas bezahlt hat, mas er nicht schuldig war, darf man nicht solche Schluffe ziehen und eine Berpflichtung fur den erftern herleiten. Auch Diefer Einwurf ift alfo unbegrundet. Was die verschiedenen Antrage ber Berren Gygar, Riggeler und v. Kanel betrifft, fo ift es nicht richtig, daß ber Jura nur die Beimathlofen eingeburgert hat, die gur Beit ber Bereinigung beiber Kantonotheile bestanden. Unno 1823 murde theilweife liquidirt und erft fpater, nach gepflogenen Unterhandlungen mit bem frangofischen Befandten , wurden noch 103 Berfonen im Jura eingeburgert.

Belche Bebeutung haben die Untrage ber genannten Rebner? Entweder find fie ungerecht gegenüber dem Jura oder unnöthig. Man verglich beide Kantonotheile mit zwei Brudern, von benen der Gine seine Schuld bezahlt hat, der Andere nicht. Run verlangt man vom Jungern, der mahrend einer Reihe von Jahren dem Aeltern die Schuld verzinsen half, daß er ihm auch noch das Kapital abzahlen helfe. Wenn man von einer Bermehrung der Landfagen fpricht, fo erwiedere ich nur, daß Die 162 Bitmathlofen, welche man bem Jura ungerechter Beife aufburdete, auch fahig maren fich zu vermehren. Wollen Sie wegen ber 80 Beimathlofen, welche noch einzuburgern find, bie Liquidation neuerdings anfangen? Die Kontrolle der Bentrals polizei dient dazu, die Ausmittlung der betreffenden Personen vorzunehmen. Wie reimt sich die Behauptung des Herrn Riggeler, daß die Ausmittlung, welchem Kantonstheile die Heimathlofen angehören, unmöglich fei, mit der Thatsache, daß der Regierungstommiffar im Jura ausmitteln fonnte, es feien 162 Berfonen, welche eigentlich dem alten Kantonetheile gur Laft gefallen maren, im Jura eingeburgert worden ? Mus einzelnen zweifelhaften Fällen, welche herr Niggeler vor Bun-besgericht versocht, darf nicht eine allgemeine Regel abgeleitet werden. Auf ben Borwurf bes herrn Gygar, als hatte ich Die juraffischen Berhaltniffe "bis jum Bildwerden" erflart, habe ich nur zu erwiedern, daß ich glaube, er sei eben nicht dassenige Mitglied des Großen Rathes, das in dieser Beziehung Andern Borwürse zu machen hätte. Mit der Anschauungs-weise des Herrn v. Känel bin ich grundsätlich einverstanden, nur vom Stanpunste der Praris aus sasse ich die Sache anders auf. 3ch zeigte bereits fruher, wie die Operation vor fich geben werbe. Angenommen, es werde dem Jura 20-30 Beimathlose treffen, so munschen wir nur, daß derfelbe megen beren Einburgerung nicht gezwungen werde, ein Gefen anguwenden, welches fo vieler Borbereitungen bedarf. Der will man und anhalten, wegen der Einburgerung einer folchen Anzahl das Burgergut aller Gemeinden ichagen ju laffen, alles neu zu organistren, mahrend nicht einmal ein Beimathlofer auf jede reiche Gemeinde fommt? Es ware unnölhig, die ganze Operation auf den Jura auszudehnen. In Zufunft werden die Falle von Seimathlosigsett fehr selten sein. 3ch wollte Sie nur auf biefe Berhaltniffe aufmertfam machen, und gebe den Antrag des herrn v. Ranel ale erheblich ju, um ben Begenstand noch naher zu untersuchen.

Abstimmung.

Handmehr.

37 Stimmen. 26 Minderheit.

Bier wird bie Berathung abgebrochen.

Nun eröffnet ber Herr Prafibent, daß gemäß bem Beschluffe bes Großen Kathes vom 5. März 1859 zu Mitsgliedern ber Kommission für Revision des Besoldungsgesetzes vom 9. Januar 1851 vom Prasidium bezeichnet wurden:

herr Großrath Steiner, Oberft.
v. Werdt von Toffen.

- Dr. Tièche.
- " Sefler.
- " Bfeller zu Signau.

Sierauf wird eine Mahnung bes herrn Roller und gehn anderer Großrathe verlefen mit bem Schluffe, bag zu Munfter eine fatholifde Pfarrei errichtet werben möchte.

Durch Schreiben vom 3. bieß Monate erflart herr Ulrich Geigbuhler wegen vorgerucken Altere und geschwächter Gesundheit seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protofolle Bormerfung genommen wird.

Schluß ber Sigung: 21/2 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Berichtigung.

Auf Seite 213 hievor, zweite Spalte, Zeile 32 von unten foll ed heißen "eremplifiziren" ftatt "eremplifiren."

Fünfte Sigung.

Samstag ben 4. Juni 1859. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Underes, Bähler, Daniel; Carlin, Chopard, Flück, Houriet, Känel, Klaye, Meier, Woser, Rislaus; Roth in Niederdipp, Stockmar und Wenger; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jasob; Bartschi, Bangerter, Botteron, Bühlmann, Büşberger, Corbat, Dähler, Feller, Fleury, Freiburghaus, Girardin, Gobat, Gouvernon, Großmann, Guenat, Haag, Hermann, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Benedist; Indermühle, Handelsmann; Ingold, Kalmann, Käser, Karlen, Jasob; Kasser, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Leuenberger, Loviat, Marquis, Meister, Morel, Müller-Fellenberg, Müller, Johann; Müller, Jasob; Nägeli, Deuvray, Ballain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Röthlisberger, Isaf; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Isaf; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Isafignann, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schori, Friedrich; Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Sigri, Spring, Steiner, Jasob; Stettler, Streit, Benedist; Theurillat, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Wüthrich und Wyder.

Das Prafibium zeigt an, daß ber herr Staatsschreiber wegen Erscheinens vor Gericht als Zeuge in feiner Eigenschaft als Staatsarchwar sich einstweilen burch ben Kanzleisubstituten vertreten laffen muffe. Es wird sonach beschlossen, das Prostofoll vom 3. dieses Monats bis zum Eintreffen bes herrn Staatsschreibers zu verschieben.

Tageborbnung:

Fortfegung ber zweiten Berathung des Gefetes über bie Einburgerung ber heimathlofen und Landfagen.

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorhergebenden Sigung Seite 208 ff.)

\$ 21.

Der herr Brafident des Regierungsrathes, als Berichterftatter empfiehlt Diefen Paragraphen gur Genehmigung.

Batschelet. Die Kirchgemeinde Täuselen besteht aus vier Burgergemeinden und einer Einwohnergemeinde. Rach dem Wortlaute des vorliegenden Baragraphen müßte man die ewigen Einwohner als vollberechtigte Burger annehmen. Wir halten dieß nicht für billig. Der Gemeinde Täuselen wurde nämlich im achtzehnten Jahrhundert (von 1718) eine Anzahl ewige Einwohner Namens Kocher zugewiesen. Die unentgeldliche Aufnahme als vollberechtigte Burger schien und um so weniger billig, als wir früher mit den Betreffenden Land getheilt haben, das mehrere von ihnen verfausten. Einer derselben ershielt acht Jucharten und verfauste sie theuer. Sie können sich mittels eines billigen Einkaufgeldes einkausen. Im Falle der Verarmung werden sie unterstützt. Ich stelle daher den Antrag, die ewigen Einwohner nicht anders aufzunehmen als nach Titel und Spruch, wenn dieß aber nicht belieben würde, diesselben bloß mit den Beschränfungen einzubürgern, wie die Heiem athlosen und Landsassen (§§ 7, 8, 9, 10 und 11).

Herr Berichter statter. Es handelt sich hier um die sogenannten ewigen Einwohner, die gar nicht als Heimathlose betrachtet werden können, denn sie gehören dem Kantone an, ohne jedoch ein Orisburgerrecht zu besißen. Diese Beschränfung soll durch das vorliegende Geset beseitigt werden. Sie haben den Grundsat des Einkauss für die Heimathlosen und Landsaßen verworfen. Nun will man denselben auf die ewigen Einwohner anwenden. Ich glaube jedoch, der § 21 sollte mit der am Schlusse enthaltenen Beschränfung angenommen werden, welche dahin geht, daß die bloße Besteiung von früher bestandenem Hintersäße und Einzuggeld, sowie die bloße Undstellung von Heimathscheinen auf das Prädisat eines ewigen Einwohners nicht als Burgergenuß gelte und daher nicht zu der im Geset vorgeschriebenen Aufnahme verpslichte. Beschließen Sie hier einen Einfauf, so steht es im Widerspruche mit den Grundssäßen, die Sie bei frühern Artiseln angenommen haben.

Batschelet bemerkt erlauterungsweise, baß die ewigen Einwohner der Gemeinde Taufelen Burger des Kirchspiels sein; bieses beste fein Burgergut, wohl aber bestehe solches in den einzelnen Burgergemeinden.

Abstimmung:

Für den § 21 mit oder ohne Abanderung Handmehr, " " ersten Antrag des Herrn Batschelet Minderheit.
" " wweiten " " " " 54 Stimmen.
Dagegen 19 "

Da nicht 80 Mitglieder an der Abstimmung Theil genoms men haben, so wird die Versammlung gezählt und ergeben sich 105 Anwesende, so daß der zweite Antrag angenommen ift.

\$ 22

Brunner. Ich erlaube mir vorläusig eine Anfrage an ben Herrn Berichterstatter. Je nachdem die Antwort ausfällt, behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen. Aus dem Amtsbegirfe Interlasen ist eine Borstellung eingelangt, worin ziemlich flar nachgewiesen wird, daß ihm großes Unrecht widersahren wurde, wenn ihm die allgemeinen Landleute als Burger zuerstannt wurden und derselbe dennoch an der Einburgerung der übrigen Landsaßen Theil nehmen mußte. Die Schlusse der Borstellung gehen dahin: der Große Rath möchte die Landsaßen von Interlasen betrachten, wie alle übrigen Landsaßen des Kantons und dieselben gleich diesen auf sämmtliche Gemeinden verstheilen. Wenn dieß nicht belieben sollte, so stelle ich den Anstrag, daß die allgemeinen Landleute wenigstens in Bezug auf

bie mit dem Burgerrechte verbundenen Rutungen den gleichen Beschränfungen unterliegen sollen, wie die übrigen Landsaßen, d. h. daß erst die nachfolgende Generation nutungsberechtigt werde. Borläufig frage ich den Herrn Berichterstatter an, ob er geneigt sei, diesen Bunkt dem Regierungsrathe noch vorzuslegen und die Betenten zu berückstichtigen, das geschichtliche und rechtliche Berhältniß der Landschaft Interlaten einer genauern Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen, als es bisher wahrscheinlich geschehen ist. Wenn er den Antrag als erheblich zugibt, so will ich die Bersammlung nicht weiter aufhalten.

Herr Berichterstatter. Nach bem Beschlusse, welchen ber Große Rath bei § 21 gefaßt hat, kann ich mich sofort für die Erheblichkeit des von herrn Brunner gestellten Antrages aussprechen. Nur die Bemerkung füge ich bei, daß mir perfönlich diese Berhältnisse unbekannt waren, und daß ich mich bei der ersten Berathung des Entwurfs im Regierungsrathe einerseits auf herrn Regierungsrath Brunner, andererseits auf herrn Regierungsrath Rarlen gestüßt habe, weil sie die dahes

Wenn nicht, fo behalte ich mir vor, auf die Sache naber ein-

autreten.

rigen Berhaltniffe fennen.

Stoof erflatt fich gegen bie Erheblicherflarung bes ereften Antrages.

Reichenbach, Friedrich, ftellt ben Antrag, bag bie Landsleute von Saanen, welche fein Ortsburgerrecht haben, in die gleiche Kategorie gestellt werden möchten, wie diejenigen von Interlaten.

Engemann. Herr alt Regierungerath Brunner machte zwar ungefähr die gleiche Bemerfung, welche ich zu machen beabsichtigte, dagegen bin ich nicht im Klaren darüber, was mit dem § 22 geschehen soll, und stelle den Antrag, denselben in dem Sinne an den Regierungerath zuruckzuweisen, um denselben einer nähern Untersuchung zu unterwerfen und je nach dem Ergebnisse derselben zu verfahren.

Brunner spricht die Ansicht aus, herr Engemann follte fich beruhigen können, weil es fich darum handle, die Borftellung von Interlaken noch einer genauern Brufung du unterwerfen.

Herr Prafibent. Das ift nicht fo, sondern es handelt fich darum, 1) die Landleute von Interlaten unter die allgemeine Bertheilung der Heimathlofen und Landsafen zu nehmen, 2) wenn sie der Landschaft zutommen, sie auf die gleiche Weise einzuburgern, wie die andern Landsafen, nämlich mit Beschränfung im Nugungsrechte.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur auf ben Antrag bes herrn Engemann Einiges erwiedern. Er beantragt Etwas, bas gar feinen praftischen Werth hat. Was ist die Bedeutung der Erheblicherklärung des von herrn Brunner gestellten Antrages? Daß man geneigt ift, den Gegenstand zu nochmaliger Untersuchung dem Regierungsrathe zu überweisen und je nach dem Ergebnisse dann dem Großen Rathe einen Antrag vorzulegen. Hätte man nicht diese Absicht, so wurde man den betreffenden Antrag gar nicht als erheblich zugeben.

Engemann zieht feinen Untrag gurud.

Abstimmung:

Fur ben § 22 mit ober ohne Abanderung unbestrittenen Antrag bes herrn Brunner

" " angefochtenen Antrag bes herrn Brunner (bie allgemeinen Landleufe von Interlaken in die allgemeine Bertheilung der Heimathlosen und Landsaßen zu nehmen) Dagegen

Minderheit. Mehrheit.

Handmehr.

§ 23.

Wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 24.

Dr. Manuel. In diesem Paragraphen will mir die Bestimmung nicht recht gefallen, daß nur eine und zwar eine inappellable Inftanz vorgesehen ift. Es ift ein allgemein anerfannter Grundfat, daß das Inftangenverhaltniß eine große Sicherheit, daß es den ftreitenden Parteien Beruhigung gewährt, wenn fie miffen, daß die Sache noch einmal untersucht wird. Das ift bei administrativen und gerichtlichen Streitigkeiten ber Fall. Eine Analogie davon ift im Art. 9 des Bundesgeses vom 30. Dezember 1850 enthalten, indem derfelbe die Beftimmung enthalt: "Der Bundebrath hat ferner, gleichzeitig ober nach weitern Erhebungen, fich darüber auszufprechen, welchem Kantone, entweder allein ober in Berbindung mit andern, bie Pflicht der Einburgerung einzelner Seimathlosen und Familien obliege und hievon die betreffenden Rantone in Renntniß zu feten. Sind die betreffenden Kantone mit der Unficht Des Bundebrathes nicht einverftanden, fo foll berfelbe bet dem Bundesgerichte den Prozef einleiten, mobei es ihm freifteht, auch mehrere Rantone gleichzeitig zu belangen und darauf angutragen, daß der eine oder andere, oder auch mehrere, Die Ginburgerung eines Beimathlofen gu übernehmen haben." Bei und werden es meiftens Gemeinden fein, welche gegen die Einburgerung von Seimathlosen oder Landfaßen reflamiren. Mir fcheint alfo, obschon es ein erzeptionelles Berhaltniß ift, nach diefer Unalogie mare es zuläßig, wenn man dem Regierungerathe Die erfte Entscheidung überließe und bann nachher, wenn die eine oder andere Bartei gegen beffen Ber-fügung reflamirte, die Sache dem Appellations. und Raffationshofe zugewiesen murde, welcher endlich zu entscheiden batte. Go viel ich barüber nachdente, follte dies nicht unzuläßig fein, und es murde den Parteien eine größere Beruhigung gewähren. Das Befet über Die Ausscheidung ber Gemeindeguter raumt wenigstens zwei Inftanzen ein, indem die Sache vorerft durch den Regierungsstatthalter, dann durch den Re-gierungsrath entschieden wird, während hier von einer weitern Instanz gar nicht die Rede ist. Es scheint mir den allgemeinen Grundsaben zu widersprechen. Daber stelle ich den Antrag, einen Zusab des Inhaltes aufzunehmen: "Sind die Betheisligten mit dem Entscheide des Regierungsrathes nicht zufrieden und erklären fie die Weiterziehung, so übermacht der Regie-rungerath die Aften dem Appellations und Kassationshofe, welcher endlich entscheidet."

Schenk, Bizepräsibent bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Worte über den Antrag des Herrn Manuel. Wenn hier bei der Einbürgerung der Heimatischen und Landsaßen in ähnlicher Weise versahren würde, wie das Bundesgesetz sagt, so würde das natürlich auch das ganze gerichtliche Versahren und alle damit verdundenen Kosten voraussesen. Ann weiß ich nicht, wer diese Kosten zahlen soll, ob die Einwohners oder die Burgergemeinde. Lettere kann keine Tellen beziehen; sie könnte aber in den Fall kommen, Kosten zahlen zu müssen, für die sie sein Geld hätte, so daß am Ende die Einwohnergemeinde dieselben übernehmen müßte. Wenn man nun berechnet, was und die eidgenössische Einrichtung kostet, so würden die daherigen Kosten für die Gemeinden auf große Summen ansteigen Dennam Ende würde es sede Gemeinde probiren, wenn sie nur irgend eine Aussicht hätte. Ich glaube aber, dieß liege weder im Interesse des Landes noch im Interesse der Sache, sondern solche Streitigkeiten sollen auf dem Administrativwege erledigt werden. Es siehen im Gerichte Renschen und in der Adminis

ftrativbehörde Menschen, und wo guter Wille vorhanden ift, wird man die Berhältniffe so gut berücksichtigen, als es von Seite der Justizbehörde geschähe. Ich stelle den Antrag, die Bersammlung möchte ja nicht diesen ungeheuer kostspieligen Weg einschlagen.

Stoof. Ich bin mit bem vorliegenden Artifel einversftanden und glaube, der Regierungerath werde wohl die Streistigkeiten, welche entstehen können, endlich entscheiden muffen. Dagegen beantrage ich, am Schluffe des \$ 24 die Worte "und ohne Refure" als überfluffig zu streichen.

herr Berichterstatter. Die von herrn Manuel angeregte Frage wurde im Regierungerathe fehr ernsthaft berathen. Bom verfaffungemäßigen Standpuntte aus der Erennung der Gewalten fragte man junachft, ob es beffer fet, die Enticheis dung von Streitigfeiten, welche bei ber Ginburgerung ber Beimathlofen und gandfagen entstehen fonnen, den Gerichten oder den Administrativbehörden ju übertragen. Run behaupte ich, daß das von herrn Manuel aufgestellte Enftem entschieden verfaffungewidrig ift, das Syftem nämlich, dem Regierungerathe den Entscheid über Administrativstreitigfeiten ju übertragen, das gegen ftatt der Appellation an den Großen Rath die Ueberweisung an bas Obergericht ju befdließen. Die oberfte Bermaltungs. behorbe murde dadurch in eine schiefe Stellung gebracht. Ents weber muffen Sie fagen, die Gerichte haben über folche Streistigkeiten zu entscheiden, oder der Entscheid fieht den Bermaltungsbehörden zu und zwar endlich. Aber ein gemischtes Syftem, wie herr Manuel es vorschlägt, widerspricht dem Grundsage der Gewaltentrennung. Warum follte der Appellations und Kaffationshof es beffer verstehen als der Regierungerath, Bermaltungestreitigfeiten ju erledigen , mahrend die lettere Behörde fich doch täglich mit folden befaßt? Wollen Sie bei der Einburgerung jedes Landsaffen Die Gemeinden veranlaffen, Prozesse anzufangen? Wohin murbe bas fuhren? Mit diesem Systeme wurde die Liquidation um wenigstens 12-15 Jahre in die Lange gezogen. Wie lange haben wir die gegenwartige Bundedverfassung, welche den Entscheid über Streitigfeiten in Beimathlofensachen bem Bundesgerichte überweist? Seit 1848, und gegenwärtig, alfo nach eilf Jahren, ift die Ausmittlung der betreffenden Heimathlofen noch nicht beendigt. Bei jeder Sigung des Bundesgerichts haben wir Das Bergnugen, folche Brogeffe behandeln ju feben. Mebrigens ift nicht ju überfeben, baß nach § 25 bes vorliegenden Gefeges Diesenigen Beimathlosen oder Landsaffen, welche aus irgend einem Grunde auf das Burgerrecht einer andern Gemeinde, ale welcher fie zugetheilt worden, Anfpruch zu haben glauben, benfelben vor ben Civilgerichten geltend machen fonnen. Alle andern Streitigfeiten, welche aus Unlag ber Einburgerung entfteben fonnen, find Berwaltungoftreitigfeiten, beren Entscheid Der Berwaltungebehörde gufteht. Wenn aber ein Beimathlofer ober Landfage Urfunden entbedt, mittels beren er ein befferes Burgerrecht erwerben ju tonnen glaubt, fo fann er, ungeachtet des Entscheides der Administrativbehörde, fich an den Civilrichter wenden, um feine Unfpruche geltend zu machen. Alle Streitigfeiten, welche aus ber Ginburgerung entftehen konnen, vor ben Civilrichter zu weifen, ware jedoch ein unberechenbares Uebel. Es ware sogar beffer gewesen, ber Große Rath hatte zwei Millionen als Entschädigung an die Gemeinden befretirt, als daß die Gemeinden folchen Brogeffoften ausgesett murden. Ich fpreche mich baher gegen ben Untrag bes herrn Manuel aus, gebe bagegen benjenigen bes herrn Stoof ale erheblich ju.

Abstimmung.

Für ben § 24 mit ober ohne Abanderung Für den Antrag des herr Manuel Dagegen Für den Antrag des herrn Stoof Sandmehr. Minderheit. Mehrheit. Handmehr. Straub. Diefer Paragraph fest keine Frift fest, innerhalb welcher die Betreffenden ihre Unsprüche geltend zu machen haben. Ich möchte eine Frist festseben. Wenn man den Faden nicht abschneidet, so wird die Einbürgerung ewig dauern. Sodann möchte ich nicht nur den Landsaßen dieses Recht geben, sondern auch den Gemeinden, wenn dieselben glauben, es sei ihnen ein heimathloser oder Landsaße zugetheilt worden, der eigentlich in einer andern Gemeinde sein Burgerrecht hätte. Daher stelle ich den Antrag, den Schlußsah des ersten Lemma in folgender Weise abzuändern: "haben dieselben innert sechs Monaten vor dem Zivilgerichte geltend zu machen. Das gleiche Recht steht den Gemeinden zu, welche Reklamationen zu machen haben glauben."

Herr Berichterstatter. Ich möchte die Versammlung vorerst auf die Tragweite diese Paragraphen ausmerksam machen, damit dieselbe nicht vergrößert werde. Der § 25 bezieht sich nur auf die im § 3 Ziffer 2 vorgesehenen Källe, nämlich auf diesenigen Heimathlosen und Landsaßen, "die nach Geburt, Herfunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden oder ortsburgerlichen Korporationen angehören." Ich erinnere an diesenigen, welche nach Aushebung des Bastarden Reglements seiner Zeit ähnliche Ansprüche geltend zu machen suchten. Man fand, es wäre ungerecht, wenn man dem Betressenden die Thüre verschließen würde, durch die er zu seinem Rechte gelangen könnte. Was die Festsepung einer Frist betrifft, so fann dieselbe nicht fürzer sein als die gewöhnliche Berjährungsfrist im Zivilgesege. Man fann diese Leute nicht mehr beschränken als andere Bürger, die ein Recht geltend machen wollen. Uebrigens werden derartige Fälle sehr selten eintreten. Eine Berfürzung der im Zivilgesege bestimmten Fristen würde die Rechtsgleichheit verlegen Ich empsehle Ihnen daher den § 25 unverändert zur Genehmigung.

Der § 25 wird nach Antrag bes Regierungerathes unverändert genehmigt, ber Antrag bes herrn Straub bleibt in Minderheit.

§ 26.

Wird ohne Ginfprache genehmigt. Gbenfo \$ 27.

§ 28.

Der herr Berichterstatter schlägt als Termin ber Instrafttretung des Gefeses ben 1. Juli 1859 vor.

Ebenfalls ohne Ginfprache genehmigt.

Der Eingang bes Befeges wird unveranbert angenommen.

Der herr Brafibent eröffnet bie Diefustion über alls fällige Busapantrage.

Steiner, Müller. Der § 31 bes ursprünglichen Entwurss enthielt folgende Bestimmung: "Die Einkaufsummen, welche insolge der §§ 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetes bezahlt werden, sind den betreffenden Gemeinden und ortsburgerslichen Korporationen, in welche der Einkauf-stattgesunden hat, zu verabsolgen." Ich möchte zwar sagen, es sei etwas, das der gesunde Menschenverstand mitbringe, indessen sind nach den letten Mittwoch gesaßten Beschlüssen die Konsequenzen wichtig. Wenn der § 9 des ursprünglichen Entwurss wieder aufgenomsmen werden soll, so muß auch der § 31 desselben wieder aufgenommen werden. Ich stelle daher einen Untrag in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke nur, daß, sobald die in Frage stehenden Artikel des frühern Entwurfs beibehalten werden, ich es als Redastionssache betrachte, die übrigen Bestimmungen des Geseges damit in Einflang zu bringen, so daß Herr Steiner vollkommen beruhigt sein kann.

Der Antrag des herrn Steiner wird burch das Sandmehr genehmigt.

Hierauf wird eine Mahnung bes herrn Gfeller gu Signau und anderer Mitglieder bes Großen Rathes verlesen, babin gehend, ber Regierungerath fei einzuladen, bas im § 47 bes Gemeindegeseges versprochene Steuer geset auszuarbeiten und zur beförderlichen Berathung vorzulegen.

Wahl eines Statthaltere bes Bizeprafibenten bes Großen Rathes.

(An der Stelle des ablehnenden herrn Revel)

Bon 99 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rarrer	24	Stimme
٠,,	Ganguillet	21	"
"	Meyer	20	
"	Sepler	10	H

Die übrigen Stimmen zerfplittern fid).

Da feiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, jo wird jum zweiten Wahlgange gefchritten.

Bon 99 Stimmenden erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Rarrer	43	Stimmen
"	Ganguillet	34	#
"	Viener	21	Ħ
M	Sepler	 1	"

Da auch diefer Wahlgang fein befinitives Resultat liefert, so schreitet die Bersammlung jum dritten Wahlgange. herr Sester fallt aus der Bahl.

Bon 88 Stimmenben erhalten im britten Bahlgange:

Herr Karrer 47 Stimmen.
" Ganguillet 30 "
" Weher 11 "
Erwählt ift somit Herr Großrath Karrer.

Bortrag, betreffend eine Strafenforreftion in den Gemeinden Courchapoir, Corban, Mervelier und la Scheulte.

Der Regierungsrath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baubireftion folgende Antrage:

1) Den Gemeinden Courchapoix, Corban, Mersvelier und la Scheulte wird auf Grundlage des vorliegenden Planes und Devis, letterer dairt vom 7. Januar und 18. Mai 1859, für die Korreftion der Straße von der Gemeindssgrenze Vicques über Corban bis Mervelier ein beiläufig dem dritten Theil der Devissumme gleichsommender Staatsbeitrag von Fr. 12,000 bewilligt.

2) Den genannten Gemeinden wird, gestützt auf den vorliegenden Plan, das Expropriationstecht ertheilt, und es haben dieselben alle rechtlichen Folgen dieser Unternehmung zu

tragen.

3) Die Leitung bes Baues, sowie allfällige Abanberungen im Interesse besselben, jedoch ohne Entschädigungsfolge für den Staat, kommt der Baudirektion zu. Gegenüber derselben haben die betheiligten Gemeinden sich durch eine für die Angelegenheiten des Straßenbaues zu wählende Kommission verteten zu lassen. Die direkte Leitung des Baues hat unter der Aussicht des Bezirksingenieurs durch einen sachkundigen Ausseher, der im Einverständniß mit der Baudirektion zu bestellen und auf Rechnung des Staatsbeitrages zu besolden ift, zu geschehen.

4) Abschlagszahlungen auf ben Staatsbeitrag fonnen ber Die Gemeinden vertretenden Baufommiffion nach Borrucken der Arbeiten im Betheiligungsverhältniffe des Staates geleistet werden, so weit jeweilen die Kreditverhaltniffe der Straßen-

neubauten es geftatten.

5) Rachdem Diefe gange Korrektion von Mervelier bis Gemeindsgrenze Bicques vorschriftsgemäß ausgeführt und die Strafe in guten Stand gestellt fein wird, kann diefelbe unter die Strafen III. Klaffe gesetzt und aufgenommen werden.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empsiehlt obige Untrage mit der Bemerkung, daß die genannten Gemeinden schon vor mehrern Jahren mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages für den fraglichen Straßendau eingelangt seien, wodurch mehrere Kirchgemeinden verbunden und wahrscheinlich auch eine Berbindung zwischen Delsberg und der solothurner Grenze hergestellt werde. Run lasse sich die Korrektion allerdings nicht mehr um die früher devifirte Summe ausführen, sondern werde auf 34,000 Fr. veranschlagt, indessen sei deren Ausführung nothwendig,

Die Antrage des Regierungerathes werden ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Bortrag über Bewilligung eines nachträglichen Staatsbeitrages von Fr. 17,500 an die Mehrkoften bes Altenbergbrudenbaues bei Bern.

Der Regierungerath und bie Baubirektion ftellen folgende Antrage:

1) Außer ben bereits bewilligten Fr. 10,000 foll ber Gemeinde Bern an die auf Fr. 54,975 angestiegenen Koften bes fraglichen Baues noch ein Beitrag von Fr. 17,500 aus dem Kredite für ordentlichen Straßenbau ausgerichtet werden, welcher Kredit zu diesem Ende um eine gleich große Summe

erhöht wird.

2) An die Bewilligung dieses fernern Beitrages werden (außer den bereis im Beschlusse vom 3. April 1858, bezüglich der Beleuchtung der Brude und der Wegräumung der noch im Flußbette vorhandenen Ueberreste früherer Brudenpfähle, gestellten Bedingungen und dem Borbehalte, daß aus der Beitragsbewilligung keinerlei Prajudiz zum Nachtheile des Staates weder in Bezug auf den Unterhalt der Brude, noch rückstlich eines allfällig nothig werdenden Neubaues derselben hergeleitet werden soll) noch solgende weitere Konditionen gefnüpst:

a. Daß die Gemeinde Bern bafur forge, daß im jesigen botanischen Garten ber nothige Blat zu Errichtung eines

Turnschopfes eingeräumt werde;

b. daß auf den Fall, wenn der Staat das unter der Straße herwärts dem Eisenbahndamm gegen das Altenbergbad zu liegende Stud des Rabenthalgutes zum Zwede der Errichtung eines botanischen Gartens acquirire, die Gesmeinde alsdann auch den Unterhalt des Weges von der Altenbergbrücke bis zum obern Rabenthal, soweit derselbe noch Brivateigenthum ist, zu übernehmen habe,

Rilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichts erstatter, führt zu Begrundung obiger Untrage im Wesentlichen folgendes an. 3m Jahre 1833 baute der Staat am Blage ber gegenwärtigen Rettenbrude über Die Hare beim Altenberg eine hölzerne Brude, die hauptfächlich dem Militar dazu diente von der Stadt aus auf das Wylerfeld zu marfchiren. Rache dem die Eidgenoffenschaft den Unterricht der Spezialwaffen übernommen, fand die Regierung, fie habe diese Brude, wetche nun mehr den Bedurfniffen der Gemeinde Bern entspreche, nicht mehr nothig, versetzte dieselbe in die IV. Klaffe und wollte fie gegen Ende ber vierziger Jahre ber Stadt Bern übergeben. Diefe weigerte fich aber, ben Unterhalt ber Brude ju übernehmen, worauf langere Unterhandlungen ftattfanden, Die zu einer Berftandigung in dem Ginne führten, daß ber Staat an den Bau einer neuen Brude einen angemeffenen Beitrag leisten folle. Der Neubau einer hölzernen Brude mit steinernem Pfeiler war auf Fr. 20,000 devisirt, aber kein Unternehmer wollte die Ausführung um diese Summe übernehmen. Spater fam man auf den Bedanfen, ftatt einer hölzernen Brude eine eiferne Sangebrude zu bauen und zwar ohne Pfeiler, fo daß die Schifffahrt freien Lauf erhielt. Infolge deffen stiegen aber die Rosten bedeutend höher. Auf die Unfrage bes Gemeinderathes von Bern, ob der Staat nicht geneigt ware, einen Beitrag an die Dehrfosten zu leiften, ftunte Die Regierung fich auf ben Grofrathebeschluß vom 28. August 1855, welcher dabin ging , daß der Staat nur einen Beitrag von Fr. 10,000, ale die Salfte der ursprünglichen Devissumme, zu leiften habe, mit dem Borbehalte jedoch, wenn der Bau gehörig ausgeführt werde, zu unterfuchen, ob ein höherer Beitrag nachträglich ju leiften fei. Der Gemeinderath ließ die Brude bauen und zwar ihrem Zwede vollfommen ents fprechend. Unterm 20. Februar 1858 reichte der Gemeinderath das Gefuch ein, der Staat mochte auch die Salfte der Dehr. fosten im Betrage von fr. 17,500 (Die Gesammtfosten des Brudenbaues beliefen sich nun auf fr. 54,975) übernehmen. Der Regierungerath befchloß, diefes Gefuch mit dem Untrage auf Genehmigung bem Großen Rathe vorzulegen, fnupfte aber daran mehrere, dem Großen Rathe bereits mitgetheilte, Bedingungen. Gin Recht, ben fraglichen Staatsbeitrag ju verlangen, fteht zwar ber Gemeinde Bern nicht zu, boch sprechen

Billigfeiterudfichten für die Gewährung desfelben und zwar nach Analogie des vom Staate an andern Orten bei Straffenund Brudenbauten IV. Klasse befolgten Berfahrens.

Scherz, Finanzdirektor, spricht seine Berwunderung darüber aus, daß dieses Geschäft heute zur Erledigung vorgelegt werde, und bemerkt, daß der Gegenstand früher schon im Resierungsrathe behandelt, die Baudirektion aber beaustragt worden sei, einen neuen Bericht zu erstatten, der allerdings seither die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten habe. Der Große Rath möge jedoch bedenken, daß an den beantragten Staatsbeitrag eine Menge Bedingungen geknüpft seien, über deren Annahme die Gemeinde Bern sich noch nicht ausgessprochen habe. Nun schiese es sich schlechterdings nicht, daß der Große Rath die fragliche Summe bewillige, bevor die Gemeinde Bern sich über die Sache ausgesprochen habe. Der Redner, welcher den neuen Bortrag der Baudirektion nicht zu Gesichte bekommen und denselben gerne noch untersuchen möchte, stellt deßhalb den Antrag, den Gegenstand zu verschieben, die die Gemeinde Bern sich über die Annahme der fraglichen Bedinzungen ausgesprochen haben werde.

Stooß ist der Ansicht, es liege einem fofortigen Entscheibe bes Großen Rathes um so weniger etwas im Wege, als die Sache dahin falle, wenn die Gemeinde Bern die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Bedingungen nicht annehme, und beantragt sofortige Erledigung des vom Regierungsrathe zum dritten Male behandelten und mehrmals zurückgewiesenen Gesschäftes.

Rurg, Dberft (den Brafibentenftuhl verlaffend), erflart, es liege in dem Umftande, daß die Gemeinde Bern fich über die fraglichen Bedingungen noch nicht ausgesprochen habe, fein Grund, die Sache ju verschieben. Wenn die Gemeinde die Beringungen nicht annehme, fo falle bas Gange bahin; erflare fie aber die Unnahme, bevor ber Große Rath fich darüber ausgesprochen, so fei damit noch nicht gesagt, daß diefer dann den nachträglichen Staatsbeitrag bewillige. Der Redner munscht daher auch, daß die Sache fofort erledigt werde. Allerdings ftehe ber Bemeinde Bern fein Recht ju, vom Staate noch etwas ju fordern, doch hatte Diefelbe mahrscheinlich den Bau nicht fo ausführen laffen, wenn man ihr nicht auch die Bergutung ber Salfte der Dehrtoften in Aussicht gestellt oder nicht dieselbe wenigstens hatte durchbliden laffen. Die neue Brude, eine Bierde der Stadt und beren Umgebung, verbinde einen Theil ber lettern und entspreche einem großen Bedurfniffe, das einmal feine Befriedigung gefunden habe. In ben Dreifigerjahren habe die Gemeinde Bern ein Brudflein bauen wollen, unter Borbehalt eines Bolles, die Regierung habe jedoch den Bau ausführen laffen und der Staat auf dem in der Folge bezogenen Bolle noch etwas gewonnen. Billigfeiterudfichten fprechen baber für die Berabfolgung des verlangten Beitrages. (Der Redner übernimmt wieder den Borfig.)

Scherz, Finanzbireftor, macht die Berfammlung aufmerte fam, daß es fich um die Summe von 17,500 Fr. handle, für beren Bewilligung durchaus feine Rechtsgrunde vorliegen, und baher die Sache wichtig genug fei, um noch der Finanzdireftion zugewiesen zu werden, damit diese sich mit voller Sachkenniniß aussprechen könne,

Ganguillet spricht seine Berwunderung darüber aus, daß der Gerr Finanzdirektor abermals auf Berschiedung bes vorliegenden Geschäftes dringe, das nun doch zum dritten, wenn nicht gar zum vierten Male auf bem Traktandenverzeichniffe bes Großen Rathes erscheine und wunscht ebenfalls sofortiges Eintreten.

Der herr Berichterstatter befampft ben Untrag auf Berschiebung mit ber Bemerfung, Die Finangbireftion habe bei

Aften långere Zeit zur Untersuchung bei Handen gehabt, so daß von mangelhafter Sachsenntniß auf Seite derselben nicht die Rede sein könne. Der neue Vortrag, mit deffen Vorlage die Baudirektion beauftragt worden, sei eigentlich nur Redaktionsssache, nachdem dieselben Bedingungen bei Anwesenheit des Herrn Finanzdirektors vorher im Regierungsrathe behandelt worden seien.

Abstimmung.

Für sofortiges Eintreten Für Berschiebung

59 Stimmen.

Scherg, Finangbireftor, entwidelt nun bie Grunde, welche ihn veranlaffen, einen abweichenden Untrag ju ftellen, im Befentlichen, wie folgt. Bereits im Jahre 1833 habe ber Staat eine Fußgangerbrude über die Mare beim Altenberg gebaut und auf derfelben eine Beit lang ju Bestreitung der Baufoften einen Boll bezogen. Um 7. Februar 1849 habe der Regierungerath beschloffen, die Brude in die vierte Klaffe zu verseten. Da bieselbe baufällig gewesen, so habe die Gemeinde Bern fich mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages behufs Erbauung einer neuen Brücke an die Regierung gewendet, welche bei dem Großen Rathe den Antrag stellte, die Hälfte der Devissumme (von 20,000 Fr.), nämlich 10,000 Fr. zu bes willigen, aber mit bem ausdrücklichen Borbehalte, ohne in etwas Weiteres verflochten ju fein." Der Große Rath habe biefen Untrag genehmigt, und ber daherige Beschluß fet der Gemeinde Bern mirgetheilt worden. Run falle es der lettern ein, einen andern Plan zu machen, deffen Ausführung auf 35,000 Fr. bevifirt gewesen sei; sie gebe der Regierung davon Kenntniß und spreche die Erwartung aus, der Staat werde auch die Salfte ber Mehrfosten bewilligen, wenn der Bau entsprechend ausgeführt werbe. Die Regierung habe fich nicht darüber ausgesprochen. Die Brude sei gebaut worden und foste nun Fr. 54,975. Die Regierung muffe anerfennen, Die Brude fei ein schönes Wert, das Bern jur Bierde und jur Ehre gereiche, Daber beantrage fie die Bewilligung der Salfte der Dehrkoften. Die Finangdireftion fei nicht diefer Anficht, geftust auf den Groß. rathsbeschluß vom 28. August 1855; sie halt dafür, es sei der Konsequenz wegen in das Gesuch der Gemeinde Bern nicht einzutreten. Der Große Rath habe ursprünglich die Halfte ber Devissumme mit 10,000 Fr. bewilligt und gwar für eine Brude vierter Rlaffe, mahrend ber Staat fur Bruden ober Stragen vierter Rlaffe fonft noch nie die Salfte, fondern ungefahr jeweilen einen Drittel der Erstellungsfosten bewilligt habe. Es liege daher fein Grund vor, hier ein Geschenf von 17,500 Fr. zu machen. Wenn man fo großmuthig fein wolle, fo moge ber Große Rath lieber einmal armern Amtebegirfen, wie Schwarzenburg und Dberhaste, eine Jahressteuer schenfen; Die Behorde wurde großen Danf ernten und ein befferes Werf thun. Der Redner fchließt dahin, die Gemeinde Bern fei mit Rudficht auf die Ronfequengen und ba dem Staate feine Berpflichtung obliege, vielmehr derfelbe feine Pflicht erfüllt habe, mit ihrem Gefuche abzuweisen.

Steiner, Müller, erinnert sich aus ben Shuljahren, baß die Altenbergbrude vom Staate erbaut wurde und zwar ganz unabhängig von der Gemeinde Bern, ohne daß diese mit einer Anfrage begrüßt worden ware. Der Staat habe auf der gesammten Einwohnerschaft von Bern, welche die Brüde benugte, einen Zoll erhoben, der einen beträchtlichen Ertrag abwarf. Als die Brüde, welche der Staat nicht für die Stadt Bern, sondern für seine eigenen Interessen erbaut, daufällig geworden, hätte man glauben sollen, derselbe wurde sie wieder herstellen; statt dessen habe der Staat der Gemeinde Bern eine

baufällige Brude jum Gefchente gemacht, über bie man nicht mehr hatte marfchiren fonnen. Die Gemeinde Bern habe awar dagegen reflamirt, aber die daherigen Berhandlungen hatten eben an die Geschichte des eisernen und des thonernen Topfes erinnert, die Rolle des lettern fei eben ber Bemeinde Bern que gefommen. Der Richter, vor welchen Die Sache fam, entschied in bem Sinne, daß jebe Bartei Die Balfte ber Gerftellungefoften gu tragen habe. Run murden Blane aufgenommen, in welchen Die Gemeinde die Bautoften ziemlich richtig devifirt habe, aber Die Baubeamten Des Staates hatten ben Devis immer mehr herabgedrudt, bis derfelbe auf 20,000 Fr. ju ftehen fam, trop Des Widerstandes bes Baumeiftere ber Stadt, welcher von der Unficht ausging, die Ausführung des Baues fei um Diefe Summe nicht möglich. Rach erfolgter Ausschreibung habe fich benn auch wirflich fein Unternehmer gemeldet. Mittlerweile fam die Gifenbahn. Bon fompetenter Seite fei ber Gemeinde Bern der Borfchlag gemacht worden, eine Brude ju bauen, wie fie jest ausgeführt ift, ftatt nur einer holzernen. Run rede man von Gefchent Freilich fei ber Staat ftreng rechtlich nicht verpflichtet, Die Salfte der Mehrkoften ju tragen, doch werde ber Borschlag ber Regierung nur vom herrn Finangbireftor befämpft. Der Redner anertennt beffen Bestreben, bei jedem Unlaffe fur die Finangen des Staates Sorge gu tragen, doch moge berfelbe bedenten, daß man nicht ohne Rudficht auf fruhere Berhandlungen verfahren fonne. Die Gemeinde habe immer in der Boraussehung gehandelt, der Staat werde fie nicht im Stiche laffen. Er baue überall Bruden, deren Unterhalt ihm gur Laft falle, mahrend er hier besser wegfomme. Uebrigens fnupfe die Regierung manche Bedingungen an die Bewilligung des fraglichen Staatsbeitrages. Dem Sprechenden ift es gleiche gultig, wie der Große Rath heute entscheiden moge, wenn nur Die Sache einmal erledigt fet. Die Gemeinde Bern durfte fich indeffen doppelt befinnen, bevor fie die ihr jugemutheten Bebingungen übernehme, beren Erfullung wenigftens theilweife physisch unmöglich werden fonne. Erstens verlange man Die Beseitigung der noch im Waffer stedenden Brudenpfahle, Die sehr schwer auszureißen seien, so daß am Ende die Kraft ber sämmtlichen Einwohnerschaft dazu nöthig ware und doch noch irgend ein Rechtsagent sagen könnte, die Pfable seien nicht vollständig entfernt. In Bezug auf die Beleuchtung ber Brude wird bemerft, die Gemeinde bestreite die Roften der Beleuchtung durch eine Auflage in der Stadt; außerhalb derfelben habe fie feine Berpflichtung dazu. Noch schwieriger fei die britte Bedingung (Unterhalt ber Strafe von der Brude bis jum Rabenthalgut fur ben Fall ber Unlage eines botanischen Bartens). Es frage fich, wem der Grund und Boden gebore, auf welchem die Strafe angelegt werde. Begenwärtig befinde fich berfelbe im Privatbefige, fo daß man am Ende benfelben noch faufen mußte. Der schwierigfte Bunft liege aber in der vierten Bedingung (Anlegung eines Turnichopfes im gegens wartigen botanischen Garten). Diefer, schon vom verftorbenen Apothefer Fueter ein botanischer Barengraben genannt, liege im alten Klofterhofe und gehöre nicht einmal der Einwohnergemeinde, welche alfo nicht darüber verfügen fonne. Auch habe die Bibliothetfommiffion fich gegen die Errichtung eines öffents lichen Schopfes daseibst ausgesprochen und wurde ein folcher ben ausgestopften Bogeln im anftogenden Mufeum Licht und Luft entziehen, abgesehen vom nachtheiligen Effette auf das Bibliothefgebaube. Es werde baher ber Gemeinde Bern schwer fallen, bas angebotene Befchent ju übernehmen, deßhalb wird ber Antrag gestellt, von der vierten Bedingung (bezüglich des botanischen Gartens) zu abstrahiren. Der Redner schließt mit der Bemerfung, der fragliche Staatsbeitrag konne eigentlich nicht als Beschent betrachtet werden, weil der Regierungerath eine Reihe moralischer Verpflichtungen, die mit großen Leiftungen verbunden feien, daran fnupfe.

Stooß gibt ber Berfammlung noch einige Auskunft über ben ganzen hergang ber Sache, ba ber Antrag auf Erstellung einer eifernen hangebrude von ihm ausging. Der fragliche

Bau fei anfänglich ale eine ziemlich unbedeutende Angelegenheit behandelt worden; die ursprünglich dafür ausgefeste Summe babe nur 4000 Fr. a. B. betragen, später habe man noch 2000 Fr. beigefügt. Der Staat habe dabei einen boppelten Bwed im Muge gehabt: erftens ben Transport bes Militars auf das Woterfeld, zweitens eine finanzielle Spetulation mittels Erhebung eines Zolles. Das Unternehmen fei als eine gute Geldanwendung betrachtet und deshalb das Anerbieten eines hiefigen Urchiteften, welcher ben Bau übernehmen wollte, abgelehnt worden. Als die Baufoften durch den Boll gededt waren, feien mehrere Bewohner bes Altenberges mit dem Gefuche eingefommen, ber Staat mochte den Boll aufheben, was denn auch geschehen, nachdem das bei der Brücke befindliche Zollhäuschen verfaust worden, worauf der Staat noch einen Gewinn gemacht habe. Folgt nun die Berfügung des Regiesungsersthat rungsrathes von 1849, die Einwendung der Gemeinde Bern, weitläusige Berhandlungen und auf diese der richterliche Enischeid, wodurch jeder Partei die Halfte der Herstellungs. foften einer neuen Brude übertragen wurde. Nach ges nommener Rudsprache mit Sachverständigen stellte der Redner im Gemeinderathe von Bern den Antrag, eine eiserne Brude zu bauen, deren Kosten auf 35,600 Fr. veranschlagt waren, Auf die daherige Mittheilung dieses Borhabens von Seite des Gemeinderathes habe die Regterung geantwortet, sie könne vor der Hand keinen Entscheid in der Sache fassen, wenn der Bau vollendet sei, werde man dieselbe untersuchen. Die Aussichtung fand nach dem vorgelegten Blane (welcher in die Sammlung des eidgenöffischen Bolytech. nifume aufgenommen wurde) ftatt und erntete die Unerfennung der Sachfenner. Benn man bedente, wie fehr der Berfehr auf der Nare durch die fruhere Brude gehemmt, mit welcher Befahr fur Menfchenleben er verbunden gemefen, fo werde man zugeben, daß die Erstellung der eifernen Brude einem großen Bedurfniffe des Publifums entsprochen habe. Infolge unvorhergesehener Schwierigfeiten stiegen jedoch die Bautosten bedeutend höher, als fie devisitrt waren. Es frage fich nun, ob unter folden Umftanden ein höherer Beitrag von Seite des Staates gerechtfertigt fei, fur einen Bau, ju beffen Berftellung Die Gemeinde Bern nie verpflichtet gewefen mare, und in diefer Beziehung appellirt der Redner an das Gerechtigfeits, und Billigfeitogefühl bes Großen Rathes. Zudem habe bie Gesmeinde Bern an die Erstellung einer Fahrbahn bei der neuen Eisenbahnbrude einen Beitrag von 60,000 Fr. geleistet und überdieß beren Unterhalt übernommen; Diese Fahrbahn werde nun vom Militar benutt. Der Redner schließt mit einem Blid auf die Finanzverhältniffe der Gemeinde Bern. Als es sich um die Uebernahme des Bundesfiges handelte, habe man fur Den Bau eines Bundedrathhaufes den theuerften Blat gemahlt; Die Ausführung felbft habe Die Bemeinde fo bewertstelligt, daß fie dafür die Anerkennung der Behörden und des Publikums erhielt und das Werk zur Ehre des Kantons und der Eidge-noffenschaft gereiche. Die daherigen Kosten fallen nun der noffenschaft gereiche. Die daherigen Roften fallen nun der Ginwohnerschaft der Stadt Bern jur Laft. Gegenüber der Bemerfung bes herrn Finangbireftore, ale mare es beffer, ben Umtebezirfen Oberhable und Schwarzenburg eine Steuer gu fchenfen, wird auf den großen Steuerbetrag verwiefen, welchen Die Gemeinde Bern gahlt, und bemerft, daß alle Antrage der Baudireftion, betreffend die in der Stadt Bern vorzunehmenden Reubauten, verschoben worden seien. In Burich geben Staat und Stadt bei Erstellung großer und gemeinnugiger Werfe Sand in Sand; hier mache fich feit langerer Zeit in Fallen, wo die Stadt Bern mitzuwirfen hatte, ein gewiffes Difirauen In Burich habe der Staat einen bedeutenden Beitrag an das Bolytechnifum geleistet, hier lafte das ganze Bundes. rathhaus auf der Gemeinde. Wurde heute der fragliche Staats. beitrag verweigert, bann mußte man ben Muth, ferner bei folden Unternehmungen mitzuwirfen, verlieren. Deghalb fieht der Sprechende mit vollem Butrauen dem Beschluffe bes Großen Rathes entgegen.

Sahli, Regierungerath, beginnt mit ber Bemerfung, bie Berfammlung fei burch bas Botum bes herrn Steiner in eine etwas fonderbare Lage verfest worden. Der Gemeinderath von Bern petitionire bei der Regierung um einen Beitrag von 17,500 Fr.; nach dem Botum des Herrn Steiner follte man meinen, der Große Rath muffe nun bei der Gemeinde Bern petitioniren, baß fie die Bedingungen, an welche der fragliche Beitrag gefnüpft werde, übernehme. Wenn bas ermahnte Botum als Organ bes Gemeinderathes zu betrachten mare, fo fonnte ber Sprechende, obichon er im Regierungerathe fur Bewilligung bes Beitrages gestimmt, hier nur bas Richteintreten empfehlen. Er fast aber die Sache anders auf und geht von dem Standpunlie des Herrn Stooß aus. Der vorliegende Gegenstand sei dreimal dem Regierungsrathe vorgetragen worden, und immer habe diese Behorde gefunden, es sprechen Billigfeitsgrunde für Bewilligung des Beitrages. Als es sich darum handelte, die Brucke zu bauen, habe der Staat die Balfte ber Devistoften ju übernehmen erflart; bamals feien diefe allerdings nur auf 20,000 Fr. veranschlagt worden. Allein die Ansicht sei wirklich auch später die gewesen, der Staat übernehme die Halfte der Baufosten. Wenn nun diese hoher anstiegen, fo beruhe dieß auf einer Difrechnung, und wie Mifrechnungen unter Privaten berudfichtigt werden, fo folle auch der Staat gegenüber der Gemeinde Bern in Diefer Begiebung eine Rudfict eintreten laffen. Der Regierungerath habe diefe Unschauungeweise getheilt, und ber Redner bemerft ferner, daß der Staat durch diese Brude mehr gewonnen habe, als wenn eine holzerne mit Pfeilern gebaut worden ware, indem die Wasserstraße vorher immer in einem bedrohlichen Zustande gewesen sei. Die Gemeinde Bern ware nicht verpflichtet gewesen, dieselbe vollständig dem Berfehre ju öffnen, und wenn fie es gethan, fo fet es anertennenswerth. Much Die Erstellung einer Fahrbahn bei der Gifenbahnbrude fomme dem Staate ju gut, weil sie eine Verbindung mit den benach-barten Gegenden vermittle. Derartige Bestrebungen verdienen nach der Ansicht des Sprechenden immerhin Berüfsichtigung. Die Gemeinde Bern habe nur darin gefehlt, daß sie nicht vor den Großen Rath gelangte, bevor sie zur Ausführung des Baues schritt, aber da die Brude schon ausgeführt sei, so liege fein Grund vor, den Staatsbeitrag fur die Mehrfoften ju verweigern.

Brunner stimmt zum Antrage bes Regierungsrathes und erwiedert auf die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors bezüglich einer Steuerschenkung zu Gunsten des Amtsbezirks Oberhaste, die dortige Bevölkerung habe die Kinanzdirektion nicht gefragt, ob sie derselben eine Steuer schenken wolle; Oberhaste verlange eine solche Schenkung nicht. Der Redner betrachtet eine solche Zumuthung als eine Beleidigung des Amtsbezirks, der, obschon nicht zu den reichern Gegenden des Kantons gehörend, doch seine Steuern zahle, seine Pflicht gegen den Staat erfülle und sich schämen würde, mit einem solchen Gesuche einzukommen. Db dasselbe in der Gegend von Aeschi der Kall sei, läßt der Sprechende dahingestellt, erinnert aber zum Schlusse noch daran, daß die Bewohner von Oberhaste, um nicht von der Brünigstraße abgeschnitten zu werden, eine Summe von 30,000 Fr. als Beitrag an die Bausosten zusammenlegten.

Revel municht barüber Ausfunft zu erhalten, aus welchem Kredite der fragliche Staatsbeitrag gedeckt werden soll. Könne derselbe nicht aus den ordentlichen Budgetfrediten gebeckt werden, so sollte die Sache noch der Staatswirthschaftsfommission überwiesen werden. Uebrigens falle es auf, daß man im vorliegenden Falle auf Bewilligung eines Kredites von 17,500 Fr. antrage, während es dem Sprechenden nicht gelungen sei, für Herstellung einer Straße, die dem ganzen Kantone zum Nugen gereichen würde, nämlich der Renan-Conversstraße, einen Rappen zu erhalten, und heute der Ge-

meinde Merveller ein Kredit von 12,000 Fr. unter Bedingungen fur das nachfte Jahr in Aussicht gestellt worden fei.

Scherg, Finangbireftor, erflart, bag er burch feine Bemerfung in Bezug auf ben Umisbegirt Dberhable Diefen feineswege habe beleidigen wollen, und lagt die Interpellation des Berrn Brunner, als auf perfonlichen Motiven beruhend, un-berührt; bagegen bezeichnet derfelbe die Behauptung Des Berrn Regierungerath Sahli, als ware man beim Abichtuffe bee Bertrages bezüglich der Altenbergbrude von der Unficht ausgegan. gen, der Staat trage in jedem Falle die Salfte der Baufoften, als unrichtig, und flutt fich auf den Art. 4 des Bertrages, welcher die ausdrudliche Bestimmung enthalte, die Gemeinde Bern führe den Bau aus, "woran der Staat die Halfte der Devissoften mit 10,000 Fr. beiträgt". Daß der Staat seinen Beitrag auf diese Summe firirt habe, gehe auch aus den fols genden Berhandlungen hervor, indem nach dem Bortrage der Baudirection die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 10,000 Fr., porgeschlagen worden fei mit dem Borbehalte, nohne in etwas Beiteres verflochten ju fein". Als fehr zweifelhaft betrachtet es der Redner, daß der Staat eine Summe von 27,500 Fr. bewilligt hatte, wenn das Unternehmen jum voraus fo hoch Devisirt worden mare. Dieselbe Unschauungsweise ergebe fich auch aus einem Schreiben des Dberingenieurs. In gleichem Sinne habe der Regierungerath fich in einem Schreiben an die Gemeinde Bern (November 1856) ausgesprochen, indem es darin heiße, er febe fich nicht im Falle, "einen höhern Graates beitrag als 10,000 Fr. zu beantragen". Auf die Anfrage Des herrn Revel erwiedert der Redner, daß die Bewilligung Des nachträglichen Beitrages von 17,500 Fr. Die Erhöhung Des muthmaplichen Defigits fur 1859 auf 107,500 Fr. jur Folge haben murde. Die Finangbireftion habe gethan, mas in ihrer Bflicht lag.

Ganguillet läßt bem Braopinanten alle Anerfennung Dafür widerfahren, wenn er in feiner Stellung als Finang. direftor ju den Finangen des Staates Sorge trage. Doch fei Bu munichen, daß berfelbe nicht die Stellung eines Adwofaten übernehme. Der Redner wirft nun ebenfalls einen Blid auf die ftattgehabten Berhandlungen und zeigt aus einem Schreiben des Oberingenieurs, daß uriprunglich allerdings die Abficht obgewaltet habe, der Staat übernehme die Salfte der Baufoften. Uebrigens liege es nicht in der Stellung des Großen Rathes, den Standpunft eines Bivilgerichts einzunehmen, fondern die oberfte Landesbehörde folle fich in ihren Schlugnahmen, abgefeben von blogen formen, mehr auf den moralifchen Stand. punft stellen. Es handle fich hier nicht um ein Geschent an Die Stadt Bern, fondern um dasjenige, was der Staat ihr ursprünglich in Aussicht gestellt habe. Freilich set die Redation des Bertrages fo gehalten, daß die Gemeinde Bern streng rechtlich nicht eine Forderung an den Staat machen tonnte, aber Die Absicht Des Staates, Die Balfte ju übernehmen, fet flar. Die Gemeinde Bern werde fich, wie ju erwarten ftebe, nicht ungeneigt zeigen, die Bedingungen, welche an den Staates beitrag gefnüpft werden, ju übernehmen Bum Schlusse wird an den Großen Rath appellitt, in deffen Burde es liege, Bort ju halten. Bas die zu bewilligende Summe betrifft, fo ift ber Sprechende der Unsicht, sie foll aus dem Ueberschusse der Staats. rechnung gededt merden.

v. Werdt ergreift nicht als Stadtberner, sondern als Kollege jedes einzelnen Mitgliedes des Großen Rathes das Wort und ersucht die Versammlung dringend, in der Stadt Bern nicht immer die reiche Gemeinde zu sehen, sondern die Verhältnisse zu berucklichtigen und diesenige Genossenschaft nicht zu verkennen, die, wenn Unglud im Lande geschieht, sei es durch Brand, Habel, Ueberschwemmung, auch nicht frage, od es eine reiche oder arme Gemeinde betroffen habe, sondern immer beisteute. Der Sprechende verlangt daher heute auch billige Rud. sicht für diese Gemeinde.

Tagblatt Des Großen Rathes 1869.

Der herr Berichterstatter beginnt feinen Schlufrapport mit der Bemerfung, daß er fich auf die Boten ber Berren Stoop, Regierungerath Sahli und theilweise auch des Herrn Steiner beziehen tonne, findet fich jedoch noch zu einigen Er-miederungen veranlaßt. Bor Allem wird dem herrn Finang-Direftor bemerft, er habe burch fein Botum am beften bewiesen, daß ihm die Sache gar nicht unbefannt fei und daher eine Berichiebung nicht am Orte gewesen ware. Sodann erinnert ber Redner an andere Borgange, bei welchen der Große Rath Bemeinden, die Straßenbauten unternahmen, aber mit den devifirten Summen nicht ausreichten, nachträgliche Beiträge bewilligt habe; die Konsequenzen des heutigen Beschlusses seien daher nicht gefährlich. Es frage fich einfach, ob die Altenbergbrude zu allgemeinen Zweden, auch bem Staat biene ober nicht. In Diefer Beziehung fei die Frage bald entschieden: die Brude biene der gangen Bevolferung, sei eine Bierde der Stadt und ihrer Umgebung, daher durfe man die Berhaltniffe nicht auf der Goldwage abwagen. Bon ftrengem Rechte fonne nicht die Rede fein, allein die Gemeinde Bern appellire an das Billigfeitegefühl bes Großen Rathes, welcher vor einigen Tagen auch der Gemeinde Guggisberg einen Rredit von 26,000 Fr. bewilligt habe. Bern verlange nichts anderes, als daß man die hiefige Gemeinde gleich behandle, wie andere Gemeinden. Es handle sich hier nicht fo wohl um Zahlen als um den Grund. fat und der Sprechende glaubt, der Staat wurde bennoch die Salfte der Baufosten übernommen haben, wenn auch der urfprungliche Devis hober gestiegen mare als auf 20,000 Fr. Serr Steiner befinde fich im Irrihume, menn er glaube, es bedürfte der gangen Rraft der Ginmohnerschaft, um die Pfeiler zu befeitigen; mittels einiger seiner Mullergaule wurde es schon geben. Bas die Beleuchtung der Brucke betrifft, so liege Dies felbe im Interesse der hiefigen Bevolkerung. Auch die Bedins gung bezüglich Erftellung eines Turnfchopfes im gegenwärtigen botanischen Garten follte ber Gemeinde Bern nicht fcwer fallen. Laut stattgefundenem Augenschein laffe fich ein Turnschopf Dafelbft herftellen, ohne daß die ausgestopften Bogel im Dufeum oder bas Bibliothefgebaude barunter zu leiden hatten. Uebrigens fiele der Gemeinde nicht die Erftellung des Schopfes felbft, fondern nur die Unweifung der betreffenden Raumlichfeit jur Laft. Auf andere Leiftungen der Gemeinde übergehend, macht der Redner die Bersammlung aufmerksam, wie kostspielig der Unterhalt der Fahrbahn für die Eisenbahnbrude sei, da die eichenen Laden alle fünf Jahre erneuert werden muffen und bieß einen Roftenaufwand von jeweilen 5000 Fr. erfordere, ein Umftand, ber gewiß auch einige Rudficht verdiene. Undere Bemeinden waten mahricheinlich um einen Ctaatebeitrag eingefommen. 216 Untwort auf die Unfrage des Berrn Revel, auf welche Beife der fragliche Staatsbeitrag ju deden fei, wird bemerft, der Buogetfredit fur ordentlichen Stragenbau muffe um diefe Summe erhöht werden; eine Reduktion diefes Rrebites fei nicht möglich, weil infolge berfelben die Strafen zweier Bezirfe nicht hatten übergrient werden fonnen. Der Untrag Des Regierungerathes wird schließlich wiederholt zur Genehmi= gung empfohlen.

Abstimmung.

Fur ben Antrag bes Regierungerathes mit ober ohne Abanderung Dagegen Fur ben Antrag bes Herrn Steiner

Gr. Mehrheit. Minderheit. Bortrag, betreffend einen außerorbentlichen Militarfredit.

Der Regierungerath stellt in Uebereinstimmung mit den Direktionen des Militars und der Finangen den Untrag:

es fei für die kantonalen Roften des Feldbienstes pro 1859 ein allgemeiner Kredit von 300,000 Fr. zu bewilligen mit der Bestimmung, daß der Regierungsrath seiner Zeit über die Berwendung desselben genauen Bericht zu erstatten habe.

Rarlen, Militardireftor, ale Berichterstatter. Nachdem von den schweizerischen Bundesbehörden im Sinblid auf die gegenwärtigen europäischen Berhaltniffe der Grundfat der Reutralität proflamirt worden, wurde jeder Ranton angewiesen, das Nöthige zu thun, um diefen Grundfag aufrecht zu erhalten. Bu diefem Zwede mandte fich die eidgenösische Militärbehörde foriftlich an unfere kantonale Militärverwaltung, an das Kriegsfommiffariat, an das Zeughaus, an den Oberfeldargt, und verlangte Ausfunft über ben Stand unferes Militarmefens. Das Resultat ber hierauf vorgenommenen Untersuchung, mit Inbegriff der Befammlungs, und Entlaffungstoften der einberufenen Eruppen, in der Boraussegung, daß von jest an succeffit die Balfte des Auszuges in den aftiven Dienft gezogen werde, ferner mit Berechnung der nöthigen Fouragerationen fur Militars pferbe, ber erforderlichen Unschaffungen fur bas Materielle und von 500 Kaputroden, befteht in einer Summe von Fr. 323,000, welche bewilligt werden follte. Im Regierungerathe wurde ber Untrag geftellt, es fei zweckmäßiger, diefer Behörde einfach einen Rredit von 300,000 Fr. gur Berfügung gu ftellen, um denfelben je nach Umftanden ju Militarzwecken ju verwenden. Diefer Untrag murbe angenommen und die Militarbireftion ift damit einverstanden. Es fonnte der Fall eintreten, daß man sich bei der Berechnung im Ginzelnen geirrt hatte und fpater Uebertragungen zu machen genothigt ware. Die Regierung wird bei ber Berwendung Diefes Kredies mit größter Sorgfalt zu Betfe gehen und ich tann Ihnen die Buficherung geben, daß die Militardireftion nicht größere Ausgaben machen wird, als nothe wendig ift und die Erfüllung der Unsprüche des Bundes an den Kanton Bern erfordern. In Diefem Sinne mochte ich den Untrag der Regierung jur Benehmigung empfehlen. Die einberufenen Truppen follen nach einiger Zeit abgelost werden.

Scherz, Finanzbirektor. Obschon mit schwerem Herzen, empsehle ich Ihnen boch unter ben bermaligen Zeitumftanden den Antrag der Regierung zur Genehmigung. Es liegt ein spezifizirtes Verzeichniß der projektirten Anschaffungen vor, indessen fand ich nach näherer Untersuchung, daß nicht alle nöthig sind. Namentlich ist nicht die Anschaffung aller Kriegssuhrwerfe nothwendig, wodurch eine Ersparniß von 50—54,000 Frauf den Kriegssuhrwerfen der Landwehr erzielt werden fann. Auch der Betrag von 93,000 Fr. für Pferdemiethe wird nicht erschöpft werden, denn davon ist die Entschädigung, welche der Bund zahlt, abzuziehen. Indessen ist es rathsamer, einen Kredit in runder Summe zu bewilligen. Der Regierungsrath entscheidet dann über die einzelnen Anschaffungen Ich gebe Ihnen ebenfalls die Zusicherung, daß die Bollziehungsbehörden dabei mit größter Sparsamkeit zu Werke gehen werden.

Mublethaler. Da man nicht weiß, was die Zukunft bringt und es schwer halt, die Mitglieder des Großen Rathes zusammenzubringen, so möchte ich den Antrag stellen, der Regierung einen unbeschränkten Kredit zu bewilligen, mit der Ueberzeugung, daß deswegen doch kein Rappen mehr ausgeges ben wird, als nothwendig ist.

Revel. 3ch muß mich gegen ben Antrag bes Herrn Praopinanten aussprechen. Die Regierungen haben ohnedieß

bie Reigung, weiter zu gehen als die aufgestellten Borschriften gestatten, und wenn Sie 300,000 Fr. bewilligen, so bin ich überzeugt, daß diese Summe genügt. Wir sind immer da, weitere Beschlüsse zu fassen, wenn es nötig sein sollte. Zusdem besinden wir und in Friedenszeit. Wenn der Feind vor der Thure ware, so wurde ich unbedingt zum Antrage des Herrn Mühlethaler stimmen, aber da co sich vielleicht nur um die Anschaffung von Kaputröcken handelt, die im Zeughause von den Motten zerfressen werden, so möchte ich nicht weiter gehen. Ich hätte gewünscht, daß der Gegenstand, der eine so bedeutende Summe betrifft, auch der Staatswirthschaftstommission vorgelegt worden wäre; indessen fand der Regierungsrath es nicht nothwendig und ich füge mich.

Ganguillet. Jebes Mal, wenn es sich um die Bewilsligung eines Kredites zur Vertheidigung der Ehre und Unabhängigseit des Vaterlandes handelte, war ich auch dabei, und stimme auch heute dazu. Aber der Antrag des Herrn Mühlethaler geht zu weit. Wir besinden und nicht in Verhältnissen, wie zur Zeit des Preußenkonslikes. Ich glaube, es genüge, was die Regierung verlangt, ergreise aber das Wort wegen eines andern Umstandes. Der Herr Militärdirektor sprach von Ablösung der Truppen. Wahrscheinlich wird der Krieg längere Zeit dauern, so daß unsere Korps der Reihe nach in den Dienst berusen werden. Run fragt es sich, wie dabei versahren werde. Ich hörte die Ansicht äußern, die Ablösung werde von zwei zu zwei Monaten stattsinden, mache aber ausmerksam, daß dadurch die Staatskasse viel mehr angegriffen wird, als wenn man noch einen Monat wartet. Nach drei Monaten muß nämlich der Bund die Kosten der Ablösung tragen, nach zwei Monaten aber der Kanton. Kun ist es seine Kleinigseit, wenn ein Bataillon aus dem Tessin ober Engadin heimsehren muß. Es liegt sowohl im Interesse des Dienstes als der Staatskasse, einen Monat länger zu warten. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß die Ablösung erst nach drei Monaten stattsinde.

Rilian, Regierungerath. herr Ganguillet hat in ber Sache felbft gang recht, aber es muffen Umftande in Betracht gezogen werden, welche vorwalten. Namentlich ift barauf Rud's ficht zu nehmen, daß heute noch wentge Truppen im Dienfte find, nur ein Bataillon und zwei Scharfschugenfompagnien. 3ch weiß gang bestimmt, daß bas im Kanton Teffin stationirte Bataillon bedeutende Strapagen durchzumachen hat. Die Mann. schaft muß lange und oft gur Nachtzeit marschiren, legthin geschah es bei einem schauberhaften Ungewitter, fo bag bie Df. fiziere fich nicht erinnern konnen, ein abnliches erlebt ju haben. Die Truppen muffen gegenüber Garibaldi fortwährend auf der Hut fein, sie haben keine Ruhe. Es zeigte sich einige Unzufriedenheit bei dem Bataillone, weil es das einzige ist, das in eidgenössischem Dienste steht. Es befindet sich dabei eine große Bahl Soldaten, die nicht in den besten Bermögensumftanden find und das Bedurfniß haben, bald entlassen zu werden. Der Rommandant bes Bataillons berichtete auf Brivatwegen, baß er vielleicht Unannehmlichkeiten zu gewärtigen hatte, wenn nicht biefes Bataillon oder doch die armern Goldaten besfelben bald entlaffen wurden. Aber Die Refruten, welche fie erfegen follten, find noch nicht inftruirt, es mußten alfo Soldaten aus andern Bataillonen hingeschickt werden; bas ware aber auch fatal, wenn fpater neue Truppen aufgeboten wurden. 3ch mochte alfo der Regierung freie Sand laffen, um Diejenigen Schritte ju thun, die fie nothig findet. Unterbeffen ift ju erwarten, bas Bataillon werde fich burch die Energie feines Kommandanten ben Ruf, ben es fast verloren, wieder erwerben

v. Erlach. Ich möchte ben herrn Berichterstatter fragen, ob in Zufunft die Fouragerationen nach dem gleichen Modus gegeben werden follen, wie bisher. In diesem Falle mußte ich den Antrag stellen, daß man auch die berittenen Offiziere der Reserve berudsichtige. Ob und wie viele unter die Waffen

gerusen werden, ift nicht bekannt; wohl aber ist bekannt, daß man bisher die Reserve etwas stiesmütterlich behandelte. Ob das billig sei, bezweiste ich. Männer, die bereits ihre erste Militärpsticht gethan haben, verdienen die gleiche Behandlung, wie die Militärs des Auszuges. Bekanntlich reiten ältere Männer in der Regel weniger als jüngere. Der Staat sollte also dafür sorgen, daß sie entweder billigere Pferde oder eine entsprechende Bergütung erhalten. Jedermann weiß, wie unsangenehm es ist, wenn der Bataillonssommandant oder andere Offiziere nicht gehörig beritten sind. Es ist aber schwer, gute Reitpserde zu bekommen. Auch in dieser Beziehung steht Bern gegenüber andern Kantonen zurück. St. Gallen und Jürich geben den Ofstzieren eine größese Bergütung. Was den von Herrn Regierungsrath Kilian berührten Punst betrisst, so weiß Jedermann, daß das Militärleben nicht immer rosig, sondern oft mit Strapaßen verbunden ist. Ich bezweiste, od es zweckmäßig wäre, das Bataillon schon zurückzuberusen, sondern glaube, es sei nothwendig, daß es noch länger im Dienste bleibe. Ich habe die Ueberzeugung, daß es seine Psticht thut.

Mühlethaler zieht feinen Antrag gurud.

Serr Berichterstatter. Ich verdanke ben Antrag, welchen Gerr Muhlethaler aus altem patriotischem und militärischem Gifer geftellt hat. Die Regierung glaubte jedoch, bei der gegenwärtigen Sachlage, wo man immerhin ungefahr weiß, wie zu handeln sei, ware es etwas zu weit gegangen, einen unbeschränkten Kredit zu verlangen, und sie ist der Ansicht, man folle damit nicht Spiel treiben. 3ch bin daher in dieser Beziehung mit herrn Revel einverstanden. Rur muß ich boch Dem legtern Redner antworten, wenn er glaubt, ein unbedingster Rredit fonnte gur Anschaffung von Raputroden verwendet werden, die bann im Beughaufe ben Motten jum Futter bienen wurden. Ich gebe Ihnen wiederholt die Buficherung, daß bie Regierung bei Berwendung des außerordentlichen Kredites die namliche Sorgfalt beobachten wird, wie bei ber Bermendung der ordentlichen Budgetfredite. Der Bormurf, es fei ben Kaputen nicht die gehörige Aufmerksamkeit zu Theil geworden, mag vielleicht auf frühere Jahre feine Anwendung finden, um so mehr ist dieß ein Grund für die gegenwärtige Berwaltung, diefem Gegenstande ihre volle Aufmertfamteit jugumenden. Die Ueberweifung bes vorliegenden Gegenstandes an die Staats-wirthschaftstommission schien der Regierung nicht nothwendig, Da fein ahnlicher Gegenstand berfelben überwiesen murbe, auch der Bortrag nicht über Bewilligung eines unbedingten Rredites im Breubenfonflitte. Was endlich die Ablofung der Truppen betrifft, so ift es nicht die Absicht der Militarverwaltung, diefelbe auf Roften des Kantons vor fich geben zu laffen, fondern fie gedenft bei der eidgenöffifchen Militarverwaltung dabin zu wirfen, daß der Bund von fich aus eine Ablofung nach zwei Monaten eintreten laffe. Rebenbei fann ich Ihnen mittheilen, daß nach amtlichen Berichten das Bataillon Nr. 60 und bie beiden Scharfichunentompagnien fich wohl befinden und daß ich im Falle war, ihren Dbern meine entschiedene Bufriedenheit zu erklaren. Die Ablösung durch Refruten fonnte ich nicht anrathen. Budem wurde man bei den Truppen Ungufriedenheit erregen, wenn man die armere Mannschaft heimschiden, die andere im Dienfte laffen murde. Es fommen dabei eben verschiedene Berhältniffe in Betracht. 3ch fann ben Bunfch begreifen, daß Biele nach zwei Monaten gerne entlaffen werden mochten. Daß aber beghalb Unwille bei den Truppen entftehen wurde, wenn man biefem Bunfche nicht entspricht, bas glaube ich nicht. Der Muth und die Ausbauer unfere Militare ift fo groß, daß es gleich andern Schweizertruppen aushalt, auch wern es langer als zwei Monate geht. Bezüglich der Fouragerationen ift der Kanton Bern nach meiner Anficht fo weit gegangen als jeder andere Kanton, fogar weiter als biejenigen, welche bisher am weitesten gingen. Die Reserve wird nicht fo bald in's Feld ziehen muffen. Bom militarischen Standpunfte aus fann ich ben Vorschlag bes Herrn v. Erlach

zugeben, bagegen glaube ich nicht, baß wir heute in ber Lage seien, barüber zu entscheiden.

Der Antrag des Regierung erathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 1 Uhr Rachmittage.

Der Redaktor: Fr. Faßbind,

Sechste Sitzung.

Montag ben 6. Juni 1859. Bormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Bähler, Daniel; Bernard, Brand, Schmid, Carlin, Chopard, Feune, Klück, Geller in Signau, Girard, Houriet, Jaquet, Känel, Klaye, Kohli, Meier, Moser, Nitlaus; Moser, Gottlieb; Brudon und Rosselet; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jafob; Bärtschi, Bangerter, Baischelet, Biedermann, Botteron, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Bühberger, Burri, Chevrolet, Corbat, Dähler, Engemann, Fanthauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Froides vaur, Gerber, Girardin, Godat, Gouvernon, Grossean, Grosmann, Gruder, Guenat, v. Gunten, Gygar, Hennemann, Hermann, Hirsig, Hoser, Hospen, Beannerat, Imboden, Imer, Imhoof, Benedist; Indermühle, Handelsmann; Ingold,

Kalmann, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karlen, Jakob; Keller, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann zu Rüettligen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Benedikt; Lenz, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Meifter, Morel, Müller, Johann; Müller, Jakob; Müller, Kaspar; Nägeli, Neuenschwander, Deuvray, Pallain, Paulet, Pobst, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Robrer, Rösti, Köthlieberger, Mathias; Rothenbühler, Salzmann, Schertenleib, Schild, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schori, Krriedrich; Schrämli, Seiler, Sester, Siegenthaler, Sigri, Spring, Sterchi, Stocker, Stockmar, Theurillat, Thönen, Tieche, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Willi und Wirth.

Das Protokoll der Sigungen vom 3. und 4. Juni abhin wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Un der Stelle bes abwesenden Berrn Bernard wird Berr Grograth Chriften provisorifch jum Stimmengahler bezeichnet.

Tagesordnung:

Gesetentwurf

über

die öfonomischen Berhaltniffe ber öffentlichen Brimarschulen.

(3weite Berathung. Siehe Tagblatt der Großratheverhands lungen, Jahrgang 1858, Seite 463 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungebireftor, ale Berichterstatter. Mit dem 21. Marg legthin ift die verfaffungemäßige Frift feit ber erften Berathung Des Entwurfes abgelaufen, es fteht Daber der zweiten Berathung und endlichen Erlaffung des Geseste nichts mehr im Wege. Es konnte dann endlich damit den so billigen und gerechten Bunschen der Lehrerschaft um Beffer stellung in ihren öfonomischen Berhältniffen entsprochen werden. Wie bei ber erften Berathung, wird es fich vor Allem fragen, ob Sie in Diefen Entwurf irgendwie eintreten wollen. 3ch barf nicht zweifeln, bag Sie eintreten werden, nachdem Sie bet der ersten Berathung das Eintreten einstimmig und ohne Einsprache beschlossen haben. 3ch darf um so weniger daran zweifeln, nachdem das Geset gedruckt, nebst ben Großratheverhandlungen an die Gemeinden vertheilt und feine Borftellungen im Sinne des Richteintretens eingereicht murden. Es freut mich, erflaren ju tonnen, daß im Allgemeinen das Gefet nicht nur bei ber Lehrerschaft, fondern überhaupt eine gunftige Aufnahme fant. Es find zwar einzelne Borftellungen eingelangt, nicht gegen bas Gintreten, fondern einzelne Artifel betreffend. In den meiften Borftellungen wird anerkannt, daß das Befes ben Berhaltniffen entspreche. Gine einzige Borftellung verlangt, daß das Minimum der Lehrerbesoldung herabgefest und das Gefes ben politifchen Verfammlungen gur Abstimmung vorgelegt

werbe. Im Gangen find neun Borftellungen eingelangt, wenn ich die gleichlautenden Gingaben einzelner Burgerichaften als eine betrachte. Es find folgende: 1) Bon ber Burgergemeinde Burgdorf, dahingehend: daß vom Art. 3 des § 26 Umgang genommen werde — als unflug, gefes- und verfaffungswidrig. Eventuell will fich die Burgergemeinde Burgborf vorbehalten, ihre Rechte weiter zu mahren und geltend zu machen. Biemlich im gleichen Sinne find alle Borftellungen der oberaargauis fchen Burgergemeinden, fo wie der Burgergemeinde Bern und ber dreizehn burgerlichen Bunftgesellschaften abgefaßt. 2) Bon ber Einwohnergemeinde Saanen, mit dem Schluffe: "Es möchte für die Gemeinden, welche überzeugend nachweisen fon nen, felbft beim beften Willen nicht im Stande zu fein, fur Die Schulen bas Geforderte zu leiften, ber Beitrag Des Staates, über jene 40,000 Fr. aus, noch in entfprechendem Dage ver-mehrt werden, unter fachgemäßen gesetlichen Bestimmungen, über die jeweilige Bertheilung Diefer Beitrage an die Gemeinben." 3) Bon ber Borfteherschaft der Schulfynode (an Die Erziehungedireftion) mit folgenden Bunfchen: a. Daß in Be-treff ber Bergutung fur Die im § 43 bestimmten Nugungen ftatt bestimmter Bahlen nur ber Borbehalt einer entsprechenden Entschädigung gemacht werde, welche der Regierungoftatihalter, unter Borbehalt des Refurses an den Regierungsrath ju beftimmen hatte. c. Daß die Ausnahme im erften Alinea bes \$ 30, betreffend die halbe Jucharte Pflanzland für Lehrerinnen fallen gelassen werden möchte. Die Berpflichtung zu 200 unentgeldlichen Arbeitsunterrichtsstunden jährlich wurde dagegen verbleiben. b. Daß eine Bestimmung in das Geses aufgenommen werden möchte, durch welche möglichst erschwert werden möchte, daß Gemeinden, in welchen die Besoldungen bisher gang oder theilweise in Naturalleiftungen bestanden, dieselben in Geldleiftungen verwandeln, wodurch die Befoldung oft, bem Sinne Des Befeges entgegen, verringert werden. Die Borfteherichaft der Schulfnnode glaubt, daß folche Umwandlungen nicht ohne Ginwilligung der Erziehungedireftion ftatifinden follien. 4) Bon gehn Sausvätern und Grundbesigern im Schulbezirfe Dorismyl, Gemeinde Wohlen, mit dem Gesuche schließend: "Daß das Minimum der Schullehrerbefoldung auf eine angemeffene Stufe heruntergefest und überdieß das gange Gefet im Sinne bes \$ 6 Urt 4 Der Staateverfaffung ben politifchen Berfamm. lungen zum endlichen Entscheibe (Unnahme ober Berwerfung) zugewiesen werde." 5) Bon ben Burgergemeinden bes Dberaargaus, welche fich auf das Gefet über Einburgerung ber Hetmathlosen und Landsagen beziehen und mit dem Untrage fcbließen: "Sie mochten die Bestimmungen in § 27 (refp. 26) Rr. 3 fallen laffen." 6) Bon der Kreisfynode Trachselwald (an die Erziehungsdirektion) im Sinne der Borftellung der Borfteherschaft der Schulspnode. 7) Bon der Burgergemeinde Bern und den dreizehn burgerlichen Zunftgesellschaften der Stadt Bern, mit dem Gesuche: "Es möchte bei der zweiten Berathung des Gesets die Ziffer 3 des § 27 eliminirt werden "8) Bon einer sogenannten Bolksversammlung vom Oberstimmenthal (welche jedoch, wie der Gemeinderaih von Boltigen und der Regierungestatthalter bezeugen, nicht von einer Bolfeversammlung ausgeht, fondern von Ausgeschoffenen der Gemeinderathe des Amisbezirfs); fie enthalt das Gefuch: a. Bezüglich des § 11: "Aufftellung eines Rlaffenfpftems fur die Befoldungen auf folgende Weise: für obere und gemischte Schulen fr. 550, für Mittelschulen fr. 500 und für Unterschulen fr. 450," b. Bezüglich ber §§ 14 und 15: "Daß der Staat größere Beiträge leifte und zwar wenigstens zwei Drittel an das Minimum der Befoldungen und dafür die Grund. und Rapitalfteuer erhöhen." c Bezüglich des § 12 (bisher § 13) Art. 2 und 3 geht die Borftellung babin: "Daß Dieselben gang gestrichen (Solz und Land) und wenn nothwendig, Die Baarbefoldung erhöht merbe." Die Borftellung enthält auch ein nicht hiehergehörendes Befuch um Errichtung eines neuen Seminars ober Erweiterung bes bestehenden, fie ift empfohlen von den Gemeinderathen von Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lent. 9) Bon ber Rreissynode von Bruntrut, einfach die Buftimmung gu ben

Bunfchen ber Borfteberschaft ber Schulfynode enthaltend. 3ch gedenke, vorläufig nicht in eine nabere Erorterung Diefer Borftellungen einzutreten, bagegen werde ich bei ber artitelweifen Berathung barauf gurudtommen. Es genuge vorläufig zu bemerten, daß diefelben im Regierungerathe behandelt wurden. Das Gesetz wird Ihnen vorgelegt, wie es aus der ersten Berathung hervorging. Der Regierungsrath beschloß keine Absänderungen, nur in Bezug auf einzelne Bunsche werden bei den betreffenden Artikeln Antrage gestellt. Dagegen soll ich bezüglich bes § 32 bemerfen, baß der Regierungerath ale Zeits punft des Infrafttretens ben 1. Januar 1860 vorschlägt. So gerne man die Lehrer früher in den Genuß der Bortheile, welche ihnen das Gefet bietet, hatte mogen treten laffen, fo mußte man boch fich überzeugen, daß diefes nicht möglich ware, einerfeits weil das Budget feinen Rredit fur die im Gefete vorgefehenen Mehrausgaben enthalt, andererfeits weil man ben Gemeinden Beit laffen muß, ju überlegen, woher fie die Mittel ju Dedung der ihnen obliegenden Leiftungen nehmen wollen. Endlich ware es nicht früher möglich gewesen, weil einzelne Bestimmungen, bevor sie vollzogen werden fonnen, bedeutende Borarbeiten erheischen. 3ch glaube, es fei nicht nothwendig, ber Berfamm. lung, wie bei ber erften Berathung, Ausfunft über Inhalt und Motive des Gefeges, über die Bunfchbarfeit und einzelne Beftimmungen desfelben zu geben, nachdem das Gefen nebft ben Berhandlungen, die über alles Ausfunft geben, Ihnen mitgetheilt wurde. Bor Allem ftelle ich den Antrag, Gie mochten in die Berathung bes Gefeges eintreten und basfelbe artifelweife behandeln, letteres in der Beife, daß da, wo es geschehen fann, mehrere Paragraphen, die fich auf den gleichen Gegens ftand beziehen, jufammengenommen werden.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

SS 1 bis und mit 5.

Herr Berichterstatter. Der § 1 enthält mit wenigen Worten den Zweck des Geseges, welcher darin besteht, daß für alles gesorgt werde, was auf den innern und äußern Bestand der Schule Bezug hat, damit der Unterricht seinen ungehinderten und guten Fortgang haben kann § 2 sodann zählt die allgemeinen Schulbedürfnisse auf, und § 3 schreibt vor, wer dafür zu sorgen hat. § 4 dagegen bezeichnet, im Gegensaße zu den allgemeinen Schulbedürsnissen, diesenigen der einzelnen Schüler und sagt, wer dafür zu sorgen habe. § 5 bezieht sich auf die Lehrmittel und deren Herbeischaffung durch die Erziehungsdirestion. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, näher auf diese Artisel einzutreten. Alle wurden bei der ersten Berathung sozusagen ohne Einsprache genehmigt, mit Ausnahme des § 3, und alle bleiben ohne wesentliche Abänzberung.

Lauterburg. Ich mochte nur bei § 4 eine Rebaftonsänderung beantragen. Es heißt im ersten Lemma: "Die Anschaffung der Schulbedurfnisse zc. fommt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern zu." Der Sinn des Artifels ist der, dieselben seien pflichtig, für die Anschaffung der betreffenden Gegenstände zu sorgen, während der Ausdruck "zukommen" eine bloße Bergünstigung bedeutet. Daher mochte ich denselben durch die Worte "liegt ob" ersegen.

Der herr Berichterftatter giebt biefen Untrag ale erheblich gu.

Die \$\$ 1-5 werden mit der jugegebenen Modififation burch bas handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 6 bezieht sich auf die sinanziellen Hulfsquellen, aus welchen die Schulbedürfnisse bestritten werden. Der § 7 handelt von Juschussen aus der Gemeindesasse und von der Erhebung von Schulgeldern. Auch die §§ 8, 9 und 10 beziehen sich auf die Schulgelder und enthalten namentlich Bestimmungen über deren Erhebung und Betrag. Nachdem bei der ersten Berathung hierüber eine Diskussion stattgefunden hat, an der dreinndzwanzig Redner sich betheiligten und nachdem der Große Rath mit 132 gegen 23 Stimmen die Beibehaltung der Schulgelder nach dem Entewurfe beschlossen hat, darf ich mich einer weitern Erörterung enthalten und gewärtigen, ob der Kampf neu begonnen werde. Bon den eingelangten Borstellungen bezieht sich feine einzige auf diese Paragraphen und ist mir auch seine Bemerfung hinsichtlich derselben mitgetheilt worden.

Mühlethaler. Es ift mir leid, wenn ich der Einzige bin, der eine Bemerkung über den § 9 zu machen hat. Ich ftellte schon bei der ersten Berathung den Antrag, daß die Schulgelder von allen Familien gleichmäßig bezogen werden sollen, abgesehen davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Ich verlangte den Bezug von Familienschulgeldern, sprach mich aber nicht deutlich genug aus. Ich wollte sagen, daß auch Schulgelder von denjenigen Haushaltungen bezogen werden, die feine Kinder haben. Solche Haushaltungen zahlen sehr gerne ein Schulgeld. Ich stelle daher den Antrag, den Eingang des ersten Alinea des § 9 also zu modifiziren: "Der Betrag des Schulgeldes für eine Haushaltung, abzesehen davon, ob sie schulgeldes kinder hat oder nicht, soll jährlich auf Fr. 1 bis höchstens auf Fr. 2 sestgeseht werden und zwar für jede Haushaltung im nämlichen Schulfreise gleich, mit Ausnahme berjenigen Schulen, in welchen schon bis dahin ein höheres Schulgeld bezahlt worden u. s. w."

Regez. Im § 6, Biff. 1 wird der Ertrag der Schulguter und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule als eine der Hülfsquellen bezeichnet, aus welchen die Schulbedürfnisse bestritten werden sollen. Ich soll daraus schliessen, daß darunter der Reinertrag verstanden sei, nach Abzug der Berwaltungsund Rechnungssosten. Um die Sache deutlicher zu machen, beantrage ich folgende Redaktion der Jiff. 1: "Aus dem reinen Ertrag der Schulgüter, das heißt nach Abzug der Berwaltungsund Rechnungssosten und anderer nothwendiger Ausgaben, zwar unter Borbehalt der Bestimmungen des § 27 und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule." Dann ist im § 7 von Zuschüssen zu Geses enthalten, daß die Schulgüter ausgeschies den werden sollen. Wenn diese Güter selbständig verwaltet werden, so sollen auch selbständig Tellen bezogen werden können für den Kall, daß der Ertrag derselben nicht hinreicht. Ich beantrage daher im § 7 nach dem Worte "leisten" die Einsichaltung der Stelle: "und es dürsen auch selbständig Tellen bezogen werden." Endich stelle ich den Antrag, im § 9 nach dem Worte "Gemeinde" beizusägen: "oder der entsprechenden Behörde des Schulbezirfs."

Roth von Niederbipp. Ich erlaube mir, auf einen Abanderungsantrag guruchtemmen, ben ich schon bei ber ersten Berathung gestellt habe und der sich auf Jiff. 2 des § 8 bezieht. Ich beantrage eine Modisifation des § 8 in dem Sinne, daß die Erhebung von Schulgelbern bloß da, wo bieher feine
solchen bestanden, von einem mit Zweidritttel Stimmen Mehrbeit gefaßten Beschlusse der Gemeinde oder der entsprechenden Behörde des Schuldezirfs abhängig gemacht werde. Da, wo bisher Schulgelder erhoben wurden, ist diese Bedingung nicht nöthig. Gfeller zu Wichtrach. Nach § 8 können Schulgelber nur mit Bewilligung bes Regierungsrathes bezogen werden. Wenn nun die Gemeinden in jedem vorkommenden Falle um die Bewilligung nachsuchen muffen, so entstehen für sie Koften und Umtriebe. Mir scheint daher, man sollte es den Gemeinden übertaffen, die Erhebung von Schulgeldern zu beschließen, ohne daß sie deshalb für jede Kleinigkeit einer Bewilligung des Regierungsrathes bedürfen, und ich beantrage die Abanderung des § 8 in diesem Sinne.

Berr Berichterstatter. Ich beginne mit dem Antrage Des herrn Muhlethaler. Der § 9, auf den fich derfelbe begieht, will, daß das Schulgeld für ein Rind 1 Fr nicht überfteige, und wenn mehrere Rinder einer Familie eine Schule Desielben Schulfreifes besuchen, nicht mehr als 2 Fr. jahrlich von der Familie gefordert werden Der Untrag des herrn Mühlethaler geht aber dahin, auch von Saushaltungen, Die feine Kinder haben, ein Schulgeld zu beziehen. 3ch glaube nun, unter Saushaltungen fonne man Familien verfteben, abgefehen bavon, ob fie aus mehr oder weniger Gliedern befteben. Nach meinem Dafurhalten ware es laut § 9 möglich gewesen, folche Schulgelder zu beziehen, indeffen gebe ich den Untrag in dem Sinne ju, daß die Redaftion deutlicher gefaßt und ausgesprochen werde, daß auch von haushaltungen, die feine Kinder haben, ein Schulgeld bezogen werden fonne. Den Antrag bes herrn Roth fonnte ich dagegen nicht zugeben aus dem gleichen Grunde, warum ich gegen den Antrag bes herrn Gfeller bin. Die Schulgelder find eben eine Art Tellen, und Tellen durfen auch nicht erhoben werden ohne Bewilligung ber obern Behörde. Wenn Berr Gfeller findet, Die Schulgelber feien eine Rleinigfeit, fo ift bas fur viele Leute nicht ber Fall. Es ift benn auch fonfequent mit bem übrigen Berfahren in Gemeindesteuersachen, daß der Bezug von Schulgelbern nicht ohne höhere Bewilligung stattfinde. Was den Antrag des Herrn Regez bezüglich der Biff 1 des \$ 6 betrifft, so versteht es fich gang von felbst und ift es nicht nothwendig, fo wette laufig zu fein. Es liegt doch auf der Sand, daß nur das fur Die Schulbedurfniffe verwendet werden fann, was ubrig bleibt über die Ausgaben hinaus, die für andere Zwede bestritten werden muffen, und das find gewiß die Berwaltungs- und Rechnungstoften. In Betreff des zweiten Antrages desfelben Redners halte ich dafur, eine Abweichung vom gewöhnlichen Berfahren fet nicht am Blate. Das Schulwefen gehort jum Gemeindewesen, und da wo die Mittel nicht hinreichen, forgt Das Bemeindegefen, wie es mit dem Bezuge von Tellen gehalten iein foll. Den dritten Untrag bes Herrn Regez fonnte ich als erheblich zugeben, obschon sich bei Bergleichung anderer Artifel gar wohl ergiebt, daß unter dem Ausbruck "Gemeinde" nicht nur die Ginwohnergemeinde, fondern auch die Schulgemeinde, wo eine folche besteht, verstanden werden fann. Inbessen halte ich auch die bei § 9 beantragte Einschaltung nicht für eine Berbefferung der Redaktion und empfehle Ihnen die in Berathung liegenden Baragraphen jur Genehmigung mit Borbehalt des zugegebenen Antrages Des Herrn Muhlethaler.

Abstimmung

Fur die \$\$ 6, 7, 8, 9 und 10 mit ober ohne Abanderung	Handmehr.
Fur den erften Untrag bes herrn Reges	Minderheit.
" " swetten " " " "	Ħ
" " britten " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	29 Stimmen.
Dagegen	5.4
für den Untrag Des herrn Gfeller	45
Dagegen	35 "
Für den Antrag des herrn Duhlethaler	Handmehr.

herr Berichterstatter. Der § 11 fest bas Befoldungs= minimum fest und zwar für definitiv angestellte Lehrer Fr. 500, für provisorisch angestellte Fr. 380. Rach § 12 fann die baare Befoldung mit Buftimmung der Erziehungedireftion in verschiebenen Rupungen ober Raturallieferungen bestehen, Die nach einem billigen Schapungswerthe zu berechnen find. § 13 bestimmt die Nugungen, welche als Jugabe zur Baarbesoldung zu betrachten find. § 30 endlich bezieht sich auf die Stellung der Lehrerinnen. Der § 11 erhält folgende Modifisationen: im dritten Alinea wird vor dem Worte "Befoldung" eingeschals tet: "Baar". Ferner wurde beim Drucke bes Entwurfs in ber am Schlusse enthaltenen Klammer die hinweisung auf § 14 weggelassen, das Zitat foll baher erganzt werden, weil in beiden Baragraphen (14 und 15) von Staatsbeitragen die Rede ift Beim zweiten Alinea beantrage ich die Streichung des Bortes "bereits". Es ift nicht nur überfluffig, fondern verandert den Sinn Des Artifels. Das zweite Lemma foll aussprechen, daß wie bisher, überhaupt feine Befoldungen ohne Genehmigung der Erziehungedis reftion vermindert werden follen. 3ch erwähne hier der Borftelluns gen, die auf die vorliegenden Baragraphen Bezug haben Go find diejenigen der Borsteherschaft der Schulspnode, der Kreissynode Trachfelwald, Diejenige aus dem Oberfimmenthal und Diejenige ber gehn Sausvater von Moriewyl. Gine einzige Diefer Borftellungen — die lettgenannte — will die Gerabsetung des Minimums und zwar auf Fr. 450 nebst den Rutungen, oder diese inbegriffen auf Fr. 525, überdieß wunschen die Betenten, daß bas Gefet den politischen Bersammlungen jur Abstimmung überwiesen werbe. Die Borftellung von Oberfimmenthal will ich nicht zu dersenigen gahlen, welche eine Berabsepung bes Minimums verlangt, weil fie eigentlich nicht damit übereinstimmt. Bas die Borftellung von Moriswyl betrifft, fo findet der Regierungerath, daß es eher der Fall mare, das bochft befcheibene Minimum zu erhöhen ale herabzusepen, sowohl mit Rudficht auf Die Befoldung anderer viel weniger wichtigen Stellen als mit Rudficht auf die Lehrerbefoldungen in andern Kantonen, wo diefelben in den legten Jahren erhöht wurden, namentlich in Bafelland, Baadt, Solothurn, auch in Burich, von Genf, Reuenburg und Bafel. ftadt gar nicht zu reden, wo die Befoldungen der Lehrer fo beschaffen find, daß fie in gar feinem Berhaltniffe gu den unfrigen ftehen. Da die Borftellung von Morismyl die einzige ift, welche eine herabsebung des Minimums verlangt, so darf ich getroft annehmen, daß das Bernervolf das im Entwurfe feftgefeste Minimum billig fand. Der Regierungerath fand baber, Die Borftellung von Morismyl fet weber im einen noch im anbern Sinne zu berücklichtigen. Bas die Borftellung von Ober- fimmenthal betrifft, fo weit fie fich auf die in Berathung liegenden Baragraphen bezieht, fo geht fie babin, daß ftatt eines Minimums drei Minima feftgeftellt werden, von ber Borausfegung ausgehend, wenn das Minimum fur alle Lehrer gleich fei, fo muffe man befürchten, daß man bald feine Dberlehrer mehr erhalten werde, weil diefe fich den Unterschulen zuwenden mutten, indem sie da weniger Zeit auf ihr Lehramt verwenden mußten und dann auch sich Rebengewerben hingeben konnten, wobei die Schule vernachläßigt wurde. Diesen Lebelständen will die Vorstellung durch das Klassenspitem abhelfen. 3ch habe dagegen Folgendes anzubringen. 3ch glaube vor Allem zu bemerken, das die in der Vorstellung enthaltenen Motive fich widersprechen. Un einem Orte wird behauptet, Die Beit Des Oberlehrers werde mehr in Unfpruch genommen als Diejenige des Unterlehrers, und auf der andern Seite, die Betref. fenden murden fich Rebengeschäften hingeben 3ch glaube nun, wenn das Erftere richtig, fo falle das Andere dahin. Uebrigens habe ich schon bemerft, daß die Oberlehrer fich nicht den Unterschulen juwenden, felbft da, mo die Befoldungen gleich find. Wenn es in einzelnen gallen gefchah, fo find es Ausnahmen. Wenn man die Vorschläge ber Borftellung annahme, fo mare viel mehr zu befürchten, daß die Lehrer fich Rebengewerben bingeben murben. Uebrigens fonnte ich nicht jugeben, daß bie

Unterschulen weniger zu bedeuten hatten oder weniger wichtig feien als die Oberfchulen. Bas will der Oberlehrer machen, wenn die Rinder nicht in einer Unterschule gehörig vorbereitet werben? Die untern Rlaffen durfen alfo meines Erachtens nicht weniger berücksichtigt werden ale die obern. Gin Unterlehrer verdient fo gut geschüpt zu werden als ein Dberlehrer. Das Klaffenfuftem ließe fich anhören, wenn man ein hoheres Minimum aufstellen fonnte; aber fo wie es im Entwurfe fteht, ift es abfolut nothwendig, um dem Lehrer eine bescheidene Erifteng zu fichern. Wurde man ftatt auf Fr 450 auf Fr. 500 bis 550 geben, fo ließe es fich horen. Man will aber eher nicht fo weit geben. Unter Diefen Umftanden mußte ich ents ichieden por dem Untrage auf Berabfenung des Minimums warnen und munfchen, daß man beim Entwurfe bleibe. Gin fernerer Borschlag berselben Borstellung geht dahin, die Art. 2 und 3 im § 12 (Holz und Land) zu streichen iedoch wenn man es nöthig finde, mit Erhöhung der Baarbesoldung, und wird Damit motivirt: fultivirtes Land fei fehr theuer und die Lehrer fonnen das Soly leichter erwerben als die Gemeindebehorden. In Diefer Begiehung nahm man die Sache etwas leicht. Rach. dem, was bereits darüber gefprochen worden, will ich nicht weiter barauf eintreten. Uebrigens fommt Die Bestimmung bes Entwurfs, baß fur bie Rugungen eine Bergutung in Gelb geleiftet werden fonne, ziemlich auf bas Bleiche heraus. Der Regierungerath ift daber auch darüber einverftanden, diefer Abanderungevorschlag fei ebenfalls nicht zu berudfichtigen. Es folgen nun die Buniche ber Vorfteherschaft ber Schulinnobe. Da findet ber Regierungerath hingegen, fie feien alle ber Berudfichtigung werth und theilweife übereinstimmend mit feinen frühern Antragen, überhaupt billig und angemeffen. Bor Allem tommen wir gu der Bestimmung über die Bergutung der Rubungen. Wird diese Bergutung nicht gehörig nach den Berhalt-niffen der betreffenden Ortschaft tarirt, so ware damit eine Berringerung des Minimums verbunden. Man findet nun, es tonne unmöglich in der Absicht des Großen Rathes liegen, die befcheibene Stellung, Die das Gefes ben Lehrern anweist, noch illuforifc ju machen. Man nimmt an, ber Große Rath wolle, Daß die Bergutung dem wirklichen Werthe ber Rugungen entspreche. Wenn bas richtig ift, und man muß es als richtig annehmen, fo muß man zugeben, daß durch den § 13, wie er vorliegt, Diefe Abficht nicht erreicht werden fann, weil es mit dem Minimum von 50 Fr. im gangen Rantone nirgends möglich ift, eine anständige Wohnung, drei Klafter Holz und eine halbe Jucharte Bflanzland zu bekommen. Auch das Marimum von Fr. 150 reicht ganz sicher an vielen Orten nicht aus. Das hat denn auch herr Lauterburg bei der ersten Berathung felbst jugegeben , indem er erflarte, er habe bei ber frühern Berathung eine Summe neunen muffen, ohne die Berhaltniffe fo wurdigen zu konnen, wie es nothig gewesen mare. Er gab zu, daß er mit feinem Marimum zu wenig weit gegangen fet und erflarte fich bereit, bei ber zweiten Berathung bober ju geben. Er gab ferner ju, baß es Gemeinden giebt, Die hoher geben fonnen, gerade hier die Stadigemeinde. fprach das aus, um zu zeigen, daß er allen billigen Anfor-berungen Rechnung tragen wolle. Ich glaube nun ebenfalls annehmen zu durfen, Gerr Lauterburg habe fich feither überzeugen muffen, daß man ebensowenig mit dem Minimum von 50 fr. auskommen fonne. 3ch zweiste daber nicht, daß er bereit ist, heure eine Erhöhung eintreten zu lassen, 3. B das Minimum auf Fr 100, das Marimum auf Fr 300, wenn man überhaupt ein Minimum und ein Marimum beibehalten will. Der Regierungerath glaubt aber, es mare wirflich beffer, davon zu abstrahiren und vorzuschreiben, daß die Rugungen und Naturalleiftungen zu einem billigen Schapungewerthe berechnet werden und wie die Bergutungen fur die gefetlichen Rugungen den Breifen am betreffenden Orte entfprechen follen. Im Falle von Daberigen Unftanden hatte der Regierungestatt. halter unter Borbehalt bes Refurfes an ben Regierungsrath ju entscheiden. Gin Minimum und ein Marimum fann unmöglich im Befege bestimmt werden, ohne daß Unbilligfeiten

bamit verbunden find. Bahrend im Oberlande an manchen Orten eine Wohnung um 20 bis 40 fr. erhältlich ift, tann man eine folche in Bern, St. Immer und andern Orten um bas Dreis und Bierfache faum erhalten. Es gibt Bobs nungen, die ausgeschrieben find, die uber 300 Fr. foften. Es ift daher beffer, einfach zu fagen, ftatt ber im § 12 aufgezählten Rugungen tonne unter ben im § 13 bestimmten Borbehalten eine Bergutung in Geld geleiftet werben. Es fcheint mir, es ware fowohl im Intereffe ber Lehrer, wie ber Gemeinden; es fichert die Ginen, wie Die Andern vor Unbilden und es murbe baburch verhutet, bag bie gefeglichen Buficherungen fur bie Lehrer illuforisch merden. Es murben Schagungen ftattfinden. Die meiften Gemeinden werden fich folche gefallen laffen. Da wo es nicht der Fall ift, bat ber Regierungsftatthalter ju entscheiden unter Borbehalt des Refurses an den Regierungs-rath. In der Regel wird es beim ersten Entscheide bleiben. Schon nach § 77 des bestehenden Befeges fam im Falle von Unftanden Dem Regierungeftatthalter Der Enticheid ju. Der zweite Abanderungsantrag der Borfteherschaft der Schulfpnore bezieht fich auf den § 30 und geht dahin, von der im erften Lemma enthaltenen Ausnahme (1/2 Jucharte Pflanzland) ge-genüber den Lehrerinnen zu abstrahiren. Die betreffende Stelle in der Borstellung lautet also: "Einen fernern Miggriff erbliden wir in der besondern, ausnahmsweisen Stellung der Lehrerinnen. Entweder verlangt man von diefen eben fo große Leiftungen, wie von den Lehrern und dann verdienen fie auch eben so viel Lohn, oder man begnügt sich mit geringern Leisftungen und dann begünstigt man damit offenbar eine Bersschlechterung unserer Schulen; denn es wird namentlich in der ersten Zeit Gemeinden genug geben, Die einiger Ersparniffe wegen Lehrerinnen vorziehen. Wir bezweifeln aber fehr, daß burch unverhaltnismäßige Bermehrung des Lehrerinnenperfonals unferm Bolfefchulmefen gedient fein murde. Dadurch , baß man ben Lehrerinnen noch 200 Stunden Arbeiteschule auflegen mill, außer ber gewöhnlichen Schulzeit, fordert man gewiß ein hinreichendes Mequivalent für bas Recht im allgemeinen Minimum mitverstanden zu sein. Zudem wurde eine solche Aus-nahme auch für die Gemeinden Unannehmlichseiten nach sich ziehen, weil die gleiche Stelle bald mit dem Minimum für Lehrer, bald mit demienigen für Lehrerinnen ausgeschrieben werden mußte. Auch die Kontrolle der Behörden mare um ein Bebeutenbes erfchwert." Der Regierungerath fand, diefes Raisonnement sei wirklich begründer und beantragt eine entssprechende Modisitation des § 30. Die Lehrerinnen würden damit immer noch nicht gleich gestellt, wie die Lehrer; sie hätten immer noch 200 Unterrichtsstunden mehr, und ich glaube, bas fet eine bedeutende Laft. Der britte Bunfch ber Borfte: herschaft ber Schulfpnode bezieht fich auf die Raturalleiftungen, beren Bermandlung in Geldleiftungen Die Borftellung erfchwert feben möchte. Auch ba fand ber Regierungerath ben Borfchlag begründet, weil viele Gemeinden Die Naturalleiftungen und Rupungen, welche bisher die Befoldung ber Lehrer bilbeten, ba mo fie es vortheilhaft finden, in Geldleiftungen umwandeln, wodurch die Befoldung oft verringert wird Bedenfalls follen folche Umwandlungen nicht ftattfinden durfen ohne Genehmigung ber obern Behörden. Sie sind in der Regel nachtheilig für die Lehrer. Man hat in den letten Jahren erfahren, wie theuer das Holz war. Da war also eine Entschädigung, die für ben Moment billig fein mochte, es nachher nicht mehr. Ferner wollte man wo möglich verhuten, daß das Land dem Lehrer gezucht werbe. Aus allen diesen Gründen, ferner weil man fand, die zweite Bestimmung des § 12 beziehe sich nicht nur auf § 11, sondern auch auf § 13, wird nun vorgeschlagen, den gegenwärtigen § 12 zu theilen und die erste Bestimmung Desfelben mit § 11 zu vereinigen, die zweite als felbständigen Baragraphen stehen zu laffen. Er wurde bann nach bem jebigen § 13 zu fteben fommen und fich auch auf die Schapung ber Rubungen burch ben Regierungestatthalter beziehen. Um Schluffe bes neuen § 13 murbe eine Bestimmung bes Inhaltes aufgenommen, daß da, wo eine Lehrerwohnung, fowie Solg und Land, nach bem Schulurbar vorhanden ift, eine Bergütung in Geld nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geleiftet werden durfe. Ich halte dieß für ganz bilig und es scheint mir durchaus nicht angemessen, unter solchen Umständen eine Bergütung in Geld ohne Bewilligung der obern Behörde zu gestatten. Ich glaube, da wo es der Fall ware, würde es deshalb geschehen, um sich etwas günstiger zu stellen, wobei aber der Lehrer benachtheiligt werden könnte, und dieß sollte verhütet werden. Ich empfehle Ihnen die in Berathung liegenden Paragraphen mit den vorgeschlagenen Modisifationen. Dieselben wurden nun also lauten:

s 11.

"Die baare Besoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt jährlich wenigstens bei definitiver Anstellung Fr. 500, bei propifericher Anstellung Fr. 380

bei provisorischer Anstellung Fr. 380.
"Da wo dieselbe diese Summe übersteigt, darf sie in keiner Weise ohne Genehmigung der Erziehungedirektion vermindert werden.

"Die baare Befoldung kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion theilweise in verschiedenen Rugungen oder Naturallieferungen bestehen.

"Die Gemeinde ober der Schulbezirf hat fur die Baarbefoldung zu forgen, soweit sie nicht durch die Staatsbeitrage (§§ 14 und 15) bestritten wird."

\$ 12.

"Außer ber im § 11 bestimmten Befoldung foll jeder Lehrer von ber Gemeinde oder bem Schulbezirfe erhatten:

"1) Eine anftandige freie Bohnung, wo möglich mit Garten und Befcheurung;

"2) drei Rlafter Tannenholz ober ein diesem Quantum entsprechendes Maaß eines andern Brennmaterials;

"3) eine halbe Jucharte gutes Pflanzland. "Statt obiger Rugungen (Biffern 1, 2 und 3) fann unter

"Statt obiger Rupungen (Ziffern 1, 2 und 3) fann unter ben im § 13 bestimmten Borbehalten eine Bergutung in Geld geleistet werden.

"Die Benutung ber Jauche und Afche im Schulgebaube fieht bem Lehrer zu, wogegen er bie Sorge fur Beheizung und Reinigung unentgelblich übernimmt."

\$ 13.

"Die verschiedenen Rugungen und Naturallieferungen, welche auf Rechnung ber Baarbefoldung (§ 11) geleistet werden, follen zu einem billigen Schatzungswerthe berechnet werden, und wie die Bergutung fur die gesetlichen Rugungen (§ 12) ben Preisen am betreffenden Orte entsprechen.

"Im Falle von baherigen Unftanden entscheibet ber Resgierungefiauthalter unter Borbehalt bes Refurses an ben Resgierungerath.

"Bo eine Lehrerwohnung, sowie Holz und Land nach bem Schulurbar vorhanden ift, barf, soweit dieses der Fall, eine Bergutung in Geld, seine Bergutung in Geld, seine Rechnung der Baarbes soldung, sei es auf Rechnung der Rutungen, nur mit Bewilsligung der Erziehungsdirektion gestattet werden."

Im § 30 wurden nur die Worte: "mit Ausnahme von Biff. 3 des § 12" gestrichen.

Mühlethaler. Es freut mich fehr, daß ber Herr Berichterstatter auf meinen frühern Antrag jurudfam. Ich fand
nämlich in Betreff des § 13, es sei eine billige Entschädigung
für die Ruhungen auszumitteln, eine Summe dafür aber im Gesete nicht bestimmen. Bei § 30 wollte ich die Lehrerinnen den Lehrern gleichstellen. Ich möchte den Lehrerinnen wenigstens eine Biertelsjucharte Pflanzland geben und bestimmen, daß sie die im § 30 erwähnten Arbeitsstunden während der gewöhnlichen Schulgeit geben, fonft fonnte man eine folche Lehrerin erbruden, wenn fie ihre Aufgabe gewiffenhaft lofen will. Ginwenig Pflangland bient ihr beffer als einem ledigen Lehrer.

Mösching. Gegen bas im § 11 feftgefeste Minimum möchte ich mich nicht aussprechen, es ift den Lehrern gar wohl ju gonnen, aber ce ift auch ju hoffen, fie werden dafür etwas mehr leiften. Dagegen bin ich mit der Ausnahme der proviforisch angestellten Lehrer nicht einverstanden. Die provisorisch angestellten Lehrer muffen so viel leiften als die definitiv angeftellten. Gin Seminarift, ber fich fur eine provisorische Lehrerftelle meldet, muß fich gefallen laffen, da und bort verwendet zu werden, oft in Berggegenden; nach Berfluß eines Jahres muß er vielleicht wieder fort. Dadurch entstehen fur ihn Zeit= aufwand und Roften. Freilich wird man einwenden, er werde spater definitiv angestellt. Das ift richtig, aber bei bem porhandenen Mangel an Lehrern ist man oft zur Aushülfe ge-nöthigt. Was den § 13 betrifft, so möchte ich denselben bei-behalten, wie er aus der ersten Berathung hervorging. An einzelnen Orten, namentlich in Bergegenden, ist es der Fall, daß die Lehrer eigene Wohnung und Nebenbeschäftigung haben. Run glaubte ich, man follte folchen Berhaltniffen Rechnung tragen und ftatt die Gemeinden anzuhalten, daß fie den Lehrern Bohnung , Solg und Pflanzland anweisen, einfach eine Bergutung dafur geftatten Wie es aber mit beren Bestimmung gehalten fein foll, weiß ich nicht. Wer bestimmt die Bergutung? Rach meiner Ansicht hatte die Gemeindebehörde fie ju bestimmen und wenn der herr Berichterftatter dieß zugibt, fo bin ich damit einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, daß man nicht weniger geben foll ale 50 Fr. Wenn die Unschauungsweise des herrn Berichterstatters eine andere sein follte, fo möchte ich ihn erfuchen, fich auszusprechen.

Straub. 3ch erlaube mir, bei Art. 12 eine fleine Abanderung vorzuschlagen. Schon bei ber erften Berathung machte ich die Berfammlung aufmertfam, daß die Gemeinden ju wenig Garantie im Gefege haben. Man gibt ihnen nur eine Laft. In ftreitigen Fallen hat ber Regierungerath ju entscheiben, alfo diese Behörde oder eine Abtheilung derfelben entscheidet über die Besoldungeerhöhung, abgesehen davon, ob die betreffende Be-meinde einen guten Lehrer habe oder nicht. 3ch möchte den Mitgliedern des Großen Rathes ju bedenten geben, wie weit es führt, und ftelle den Untrag, eine Bestimmung folgenden Inhaltes in Das Gefen aufzunehmen: "Der Gemeinde fieht bas Recht zu, Die Schule mit der von der Erziehungsbireftion gesprochenen Befoldungeerhöhung neu auszuschreiben." Es foll Den Gemeinden Belegenheit gegeben werden, einen guten Lehrer gu befommen, benn nicht allemal, wenn die Befoldung erhöht wird, ethält die Gemeinde auch einen beffern Lehrer. Ferner fann ein Lehrer mit einer fleinern Befoldung am einen Orte beffer ftehen als ein anderer mit einer großern Befoldung am andern Drte. Der Erftere denft, er wolle lieber auf eine beffer besoldete Stelle afpiriren, mahrend der Undere vielleicht lieber auf das Land ginge, wo die Befoldung zwar fleiner, aber die Berhaltniffe gunftiger find. Es liegt im Intereffe der Gemeinden und der Lehrer, daß man beide fich naber zu bringen fuche, ftatt fie zu trennen.

Lempen. Ich wunsche, daß im § 13 das lette Alinea gestrichen oder dann beigefügt werde: "in der Regel". Defter trifft es sich, daß der Lehrer nicht gerne die Reinigung des Schulhauses übernimmt, weil er nicht immer in letterm wohnt, wenn er es gerne übernimmt, so wird er mit der Gemeinde schon übereinsommen. Auch andere Falle sind mir befannt, wo es sich um den Bau eines neuen Schulhauses handelte und der Plat unentgeldich dafür abgetreten wurde unter der Bedingung, daß der Eigenthümer dafür die Jauche und Asche im Schulgebäude benuten konnte. Weber der Lehrer noch der Schulbezirf steht gut dabei, wenn der Artikel unverändert beibehalten wird. Was die im § 13 bezeichneten Ruthungen betrifft, so bin ich mit der

vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion einverftanden, daß tein Minimum und Maximum aufgestellt werde. In der Regel wird es fo tommen, daß fein Lehrer die fraglichen Ruhungen gerne um das Minimum fahren lassen wurde. Wenn schon eine Vergutung von 50-300 Fr. festgeseht wurde, so wird doch felten ber Fau eintreten, daß der Regierungsstatts halter zu entscheiden haben wird. 3ch stimme daher zum Unstrage des herrn Berichterstatters. Dagegen konnte ich nicht zu dem Untrage ftimmen, das Minimum auf 100 Fr. zu erhöhen, benn es find mir Gemeinden befannt, wo ein Lehrer Wohnung, Sols und Land eher befommt, ale daß man mehr gahlen wurde. Solche Berhaltniffe bestehen im Dberhaste, St. Stephan, Adelboden, wo Bauerten bestehen. Daher mochte ich nicht ein hohes Minimum festsepen; die Gemeinden find fonft gedrudt genug. Ich stelle daher in zweiter Linie den Antrag, beim Minimum von 50 Fr. zu bleiben; das Maximum stelle man so hoch man will. Bas ben § 11 betrifft, so bemerke ich, daß ich nicht da= bei war, als die erwähnte Borftellung im Obersimmenthal besichlossen wurde; ich habe auch nichts dazu beigetragen. Das Wesentliche der fraglichen Vorstellung liegt darin, daß die Oberfculen etwas gunftiger geftellt murben als die Unterschulen. Mit der Bemerfung des herrn Mofching über die Stellung ber provisorischen Lehrer bin ich nicht einverstanden. 3ch glaube, Die Befoldung eines proviforisch angestellten Lehrers ift im Berhaltniß zu einem definitiv angestellten fehr hoch und mochte nicht weiter gehen. Bezüglich Des Botume des Berrn Straub fcheint es mir, berfelbe habe ben § 12 zu wenig nachgelefen. Nach demfelben entscheidet der Regierungoftatthalter im Falle von Unftanden, und ift feine Appellation vorbehalten. 3ch finde es am Orte, denn der Regierungerath ift in der Regel mit den Berhaltniffen der Gemeinden nicht fo befannt, wie der Regierungoftatthalter.

Gaffner. Ich möchte etwas weiter geben als herr Straub. Es wurde schon bei der ersten Berathung bemerkt, daß man den Gemeinden Gelegenheit geben sollte, die Entsernung eines Lehrers zu bewirfen. Wenn der Lehrer weiß, daß er nicht entsernt werden fann, so entstehen leicht Misverhaltenisse. Ich wunsche daher, daß in dieser Beziehung den Gemeinden einige Besugniß eingeräumt werde, so daß die Entsernung eines Schullehrers stattsinden könnte, wenn zwei Drittel der Stimmen an der Gemeinde sie verlangen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir eine Bemerfung über den § 30. Bei der erften Berathung wurde beschloffen, Die Lehrerinnen nicht gleich ju halten, wie die Lehrer. Bei der endlichen Redaktion legte aber ber Berichterstatter eine neue Faffung des Urifels vor, indem er die Unweifung von Pflanzland fur die Lehrerinnen durch die Uebernahme von 200 Unterrichtoftunden in der Arbeit bedingte. Es geht bet Den endlichen Redaftionen fo: es geht etwas burch, ohne bag
man weiter baran benft. Mit ben Arbeitöstunden wurde es nicht fo gehalten, wie der Berr Berichterftatter vorausfest. Dieje Stunden wurden gu den andern Stunden gegahlt. Wie ber Berichterstatter auf den Gedanken fam, einen folchen Untrag ju ftellen, begriff ich gar wohl, es ift eine Erfparniß für den Staat, weil bis dahin die Arbeitoftunden bezahlt mur-Defhalb glaube ich, es fei eigentlich ein Irrthum, wenn man dadurch die Laft der Gemeinden zu erleichtern meint. Wenn man weiß, wie schwer es ihnen ift, die Schullohne zusammen. jubringen, fo follte man ihre Berhaltniffe mehr berudfichtigen. 3ch fonnte mich hier auf einen Fall berufen, der fich in unferer Gemeinde creignete. Wir haben eine Lehrerin angestellt, die ledig ift und an einem andern Drie an die Roft geht. telle daher den Antrag, die Anweisung von Pflanzland für die Lehrerinnen zu ftreichen und es bei dem Minimum von 500 Fr. onne diese Rupung bewenden zu laffen. Es ift gewiß nicht bofer Wille, Der mich veranlaßt, Diefen Antrag gu ftellen, aber Die Stellung Der Lehrerinnen fieht in feinem Berhaltniffe gu Derjenigen der Lehrer.

Tagblatt des Großen Rathes 1859.

herr Berichterstatter. herr Mublethaler möchte bei \$ 30 das den Lehrerinnen anzuweisende Pflanzland auf 1/4 Jucharte reduziren, dagegen Die 200 Dadurch bedingten Arbeitoftunden unter Die gewöhnlichen Unterrichioftunden aufnehmen. 3ch mochte Ihnen einfach den Untrag des Regierungerathes gur Genehmigung empfehlen. Die 1/4 Jucharte Land möchte ben Lehrerinnen in vielen Fallen angenehm fein, doch wurden Die meiften dasfelbe nicht felbft benugen, fondern verpachten. Bas die 200 Stunden Arbeitsunterricht betrifft , fo fann ich den Untrag des herrn Mühlethaler nicht zugeben. Bieber wurde es fo gehalten: wo getrennte Schulen (besondere Mad. chenschuten) bestanden, murde der Arbeiteunterricht mit den andern Unterrichtoftunden vereinigt. Da hingegen, wo Anaben und Madchen dieselbe Schule besuchten, fonnte bas nicht geschehen. Uebrigens gehört dieser Bunkt in ein Geset ober Reglement über den Arbeitsunterricht. Natürlich wird man die Lehrerinnen so viel als möglich berücksichtigen. Mit der Zahl von Unterrichtsftunden wird es sich schon einrichten laffen. Die Lehrerinnen mogen 2-3 Stunden mehr haben als die Lehrer, boch wird es fo eingerichtet werden fonnen, daß es ohne wesentliche Belästigung geschehen kann. Herr Mosching nahm die provisorisch angestellten Lehrer in Schus. 3ch habe ihm zu erwiedern, daß in der Regel die provisorisch angestellten Lehrer nicht patentirt find. Sie und da tragt eine Gemeinde Bedenken, einen Lehrer anzustellen, welcher ein Batent hat. Der Staatebeitrag fur provisorisch angestellte Lehrer ift fo, wie ihn der Entwurf feststellt, gang genügend. herr Möfching fagt freilich, provisorische Lehrer hatten das Gleiche zu leisten, wie definitiv angestellte. Aber es ift denselben nicht möglich, bas zu leiften, mas ein befinitiv angeftellter Lehrer leiften fann; baher ift es auch nicht billig, daß fie gleichgeftellt werden. Dieser Unterschied wurde übrigens von Seite Der Lehrerschaft felbft empfohlen. Es ift durchaus nicht vortheilhaft fur die Schulen, die Unftellung provisorischer Lehrer ju begunftigen. Ich sehe gar keinen Grund, das zu thun. Oft sind es kaum admittirte junge Leute oder entlassene bessere Primarschüler, Seminaraspiranten, die Mühe haben, die nöthigen Mittel aufzubeingen, oder solche, die überhaupt nicht in's Seminar treten wollen und sich ein paar Jahre bei provisorischer Anstern wollen und sich ein paar Jahre bei provisorischer Uns ftellung durchzubringen fuchen, um endlich das Eramen gu machen, — solche Leute sind die provisorisch angestellten Lehrer meistens. Hie und da sind es auch patentirte Lehrer, die man nirgends mehr befinitiv anstellen will, die untüchtig oder zu alt find. Alle diefe Leute follen nicht begunftigt werden, im Gegentheil foll man das Gefet lieber fo einrichten, daß fich junge Leute dem Lehrerstande widmen, die den gehörigen Bildungsgang durchgemacht haben, als Leute, Die, ohne Die nothige Sahigfeit zu befigen, oft aus Mitleiden angestellt werden. 3ch muß fehr munichen, in Diefer Beziehung nichts ju andern. herr Mofching mochte ferner die im § 30 vorgefebene Ausnahme fur Lehrerinnen beibehalten und fprach Die Unficht aus, Die Gemeinde habe Die Bergutung der im § 13 bezeichneten Rugungen ju bestimmen. Run muß ich bemerken, daß Das nicht meine Absicht ift. Die Gemeinde macht Die Schapung, aber wo der Lehrer glaubt, diefelbe fei nicht billig, foll der Regierungoftatthalter, unter Borbehalt des Refurfes an den Regierungerath, den Betrag der Bergutung bestimmen. Wenn man sich an dem Refurd stoßt, so kann ich die Untersuchung der Frage zugeben, ob man denselben fallen lassen könne. Ich glaube aber, daß eine folche Bestimmung in einzelnen Fällen gut ware. Herr Straub sprach anfänglich über einen Paragraphen, der nicht mehr in Frage kommt, sonder gestrichen ift. Ferner will er der Gemeinde bei jeder Befoldungserhöhung das Recht einraumen, die betreffende Lehrerftelle neu auszuschreiben. Das bezieht fich immer noch auf den gang gestrichenen § 12. Derfelbe wurde mit großer Dehrheit geftrichen und ich fann daher diefen Bufap unmöglich jugeben. Er bezieht fich auf etwas, das nicht im \$ 11 liegt und mas ber Große Rath verworfen hat, auf die Befoldungserhöhung, welche die Erziehungedireftion unter Umftanden in den De-

meinben anordnen ju fonnen munfchte. Bielleicht hat Berr Straub im Auge, daß alle Stellen, beren Befoldung infolge Diefes Gefenes erhoht wird, ausgeschrieben werden follen, da wo es die Gemeinden munichen. Das ift ein Antrag, der bet der ersten Berathung gestellt, aber verworfen wurde. 3ch habe dringend davor gewarnt. In den dreißiger Jahren wurde ein Entwurf mit einer solchen Bestimmung vorgelegt, und es machte einen fehr üblen Gindrud. Diefer murde auch jest nicht aus-Auch mar dieß nirgends in andern Rantonen ber Fall. Rirgende fagte man den Lehrern: wir wollen die Befoldung erhohen, aber vorher mußt ihr Alle auf die Baffe, bann wollen wir feben. Das mare ein febr gehäffiger Schritt. Die Lehrer find berechtigt, eine Berbefferung ihrer Stellung ju verlangen. Da wo folche Berhaltniffe beftehen, wie Berr Straub fie im Auge hat, wo es munschenswerth ift, eine Aenderung eintreten zu laffen, ift es immer möglich. Augenommen, eine Gemeinde habe Grunde, sich über einen Lehrer ju beschweren, fo fann fie fich an die Erziehungsbireftion wenden, und man wird ihr entsprechen; hat fie aber feine Grunde, fo foll man ihr nicht geftatten, ben Lehrer auf die Baffe gu ftellen. Ibu man ihr nicht genaten, ben venter auf die Gaffe zu fellen. Ich möchte daher dringend bitten, vom beantragten Zusate zu abstrahiren. Herr Lempen wunscht die Streichung des letten Alinea gesagt, muß aber doch darauf beharren. Wenn auch in einzelnen Gemeinden das Berhältniß, auf das sich berr Lempen fiftet bestehen mass le ist die nach fin auch Berr Lempen ftugt, befteben mag, fo ift dies noch fein genus gender Grund, eine Bestimmung ju streichen, die sonft gewiß nothwendig ift. Es ift fatal, folder fleinlicher Dinge wegen Bestimmungen in ein Geset aufzunehmen, aber gerade wegen folder giebt es oft die argerlichsten Streitigfeiten. Wenn nichts darüber in das Geset aufgenommen wird, so geschieht bei jeder Ausschreibung davon Erwähnung. In den letten Jahren standalistrte man sich wirklich eigentlich darüber, daß in unfern Ausschreibungen Davon Die Rede mar. In schweis gerischen Zeitschriften murde Dieß fortmahrend mit Bettschrift hervorgehoben. Man wollte nun biefem debelftande burch pervorgehoben. Man woute nun diesem develiande durch einen Artifel im Geseye den Faden abschneiden. Ich glaube, die Schwierigkeit, welche Herr Lempen darin erblicht, sei nicht so bedeutend, daß deswegen der § 13 modifiziert werden musse. Was den Antrag des Herrn Geller betrifft, so hätte ich geglaubt, nach der langen Diskussion, welche bet der ersten Berathung über den § 30 stattsand, hätte dieser Antrag nicht mehr aufernemmen werden sollen. Es liest doch etwas Unbilliaes genommen werden follen. Es liegt boch etwas Unbilliges darin, ich fonnte es nicht zugeben und murde bedauern, wenn ber Große Rath nun weiter zurudgeben wurde als bei ber erften Berathung. Wenn Berr Gfeller fich Darauf beruft, daß Die Lehrerinnen Den Arbeiteunterricht in Den gewöhnlichen Unterrichtoftunden geben wurden, fo ift dies, wie ich bereits bemerfte, nur bei Dabchenschulen ber gall, bei gemischten Schulen aber nicht. 3ch mochte also auch vor diesem Untrage warnen

Gfeller ju Bichtrach zieht feinen Untrag gurud.

Mühlethaler ichließt fich ben Untragen bes herrn Berichterftattere an.

Straub. Es ist allerdings richtig, daß ich einen Irrihum beging in Betriff des uifprünglichen § 12; aber ich habe meinen Antrag schließlich dahin modifizitt, daß er als Zusat zum dritten Alinea des § 11 gelten wurde.

Abstimmung.

Für die §§ 11, 12, 13 und 30 mit oder ohne Abanderung Sandmehr. Gur den § 11 nach Antrag des Herrn Bestichterftatters "
Für den § 12 nach Antrag des Herrn Bestichterftatters "
Kür den Antrag des Herrn Lempen Minderheit.

Für ben § 13 nach Antrag bes herrn Berichterstatters
Für den § 30 nach Antrag bes herrn Berichterstatters
Für Beibehaltung ber Ausnahme nach der
Redastion bes Entwurfs
Für den Antrag des herrn Straub
Dagegen
Für den Antrag des herrn Gaffner
Dagegen

Sandmehr.

Minberheit.

Mehrheit. Gr. Mehrheit. Minderheit.

Mehrheit.

§ 14.

Herr Berichterstatter. Dieser Baragraph wurde bei ber ersten Berathung unverändert genehmigt. Er bezieht sich auf die ordentlichen Staatsbeiträge, Auf diesen Paragraphen bezieht sich auch die Borstellung aus dem Obersumenthal, welche einen Staatsbeitrag von wenigstens zwei Drittel der Lehrerbesoldung verlangt und um so viel die Grund- und Kapitalsteuer erhöhen möchte. Die Petenten gehen von der Ansicht aus, die Gemeinden beziehen ungern Tellen, viel lieber zahle man eine höhere Staatssteuer. Wenn die Gemeinden Schulstellen beziehen müssen, so werden die Schulen ungern gesehen, das Ansehen der Lehrer würde darunter leiden. Ich fann auch diese Motive nicht als richtig zugeben. Abgesehen von den sehr bedeutenden Mehrausgaben, die dadurch dem Staate entstehen würden, wenn er zwei Orittel der Lehrerbesoldung beitragen müßte (vieselben würden gegenüber dem Entwurfe Fr. 79,432 betragen), ist es eine ganz neue Lehre, daß man ungern Tellen beziehe, dagegen lieber eine höhere Staatssteuer zahle. Die umgekehrte Behauptung wäre der Wahrheit näher. Die ganze Wahrheit ist, daß man weder gerne tellt, noch gerne Staatssteuern bezahlt. Die Einwendung, als würden die Lehrer in den Gemeinden diskreditirt, wenn man Schultellen deziehen müßte, ist nicht richtig. Wenn man aber die Schultellen als solche nicht liebt, so sehe ich dann nicht ein, warum man dann nicht das Nothwendige für die Schulen, wie für andere Gemeindebedürsnisse, durch Gemeindetellen bezieht Ich sehe nicht ein, warum dann die Lehrer diektechtirt werden sollten, und empfehle Ihnen den § 14 zur Genehmigung.

Mösching. Im gedruckten Berichte der Erziehungsdirektion wurden die Bestredungen der Gemeinden für Berbesserung der Stellung der Lehrer als verdankenswerth anerkannt, und der Herr Berichterstatter bemerkte in seinem Eingangsrapporte bei der ersten Berathung, da die Gemeinden große Opfer bringen, so musse auch der Staat mehr thun, und eine bedeutende Last übernehmen. Ich din damit ganz einwerstanden. Mit Rückssicht auf die Verfassung muß ich sinden, daß der Staat mehr leiften soll. Wenn ich nun den § 14 des Entwurfs in's Auge fasse, so entspricht er nicht ganz. Der Staat leistet nur eine kleine Abrundung der Summe, alles Uedrige wird den Gemeinden übertassen. Dazu kann ich nicht handbieten. Sie müssen bedenken, daß die Gemeinden schon bedeutend hergenommen sind. An vielen Orten werden Tellen zu Neusnung des Schulgutes bezogen; dazu sommt die Speisung der Spend- und der Krantenkasse, abgesehen von den Schulgebern und andern Gemeindebedürsnissen Auch infolge des Gesess über Eindürgerung der Hebrieße ist nicht geeignet, eine günstige Stimmung unter der Hebrieße ist nicht geeignet, eine günstige Stimmung unter der Vollerung hervorzurusen. Ich möchte bei diesem Anlasse auf eine Borstellung verweisen, die von Saanen eingereicht wurde. Man wird zwar auf den § 15 vertrösten und sagen, daß der Staat mit außerordentlichen Beiträgen helsen werde. Ich verkenne das Wohlwollen, welches in dieser Bestimmung liegt,

nicht, aber ich glaube, dieselbe genüge nicht gang. Bei allem Bestreben der Staatsbehörden, mit Unparteilichseit zu Werfe zugehen, könnte doch der Vorwurf auftauchen, die eine Gemeinde set begünstigt, die andere benachtheiligt. Ich ziehe vor, im Gesetze auszusprechen, wie viel jede Gemeinde erhalten soll. Ich stelle daher den Antrag, den Staatsbeitrag bei litt. a auf Fr. 300, bei litt. b auf Fr. 200 zu erhöhen. Ich glaube, dieses Begehren sei als bescheiden zu betrachten und man durfe nicht vergessen, daß an vielen Orten die Gemeinden bedeutend belastet sind.

Lempen. Der Berr Berichterstatter hat die Borftellung aus dem Obersimmenthal etwas geringschätend behandelt. Sierauf muß ich bemerken, daß es fur uns nicht das Gleiche ift, Tellen ober Staatssteuern ju bezahlen. Die Grundsteuer wird gleichmäßig bezogen mit Abzug der Schulden, die Bemeindetellen dagegen werden vom roben Grundbefige erhoben, und wenn der herr Berichterstatter behauptet, es fomme der Bahrheit naber, daß man lieber Tellen als Staatofteuern gable, fo glaube ich das Gegentheil. Ich theile die Ansicht des Herrn Mösching und beantrage bei litt. a ebenfalls die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 300 Fr. Es ist dann immer noch nicht ber verfaffungemäßige Beitrag. 3ch hörte feit ber erften Beraihung die Behaupjung, daß ber von ben Gemeinden an die Befoldung ber Schulmeifter zu leiftende Beitrag größer fein folle ale berjenige bes Staates, auf lacherliche Beife erortern. Jedermann behauptet unbedingt, ein Beitrag fei doch niemals der größere Theil einer Summe, um die es sich handelt. Der § 81 der Staatsverfassung spricht nur von "Beitragsverhaltniß der Gemeinden." Es ift noch immer nicht die Salfte, gefdweige der größere Theil der Befoldung der Lehrer, was man vom Staate verlangt. Seit zwei Jahren wurden den Gemeinden bedeutende gaften auferlegt burch die neue Armengeseggebung, durch die Bertheilung Der Beimath. lofen und Landfaßen; nun fommt das vorliegende Gefen. 3ch bin damit einverftanden, daß die Lehrer beffer gestellt werden follen, aber ich frage mich: wie fommt es nach und nach, wenn der Große Rath beinahe alle Lasten, und zwar in sehr ungleicher Bertheilung, auf die Gemeinden verlegt? Selbst Die Landsaßen und Heimathlosen werden nach einem ziemlich ungleichen Maßstabe vertheilt. So geschieht es auch hier. Richt alle Gemeinden befinden sich in gleichen Berhältniffen. Die Gemeinden, welche große Fonds besitzen, die reich sind, biefen macht es nichts. Ihr Berhältniß wird durch das Gefes nicht verandert, indem sie den Lehrern bereits eine Besoldung geben, welche das Minimum überfteigt. Anders verhalt es fich in Berggegenden , wo bereits 1 %00 vom roben Grund. steuerfapital für Schulbedürfniffe erhoben werden muß. Solchen Begenden fallen die Gemeindetellen fcwer. 3ch glaube, Der Untrag des herrn Mofching fei fehr begrundet, Damit armere Gemeinden nicht fo hart mitgenommen werden, mahrend andere gleichgultig gufeben fonnen. Wegen der Erhöhung des Busschuffes um 80 Fr. ift der Staat nicht genothigt, eine hohere Grundsteuer ju beziehen. Dan febe nur ben Ueberfcuß nach, welchen die letten Staaterechnungen aufweisen. Bie gleichs mäßig die Erziehungsdirektion die Laften vertheilt, geht aus dem Berhaltniffe der Staatsbeitrage hervor. Das Befoldungsminimum eines definitiv angestellten Lehrers beträgt Fr. 500, Dassenige eines provisorisch angestellten Lehrers Fr. 380; ersterer erhalt Fr. 220, letterer Fr. 100 Julage. Man bricht dem provisorisch angestellten Lehrer Fr. 120 ab, aber warum? Das Der Staat Diesen Betrag weniger zu gablen hat. Der Staat giebt bemfelben nur Fr. 100 und mas fehlt, bis bas gesesliche Minimum von Fr. 380 erreicht ift, muß die Gemeinde gablen. Rur ber Staat giebt weniger, Die Bemeinde giebt gleich viel, wie bisher. 3ch glaube, es werde fich dagegen fein Menfc mit Grund erheben konnen, baß der Staat etwas mehr beitrage als bisher Rach dem Entwurfe murbe die Bulage fur einen definitiv angestellten Lehrer blog 21/2 Fr. mehr betragen als bisher, bagegen wurden einem provisorisch angestellten Lehrer

45 Fr. abgezogen, folglich leistet ber Staat nicht mehr als bisher, eher weniger. Wenn man daher auf die verschiedenen Landesgegenden und auch auf die eingelangten Borstellungen Rückicht nehmen will, so sollte die Erziehungsdirektion sich nicht widersetzen. Ich möchte nicht so weit gehen, wie Herr Mösching, namentlich bei provisorisch angestellten Lehrern. Da möchte ich den Antrag stellen, den Staatsbeitrag nur um Fr. 50 zu erhöhen, oder man könnte auch bei Fr. 100 bleiben. Dagegen sollte man den Staatsbeitrag bei desinitiv angestellten Lehrerschaft mehr Fleiß zeigen. Es wird sich dafür unter der Lehrerschaft mehr Fleiß zeigen. Es giebt Gemeinden, die durch dieses Geset ungeheuer hergenommen werden, Gemeinden, die außer einer Telle von 1 ‰, die sie bereits, ohne Abzug der Schulden, für Schulzwecke beziehen, infolge dieses Gesess noch 1 ‰ dazu beziehen müssen, Dazu kommt die Staatssteuer, die man aber viel lieber zahlen wurde, weil sie nach Abzug der Schulden erhoben wird. Endlich bin ich der Anslicht, die Lasten sollten unter die Gemeinden verfassungsgemäß so gleich, mäßig als möglich vertheilt werden.

herr Berichterstatter. Beibe herren Braopinanten haben offenbar ben folgenden Baragraphen ju wenig in's Muge gefaßt, infolge beffen fur den Staat eine fehr bedeutende Mehrausgabe erwächst, nämlich ben § 15, nach welchem eine außerordentliche Staatszulage namentlich fur Die Gemeinden bewilligt wird, deren Intereffen Die Berren Dofching und Lempen verfochten. Denn nach § 15, welcher eine außerordentliche Staatszulage vorsieht und zu diesem Zweck einen jahrlichen Kredit von 40,000 Fr. bestimmt, leistet der Staat nicht nur einen Beitrag von 2 Fr. Gerade der außerordentliche Staatsbeitrag foll bagu bienen, um armern Gemeinden oder Schul-begirfen unter bie Arme gu greifen. Die reichern Gemeinden haben übrigens bedeutend mehr ju leiften, fie fonnen nicht bei dem Minimum bleiben, fie muffen hoher geben. Bas die von herrn Lempen angebrachte Auslegung ber Berfaffung betrifft, fo will ich nicht naher barauf eintreten, fondern bleibe einfach bei dem früher Gesagten. Es handelt fich nach der Berfaffung um einen Beitrag Des Staates. Eine andere Frage ift es, ob er hoher oder niedriger fein foll, als derjenige ber Gemeinden. 3ch glaube, wenn es nicht diefen Sinn hatte, fo hatte nicht der Große Rath, der unmittelbar nach Erlaffung der Berfaf-fung gewählt wurde und meiftens aus den nämlichen Mitgliebern bestand, wie der Berfaffungerath, das gleiche Berhaliniß dreizehn Jahre lang fortbestehen laffen. Uebrigens gebe ich Ihnen zu bedenken, welche Ronfequenzen beide Antrage haben wurden. 3ch nehme an, es handle fich um 1300 Schulen. Wenn man nun den Staatsbeitrag der definitiv angestellten Lehrer auf 300 Fr. erhöhen murde, fo murde bas bei 100,000 Fr. ausmachen, wenn man 1200 Shulen als definitiv befest annimmt, und fur ungefahr 100 provisorisch befeste Schulen hätten wir eine Mehrausgabe von 11,000 Fr. Nach bem Antrage bes Herrn Mösching wurde also die Mehrausgabe immerhin 106,000 Fr. betragen, nach demjenigen bes Herrn Lempen eima 5000 Fr. weniger. Ich glaube wirklich, es fet nicht ber Fall, bas Staatebudget fo fehr in Anfpruch gu nehmen. 3ch glaube auch nicht, daß man überall ber Unficht fet, man folle nur die Staatssteuer erhoben, nicht die Tellen. 3ch halte bafur, die Mehrzahl ber Gemeinden werde nicht Diefelbe Unficht theilen, welche man in Saanen und Dberfimmenthal produgirt.

Mofding foließt fich bezüglich bes zweiten Antrages bem Borfchlage bes herrn Lempen an.

Abstimmung:

Für den § 14 mit oder ohne Abanderung Sandmehr. Für litt. a nach Antrag des Regierungs.
rathes Rehrheit.

Für Erhöhung bes Staatsbeitrages bei befinitiver

Unstellung auf 300 Fr. Für litt. b nach Antrag des Regierungs. rathes

Für Erhöhung bes Staatsbeitrages bei provifo. rifcher Unftellung auf 150 Fr.

Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

§ 15.

herr Berichterstatter. Auch bei biefem Baragraphen murbe leiber eine bei der ersten Berathung beschloffene Redaftionsveranderung beim Drude nicht berudsichtigt. Es soll nämlich nach dem Worte "Besoldungsminimums" eingeschaltet werden: "und der im § 12 bezeichneten Runungen." Der § 15 wurde bei der ersten Berathung mit großer Mehrheit angenommen, hoher und tiefer gehende Untrage blieben in Minder. heit. Gegen das Pringip wurde gar feine Einsprache erhoben und es ware daher Schade für Ihre kostbare Zeit, wenn ich Sie länger dabei aufhalten wurde. Ich darf mit Sicherheit annehmen, daß der Baragraph definitiv genehmigt werde, da von feiner Seite Einwendungen gegen die Bewilligung eines außerordentlichen Staatsbeitrages erhoben wurden. Wohl aber ift eine Borftellung von Saanen eingelangt, welche die Erhobung bes Kredites verlangt. Der Regierungsrath fand, es fei auf dieses Gesuch nicht einzutreten, nachdem ber Große Rath bereits bahin gehende Antrage mit 99 gegen 24 Stimmen verworfen hat.

Der § 15 wird ohne Ginfprache genehmigt,

§ 16.

Regez. Bom Standpunfte ber Erziehungebireftion aus ift diefer Paragraph allerdings gerechtfertigt. Der Ber Berichterstatter machte bei der ersten Berathung auf daherige Bor-gange in andern Kantonen und auswärtigen Staaten auf-merkfam. Aber ich bezweiste, daß die gesetzebende Behörde ben 3wed erreichen werde, ben fie anftrebt. Der Berr Ergiehungedireftor deutete in seinem Berichte hauptfächlich barauf hin, es handle fich darum, dem häufigen Stellenwechfel vor-Bubeugen. Diesem Uebelftande wird nach meiner Unficht wefentlich badurch vorgebeugt, baß die Besoldung erboht ift. Ferner fagt man, fur Pflichttreue und Diensteifer fei eine Aufmunterung gerechtfertigt. 3ch ftelle mir Die Sache in Der Braris fo vor, es wurde eine Beamtung an die obere Behorde Bericht zu erstatten haben. So wie es nach menschlicher Be-rechnung gewöhnlich geht, so auch hier: wenn nicht gravirende Borgange gegen den Lehrer sprechen, so wird man ihn nicht ausschließen. Die Alterszulagen werden daher so allgemein gehalten werden, daß man nicht mehr fo viel auf die Leiftungen sehen wird. Der Herr Erziehungedireftor giebt felbst zu, daß für Lehrer, die zehn Jahre Dienst an der gleichen Schule versehen haben, eine jährliche Ausgabe von Fr. 8100, für folche, Die 20 Jahre Dienst haben, eine Ausgabe von Fr. 11,150 fur ben Staat entsteht, im Ganzen also eine jahrliche Mehrausgabe von Fr. 19,250, Diese Ausgabe ift nach meinem Dafürhalten im Berichte fehr niedrig berechnet. Da ich glaube, Diefelbe werde fich fteigern, fo gebe ich ju bedenken, wohin es fuhrt, wenn wir die Steuern immer erhoben. Deghalb ftelle ich ben Antrag, den Paragraphen gu ftreichen.

v. Ranel. 3ch mochte bem herrn Regez bemerfen, baß bie für den Staat infolge bes § 16 entflehenden Mehrausgaben noch lange nicht die 100,000 Fr. find, die dem Staate gur Laft fallen murden, wenn die regelmäßige Staatszulage an die Lehrerbesoldung in der Beise erhöht worden ware, wie vorhin besantragt wurde. Ich halte den § 16 für sehr wichtig. In der Aussührung wird es sich nicht so schlecht machen, wie Herr Regez befürchtet. Es sind nicht nur die Schulkommissionen, die Bericht erstatten werden, sondern namentlich die Schulinfpeftoren, welche die Sache genau untersuchen werden. Es ift fehr wichtig für armere Gemeinden, die nicht über das Minimum gehen können. Die Folge wird eintreten, daß funftig nicht mehr eine große Anzahl Lehrer fich befferer Besoldungen wegen nach andern Gemeinden wenden wird. Bas die Alterssulage betrifft, fo ift fie eine fehr verdiente, beshalb mochte ich fie beibehalten; fie wird die Staatstaffe nicht fo fehr in Anspruch nehmen, wie man befürchtet.

Lauterburg. Ich habe zum Theil eine andere Anficht über diefen Paragraphen. 3ch wollte bei der erften Berathung das Wort ergreifen, aber meine Grunde wurden von anderer Seite entwickelt. Borerft mochte ich die Redaktion Des erften Alinea in dem Sinne modifiziren, daß nach "Bflichttreue" ein-Altnea in dem Sinne modifizien, daß nach "Pflichttreue" eingeschaltet werde: "und Erfolg". "Bflichttreue" und "Fleiß" sind ungefähr gleich, daher möchte ich lettern Ausdruck wegsfallen lassen. Dann heißt es: "nach Krästen". Das ist unstlar. Pflichttreue und Erfolg sind eigentlich die beiden Hauptsfaktoren, nach denen man die Wirksamkeit eines Lehrers demessen kann. Es kann einer mit Pflichttreue gewirft haben, ohne großen Erfolg zu haben. Es gibt schwache Geister, die in ihrer amtlichen Stellung ihre Sache machen, ohne daß dabei etwas herausschaut. Deßhalb möchte ich auch den Erfolg als Bedingung für die Alterszulage ausnehmen. Ich spreche nicht von "ausgezeichnetem Erfolg". So viel über die Redaftion. von "ausgezeichnetem Erfolg". So viel über die Redaftion. Was die Sache selbst betrifft, so unterscheide ich mit voller Ueberzeugung zwei Bunkte. Ich bin sehr einverstanden mit der Bestimmung unter litt. b und erinnere die Berfammlung, baß bie Beibehaltung ber litt, a bei ber ersten Berathung nur durch Stichentscheid bes Prafiviums beschlossen murbe. Abgesehen davon, glaube ich, ber Große Rath werde gegen diese Bestimmung Bebenfen haben und zwar in öfonomischer Beziehung. Benn Sie berechnen, wie viele von den 1300 Lehrern zehn Jahre lang an der gleichen Schule bleiben, so ergibt sich eine ziemlich bedeutende Zahl. Aber es sommen dabei noch andere Rücksichten in Betracht. Bereits bei der ersten Berathung wursden von den Herren Gygar, Berger und andern Mitgliedern verger und andern Mitgliedern die Gründe entwickelt, welche gegen die litt. a sprechen. Es wurde auf die sehre bedeutende Schullehrerfasse hingewiesen, welcher die Lehrer beitreten können. In meinen Augen entscheider der ein anderer Grund. Der eigentliche Bortheil ist bei den Gemeinden, nicht beim Staate. Im Interesse der Gesmeinden liegt es, gute Lehrer zu behalten. Wenn daher Gesmeinden es in ihrem Interesse sinden, eine Julage zu geben, so werden sie es thun. Ich könnte als Mitglied einer Gesmeindebehörde mit Freuden zu einem solchen Beschlusse kandebieten. Der Staat bingegen bat nicht ein solches Interesse. bieten. Der Staat hingegen hat nicht ein folches Intereffe, ob ein guter Lehrer in Madismyl oder Adelboden einige Jahre langer bleibe, aber die Gemeinde hat ein spezielles Intereffe. Bang andere verhalt es fich mit-ber Bestimmung in litt. b, Die fich auf den Dienft eines Lehrers an öffentlichen Brimarschulen überhaupt bezieht. Da finde ich einen Fortschritt, wenn bas Gefen bem Lehrer, welcher zwanzig Jahre im Dienfte öffentlicher Brimarfculen zugebracht bat, eine Bulage gufichert. Ich bin baber gar nicht gegen die litt. b, die litt. a hingegen mochte ich aus ben angegebenen Grunden nicht beibehalten. Man muß annehmen, daß infolge ber Erlaffung Diefes Gefeges Die Befoldungen der Lehrer im gangen Ranton erhöht werden, Die Lehrer haben Aussicht, infolge ber Konfurreng unter den Gemeinden in eine vortheilhaftere Stellung zu gelangen. Much mit Rudficht Darauf, daß fie nach zwanzig Jahren Dienftzeit

eine Zulage von 50 Fr. erhalten, wird dieselbe eine bessere. Um zu zeigen, daß ich nicht auf Unfosten der Lehrer sparen will, bin ich bereit, in zweiter Linie den Antrag zu stellen, daß den Lehrern nach dreißig Jahren Dienst an öffentlichen Primarschulen eine Zulage von 80 Fr. zugesichert werde. Der Lehrer hat dann durchschnittlich das Alter von fünfzig Jahren erreicht und fommt ihm eine Zulage sehr wohl. Er hat Familie und hat den Zuschuß weit nöthiger, als wenn dieser schon nach zehn Jahren erfolgt. Ich halte dieß vom Standpunste des Gesets aus für richtiger und nühlicher. In erster Linie aber halte ich dafür, es sei nicht nöthig, die litt. a auszunehmen und es sei vom dritten Antrage zu abstrahtren. Wenn jedoch der Große Rah weier gehen will, so halte ich es sur zweckmäßiger und nüßlicher, daß die Zulage nach dreißig Jahren Dienstzeit vermehrt werde. Endlich möchte ich die Bedingung der Alterszulage dahin außbehnen, daß der Dienst des Lehrers anhaltend sein müsse. Es sann begegnen, daß ein Lehrer Jahre lang ein anderes Gewerde treibt, und daß es ihm dann einsällt, sich wieder dem Lehrerstande zuzuwenden. Das ist aber nicht der Sinn der Staatsunterstügung, welche erst erfolgen soll, wenn ein Lehrer 20—30 Jahre lang im Schweiße seines Ansgesichts seinen Dienst versehen hat. Ich beantrage daher eine Ergänzung des ersten Lemma in dem Sinne, daß der Dienst wehne Unterbrechung" dauern müsse.

Berger. Ich hatte das Wort nicht ergriffen, wenn ich nicht zu einer andern Unsicht gekommen ware als bei der ersten Berathung. Sehr gerne hatte ich vorhin zur Erhöhung des Staatsbeitrages gestimmt, ich erschrack aber vor den kolostalen Summen, welche nach der Darstellung des Herrn Berichtersstatters die Folge davon gewesen wären. Nun aber glaube ich, es sei durch die litt. a theilweise dafür gesorgt, daß der Stellenwechsel weniger häusig eintrete als sonst. Das Gespenst des Staatspensionswesens tritt in den hintergrund und ich will lieber die litt. a beibehalten, als zum Antrage des Herrn Lauterburg stimmen.

Lauterburg. Ich mochte bem vorhin Gesagten noch eiwas beifugen. Herr v. Kanel und auch Gerr Berger hatte bie Unterstübung ber Gemeinden im Auge, die nur das Minimum geben konnen. Ich halte das für irrig, und glaube nicht, daß fähige Lehrer zehn Jahre lang in folchen Gemeinden zusbringen werden, sie nehmen vorher Reißaus, um beffere Stellen au erhalten.

herr Berichterstatter. Bon einer Seite wurde die Streichung bes vorliegenden Baragraphen beantragt, es ift alfo Das Pringip angefochten. Bon anderer Seite wird nur die Streichung der litt. a vorgeschlagen. Es ware mir fehr leid, wenn diefen Unträgen irgendwie entsprochen wurde. Die Un= uahme des Ariffels bei der erften Beraihung hat allgemein, auf die Behrerschaft, fo wie auf Diejenigen, welche Intereffe am Schulwefen nehmen, einen guten Gindruck gemacht. Der Eindruck mare viel peinlicher, wenn Sie heute den Artifel ftreichen murben, ale wenn es bei ber erften Berathung gechehen ware. Jedenfalls mußte der Eindrud ein fehr niederschlagender und schmerzlicher für die Lehrer sein. Daher mochte ich Ihnen die Unnahme des Artifels, wie er vorliegt, dringend empfehlen. Ich gebe gu bedenfen, daß wir mit dem Minimum gewiß nicht weit gegangen find. Ein Blid auf die Berhaltniffe anderer Kantone beweist es Ihnen. Mehrere Kantone haben viel größere Minima, und ich glaube doch, die Ehre des Rantone gebiete, daß wir nicht hinter andern Kantonen, die in ähnlichen Berhaltniffen find, ju weit jurudofeiben. Ungeachtet Des größern Minimums geben Diefelben ihren Lehrern höhere Alterdzulagen. Zürich gewährt den Lehrern bei einem Minismum von 700 Fr. nebst Rupungen nach fünf Jahren Diensteit 100 Fr., nach zehn Jahren wieder 100 Fr. und nach weiseit 100 Fr. tern gehn Jahren eben fo viel, bis die baare Befoldung 1000 Fr. beträgt. Es mare mir leid, wenn man nach der erften Be-

rathung, wo fich Niemand gegen bas Bringip ausgesprochen hat, im Sinne Des herrn Lauterburg Diefe Alterszulagen ftreichen wurde. Es ware fast demuthigend fur uns Berner, niederschlagend für die Lehrerschaft. Auch andere Kantone leisten in dieser Beziehung mehr. So gewährt Waadt den Lehrern nach zehn Jahren Dienstzeit 50, nach zwanzig Jahren 100 Fr. Zulage; in Basel erhalten dieselben nach zehn Jahren 400 Fr., nach funfzehn Jahren 500 Fr., obschon bort das Minimum mehrfach größer ift als hier. Die Lehrer erhalten dort Fr. 1. 40, Fr. 1. 50 und Fr. 1. 60 per Unterrichtoftunde. Bei andern Stellen ift man oft absolut genothigt, mit dem Borruden Des Altere höher ju geben. Ich febe nicht ein, warum dieß bei ben Lehrern nicht der Fall ware. Ich glaube, nach langerem Dienste, wenn dieser mit Pflichttreue, Fleiß und nach Kräften versehen wird, haben die Lehrer Unspruch auf eine Bulage. Wenn herr Regez behauptet, man erreiche mittels des vorliegenden Artifels ben Zweck nicht, fo ift zu bemerfen, daß man fich taufchen fann. Wenn Sie dem Lehrer nicht ein Intereffe verschaffen, langer an feiner Stelle zu bleiben, fo wird er eher fortgeben, als wenn er die Aussicht auf eine Alterszulage hat. Diefer Zwed wird immerhin erreicht, wenn auch nicht in dem Mage, wie fich Biele vorstellen. Der Sauptzwed aber ift ber, bas Minimum der Befoldung und die Staatszulage ju verbeffern. Defhalb ichon verdient der Paragraph beibehalten gu Der Staat hat ebenfalls ein Intereffe daran, eine folche Bulage zu bewilligen, und wenn herr Lauterburg beshauptet, ber Bortheil falle nur den Gemeinden zu, daß gute Lehrer lange an ihrer Stelle bleiben, fo ift dieß unrichtig. Es foll ben Staat alles intereffiren, was das Wohl der Gemeinden heben fann. Ich glaube, es ware wirklich hart, diefe Alterejulagen zu ftreichen, nachdem man fie in Aussicht gestellt, nachdem man fich darüber gefreut, nachdem in vielen andern Rantonen und auch in andern Staaten folche eingeführt find, wenn man nun fagen wurde: ber berner Lehrer hat genug mit 500 Fr., er braucht nicht aufgemuntert zu werden mit dem Alter. Co thate mir fehr wehe, wenn Sie diefe, bei der ersten Berathung wohlthatig erachtete Zulage streichen wurden. Was Die Schullehrerkaffe betrifft, fo muffen die Lehrer fich obligatorisch bet derfelben betheiligen, aber mas haben fie davon? Gie muffen 25-30 Jahre gahlen, erft mit dem funfundfunfzig. ften Altersjahre treten fie in den Genuß, und diefer beträgt gur Stunde 80 Fr. 3ch glaube wirflich, es mare unter Diefen Umftanden hart, den Baragraphen zu ftreichen. Wenn herr Lauterburg der Unficht ift, daß es beffer mare, den Lehrern nach breifig Jahren Dienstzeit eine Alterezulage von Fr. 80 gu gewähren, fo glaube ich, fein Ratsonnement fei nicht richtig. Die Bulage wird dem Lehrer weniger mahl thun in einem Alter, wo man annehmen fann, feine Rinder feien erzogen und ver= forgt; ste wird ihm weniger wohl thun als zwanzig Jahre porber, wenn er eine heranwachsende Familie gu erziehen hat. 3h glaube, es mare gang unrichtig gerechnet, wenn man aus Diefem Grunde die litt. a ftreichen murde. Rach dreißig Jah-ren ift die Bulage fur den Lehrer nicht mehr fo wichtig. Da tritt er ohnehin, wenn wenigstens die Leibgedinge bleiben, in ben Genuß eines Leibgedings. Ich hoffe aber, daß diese nicht mehr lange entrichtet werden muffen, und daß die Schullehrers faffe dafür die Lehrer unterftuten werde. Wenn Serr Lauterburg die bei litt. b vorgesehene Alterszulage nur in den Fällen bewilligen will, wo ber Dienft bes Lehrers ohne Unterbrechung stattfand, fo ift das auch eine gewiffe Barte, die man in den Baragraphen legt, die ich nicht billige, nicht gut finde. Man follte diese Alterszulagen überhaupt bewilligen, ohne läftige Bedingungen baran ju fnupfen. Wenn ein Lehrer zwanzig Jahre lang an bernischen Schulen pflichtgetreu und mit Erfolg gewirft hat, fo ift die im Gefet enthaltene Aufmunterung eine hochft minime; weitere Bedingungen gingen zu weit. aften Diefen Grunden empfehle ich Ihnen den § 16 gur Ge= nehmigung mit Borbebalt der von herrn Lauterburg beantrag= ten Redaktionsabanderung, die ich als erheblich jugebe.

Straub. 3d muniche nur eine Erläuterung zu erhalten, 3d faffe nämlich ben Baragraphen fo auf, daß ein Lehrer nicht beibe Alterezulagen gleichzeitig beziehen könne, fondern daß die erfte bahinfalle, wenn er die zweite erhalt.

herr Berichterftatter. Ich glaube, bag ber Paragraph fo zu verstehen fei. Schon aus bem gedruckten Berichte und aus ben frühern Berhandlungen follte fich bieß ergeben.

Abftimmung.

Für ben § 16 mit ober ohne Abanderung Kur Streichung besselben " ber litt. a Kur Beibehaltung derselben Kur Einschaltung der Worte "und Erfolg" nach "Pflichttreue"
Kur Einschaltung der Worte "ohne Unterbrechung" nach "Dienst" (im ersten Alinea)

Mehrheit. Minderheit.

Minderheit. Mehrheit.

Sandmehr.

Gr. Mehrheit. Minderheit.

§§ 17, 18 und 19.

Berben ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

\$\$ 20, 21, 22, 23 unb 24.

Mösching. Ich möchte nur bezüglich bes § 21 eine Abanderung beantragen. Wenn man nämlich ftreng fein wollte, so könnte man leicht in Berggegenden sagen, die Räumlichkeiten für die Schule entsprechen dem Zwede nicht. Run möchte ich auch, daß die Schulhaufer zwedmäßig eingerichtet seien, aber ich möchte die Sache an Orten, wo nur 20 – 30 Kinder die Schule besuchen, nicht so streng nehmen. Daher stelle ich den Antrag, die Worte "den allgemeinen Vorschriften" wegzulassen.

Herr Berichterstatter. Durch ben Antrag bes Herrn Mosching murbe ber Zwed nicht erreicht. Es wurde sich immerbin fragen, welchen Anforderungen die Raumlichkeiten entsprechen sollen, und eine solche Bestimmung ware viel gefährlicher für einzelne Gemeinden als der Paragraph, wie er vorliegt. Ich glaube, derselbe enthalte eine höchst unschuldige Bestimmung, und man durfe der Regierung und der Erziehungsbirektion zutrauen, daß sie die Berhältnisse berüsssichtightigen Wenn von "allgemeinen Borschriften" die Rede ist, so mus man annehmen, daß dieselben nichts enthalten, was vernunstiger Weise einzelnen Gemeinden nicht zugemuthet werden könnte. Ich möchte Sie daher hitten, den Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Dofching gieht feinen Antrag gurud.

Die \$\$ 20 bis und mit 24 werden burch bas Sandmehr genehmigt.

\$\$ 25, 27, 28, 29, 30, 31 und 32.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt auch diese Paragraphen zur Genehmigung und stellt den Antrag, den Zeitpunkt bes Intrafitretens auf den 1. Januar 1860 festzusepen,

Regez Bezüglich bes zweiten Alinea bee § 29 stellte ich bei der ersten Berathung einen Antrag, dem zum Theil entsprochen wurde. So wie nun der Paragraph lautet, sollte man glauben, die Regierungsstatthalter brauchten nur alle zwei Jahre eine Schuldade herauszuziehen, um die Rechnungen zu passiren. So leicht geht es aber nicht. Deßhald möchte ich hier eine Ordnung seststellen. Die Rechnungen werden von der Gemeinde passirt und gehen dann an den Regierungsstattbalter, der sie auch wieder passirt. Das ist ein Uebelstand. Bei den Bormundschaftsrechnungen ist vorgeschrieben, daß die Bormundschaftsbehörden dieselben mit einem Besinden an den Regierungsstatthalter gelangen lassen, und dieser passirt sie dann. Es ist für ihn eine Erleichterung. Ich möchte daher das zweite Allinea des § 29 also fassen: "Die Schulgutsrechnungen sind alle zwei Jahre zu legen und mit dem Besinden der zuständigen Behörde oder der Gemeinde versehen durch den Regierungsstatthalter zu passiren.

Herr Berichterstatter. Ich finbe, daß dieser Antrag gar nichts anderes sagt, als was im Baragraphen liegt, der nach dem Antrage des Herrn Regez bei der ersten Berathung so modifizirt wurde, wie er vorliegt. Es soll mit den Schulgutsrechnungen gehen, wie mit andern Gemeinderechnungen. Die Gemeinden passiren die Rechnungen zuerst, legen ihr Bessinden bei und schieden dieselben an den Regierungsstatthalter, welcher sie ebenfalls passirt.

Abstimmung.

Für die \$\$ 25, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 mit ober ohne Abanderung Für den Antrag des herrn Regez Für den Antrag des herrn Berichterftatters bezüglich der Infrafttretung

Handmehr. Minderheit.

Sandmehr.

\$ 26.

Bird auf die folgende Sigung verschoben.

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Siebente Situng.

Dienstag ben 7. Juni 1859. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Rurg.

Rach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Bähler, Daniel; Bernard, Brand. Schmid, Carlin, Chopard, Feune, Flück, Girard, Houriet, Jaquet, Karlen, Jasob; Klaye, Meier, Moser, Kislaus; Moser, Gottlieb; Rosselet und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jasob; Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Bütigkofer, Büsberger, Chevrolet, Corbat, Dähler, Engemann, Fankhauser, Heller, Fleury, Froidevaur, Geiser, Geller in Bümplit, Geller in Signau, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grossean, Grosmann, Guenat, Gygar, Gyger, Haag, Hermann, Hossen, Jamer, Jahoof, Benedist; Ingold, Jos, Kalmann, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kehrli, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, Daniel; Lehmann, Benedist; Lenz, Loviat, Lugindühl, Marquis, Marti, Meister, Morel, Müller, Johann; Müller, Jasob; Müller, Raspar; Rägeli, Deuvray, Pallain, Pauler, Bohft, Brudon, Riat, Ritter, Kösti, Roth in Niederbipp, Kyser, Salzmann, Schild, Schmid, Rudolf; Schori, Krriedrich; Schori, Johann; Schrämli, Seiler, Sesser, Siegenthaler, Sigri, Sterchi, Stocker, Theurillat, Thönen, Lièche, Trorler, Wagner, Widmer, Willi und Wirth.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Projekt = Geset

betreffenb

Abanberungen bes Gefetes über bie Organisation ber Finanzverwaltung.

Der Große Rath des Rantone Bern,

in einiger Abanderung bes Gefepes vom 21. Marg 1855 über bie Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsebezirken,

auf ben Untrag bes Regierungerathes,

beschließt:

S 1.

Für ben Amtsbezirk Aarwangen wird die Stelle eines Amtsichaffners und Salzfaktors in Langenthal mit einer Befoldung von Fr. 2400 errichtet.

\$ 2.

Die Amtofchaffnerei Biel wird bem Amtofchreiber übertragen mit einer Befoldungszulage von Fr. 300.

§ 3.

Fur Biel wird die Stelle eines Ohmgeldeinnehmers mit einer Befoldung von Fr. 1000 errichtet.

\$ 4.

Für ben Umtebegirf Ribau werben folgende Finanzbeamte aufgestellt:

a. ein Amteschaffner, ber überdieß bie Salgfaftorei ju Ribau beforgt, mit einer Besolbung von Fr. 1750;

b. ein Ohmgelbbeamter zu Ribau mit einer Befoldung von Fr. 1000 und mit freier Wohnung.

\$ 5.

Die Salzsaktorei Wangen ift aufgehoben. Der Amts-schaffner diefes Amtsbezirks bezieht eine Befoldung von Fr. 1000, unter Borbehalt ber Bestimmung des § 2 bes Geseges vom 21. März 1855.

\$ 6.

Dieses Geset tritt auf 1. Juli 1859 provisorisch bis zur zweiten Berathung in Kraft. Durch basselbe sind bie Ziffern 2, litt. a und b, 4, 19 und 30, litt. a bes § 1 bes Gesets vom 21. Marz 1855, so wie die in diesen Artifeln aufgestellten Beamtungen aufgehoben.

Bern, ben

(Folgen bie Unterschriften.)

(Erfte Berathung.)

Scherz, Finanzbirektor, als Berichterstatter. Es wird Ihnen hier ein Entwurf über Abanderung des Geseges über die Organisation der Finanzverwaltung vorgelegt. Es betrifft indessen bloß einzelne nothwendige Modifikationen, welche durch den infolge der Einführung der Eisenbahnen und Dampsichisse veränderten Geschästeverkehr veranlaßt wurden. Lepteres ist namentlich bei Nidau der Fall. Bisher waren die Amtssschaffnereien von Nidau und Biel vereinigt, eine Einrichtung, die jedoch nicht mehr fortbestehen kann. Ferner war auch der Ohmgeldbezug von Nidau mit der Amtsschaffnerei vereinigt. Nun aber ist derselbe so bedeutend, daß ein eigener Angestellter dasur verwendet werden muß. Ueberdieß muß dei der Eisensdahnstation in Biel eine Ohmgeldeinnehmerstelle errichtet werden, indem es demjenigen von Nidau nicht möglich ist, dort den Bezug des Ohmgeldes zu besorgen. Diesen Lebelständen abzuhelsen, ist Iwed des vorliegenden Geseges. Die Amtsschaffnereien von Biel und Nidau werden also getrennt; diesenige von Ridau dem Amtsschaffner, der überdieß Salzschaftor ist; an beiden Orten werden Ohmgeldeinnehmerstellen errichtet. Obschon daburch eine neue Stelle geschaffen wird, so wird im Ganzen doch nicht mehr ausgegeben als bisher. Ferner wird die Salzssaltorstelle mit der Amtsschaffnerei in Langenthal vereinigt. Für den Amtsschaftereiber von Bangen ausgehoben, dagegen die Salzsfattorstelle mit der Amtsschaffnerei in Langenthal vereinigt. Für den Amtsschaftere von Biel soll nach dem Entwurf eine Besolsdungszusage von 300 Fr. ausgesetz werden. Seither vernahm

ich, dieser Beamte habe nicht einen großen Geschäftsverkehr, namentlich habe er mit dem Steuerbezug nichts zu thun. Daher beantrage ich, die Zulage auf 250 Fr. zu reduziren. Durch Berschmelzung einzelner Stellen macht der Staat immerhin noch einige Ersparniß. Es versteht sich von selbst, daß für den Beamten, der bereits an Ort und Stelle ist, sein Büreau eröffnet hat, die Uebernahme einer neuen Beamtung nicht mit den Kosten verbunden ist, wie für denjenigen, der ganz neu anfangen muß. Die Amtsdauer der betreffenden Beamten läuft mit Ende dieses Monats ab, daher ist es nothwendig, daß das Gesch vorläusig dis zur zweiten Berathung provisorisch in Krast trete. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurses eintreten, denselben in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, sowie die Berathung in globo und die Genehmigung des Entwurfs wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschloffen.

Das Gefes wird auf den 1. Juli nachsthin provisorisch in Kraft gefest.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetes entwurfs über die ökonomischen Berhältniffe der öffentlichen Primarschulen.

(Siehe Großratheverhandlungen der vorhergehenden Sigung, Seite 234 ff.)

§ 26

Dr. Lehmann, Erziehungbireftor ale Berichterftatter bleibt alfo nur noch der § 26 zu berathen übrig. Dbichon Diefer Baragraph, wie er in feinen einzelnen Artifeln lautet, bei Der erften Berathung mit ziemlich großer Mehrheit angenommen wurde, fo langten boch ziemlich viele Borftellungen ein, alle aber beziehen sich bloß auf die Ziffer 3 des Paragraphen, nach welcher 20 % ber Einfaufssumme von jedem neu in's Burgerrecht der Gemeinde Aufgenommenen zu Bildung und Aeufnung ber Schulguter verwendet werden follen. Die Borftellungen fom= men von Seite der oberaargauischen Burgergemeinden, vom Burgerrathe der Stadt Bern Namens der Burgergemeinde und der dreizehn burgerlichen Zunftgesellschaften und von der Bursgergemeinde Burgdorf. Ueber alle andern Artifel des § 26 liegen feine Vorstellungen vor; ich werde mich also bloß auf die Ziffer 3 beschränfen und die andern Ziffern unberührt lassen. Unter Anerkennung der wohlgemeinten Absicht des Gesetzes wird unter Anderm in der Borftellung von Burgdorf behauptet, Der betreffende Artifel fei unflug, unbillig, namentlich gegenüber den Gemeinden, wo bereits ein Theil Der Ginfaufssumme gu Schulzweden verwendet werde. Es fet unbillig, daß da, mo Das Armenwesen burgerlich fei, das Armengut geschwächt werde. Alle Borftellungen ftimmen aber darin überein, der Artifel fei verfaffungswidrig, indem die Betenten behaupten, der § 69 der Berfaffung habe die Burgerguter ale Privateigenthum garantirt, feit der Errichtung von Ginwohnergemeinden und der befchlof. fenen Ausscheidung ber Bemeindeguter feien die Burgergemeinden ju blogen Rugungeforporationen herabgefunten; ferner fei Die Aufnahme von Korporationsgenoffen bem reinen Ermeffen ber Burgergemeinden anheimgestellt, nie Gegenftand staatlicher Normirung gewesen; die Ginfauffumme fei bloß ein Aequivalent ber Theilnahme am gemeinsamen Genoffengut fur ben neuen Burger, fie tonne baher in feiner Beise ju andern, namentlich nicht ju Schulzweden verwendet werden. Uebrigens murbe bas Befet eine ungleiche Belaftung zwischen Burgern und Ginfagen jur Folge haben. Der Schluß geht also babin, ber Staat babe

alfo fein Recht, der Ginfauffumme einen folchen 3med zu geben, fonft werde bas Privateigenthum ber Burgergemeinden gefahr. Det und die verfaffungemäßige Barantie desfelben verlett. 21b gefehen von der Bedeutung Diefer Streitfrage fur Die Schulguter, verdient fie ihrer pringipiellen Bedeutung wegen genau untersucht zu werden. Die wichtigsten Interessen des Staates und der Burger sind in Frage. Ift das Raisonnement der Borstellungen richtig, so hatte der Staat gar nichts zu sagen in Bezug auf burgerliche Rechte und Ginfauf in Diefelben. 3ch frage, ob fich dieß vertragen wurde mit dem vernunftigen Bwecke Des Staates, mit einer gefanden Nationalofonomie, bag Rorporationen eine folche Stellung einnehmen können. glaube, schlechterdings nicht. 3ch halte bafur, man fonne Diefelben nicht fo schalten und walten laffen ohne daß der Staat etwas dazu zu fagen habe. 3ch glaube baber, das ermähnte Raisonnement sei unrichtig und will es nachzuweisen versuchen. Unbestritten wird fein, daß das Orteburgerrecht die Grundlage Des Kantonsburgerrechts und diefes die Grundlage Des Schweizerburgerrechts bildet. Das Ortsburgerrecht ist daher als ein sehr wichtiger Theil des Staatsburgerrechts zu betrachten. Wenn das richtig ist, so mussen die Organe des Staates, des nen die Ausübung ber Souveranitat übertragen ift, etwas dagu ju fagen haben. Daher haben Sie zu bestimmen, unter welchen Bedingungen bas Burgerrecht erworben und verloren werden fann; fie haben über die Bermaltung der Burgerguter gwedmäßige Borfchriften aufzustellen. Diefe Kompeteng hat fich ber bernische Geseggeber zu jeder Zeit vindizirt Es ift daher un-begreiflich, wie in der Borftellung von Burgdorf behauptet werden fann: zu feiner Zeit habe sich im Kanton Bern im Entferntesten die Staatogewalt in die Frage der Burgerannahme eingemischt, geschweige ein Dispositionerecht über Die Ginfaufe. fumme ausgeübt; es fet dieß weder unter dem altaristofratischen Regimente noch unter irgend einem der feit 1798 an deffen Stelle getretenen gefchehen. Ebenfo unbegreiflich ift es, wenn in der Borftellung des Burgerrathes von Bern behauptet mird, daß die Aufnahme neuer Korporationegenoffen und die Feftfenung der daherigen Aufnahmsfinang nach den noch gegenwartig geltenden gefeslichen Bestimmungen dem freien Ermeffen der Burgergemeinde anheimgestellt und nie Gegenstand ftaatlicher Normirung gewesen sei. Wenn es nothwendig werden follte, fo bin ich bereit, bas Gegentheil beffen zu beweifen, mas die Borstellungen behaupten und zwar durch Zitation vieler Thatfachen, gegen die man schwerlich etwas einwenden fann. 3ch will dann beweisen, daß die bernische Staatsgewalt bisher gewisse Hoheiterechte in Betreff ber bestrittenen Bunfte ausgedie gegenwartige Berfaffung die Befugnif bes Staates fo gefdmalert morden fei, daß der Gefengeber über die Bermendung der burgerlichen Finangen nichts ju fagen hatte. Auch nach ber Verfaffung von 1846 bildet das Ortsburgerrecht immer noch die Grundlage des Staatsburgerrechts, fie enthalt mehrere Bestimmungen barüber; sie erflart unter Underm ausdrudlich, bag jur Annahme von Fremden die staatliche Naturalisation nothig fei; fie fchreibt vor, ber Ertrag der Burgerguter foll feiner Bestimmung gemaß verwendet werden; fie ftellt alle Rorporationeguter unter die Aufficht des Staates und gibt biefem Das Recht, Darüber zu machen, daß die Armen von der Mitbenutung ber Burgerguter nicht verdrängt werden. Ferner statuirt die Berfassung über das Armenwesen, obschon es früher burgerlich war; endlich behalt sich die Berfassung die Organi. fation ber Bemeinden, alfo wohl auch ber Burgergemeinden, fo wie die Gemeindereglemente ber ftaatlichen Genehmigung vor. Defimegen halte ich dafur, es fonne dem Großen Rathe nicht nur die Befugnif nicht bestritten werden, die Große und Berwendungsart ber Burgerrechtseinfauffumme ju bestimmen, sondern er fet auch befugt, die Aufnahme von Burgern unter Umständen zu unterfagen, oder auch das Gegentheil zu be-schließen. Der Sinn des § 69 der Berfassung kann unmöglich ber fein, welchen die Borftellungen ihm beilegen. Es mare bamit Die Entaußerung eines unveraußerlichen Sobeiterechtes

verbunden. Diefer Paragraph wollte den Gemeinden einfach Das Eigenthum der Burgerguter und die Bermaltung berfelben garantiren, fie fougen vor Gingiehung Derfelben, wie es feiner Beit mit ben Kirchengutern gefchah; weiter wollte biefer Para-graph nicht geben. Gang unrichtig ift, daß die Burgergemeinben au blogen Rugungeforporationen geworden feien. haben noch jur Stunde eine Menge öffentlichrechtlicher Attribute. Es find noch 30-40 Burgergemeinden, die burgerliche Urmenverwaltung haben. Ferner ift bas Bormundichaftswesen burgerlich. Wenn auch die Aufnahme einer Berfon in Das Ortoburgerrecht dem Ermeffen der Gemeinde überlaffen ift, fo ift noch lange nicht gejagt, ber Große Rath fei nicht berech. tigt, andere Bestimmungen aufzustellen. Wie gesagt, er ift berechtigt, fogar die Burgerrechte zu schließen und zu öffnen, Berner fagt man, die Gintauffumme fei ein Mequivalent der Einburgerung. Der Gingeburgerte erwirdt aber mit dem Ginfauf ine Burgerrecht feine Brivatrechte, er erhalt nur Unspruch auf die Rugung ber ber Korporation angehörenden Guter. Ferner ift der Gintritt in das Orteburgerrecht meistens mit dem Staatsburgerrecht verbunden. Daher follte man dem Staate nicht alle Befugniß bestreiten. Der neue Burger wird auch Einwohner der betreffenden Gemeinde und hat damit Unspruch auf das Schulwesen, auf das Bormundschafiswesen derfelben, auf den Schut ber Ortopolizei, er wird in der Gemeinde armengeuöffig. Es fann einer Einwohnergemeinde durch Aufnahme eines Burgers von Seite der Burgergemeinde fehr viel Nach-theil entstehen. Es ist daher der Gerechtigfeit und Billigfeit angemessen, daß die Einfaufsumme nicht ausschließlich der Burgergemeinde, fondern jum Theil auch der Ginwohnerge. meinde, als der Trägerin der meiften öffentlichen Ortszwecke, zufalle. Man behauptet weiter, der § 26 habe eine ungleiche Belaftung der Einwohner und der Burger jur Folge, und dieß widerspreche dem § 79 der Verfassung. Diefer Paragraph normirt das Riederlaffungerecht und unterfagt allerdings eine ungleiche Belaftung ber Einwohner und ber Burger. Run will aber Die Biffer 3 Des § 26 Durchaus nicht bem Burger eine Leiftung zumuthen, die nicht auch dem Einfagen zugemuthet wird. Die Leiftung von 20 % der Einfauffumme wird von dem verlangt, der noch nicht Burger ift, fondern der es werden will; es ift eine Bedingung gur Erwerbung des Ortsburger. rechts und des Staatsburgerrechts, fo wie der mit dem Ortse burgerrechte verbundenen ortlichen Bortheile. Anderfeits ift es ein Mequivalent ber fur Die Ginwohnergemeinde möglichen Belaftigung, die mit dem Bormundichaftes und Armenwefen verbunden ift. Aus allen diefen Grunden halte ich dafur, Die Biffer 3 Des \$ 26 fet nicht nur verfaffungemäßig begrundet, fondern auch gang billig. Wenn auch die 3wedmäßigfeit diefer Bestimmung nicht bestritten wird, fo finde ich dann, der Borwurf der Betenten von Burgdorf, der Artifel fei unflug, habe fehr wenig Gewicht. Das begreife ich, daß einzelne Gemeinden denfelben als unbillig bezeichnen fonnten, namentlich da, wo das Armenwesen noch burgerlich ift und da eine Quelle des Armengutes geschwächt wird. Das sinde ich ganz naturlich, und der Regierungsrath hat deßhalb auch gesunden, es sei der Fall, mit Rudficht auf diese Gemeinden, den betreffenden Artifel etwas zu modifiziren. Da wo burgerliche Primarschulen bestehen und wo besondere Schulen von Waisenhäusern u. dgl. vorhanden find, wird die Laft der Ginwohnergemeinde im Schulwesen erleichtert. Defiwegen geht der Antrag des Regierungs. rathes dahin, zwar die Biffer 3 unverandert zu laffen, aber bann einen Bufat aufzunehmen, der alfo lautet: "Ausgenommen find diejenigen Gemeinden, in welchen die burderliche Armenpflege fortbefteht, oder wo die Burgergemeinde aus rein burgerlichen Mitteln eigene Schulen unterhalt, welche gegen ein maßiges Schulgeld auch den Orteeinwohnern offen fteben, oder wo ein Theil Baifenhaufern zufällt, welche eigene Schu-len befigen." 3ch glaube, mit diefer Modififation fei ber Unbilligfeit, Die einzelne Gemeinden im Artifel erbliden fonnen, vollständig Rechnung getragen und empfehle Ihnen den \$ 26 biemit jur Benehmigung.

Blofch. 3ch erlaube mir bas Wort ju ergreifen, und zwar um Opposition zu erheben gegen die Biff 3 bes § 26. Dabei beginne ich mit der Erflarung, daß ich mich vermahre gegen bie Boraussehung einer oppositionellen Gesinnung gegen bas Gefes im Allgemeinen. Nichts fonnte mir ferner liegen. 3ch habe zwar ber ersten Berathung nicht beigewohnt, aber ich erflare, daß ich das Befeg mit Bergnugen erfcheinen fah. Daß in unferm Kantone an den öfonomischen Berhaltniffen der Primarschulen manches zu verbeffern fei, das fonnte nur der verfennen, der blind ift gegen die Bedurfniffe der Wegenwart. Weit entfert, die Dringlichfeit des Gefeges zu verfennen, bin ich bereit, mit der Behorde, welche den Muth hatte, den Entwurf vorzulegen, diefelbe anzuerfennen. Die Regierung fann fich aber auch nicht Illufionen darüber machen, daß das Gefet manches enthält, das auf dem Lande geftoffen hat und noch ftoffen wird. Es ift gang etwas Anderes, hier zu befretiren, Die Gemeinden haben diefes oder jenes zu zahlen, als das Gelo zu fordern. Das Gefes wird große Opposition finden und zwar gerade in denjenigen Theilen, die mir am besten gefallen. Die Falle find nicht felten, wo es eine Ehre für eine Behörde ift, unter Umftanden in Minderheit gu fein. Es ift gar mohl möglich, daß die Ziff. 3 des § 26 nicht dahin gehört; es ist sogar umgekehrt möglich, daß diese Bestimmung eine gewisse Bopularität erwerben könne. Aber wenn die Regierung auf ber einen Seite unpopulär werden könnte wegen gewisser Artifel im Gefete, fo fonnte man umgefehrt fagen, bag man fie nicht beneide um die Popularität, die fie aus dem in Frage ftehenden Artifel erwerben konnte. Indeffen bin ich mit bem herrn Berichterstatter einverstanden, es fragt sich burchaus nicht, ob die Dagregel, um die es sich handelt, populär fei oder nicht, fondern es fonnen fich hochftens zwei Fragen barbieten : ift der Artifel zwedmäßig? und wenn ja: ift er recht und flug? Bas die erfte Frage betrifft, fo fann ich mich enthalten, in eine nahere Erörterung einzutreten. Der 3med des Artifels ift ber Fonds zu bilden fur die öffentlichen Brimarichulen. 3ch wurde alfo biefem 3mede eher beigestimmt haben als bagegen aufzutreten. Aber eine andere Frage ift es: woher schopfen wir die Mittel? Man wird einverstanden fein, daß man nicht nur die Sand ausstreden fonne, um ju nehmen, wo etwas ift. Daher frage ich: ift es vom Standpuntte ber Berfaffung und ber Klugheit gerechtfertigt, hier 20 % von der Ginfauffumme der Ginburgerung vorab zu nehmen? Sier erhebe ich Opposition gegen ben Entwurf, und fpreche offen aus, es ware mir leib, wenn die Regierung ein Gefet, das ich im Allgemeinen als nothwendig und wohlthatig anerfenne, mit dem Rlefe, ber nach meiner Unficht in der fraglichen Bestimmung liegt, erlaffen murbe. Bas die Berfaffungemäßigfeit bes Artifele betrifft, fo wird großer Zweifel dagegen geaußert. Ich nehme die vom Herrn Berichterstatter geaußerte Unsicht für aufrichtig an und anerkenne den Zweck, den er dabei im Auge hat. Aber ich halte dafür, von dieser Seite sei er einer Kritik ausgesest. Man muß sich auf den Standpunkt unserer Kommunalver-hältniffe stellen. Daß die Burgergemeinden früher einen öffent-lichen Charakter hatten, barüber sind wir einig. Daß aber biefer Charafter seit Erlassung des Gemeindegeseses von 1832 und desjenigen von 1852 sich verändert hat, darüber wird man nicht streiten. Der herr Berichterstatter sagte, noch heute hätten die Burgergemeinden in manchen Beziehungen ihren öffentlichen Charafter nicht völlig verloren; fie haben noch die Bormundschaftspflege, an einigen Orten noch die Berwaltung bes Ur-menwesens. Aber von diesen beiden Berhaltniffen abgesehen, ware ich bann in Berlegenheit, weiter ju fagen, mas bie Burgergemeinden noch für Berwaltungezweige mit öffentlichem Charafter haben. Um diesen Sat streite ich indeffen nicht. Aber ben Schluß, weil die Burgergemeinden noch einige Ber-waltungezweige mit öffentlichem Charafter haben, fo habe auch biefer 3meig, ber Gegenstand einer reinen Bermögenefrage ift, einen folchen Charafter, laffe ich nicht gelten. Der § 69 ber Berfaffung fagt: "Den Gemeinden, Burgerschaften und übrisgen Korporationen ift ihr Bermogen als Privateigenthum ge-

Wenn man es mit einer Bermogensfrage ju thun hat, wird man fich wohl auf den Boden des Brivatrechts ftellen muffen. In der That, wenn Giner fich in einer Bemeinde als Burger aufnehmen läßt, - ift es ein Berhaltniß, das den Parteien anheimgestellt ift, oder durch eine öffentliche Norm geregelt wird? Der Berr Berichterstatter fagte, die Sache fei bisher nicht den Gemeinden überlaffen gewefen. 3ch erlaube mir, febr zu bezweifeln, ob in der gangen Ruftfammer unferer Gefetgebung ein Gefet zu finden fei, bas in Betreff ber Ginburgerung in den Gemeinden eingegriffen hatte. Die Frage, ob man wohl oder übel gethan , Diefes Berbaltniß nicht durch die Gefeggebung ju reguliren, berühre ich nicht ; ich mare eher der andern Unficht. Aber das glaube ich, es fei fein Brrthum, wenn man annimmt, daß bisher die Frage der Burgerannahme einzig ben Burgergemeinden anheimgestellt mar. In Burich und Solothurn ift bas Berhaltniß fo, daß es ben Burgergemeinden nicht frei steht, Jemanden als Burger anzunehmen und dem Betreffenden die Rechnung dafür zu machen, sondern in Zürich z. B. besteht ein Tarif. Jeden Kantonsbürger, der gewisse Bedingungen erfüllt, muß die betreffende Gemeinde annehmen. Das Marimum der Ginfauffumme ift 1200 Guls Den, Das Minimum 50 Gulben In Solothurn befteht etwas Aehnliches. 3ch möchte aber feben, wo fich ein einziges Beifpiel finde — bas fpreche ich hier beftimmt aus und erwarte nicht einen Widerfpruch -, daß in unferm Kantone in Bezug auf die Frage der Unnahme ober Richtannahme der Burger und ber Festfegung bes Ginfaufgeldes bis jest die Befetgebung fich eingemischt habe. Der Staat fann feine Bemeinde zwingen, einen Burger anzunehmen, oder die Ginfauffumme gu bestimmen. Wenn nach der Berfassung der Einkauf den Charakter des Privateigenthums hat und die Bestimmung des Betrages der Einkaussumme Sache beider Parteien ift, dann frage ich weiter: mit welchem Rechte fommt man dazu, etwas davon abzusschneiden und einem Theile, sei es der Einwohners oder der Burgergemeinde, zuzuweisen? Ich sage noch einmal, est sind hier zwei Fragen zu unterscheiden. Der § 26 hat den Zweck, Konds zu bilden für die Primarschulen, ich billige es. Aber gewisse Prozente zu nehmen von einem Einkauspreise, dessen Bestimmung bisher ganz der Burgergemeinde und dem Betressenden überlassen war und den Betressenden überlassen war und den Rerfassung unter dem Titel fenden überlaffen mar und von der Berfaffung unter dem Titel von Brivateigenthum garantirt ift, das finde ich nicht zuläßig. Ich erlaube mir noch eine andere Seite zu berühren. Wenn ich, nachdem ich zehn Jahre in Bern gewohnt habe, mich heute hier einburgern wollte, wurde Das meine Stellung gegenüber ben hiefigen Brimarschulen andern? Dff nbar nicht. Durch bas Faktum ber Anstedlung als Einwohner erwirbt ber Be-treffende bas Recht ber Benutung ber Primarschulen, nicht weil er Burger ift. Es mare baher gang konsequent, wenn man fagen wurde: jeder, ber fich neu anstedelt, gablt an den Schulfond fo und fo viel. Run ichaut aber der Staat gu, er laßt die Aufnahme in's Burgerrecht vor fich geben, den Ginfauf bestimmen, aber wenn berfelbe vollendet ift, nimmt er die Scheere und schneidet 20 % davon ab 3ch wiederhole, es ware mir leid, wenn dieses Gesen, das nicht ohne Opposition burchgeht, aber gegen das eine folche in anderer Beziehung nicht begrundet ift, fich nach meinem Dafürhalten durch eine Bestimmung, Die einen gehälfigen Charafter hat, eine begrundete Opposition jugiehen murbe Run ein Wort über Die Mobififation, welche die Regierung vorschlägt. Was fommt dabei beraus? Fur Die weit überwiegende Bahl von Gemeinden gar nichte, benn biejenigen, welche nach bem Untrage ber Regierung die Ausnahme bilden murden, find gerade die Gemeinden, in benen Burgerannahmen ftatifinden. Man burgert fich nicht ba ein, wo man am meiften tellen muß. Alfo alle Gemeinden, in benen muthmaßlich Burgerannahmen ftatifinden, nehmen Gie im § 26 aus, und laffen die übrig, wo in der Regel feine Burgerannahmen ftattfinden. Was ift die Folge? Braftifc erreichen Sie den Zwed nicht, aber in der Birflichkeit haben Sie die gehäffige Bestimmung im Gefebe. Ich bin versichert, wenn Sie von Jedem, der fich in einer Gemeinde neu anfiebelt,

nur 1 Fr. als Beitrag an die Bildung eines Schulfonds verlangen, fo wird bas praftische Resultat viel größer und wirffamer fein, als was man uns hier vorschlagt als Refultat eines Berhaltniffes, welches in 450 Gemeinden gar nicht und von den übrigen 42 vielleicht in 10 vorkommt. 3ch muniche bringend, im Intereffe bes Gefetes und ber Behorde, bag Sie bie Cache auf einer andern Seite angreifen. Bon ber Frage, ob die Beibehaltung ber Biff. 3 eine Verfaffungeverletung mare, abstrahire ich, aber jedenfalls vom Standpuntte bes gemeinen Rechts aus ift es mir gar nicht zweifelhaft. Wir haben Unno 1853 ben Grundfag ber Ausscheidung der Bemeindeguter auf. gestellt und angenommen, es follen infolge beffen bie bisherigen Gemeindeguter, die mehr oder weniger einen öffentlichen Charafter haben, an die Einwohnergemeinde übergehen, und in ben Sanden der Burgergemeinden nichts anderes bleiben, als was rein burgerlich (im Gegenfage von munigipal) ift. Run weiß ich gar wohl, daß das betreffende Gefet noch nicht überall durchgeführt ift (es mögen 150-200 Gemeinden fein, wo dieß der Fall ift), aber entweder ift es oder wird es burchgeführt, und ich frage: wie foll es vom Gesichtepunfte ber vollzogenen Ausscheidung aus gerechtfertigt werden, wenn man nachher ben Einfauf in rein burgerliche Berhaltniffe belaftet zu Sanden der Einwohnergemeinde? Das ift die Sauptschwäche Der Bestimmung. Es ift eine Berrudung ber Stellung, die burch Die Ausscheidung ben Gemeindegutern angewiesen wird. Fruber hatte es einen Sinn gehabt, wenn ber Ginfauf eine boppelte Berwendung erhalten hatte, weil der Gingeburgerte infolge Desfelben erftens den Untheil am Burgergut, aber auch alle Rechte erwarb, die er als Ginwohner ausüben fonnte. Der Ginfaufspreis hatte alfo bamale einen boppelten 3med, aber gegenwartig geht ber Ginfauf die Ginwohnergemeinde durchaus nichts an. Der Gingeburgerte fommt nur in ein naberes Berhaltniß gur burgerlichen Rorporation, in ein privatrechtliches hältniß zur burgerlichen Korporation, in ein privatrechtliches Bermögeneverhältniß. Auch vom Standpunkte der Klugheit aus (sachlich aufgesaßt) gefällt mir der Antrag nicht. Ich bemerkte schon früher, ich beklage es im höchten Grade, daß unsere Burgerrechte geschlossen wurden und infolge dessen verstnöchern. Ich wünsche daher und sehe gerne alles, was in der entgegengesetzen Richtung geschieht. Ich freue mich jedesmal, wenn ich eine Gemeinde sehe, die sich mit neuen Elementen belebt, neue Burger aufnimmt. Aber wenn das richtig ift, wenn die gesetzgebende Behörde die Frage zu untersuchen veranlaßt wäre. ob sie einigen Zwang ausüben solle, so ist der anlaßt mare, ob fie einigen 3mang auduben folle, fo ift bet Schluß ganz natürlich: machet nichts, was dieser Tendenz entsgegenwirfen wurde. Wo feine Burger angenommen werden, wird nichts an die Primarschulen gezahlt; nur diejenigen Gesmeinden, welche Burger annehmen, mussen 20 % des Einkaufs dasur verwenden. Es ist also eine Art Pramie für die Burger gemeinden, welche in ihrer bisherigen Abgefchloffenheit verharren und eine Art Strafe fur Die, welche ihr Burgerrecht öffnen. Ich möchte lieber die lettern begunftigen. Go fomme ich gum Schluffe auf das jurud, mit dem ich angefangen habe erflare noch einmal, ich mache mir nicht Die geringfte Illufion, bas Geset erleidet eine größere Opposition, ale Mancher, Der damit zu thun hat, denkt Die Regierung soll sich darüber gar nicht gramen. 3ch theile mit ihr die Ansicht über die Dring. lichfeit und Bohlthathigfeit Des Gefeges im Allgemeinen , fie macht damit einen eigentlichen Fortschritt, und Opposition gegen einen Fortschritt ift gar nicht zu scheuen. Aber vermeiben mochte ich die Schwierigfeit, welche begrundet ift. 3ch mache nicht gerne ben Wortführer für fogenannte rein burgerliche Berhaltniffe, denn in diefer Beziehung bin ich nicht gar verliebt in Die Urt, wie fie fich entwickelt haben, in ihrer - wie man im gemeinen Leben fagt - Spiegburgerlichfeit. Davon will ich nichts. Aber ich mochte nicht Bormande jur Opposition geben in einem Befete, das im Gangen wohlthatig ift. 3ch glaube nicht, daß Die Biffer 3 bes \$ 26 mit bem \$ 69 ber Berfaffung im Ginflang ftehe, aber abgesehen davon, betrachte ich biese Bestimmung vom Standpunfte bes gemeinen Rechts aus als ein eigentliches Unrecht. Es ift ein privatrechtliches Berhaltniß, in bas ber Staat

13/26

fich nicht zu mischen hat. Er foll ben Ginkauf dabin fließen laffen, wohin er nach Bertrag zwischen ben Parteien fließen foll. Auch davon abgefehen, ift es nicht flug vom Stands punfte der Deffnung der Burgerrechte aus, die gahlen gu laffen, Die fie öffnen wollen, die liberal find, und die zu begunftigen, Die lieber in ihrer Abgefchloffenheit verfnochern. Ich muß daber bringend munichen, daß man ben Baragraphen fallen laffe. Er hat durchaus feine Tragweite, namentlich mit der Modififation, welche vorgeschlagen wird. 3ch erlaube mir noch die Frage: ift es eine Verbefferung, wenn man noch eine Differeng zwischen den Gemeinden einführt, die nicht einmal gut motivirt ift? Ich will nicht von den Gemeinden reden, die burgerliche Armenverwaltung haben, ba begreife ich ben Unterschied, aber von denen, wo ein Theil des Ginfaufe an die Baifenhaufer fallt. Man wird lieber einige Prozente hiefur verwenden als gu andern 3meden. Der Artifel bietet burchaus feinen Bortheil, er begrundet aber ein gehäffiges Berhaltniß, bringt einen eigentlichen Kleks einem Gesetze bei, das ich im Ganzen als ein wohlthätiges anerkenne. Daher möchte ich von dieser Be-stimmung abstrahiren. Die Regierung verliert nichts dabei, die Gemeinden verlieren sehr wenig, und ich möchte baher den Anlaß ju einer begrundeten Opposition abschneiden. 3ch ftelle den Antrag, von der vorgeschlagenen Modififation zu abstrahiren und die Biffer 3 bes \$ 26 fallen ju laffen,

Schenk, Bizepräsident des Regierungsrathes. Als der \$ 26 im Regierungerathe vorfam, machte ich allerdinge im Anfange Opposition gegen benselben, aber von einem gang andern Gesichtspunfte aus, als von bemjenigen, welcher ben vom legten Redner geaußerten Unfichten ju Grunde liegt. 3ch habe nämlich erflärt, ich laffe ber Berwaltung bes Armenwes fens feine 20 % abziehen, die ganze Ginfaufsumme in das Burgerrecht gehöre gefeslich dem Armengute und ich betrachte es als einen Angriff auf das Armengut, wenn nun 20 % dem Schulgute zufallen follen. Ich gab dann freilich nach, indem ich mir fagte: die Armendirektion und die Erziehungsdirektion find fo Gefchwister und die Erziehungedireftion ift fo fehr verbrudert mit der Armendireftion, daß alles, mas man der Erziehungedireftion zuwenden fann, am Ende dem Armenwefen ju gut fommt, daß alles, mas man fur beffere Erziehung armer Rinder thun fann, fogar Schließlich fur den Rotharmenetat rentirt 3ch bin überhaupt der Meinung, daß man je schneller besto lieber das ganze Armenbudget der Erziehungsdireftion überweise. Das mar ber Grund, warum ich, obichon im Un. fang nicht gang einverstanden, am Ende Doch bagu stimmte. 3m Begentheil, ich halte die Wirfung für beffer, als wenn bas Armengut bie 20 % behalt. 3ch habe mich also damit verfohnt und auf meinen Antrag Bergicht geleistet. Run fommt Die Sache allerdings ploglich anders, fo daß man fagt: Ihr habt gar fein Recht, etwas darüber zu bestimmen; das geht ben Staat von Haut und Haar gar nichts an, ob der Einkaufpreis dem Armengute oder dem Schulgute zufalle. Da ist für mich die Frage eine ganz andere Ich gebe zwar zu, es ist keine große Sache, aber es handelt sich um eine Frage, die für uns von der größten Bichtigfeit werden fann, und wenn man qugibt, daß der Staat ju der Unnahme von Burgern, ju ber Berwendung der Ginfauffumme fein Wort mehr ju reden habe, seite hin unterbunden, die ich nicht preisgeben nach einer Seite hin unterbunden, die ich nicht preisgeben will. Wert immer irgend eine Entwicklung will, hat im höchsten Grade hier vorsichtig zu Werke zu gehen. Die Sache felbst, der in Frage liegende Geldbetrag verschwindet gegenüber dieser gebennter Frage. Man ging von dem Standpunkte aus, zu behaupten, es fei unerhort, daß der Staat fich erlaube, über die Annahme von Burgern und Bermendung von Annahmefinangen etwas ju bestimmen. Berr alt Regierungerath Blofch fagte, es eris fire feine Bestimmung in unferer Gefetgebung, Die Dieß gestat-ten wurde. Ich behaupte, das ift entichieden falfch, und glaube, man fonne bas beutlich beweisen, bag ber Staat burch bie Befeggebung und zwar foon aus alterer Zeit, fich in biefe

Bu weit will ich Sie nicht gurud Sache gemischt hat. führen, aber erlauben Sie mir, am Schluffe des letten Jahrhunderts zu beginnen. 3m Jahre 1799 finden Sie ein Gefen, in welchem ber Staat als folder die Burgerrechte öffnet und erflärt: unter diefen Bedingungen ift Jedem der Gintritt in Das Burgerrecht der Gemeinden gestattet und feine Reflamation von Seite der Burgergemeinden julaßig. Ein erfter Beweis, daß der Staat den Gegenftand als in feine Sphäre gehörend betrachtete. Unno 1814, nachdem die Mediation gestürzt und das alte Regiment wieder hergestellt war, erflarte diefes im ersten Aufschwunge von Gutmuthigfeit, eine Angahl Manner vom Lande beiguziehen, um das Land fefter an die Stadt gu fetten, und gab denfelben bas Burgerrecht der Stadt Bern, ebenfo fur ihre Beiber und Rinder. Ueber die Bedingungen murde Folgendes vorgeschrieben: "Um in das Burgerrecht von Bern aufgenommen ju werden, find folgende Eigenschaften erforder. lich: a. Der Bewerber muß von ehelicher Geburt, ein recht. fcaffener, in gutem Rufe ftebender, fittlicher Mann fein. b. Derfelbe muß feit mehr als feche Jahren Burger einer Stadt oder Gemeinde des Kantons sein u. s. w." Ferner: "Wir behalten uns vor, das Burgerrecht von Bern an solche Kantonsangehörige, Eidsgenoffen oder Fremde zu versichenken, die sich dieser Auszeichnung durch besondere Bers bienfte um die Stadt Bern und die Republif murdig machen." Begenüber folden Aftenftuden ftaatlicher Ratur fann man doch in Wahrheit nicht behaupten, daß der Staat sich nie in die Aufnahme von Burgern, in die Berwendung der Aufnahmessinanzen gemischt habe. Ich gehe noch weiter. Als die Burgerrechte im Jura hergestellt wurden, schrieb das Geses nicht nur vor, wie groß das Einfaufsgeld sein, sondern auch, wie es verwendet werden soll, nämlich 1/3 sollte dem Gemeindegute, 1/3 dem Schulgute zufallen und 1/3 der Burgerschaft zu beties Rermendung bleiben. Auch dieser Verstügung gegenüber biger Berwendung bleiben. Auch diefer Berfügung gegenüber ift doch die Behauptung faum benfbar, es fei etwas neues, wenn nun der Staat über die Berwendung ber Unnahmes finanzen etwas befchließt. Richt nur das, ein Gefet, das zur Stunde noch gilt, ift dasjenige über Berwendung der Burger-annahmsgelder. Laut Erklärung des Kleinen Rathes vom Jahre 1816 follen dieselben in das Armengut fallen und zwar vollständig. So hat der Staat früher gefetgeberisch eingegriffen. Ich fann baher nicht begreifen, wie man diefen Berfügungen gegenüber fagen fann, nie habe ber Staat fich darein gemiicht. Im Gegentheil, wir stehen auf dem Bunfte, daß wir fragen: wollen wir das Gefes, nach welchem das gange Annahmegeld bem Armengute zufallen soll, abandern dab gange Annahmegeto dem Armengute zusallen soll, abandern dadurch, daß wir erstlären, 20 % davon sollen dem Schulgute zusallen? Es ift ein Geset, das durch die Berfassung nicht geandert wurde. Einen Augenblick aber erlauben Sie mir bei der Frage zu verweilen, ob die Berfassung die Stellung des Staates gegensüber den Burgergemeinden so verändert habe, wie man heute behauptet. In dieser Regiehung aupellie ich an Geren Plaie behauptet. In dieser Beziehung appellire ich an Herrn Blofch felbst, ber im Jahre 1848 die Grundzüge für eine neue Bemeindeordnung im Kanton Bern herausgab, wobei ich voraussete, er habe benn boch auf die Berfaffung Rudfitt genommen. In diesen Grundzugen ift nicht eine Spur davon zu finden, daß der Staat fich in die Aufnahme in's Burgerrecht gar nicht ju mischen habe; im Gegentheile, die weitges hendsten Antrage werden dort gestellt, wie sie allerdings im Gemeindegesetze nicht mehr zum Vorscheine kommen. Ich bertuse mich ferner auf die Versammlungen, welche der Berathung bes Gemeindegesets vorangingen, wo den Gemeinden die Wahl gelassen wurde zwischen örtlicher Armenpstege oder Deffnung der Burgerrechte, und wer letteres vorschlägt, ift sicher der Ansicht, daß der Staat da gesetzgeberisch einschreiten fann. 3ch ziehe alfo ben nicht gewagten Schluß, baß damals fein Zweifel darüber obwaltete, daß ber Staat erflaren fann: erftens die Burgerrechte zu öffnen, die Gemeinden feien gehalten, unter gewiffen Bedingungen die Aufnahme zu gestatten; zwei-tens die Bedingungen selbst festzustellen. Also nach den eigenen Ansichten des Herrn Blosch hat sicher die gegenwärtige Berfaffung die Stellung des Staates gegenüber ben Gemeinden nicht in der Beise verandert, daß seine gesetzgeberische Macht nicht unangetaftet da stände. Nun möchte ich dem Staate diese gefengeberische Bewalt nicht rauben laffen, obschon ber Anlaß felbst, um ben es sich handelt, faum der Dube werth ift, sich barüber zu streiten. Ich halte dafür, dem Staate stehe bei der gegenwärtigen Sachlage, so wie er einst erklaren fonnte, die Einfaufogelber fallen dem Urmengute ju, auch heute das Recht Menn man sagen wurde, die 20 % werden dem Schulgute zufallen. Schulgute zugewiesen, so ließe sich noch eine Einwendung hören, aber man weist diefen Betrag dem allgemeinen Ortes ichulgute gu. Saben wir nicht bas Gleiche verfügt über bas Einzuggeld heirathender Beibsperfonen? Es ift auch eine Unnahmöfinang. Sat Jemand etwas eingewendet, als man fagte, Die Salfte folle bem Burgergute, Die Salfte ber örtlichen Krantentaffe gufallen? Es ift berfelbe gall. Bir verfügen beute in gleicher Beife, wie man über andere Sulfsquellen öffentlicher Guter verfügt hat. 3ch mache einen großen Unterschied zwischen Burgergut, das im Benn der Burgergemeinde ift und solchen Hulfsquellen. 3ch glaube allerdings, gegensüber dem Burgergute könnte man nicht fagen: wir nehmen einen Theil davon und verwenden ihn zu einem andern 3wede. Andere verhalt es fich mit folden Ginnahmequellen, wie die porliegende. Aehnlich verhalt es fich mit den hinterfaggeldern. 3ch febe baber nicht ein, warum ber Große Rath nicht eine Berfügung zu treffen berechtigt mare, Die fich auf Berfaffung und Geset ftügt. Den Standpunft nehme ich nicht an, von dem aus man behauptet, das Einkaufgeld gehöre zu den burgerlichen Rupungen, sondern ich behaupte, es gilt zur Stunde das Geset, daß das Einkaufsgeld dem Armengute zufallen soll, allerdings mit Ausnahme der Städte. Daher glaubte ich, man könne allerdings in dieser Beziehung eine Modifikation eintreten lassen. Aber man wendet kerner ein est Modififation eintreten laffen. Aber man wendet ferner ein, es fei nicht flug, nicht zweckmäßig, einer folchen Bagatelle wegen einen folchen Rumor zu veranlassen. Wir sahen allerdings nicht vor, daß ein solcher Sturm gegen das Gesetz sich erheben wurde, fonft hatte man das Verhaltniß mahrscheinlich fortbeftehen laffen, wie bisher. Aber jest ift es anders: das Recht wird uns bestritten. Wir fampfen nicht fur die Regierung, fondern für die Gesetgebung. herr Blofch glaubt zwar, man werde auf diefe Weife nicht jur Deffnung der Burgerrechte fommen. Man fann darüber unter den obwaltenden Umftanden verschiedener Meinung fein, und wenn die Meinung wirflich vorhanden ift, daß die Burgerrechte geöffnet werden follen, fo muß man doch dafür forgen, daß man dann noch einschreiten fann. Aber dem Staate das Recht ju bestreiten, hier über Einnahmequellen zu verfügen und bann zu verlangen, baß er einen noch viel größern Uft begehe, bas fann ich nicht reimen. Fur mich und die Regierung mochte ich die Bermahrung ausfprechen: man bachte in feiner Beife, daß es nicht vollfommen verfassungegemäß mare, fondern wir gingen von der Unficht aus, es handle fich um etwas, wozu der Staat fich im vollsten Rechte befinde und mas zur Stunde nichts schaden konne. Es handelt fich für die Landgemeinden darum, 20 % von dem, was dem Armengute zufiele, dem Schulgute zuzuweisen. Es fann für fie feine Lebenöfrage fein, fondern ich halte bafur, es fei beffer, diefe 20 % einem Zweige auzuweifen, der es diefen Augenblid nothiger hat, Lebenefrafte ju sammeln. 3ch sehe baher fein Motiv, die Biff 3 des § 26 zu verwerfen.

Mühlethaler. Wenn man sich auf neutralen Boben stellt, so finde ich es begreislich, daß die Burger sich gegen den § 26 opponiren und gramen. Man erließ erst legthin ein Geset über Einbürgerung der Landsaßen, infolge dessen die Burger Opfer bringen muffen, und nun obendrein kommt man und weist 20 % der Einkaufsumme dem Schulgute zu. Ich glaube bewiesen zu haben, daß ich ein Schulfreund bin, aber ich sinde es doch hart und es macht mehr Aufsehen, als es wirklich abträgt. Mit herrn Blosch bin ich nicht einverstanden,

wenn er meint, er habe benfelben Nuten als Einwohner ober Burger von Bern, wenn die 20 % aberfannt werden. Ich stelle nun einen Antrag, der Niemanden wehe thäte und wodurch der Zweck auch erreicht würde. Ich schlage nämtich folgende Redaktion der Ziff. 3 des § 26 vor: "Bon der Einkaufsumme, welche der Burgerforporation verbleibt: a. von Kantonsburgern 5 %; b. von Schweizerburgern 10 %; c. von Landessfremden 20 %."

Blofch. Ich erlaube mir noch ein paar Bemerfungen, gar nicht, weil mich diese Frage perfontich berührt. Sie berührt mich infofern, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es fich um ein Gefet handelt, welches eine Menge unbegrundete Dppositionen erregt, und nun an einem Bunfte mit einer Sandhabe verfehen wird, wo die Opposition einen begrundeten Unhaltspuntt bat. Das ift mein Standpuntt. Es liegt mir baran, einige Bemerfungen auf einen Bortrag ju machen, ber als eine Widerlegung meines Botums gelten foll. Es ging dem Redner, wie es haufig bei Erwiederungen der Fall ift, daß man etwas widerlegt, mas der Widerlegung nicht bedarf, dagegen die Sauptsache unberührt läßt und neben die Scheibe fchießt. 3ch habe fo raisonnirt, ber Staat habe nach ber beftehenden Gesetgebung fein Recht, fich in die Aufnahme von Burgern in den Gemeinden und den Ginfauf ju mifchen, weil dieß ein privatrechtliches Berhältniß zwischen ben Barteien fei Was hielt man mir entgegen? Zuerst ein Geset von 1799, also aus der Zeit der Helvetik. Geht das uns etwas an? Ift es ein Geset, das heute für den Kanton Bern eine rechtliche Bedeutung hat? Ich glaube, das Datum seiner Erlassung genüge, um ju beweifen, daß Diefes nicht ber Fall ift. Unno 1799 hat der Kanton Bern als folder nicht mehr eriftirt, sondern die Helvetif. Man geht weiter und sagt, nach dem Sturze der Mediation hatten die damaligen Behörden einer Ungahl Burger vom Lande, fo wie ihren Weibern und Rindern, Das Burgerrecht ber Stadt Bern geöffnet. Das ift mir befannt, aber es betraf eben nur die Stadt Bern und ging von ihr aus. Man beruft sich ferner auf das Reglement von 1816 über die herstellung der Burgerrechte im Jura, und hier vergaß man nur Eines. Ich setze nämlich voraus, wenn wir den Ausbruck eines gesetzgeberischen Erlasses in's Auge fassen, so meinen wir nicht nur eine Administrativverfügung. handelte es sich damals um ein "Reglement", welches zudem ben alten Kanton gar nichts angeht. Endlich fann man fagen : wenn damals ein Theil des Einfaufgeldes fur die Gemeindeschulkasse bestimmt wurde, war es die Schulkasse der Einwohnergemeinde? Gab es Anno 1816 Einwohnergemeinden? Da liegt der Streit. Ich habe erklart, die Burgergemeinden haben noch in gewissen Beziehungen einen öffentlichen Charafter. Ich erklätte nicht, man folle fie öffnen, fondern ich fagte, die gefengebende Behorde moge untersuchen, ob fie in Diefer Beziehung eingreifen fonne. Ift der Schluß richtig: weil die Burgergemeinden noch in gewiffen Beziehungen einen öffentlichen Charafter haben, so weisen wir einen Theil ber Ginkaufsumme dem Schulgute ber Einwohnergemeinde ju? haben wir ein Recht, einen Theil der Ginfauffumme gu nehmen und einer andern Korporation zuzuweisen? 3ch glaubte wirflich, ich hatte mich geirrt, als man fagte, man wolle Gefege anführen, aber ich finde das Angeführte außerordentlich fchwach. Das Gefes von 1799 berührt uns nicht, dasienige von 1814 hat nur auf die Stadt Bern Bezug, das Reglement von 1816 ift nur eine Administrativverfügung. 3ch wiederhole jum Schluffe, mas ich bereits bemerft: es mare mir leid, wenn ein Gefes, das im Ganzen genommen erfreulich ift, durch eine Bestimmung, wie die vorliegende, ju gegrundeten Befchwerden Unlaß geben wurde.

Aebi. Ich gehöre einer Einwohnergemeinde an, die bei ber vorliegenden Krage fehr betheiligt ift. Herr alt Regierungsrath Blosch bemerkte ganz richtig, daß man sich in der Regel in einer Burgergemeinde einkauft, wo die Genüsse groß sind.

hier in Bern 3. B find diefelben ziemlich groß und ift der Einfauf fo beschaffen, daß die Raffe Der Einwohnergemeinde, wenn die 20 % fur das Schulgut beibehalten werden, einen wefentlichen Bortheil Dabei hat. Uebergehend jum Gefese felbft, fage ich: zu ber vom Regierungerathe beantragten Modififation timme ich gar nicht; es ift ein Umphibium, ein Mittelding. 3ch stimme jum urfprunglichen Artifel, wie er in der ersten Berathung genehmigt wurde. Ich fomme nun auf den Rechts, punkt. Man sagte, die Biffer 3 des § 26 stehe mit Berfassung und Gesch nicht im Einklange. Nach genauer Brufung erklare ich im Gegentheil, die Hand auf das Her; die fragilie Gertage ftimmung ift julagig, es ift fogar eine Bflicht Des Großen Rathes, fie aufzunehmen. Wenn Jemand fich in einer Gemeinde einburgern lagt, mas erhalt er? Gine Reihe Genuffe und Bortheile, - und von wem? Bor Allem von Seite Des Staates: er genießt infolge der Ginburgerung aller verfaffunge. mäßigen Rechte, des aftiven und paffiven Wahlrechte; er erhalt Untheil an der Benugung der Staatsanftalten, der Armenan. stalten, der Erziehungsanftalten, das Recht der Benugung der Stragen; fein Leben und Eigenthum wird befchutt durch Bivil. und Polizeigesege. Es ift daber fein Bunder, daß der Staat bei ber Unnahme von Burgern auch ein Wort mitfpricht. Ginen zweiten Bortheil gemahren dem Gingeburgerten die Burgerguter, fofern Bermogen der Burgerichaft vorhanden ift. Die Burgergemeinden haben die Bormundschaftspflege und endlich gewäh. ren fie dem neu Aufgenommen Unterftusung im Berarmunge-falle da, wo die Armenpflege burgerlich ift. Aber find das die beiden einzigen Korporationen, die dem aufgenommenen Genuffe Rein, es fommt noch eine dritte dazu: Die Ginwohnergemeinde, die dem Aufgenommenen die größten Genuffe, die bedeutendsten Vortheile gewährt, ohne welche derselbe gar nicht eristiren könnte. Was gibt sie ihm? Vor allem die Vor-mundschaftspflege da, wo sie örtlich ist; namentlich aber die Benugung der örtlichen Schulanstalten, die Vortheile der polizeilichen Einrichtungen. Wenn in einem Saufe Feuer aus-bricht, wer fcupt ben Befiper? Die Ginwohnergemeinde durch ihre Lofchanftalten. Wenn eine Ueberfchwemmung eintritt, wer eilt dem Betreffenden ju Gulfe? Ift es die Burgergemeinde? Rein, die Einwohnergemeinde. Derfelbe erhalt alfo eine Reihe von Genuffen von der Einwohnergemeinde. Wenn das richtig ift, fo follen bei der Annahme drei Korporationen mitwirken: auf der einen Seite der Staat fur Die Rechte, Die er gewährt, auf der andern Seite die Burgergemeinde für die Genuffe und Bortheile, die fie dem Aufgenommenen gewährt; drittens die Einwohnergemeinde fur die Bortheile und Genuffe, die fie dems felben gemahrt. Run will man ber Ginwohnergemeinde nicht einmal diefe 20 % Des Einfaufs zufommen lagen. Ich frage: ift es recht, ift es billig? Wenn Giner in Der Stadt Bern angefeffen ift, fo genießt er ber erwähnten Bortheile nicht als Burger, fondern als Einwohner von Bern. Run wendet man ein, in diesem Falle solle man lieber eine Gebühr von der Nies derlassung erheben. Das ist zum Theil richtig, zum Theil nicht. Die Niederlassungsbewilligung soll nach Mitgabe des Fremdengesesses ertheilt werden und ist Sache der Ortsbehörde. Es sind mir zwar auch Källe bekannt, daß der Regierungsrath einem Schausieler die Wedderlassung hamiliete abne die einem Schauspieler die Niederlaffung bewilligte, ohne die Einswohnergemeinde zu fragen. Das foll aber nicht fein; die Einswohnergemeinde foll etwas dazu zu fagen haben. Der Schweis gerburger hat das Recht der Riederlaffung, aber er fann forts gewiefen werden, wenn er friminell bestraft worden, die burgers liche Ehre verloren hat, oder fich unsittlich aufführt. Soll unter diesen Umftanden der Einwohnergemeinde ein Antheil an der Einfaufsumme bewilligt werden? Im verflossenen Jahre murde hier ein Familienvater mit vier erwachsenen Sohnen als Burger angenommen, er zahlte dafür 10,000 Fr. Bisher war fein Aufenthalt fein fester, aber vom Momente der Einburgerung hinweg können die Lasten der Einwohnerge meinde vermehrt werden. Go liegen die Sachen, daher ift es billig und gerecht, daß man der Einwohnergemeinde von der Einfauffumme etwas zufommen lagt. Wenn fie die Laft der

Schulen zu tragen bat, fo foll ihr auch etwas von diefer Ginnahmöquelle zugewiesen werden. Man beruft fich auf die Musfcheidung der Gemeindeguter und fagt, der Fremde faufe fich in die Burgergemeinde ein, um Genoffe des Burgergutes ju werden. 3ch betrachte es aber nicht fo, daß die Einfauffumme nur eine Unnahmefinang fur die Burgergenuffe fei, sondern ich betrachte fie als Unnahmegebühr fur ben Antheil an allen staatsbürgerlichen, einwohnergemeindlichen und burgerlichen Bortheile und Genuffe, welche dem Eingeburgerten ju Theil werden. Allerdings ift Das Berhalinif fo, daß in erfter Linie Die Burgergemeinde baftelt, mahrend nach der gegenwärtigen Gefengebung die Einwohnergemeinde in erster Linie stehen follte. Unter Diefer Borausfepung ift das Argument einfach. Bis zur Ausscheidung fonnte es ben Ginwohnergemeinden gleichgultig fein, wie viele Burger die Burgergemeinden annehmen, jest hingegen find die Gemeindegüter ausgeschieden, Die Einwohnergemeinde faun fich fur ihre Drunizipalbedurfniffe nicht mehr an die Burgergemeinde wenden. Sat die Burgergemeinde einmal die Unnahmefinang ju ihrem Bermögen geichlagen, jo begreife ich gar gut, daß eine Schmälerung besfelben nicht wohl möglich ift. Aber wenn bisher das Bermogen der Gemeinden getheilt wurde und man verlangt, daß auch die Bermehrung beefelben getheilt werden foll, fo finde ich nichts Unbilliges barin. Es ift nur eine Fortfepung bes Ausscheidungsprozesses. 3ch gebe zu, daß die vorliegende Gefegesbestimmung die Burgergemeinden einigermaßen jurudhals tender in der Unnahme von Burgern machen fann, und wenn ich die Garantie hatte, daß die Burgergemeinden bezüglich der Aufnahme neuer Burger liberaler ju Werte geben murben, jo wurde ich gerne die fragliche Bestimmung fallen laffen. Aber ba ich diefe Garantie nicht habe, fo ftimme ich, geftugt auf Berfaffung und Gefet und mit Rudficht auf Die Billigfeit gu Biffer 3 des § 26, wie sie aus der ersten Beraihung hervorgegangen ift

Revel. Ueber ben 3med bes \$ 26 find wir Alle einig, fogar herr Blofch findet es zwedmäßig, Schulfonds zu grun-ben, Rur über die Form ftreitet man. Wenn die Regierung Die Redaftion im Sinne Des von herrn Muhlethaler gestellten Antrages vorgeschlagen hatte, fo fonnte Riemand etwas dagegen einwenden. Es ift richtig, daß der Staat das Recht hat, von bemjenigen, ber berner Burger werden will, etwas gu fordern, weil der Staat die Pflicht hat, die Bolfoschulen ju vervoll- fommnen und er große Opfer dafür bringt. 3ch bin daher grundsäglich mit dem Untrage bes herrn Muhlethaler einverstanden und mochte benfelben fehr unterftugen. Rur glaube ich, denselben etwas modifiziren zu sollen Er ftellt brei Klaffen ber Einzuburgernden auf: Berner mit 5% der Einfaufsumme, Schweizerburger anderer Kantone mit 10 % und Ausländer mit 20 %. Diefer Unterschied zwischen Bernern und Schweis gerburgern anderer Kantone ift nicht gang gulägig. 3ch glaube, Die Bundesverfaffung gestatte benfelben nicht. Gin Margauer oder Solothurner, Der fich in unferm Ranton einburgern laffen will, hat bas gleiche Recht, wie ein Burger unferes Rantons, ber sich als Burger einer andern Gemeinde aufnehmen laffen will. Es ware einerseits engherzig, einen folden Unterschied zu machen, anderseits glaube ich, die Bundesbehörden wurden denselben nicht zulaffen. Daher mochte ich den Antrag bes herrn Mühlethaler in dem Sinne modifiziren, daß ein Schweigerburger gleich gehalten werde, wie ein Berner, fo baß 10 % ber Einfauffumme von Bernern und Schweizerburgern anderer Rantone, 20 % von Landesfremden erhoben wurden.

Schenk, Bizeprafident bes Regierungsrathes. Rur ein Wort der Erwiederung. Herr Blofch warf mir vor, ich hatte neben die Scheibe geschoffen, als ich auf sein Botum ant- wortete. Run gibt es aber zweierlei Scheiben, feste und wan- belnde, und wenn man eine wandelnde Scheibe vor sich hat, so fann es Einem passtren, daß man daneben schießt. Trop- bem verhalt es sich durchaus nicht so. Die Borstellung von

Burgborf spricht nicht nur von der Gesetzebung seit 1830, sondern sie erklärt: nie und zu keinen Zeiten habe sich im Kanton Bern die Staatsgewalt im Entferntesten in die Frage der Burgerannahme eingemischt, geschweige ein Dispositionsrecht über die Einkaufsgelder geübt; es sei dieß weder unter dem altaristokratischen Regimente noch unter irgend einem der seit 1798 an dessen Stelle getretenen geschehen Wenn ich annehmen darf, daß der verehrte Reduer und der Verfasser der Vonstellung dieselbe Verson ist, so darf ich auch vom Gesetze von 1799 reden. Was der fernere Einwurf betrisst, der Erlaß von 1816 sei nur ein Reglement, nicht ein gesetzgeberischer Ukt, so beweist es für mich. Wenn damals die bloße Administrativgewalt eine solche Verfügung tressen durste, wie viel mehr die Gesetzgebung? Wir würden es nicht mehr wagen, solche "Regelemente" zu erlassen. Herr Blösch weiß gar wohl, daß früher viele wichtige Gesetze in der Form von Reglementen erlassen wurden. Endlich wurde ganz übersehen, daß die Verwendung der Annahmegelder durch eine Verfügung des Kleinen Rathes in dem Sinne regulirt wurde, daß dieselben dem Armengute zusallen sollen.

Straub. Wie Herr Mühlethaler, könnte ich nicht auf die Ziffer 3 des § 26 eintreten, wie sie vorliegt. Es freute mich sehr, von Herrn Regierungsrath Schenk in einer Ansicht bestärft worden zu sein, die ich bei Anlaß der Berathung des Gesess über die Eindürgerung der Landsaßen hatte. Er sagte damals: was macht man, wenn der Staat eine Entschädigung gibt? Neue Burgergüter. Damals wußte ich nicht recht, ob die Einkaufgelder in das Armengut fallen, heute sinde ich, daß das der Fall ist. Ich glaube daher, die Sache sei gar nicht so wichtig. Dersenige, welcher sich einkausen will, erhält gewisse Rechte. Wenn er 100 Kronen oder 5 -6000 Kr. zahlt, und es wird die Bedingung gemacht, daß 20 % davon in einen andern Sack fallen, so kann das dem Betressenden gleichgültig sein, wenn man nur den Gemeinden nicht sagt: um den und den Preis müßt ihr ihn annehmen. Wenn man den modissisten Antrag des Herrn Revel annimmt, so glaube ich, man gehe nicht zu weit. Es wird ungefähr auf das Gleiche heraussommen, aber man vermeidet, die Gemeinden vor den Kopf zu stoßen. Allerdings wurde bei einem andern Anlasse gesagt, es gede Bächlein, über die man springen müsse, aber mancher, der einen Sprung über den Bach versuchte, hat schon das Bein gebrochen, oder ist hineingefallen. Wenn man einen Laden darüber legen kann, so soll man es thun. Der Antrag des Herrn Revel bietet es uns.

Muhlethaler. Wenn es fich fo verhalt, wie hert Revel fagte, fo fann ich mich feinem Antrage anschließen. Sollte aber ber meinige nach der Bundesverfassung zuläßig sein, so möchte ich darauf beharren. Ein Rantonsburger fann sich aufhalten, wo er will, an feinem Wohnsitze ift er armengenößig.

Buhler. Wenn die Gelehrten und Erfahrnen nicht einig werden, so muffen es die Ungelehrten und Unerfahrnen fein. Mir fällt auf, daß man bei jedem Gesege von Wichtigkeit, welches wir berathen, eine Opposition von Seite der Burgersgemeinden hat, mit der Klage, ihre Privatrechte seien verlegt. Wie steht es mit ihren Privatrechten? Die Burgergüter wurden nach meiner Ansicht durch die Gesetzgebung geschaffen, mit öffentlichem Charafter. Nach und nach bekamen sie einen privatrechtlichen Charafter, aber durch die Gesetzgebung können sie wieder einen andern Charafter erhalten. Jedenfalls steht über den Burgergütern die Gesetzgebung, und dieses Recht möchte ich mir nicht wegstibigen lassen.

v. Werdt. Der herr Braopinant fagte, der Gesetgeber ftehe oben an. 3ch fenne noch etwas höheres, das ift die Berfassung, an die muß man sich halten Die Berfassung hat in ihrem § 69 den Gemeinden ihr Korporationsgut als Bri-

vatvermögen gewährleiftet, und nach § 83 ift basselbe unversletzlich. Ich will nicht auf früher Gesagtes zurücksommen, sondern schließe einfach dahin: der Große Rath hat nicht das Recht, in dieses Privateigenthum einzugreifen. Aus diesen Gründen stimme ich zur Streichung der Jiff. 3.

Anderegg. Ich bin so frei, einen vermittelnden Antrag zu stellen, welcher dahin geht, statt 20 % der Einfaufsumme 10 % derselben für die Schulgüter zu bestimmen, ohne Ausnahme. Damit stimme ich dann überein mit der Borstellung meiner Heimathgemeinde, deren Repräsentant ich zwar nicht din, aber da es meine Ansicht ist, so ersaube ich mir, dieselbe mit ein paar Worten zu begründen. Es ist denn doch eine eigene Sache, Burger annehmen zu können; diese haben oft Familie und Kinder. Die Einwohnergemeinde muß die Last tragen, welche aus der Einbürgerung erwachsen fann; daher ist es zweckmäßig und billig, wenn von der Einfaussumme etwas in ihre Kasse sließt. In diesem Sinne stelle ich meinen Antrag.

Rurg, Oberft (ben Brafidentenftuhl verlaffend). 3ch erlaube mir über die vorliegende Frage auch einige Bemerkungen und zwar zur Unterftubung eines Antrages. Mit ber Auslegung ber Berfaffung ift es eine eigene Sache. Man legt sie so und anders aus, und Jeder, der sich auf dieselbe stutt, spricht sich mit gleicher Bestimmtheit aus. Wenn Herr v. Werdt behauptet, die Ziff 3 des § 26 sei gegen die Berfaffung, weil die Burgerguter in berfelben gemabrleiftet find, fo tann ich ihm erwiedern: diese Einkaufsgelder find noch fein Burgergut, sie find demselben noch nicht einverleibt. Ich begreife aber diesen Streit. Man fagt: die Burgergemeinden follen nun zahlen, was nicht sie eigenilich schuldig sind, sondern berjenige, der sich einkauft, dieser soll zahlen. Es ist etwas richtiges daran. Schon von Anfang an hat mich die Redaktion ber Biff. 3 gestoßen, daß es beißt, von der Einfaufsumme follen 20 % in das Schulgut fließen. Dann zahlen allerdings die Burger, was hingegen wegfallt (und es fommt in der Sache auf das Gleiche heraus), wenn man fagen wurde: wer fich in eine Burgergemeinde einfauft, gahlt überdieß 20 % Der Einstaufsumme an die Schulfasse. Wenn Giner 10,000 Fr. gablen muß, um in Bern eingebürgert zu werden, so hat er dann noch 2000 Fr. an die Schulkasse zu zahlen, mahrend nach der Redastion des Entwurfs 2000 Fr. von den 10,000 Fr. genommen wurden. Dieser Unterschied ist aber nur scheinbar. Die Folge wurde sein, daß die Burgergemeinde einsach die Annahmegebuhr erhöhen wurde. Sie wurde dann sagen: gut, wir nehmen den Betreffenden als Burger an, aber weil wir 2000 Fr. von der Einkaufsumme in die Schulkasse zahlen muffen, so verlangen wir nun 12,000 Fr. 3ch bin entschieden bafur, baß man fur die Meufnung ber Schulguter und fur öffentliche Zwede bas Mögliche thue, mahrend ich viel weniger Darauf halte, daß Korporationsguter, Die einen Privatcharafter haben, geaufnet werden. Jeder, der Brivatvermögen aufnet, hat Recht Dagegen sehe ich es nicht gerne, wenn Burgerguter geaufnet werden, fofern fie nicht einen öffentlichen Charafter haben, aber wo Guter mit öffentlichen Zweden geaufnet werben fonnen, ftimme ich gerne dazu. Go ftimme ich auch dazu, daß Die Schulguter geaufnet werden. Der Ginguburgernde fucht einen Bortheil, Der immerhin mit dem Staateverbande gufammenhangt, und die Argumentation des herrn Aebi ift offenbar unbestreitbar. Wenn Jemand fich in eine Burgergemeinde aufnehmen laffen will , fo hat die Einwohnergemeinde nichts dagu ju fagen, und in der Regel merden die Gingeburgerten Einwohner berfelben Gemeinde. Wenn der Betreffende felbft schon im Momente Der Eindurgerung Diese Absicht nicht hat, so werden es boch seine Rinder, für die er das Burgerrecht fauft, damit das Bormundschaftswesen für sie allfällig dort fet, fo lange es noch burgerlich ift. Das ift ein großes Motiv. 3ch will Riemanden zu nahe treten, aber Zedermann hat ein gemiffes Gefühl, wenn feine Rinder ba oder bort Burger feien,

fo sei besser für sie gesorgt. Als Einwohner erhalten die Betressenden gewisse Ruyungen und Bortheile, die von der Gemeinde ausgehen, und warum sollte man dem Einzubürgernden
nicht eine gewisse Finanz auserlegen? Ich stimme daher zum
Antrage des Herrn Mühlethaler, welcher dahin geht, daß nebst
der Einkaufsumme von demjenigen, der sich in einer Gemeinde
einbürgern will, noch 20 % zu Handen des Schulgutes bezogen werden soll. Dann fällt der ganze Borwurf dahin, daß
man den Burgergemeinden eine Last auslege, und es soll,
streng genommen, nicht sein. Wenn man scharf scheiden will,
so haben diejenigen, welche gegen den Paragraphen stimmen,
vollständig Recht, während auf der andern Seite duch die
vorzeschlagene Modissation das Stoßende dahinsällt. In
frühern Jahren geschah es häusig, daß Zedermann, der sich
ausnehmen ließ, noch etwas ertra geben mußte. Wenn Zemand
als Stubengenosse ausgenommen wurde, so mußte er seinen
Mitgenossen siehen Trunk geben. Das ist verdunstet. Mit
noch größerem Rechte fann man aber sagen: wer aufgenommen
wird, zahlt etwas in das Schulgut. (Der Redner übernimmt
wieder den Borsis.)

Hoffmann. Bei biefem Anlage bin ich auch so frei' meine Ansicht auszusprechen. Ich möchte ben Antrag bes Herrn Prafibenten sehr unterstügen, und auf die Einwohnergemeinden aufmertsam machen, in benen mehrere Schulbezirke bestehen, wo aber ber Schulfond nicht ausgeschieden ift. Wenn nun gewisse Prozente der Einwohnergemeinde zuerfannt werden, so soll diese dieselben zu Schulzwecken verwenden. Das ist dann eine Bestimmung, die vielem Streit entgegenwirkt.

herr Berichterftatter. Ich werde mich in meinem Schlugrapporte fury faffen; auf die portrefflichen Boten mehrerer Redner darf ich es gar wohl. Sie haben in grundlicher Erörterung die Einwurfe, welche von mehrern Setten gegen die Biff. 3 des § 26 erhoben wurden, meines Erachtens glangend widerlegt. Gleichwohl erlaube ich mir, auf einige wenige Einwendungen des herrn Blofch ju antworten. Bor Allem freute mich feine gute Meinung vom Gefete, namentlich baß er von dem Bormurfe der Berfaffungewidrigkeit des Bara. graphen abstrahirte. Db er gut prognostizirte, indem er dem Gefege eine ftarfe Opposition prophezeite, möchte ich fast bezweifeln. 3ch glaube, nach ber bieberigen Saltung ber Bemeinden, bevor ber Entwurf vom Großen Rathe behandelt wurde, fei ich jur Unnahme berechtigt, daß Das Gefen nicht au einer starken Opposition Anlaß geben werde, selbst wenn bie Biff. 3 angenommen wird. Es wurden so vortreffliche bie Biff. 3 angenommen wird. Es wurden so vortreffliche Grunde bafur angeführt, bag ich überzeugt bin, sie werden Eindrud machen. Herr Blofch fagte, infolge bes Gemeinde-gefepes von 1832 hatten die Burgergemeinden ihren öffentlichen Charafter verloren, doch gab er fpater gu, es fei noch nicht gang ber Fall; gleichwohl fei ber Schluß unrichtig, ben man Daraus giebe, daß die Burgerguter öffentlich rechtlicher Ratur feten. Das wurde wenigstens von meiner Seite nicht behauptet; ich bin auch ber Meinung, baf bie Burgerguter Brivateigenthum find. Es handelt fich aber nicht um eigentliches Burgergut. Das, was nach dem Gefete den Einwohnergemeinden gufommen foll, ift nicht Burgergut. Es handelt fic nur um eine Bedingung ju Erwerbung des Burgerrechts. Wenn Berr Blofch fagt, man habe bestritten, daß feine Befege barüber bestehen, so ift es nicht richtig. Aber bas murbe beftritten, als hatte ber Staat nie biefe Berhaltniffe normirt; und in diefer Beziehung glaube ich, mas dagegen angeführt wurde, genüge. herr Blofch wies auf die Berhaltniffe von Burich und Solothurn bin und fragte, ob wir etwas Aehnliches haben. Das ift nicht die Frage, fondern es handelt fich darum, ob man das Recht habe, irgend etwas ber Art aufzustellen, wie der § 26 enthalt. Das wurde gegenüber dem Staate bestritten. Herr Blosch sagte ferner, nach der gegenwärtigen Gestigebung könne der Staat keine Gemeinde zwingen, einen Burger aufzunehmen. Ich glaube aber, damit sei wieder nicht

gefagt, baß ber Staat nicht Bedingungen aufftellen tonne, wodurch ein gemiffer 3wang ausgeubt wirb. herr Blofch bemertte weiter, man fomme durch die Ansiedlung als Ginwohner dazu, die örtlichen Genuffe und Bortheile zu benuten. 3ch glaube, es fei eben fo richtig, wenn ich fage, baß Biele infolge ber Ginburgerung Einwohner der betreffenden Gemeinde werden und dadurch ju ben fraglichen Benuffen gelangen. Das ift richtig, wenn man fagt, ber vorliegende Artifel fei nicht fo wichtig, namentlich in der modifizirten gaffung; aber es ift wegen der prinzipiellen Seite der Frage wichtig und daher Pflicht der Regierung, dieselbe festzuhalten. Auf den Standpunft des gemeinen Rechts will ich dem herrn Blofch nicht folgen, es ift von rechistundiger Seite geschehen. Wenn er aber behauptet, mo etwas nach der Gefengebung ben Gemeinben überlassen sei, soll der Staat sich nicht einmischen, so sinde ich das etwas start. Wenn etwas im Interesse des Staates und der Gemeinden liegt, so soll der Staat sich einmischen und das Röthige erlaffen, fofern die Gefetgebung es nicht enthält. Noch ein Wort über die verschiedenen Abanderungs. antrage, welche im Laufe Der Disfussion gestellt murben. Der Untrag des herrn Mühlethaler hat allerdings Borguge vor dem ursprünglichen Urtitel und vor der neuen Redattion. Der Zweck wird beffer erreicht durch ihn, und bann ift es möglich, in Berbindung mit den von herrn Revel und vom herrn Brafidenten vorgeschlagenen Modifitationen die beunruhigten burgerlichen Korporationen einigermaßen zu beruhigen. 3ch gebe daher diese Antrage gerne als erheblich zu, als der nahern Untersuchung werth. Es scheint mir, was herr Underegg beantragte, follte damit vereinigt werden fonnen. Es fragt sich, ob mehr oder weniger Prozente gefordert werden follen. 3ch gebe auch die Unterfuchung feines Untrages gu.

Aebi. 3ch fann mich ber vom Herrn Prafibenten vorgeschlagenen Modifisation anschließen, nicht weil ein wesentlicher Unterschied bestände, aber um den Schein des Unrechts zu vermeiben. Daher beantrage ich folgende Redastion der Biff. 3: "Ein Betrag, welcher von jedem in das Orttsburgerrecht aufzunehmenden bezahlt werden und 20 % der Einfaussumme gleich kommen soll."

Abstimmung.

Für ben \$ 26 mit Borbehalt ber Biff. 3 Handmehr. 70 Stimmen. Fur Biff. 3 mit ober ohne Abanderung gur Streichung berfelben 16 Fur ben Bufapantrag bes Berrn Berichter-Minderheit. ftatters Mehrheit. Dagegen Für den Untrag bes herrn Mebi mit Borbe-Gr. Mehrheit. halt der Summe Dagegen Für 20 % ohne Unterschied Minderheit. 54 Stimmen. Für weniger

Bloich verlangt, bag über bie Mobifitationsantrage, bes treffent weniger Prozente, auch abgestimmt werbe.

Die Abstimmung erfolgt:

Bei ben 20 % stehen zu bleiben 56 Stimmen. Rach einer Stala tiefer zu geben 39

Da mehrere Mitglieber erklären, in ber Abstimmung sich geirrt zu haben, so fragt ber herr Prafident an, ab man auf dieselbe zurücksommen wolle ober nicht. Die Bersammlung bejaht diese Frage mit 50 gegen 44 Stimmen.

Auf die fernere Anfrage, ob Jemand gegen die vom Berrn Berichterftatter jugegebene Erheblicherklarung ber von den Berren Rublethaler, Revel, Anderegg und

Nebi gestellten Antrage Ginfprache erhebe, erfolgt folche von feiner Seite.

Die zugegebenen Unträge werden hierauf durch bas Sandmehr erheblich erflart.

Der Eingang wird ohne Ginfprache genehmigt.

Run wird die Distuffion über allfällige Bufapantrage eröffnet.

Mösching. Nachdem gestern mehrere Anträge auf Erhöhung der Staatsbeiträge nicht berückschigt worden sind,
würde es zur Beruhigung der Gemeinden gereichen, wenn der Herr Berichterstatter der Versammlung mittheilen würde, nach
welchen Grundsägen bei der Ausmittlung der im § 13 erwähnten Ruhungen und deren Vergütung verfahren werden soll. Es wird sich fragen, ob das fruchttragende Vermögen, die Zahl
der Schüler oder etwas Anderes dieser Ausmittlung zu Grunde
gelegt werden soll. Darüber bin ich nicht im Reinen und
wünsche deshalb eine Erklärung von Seite des Herrn Berichterstatters zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht zuläßig, am Schlusse ber Berathung eines Gesetzes ben Berichterstatter in ber Weise zu interpelliren, wenn es sich darum handelt, Zusätz zu beanstragen. Es ist dieß eine Auftlärung, die aus dem gedruckten Berichte und dem Eingangsrapporte entnommen werden kann. Es wäre Wiederholung, wenn ich weiter darauf eintreten würde. Um es furz zu sagen, wird bei der Vertheilung der außerordentlichen Staatsbeiträge alles das in Betracht kommen, was den Vermögenszustand der Gemeinde, ihre Verhältnisse zu der Zeit, wo die fraglichen Schulbedürsnisse bestritten werden mussen, fonstatiren kann. Die sinanzielle Kraft der Gemeinde ist auszumitteln, und diese ist aus mannigsaltigen Verhältnissen zu erkennen. Im Uedrigen din ich gar nicht kompetent, hier maßgebende Erklärungen über die Vollziehung des Gesetzes zu geben. Das ist Sache der vorberathenden Behörde.

Der Herr Berichterstatter erflärt, er sei bereit, die endliche Redastion der im Laufe der Berathung erhehlich ersheblich erstlätten Antrage vorzulegen, nachdem der Regierungsrath dieselben, mit Ausnahme des § 26, gestern Abend noch behandelt, und der Redner mit den anwesenden Mitgliedern der vorberathenden Behörde auch über die Redastion dieses Paragraphen Rudsprache genommen hat.

Folgt nun die

Enbliche Rebattion ber zweiten Berathung bes Gefeges über bie öfonomifchen Berhaltniffe ber öffentlichen Primarfchulen.

herr Berichter ftatter. Die \$\$ 1-5, welche gusammen behandelt wurden, bleiben unverandert, mit Ausnahme einer Redaftionsverbefferung bei \$ 4, welche in der Ersegung des

Ausdruckes "tommt zu" burch "liegt ob" besteht und Ihnen nun zur endlichen Genehmigung empfohlen wird.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterftatter. Bei ben §\$ 6 - 10, welche ebenfalls in einer Umfrage gur Behandlung famen, wurden mehrere Untrage geftellt, jedoch nur zwei erheblich erflart. Der eine bezieht sich auf den § 8 und geht dahin, im ersten Lemma die Worte "nur mit Bewilligung des Regierungsrathes" zu streichen, ebenso die Schlußstelle: "Diese Bewilligung wird ertheilt." Der Regierungsrath empsichtt Ihnen nach reisslicher Erwägung den Baragraphen unverändert jur Genehmigung, wie er im Entwurfe enthalten ift. Es murbe alfo bem Regierungerathe die Kompetenz überlaffen, über den Bezug von Schulgeldern zu enischeiden. Man fand, es mare eine Abweichung, die nicht im Interesse der Schule und der Gemeinden lage, eine Abweichung von der bisherigen Gesetzebung und Braris. Man fand, eine Kontrolle sei absolut nothwendig, vor Allem, um zu verhindern, daß Schulgelder allzuleicht eingeführt werden, wo es nicht nothwendig ift, wo andere ge-nugende Mittel vorhanden find. Man will aus Grunden, die bei der ersten Berathung entwickelt wurden, die Schulgelder nicht begunstigen, sondern nur bestehen lassen, wo sie sind, und wo andere Hulfsquellen nicht genügen. Man ging ferner von der Ansicht aus, die Bewilligung der Regterung sei nothwenbig, weil die Schulgelder nur unter gemiffen Bedingungen er-hoben werden fonnen. Diefe find im Gefete bezeichnet, es muß alfo Jemand ba fein, um zu unterfuchen, ob diefe Bedingungen vorhanden feien, und das fann nicht der Gemeinde überlaffen bleiben. Es handelt sich darum, zu untersuchen, ob in der betreffenden Gemeinde bereits Tellen beschlossen worden seien, ob der Ertrag der Schulguter oder anderer Stiftungen zu Schulzweden genüge, ob Zuschüffe aus der Gemeindekasse geleistet werden, ob bereits Schulgelder bezogen, ob der betreffende Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden gesaft worden, ob norisch Arme davon ausgenommen seien. Alle diese Bedingungen haben Sie angenommen, und da glaube ich, es sei am angemessensten, daß der Regierungsrath untersuche, ob dieselben vorhanden seien. Seit vielen Jahren murbe es fo gehalten, daß bie Direftionen bes Innern und der Erziehung die Sache untersuchten und ber Regierungerath entschied. Dafur spricht noch ein Grund und zwar ein verfaffungemäßiger. Die Schulgelder werden burch Reglemente normitt, das find Gemeindereglemente. Wenn nun Die Berfaffung fagt, Gemeindereglemente muffen von ber Staatsbehorde genehmigt werden, fo unterliegen auch biefe Reglemente ihrer Genehmigung. Daher empfehle ich Ihnen den § 8 ohne Abanderung jur Annahme.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist mir leid, abermals Widerspruch erheben zu muffen, indessen scheint es mir, die Bewilligung des Regierungsrathes sei für den Bezug von Schulgeldern nicht nothwendig. Die Kontrolle der Staatsbehörde ist hinlänglich nach § 29, wo es heißt, die Schulzrechnungen seien derselben zur Genehmigung vorzulegen. Daher glaube ich, es sei so viel Garantie vorhanden, daß nicht Ungeseslichkeiten befürchtet werden muffen. Es hat immer Kosten und Umtriebe zur Folge und ich halte dafür, die Gemeinden werden ohnedieß belastet genug. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter sehr bitten, die Streichung der betreffenden Stelle zuzugeben.

Straub unterftust ben Antrag bes Berrn Gfeller.

Berger, Ich hingegen möchte durchaus keinen Zweig ber öffentlichen Berwaltung, der durch ein Gesetz geregelt wird, der Aussichen. Es ware wahrhaft ein Widerspruch. Ich halte darauf, daß man Uniformität in das Gesetz bringe, nicht da ben Hans, dort den Benz befehlen zu lassen. Ich stimme dafür, daß die Bewilligung der Regierung für den Bezug von Schulgeldern aufrecht ershalten werde.

Herr Berichterstatter. Herr Berger hat trefflich auf die Einwendungen des Herrn Gfeller geantwortet. Es fann schlechterdings nicht genügen, daß man Rechnungen zur Passation vorlege. Dabei fann weder der Regierungstatthalter noch der Regierungstath eine Gemeinde hindern, Schulgelder zu beziehen, wenn sie auch die Ueberzeugung haben, es gehe nicht. Ich glaube, es gehöre zur Oberaufsicht, daß der Staat wisse, was in den Gemeinden gehe, namentlich im Steuerwesen. Man soll der Regierung so viel zutrauen, daß sie ihre Besugniß nicht mißbrauche.

Abftimmung.

Für den § 8 nach Antrag des Regierungsrathes 32 Stimmen. Für den Antrag des Herrn Gfeller 30 "

Da nicht die reglementarische Zahl Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat, so wird die Bersammlung gezählt und die Anwesenheit von 81 Mitgliedern konstatirt.

Die Abstimmung wird hierauf wiederholt, nachdem der Herr Berichterstatter die Bersammlung noch aufmerksam gemacht hatte, daß durch den Antrag der Herren Gfeller und Straub der Zwed nicht erreicht wurde, weil dem Regierungsrathe ohnedieß die Sanktion der Gemeindereglemente zustehe und diese auch die Erhebung von Schulgeldern, wie anderer Gemeindetellen, umfassen.

Für den § 8 nach Antrag des Regierungs.
rathes 40 Stimmen. Für den Antrag des Herrn Gfeller 39 "

Herr Berichterstatter. Es ist gewiß nicht Rechthaberei, wenn ich dem Antrage der Herren Geller und Straub entgegentrat; sie hatten, wie ich bereits bemerkte, den Zweck nicht erreicht. Bei § 9 stellte Herr Mühlethaler den Antrag, die Schulgelder nach Haushaltungen zu beziehen, abgesehen davon, ob sie schulpslichtige Kinder haben oder nicht und den Betrag auf Fr. 1 bis höchstens 2 festzuseten für jede Haushaltung im nämlichen Schulfreise, mit Ausnahme dersenigen Schulen, in welchen schon bisher ein höheres Schulgeld bezahlt worden. Diesem Antrage wurde nun durch solgende Redaktion des § 9 entsprochen:

\$ 9.

"Der Betrag bes perfonlichen Schulgelbs foll für ein Kind Fr. 1., und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule besselben Schulfreises besuchen, Fr. 2 jahrlich für die Familie nicht übersteigen.

"Familienschulgelder werden haushaltungsweise bezogen, ohne Rudficht darauf, ob schulpflichtige Kinder vorhanden seien oder nicht Gie durfen jedoch Fr. 2 jahrlich nicht übersteigen.

"Die Festsetung des Betrags innert der gegebenen Grenze ift Sache der betreffenden Gemeinde. In denjenigen Schulstreifen, in welchen ichon bistahin hohere Schulgelber bezahlt

Tagblatt des Großen Rathes 1859.

wurden, barf biefes mit Bewilligung bes Regierungsrathes auch ferner gefcheben.

"Bur Rinder, welche außer dem Schulfreise wohnen, darf ein höheres Schulgeld gefordert werden."

Die Redaktion bes § 9 wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 11, 12, 13 und 30 wurden ebenfalls zusammen behandelt. In der darüber eröffneten Diskussion wurden acht Anträge gestellt und fünf davon erheblich erklärt. Den drei ersten Anträgen (siehe Seite 238 hievor) ist durch die vom Regierungsrathe vorgelegte Redaktion von vornherein Rechnung getragen. Bezüglich des § 30 dagegen wurde beschlossen, die Ausnahme, deren Streichung man beantragt hatte, beizubehalten. Was den Antrag des Herrn Straub betrifft (Ausschreibung der Stellen infolge der Bessoldungserhöhung), so werde ich dann später darauf zurücksommen. Ich empsehle Ihnen vorläusig die Redaktion der §§ 11, 12, 13 und 30 zur Genehmigung.

Die Redaktion ber §§ 11, 12, 13 und 30 wird in Uebereinstimmung mit den vom Regierungerathe bei der frühern Berathung vorgeschlagenen Modisitationen ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 14 und 15 blieben unverändert. Bei § 16 stellte Herr Lauterburg ben Antrag, den Schlußfaß des ersten Lemma in dem Sinne abzuändern, daß gesagt werde, die Lehrer, welche auf die Alterszulage Anspruch machen, mussen "mit Pflichttreue und Erfolg" und "ohne Unterbrechung" ihren Dienst versehen haben. Der Rezgierungsrath sindet nun, es sollte genügen, bloß zu sagen, der betressende Lehrer habe "mit Pflichttreue" seinen Diest versehen. Wenn Einer mit Pflichttreue zehn oder zwanzig Jahre lang seinen Dienst versehen hat, so glaube ich, er verdiene die Erzmunterung, welche nach dem vorliegenden Entwurse dem Lehrer bewilligt werden soll. Der Erfolg hängt eben nicht von ihm allein, sondern auch von andern Berhältnissen ab. Daber wäre es unbillig, ihn deßwegen nicht zu berücksichtigen. Was die Modistation betrifft, der Lehrer musse "ohne Unterbrechung" seinen Dienst versehen haben, so sindet man, es sei eine etwas strenge Einschaltung, wenn sie in das erste Lemma aufgenomsmen würde. Ich wünsche daher, daß nur bei litt. a nach dem Worte "Dienst" eingeschaltet werde: "ohne Unterbrechung." Dagegen möchte ich diese Worte bei litt. b nicht ausnehmen, sondern dem Lehrer, welcher zwanzig Jahre im Dienste an öffentlichen Primarschulen zugebracht hat, die Alterszulage versabsolgen, auch wenn es nicht gerade ohne Unterbrechung gesschehen ist.

Lauterburg. Was ben ersten Antrag betrifft (Einschaltung der Worte "mit Erfolg") so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an. Dagegen möchte ich am zweiten Antrage sesschaften, daß der Lehrer, welcher auf die Alterszulage Anspruch macht, "ohne Uuterbrechung" seinen Dienst versehen habe. Es sind mir Källe bekannt, wo Lehrer in ihrem eigenen Interesse für gut sanden, einen andern Beruf zu wählen, der für sie viel einträglicher war. Es freut mich, wenn ein Lehrer durch eigene Geschicklichseit während seiner Laufbahn in Stellungen sommt, wo er ein reichlichered Ausstommen sindet. Daß man aber keine Rücssicht darauf nehmen

65

foll, ob er von zwanzig Jahren vielleicht nur zehn ober 5—6 im Schuldienste zugebracht babe, kann unmöglich der Sinn dieses Geses sein. Es schmerzte mich, daß der Herr Berichtserstatter so auf mein früheres Botum antwortete, als würde ich die Lehrer mit einer gewissen Hatte behandeln. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß dieser Baragraph ein eigentlicher Fortschritt sei und verdiente daher nicht, daß der Herr Berichtserstatter in seinem Schlußrapporte so von meinem Botum sprach. Ich freue mich für die Lehrer, daß ihre Lage verbessert wird, aber zu gleicher Zeit frage ich: welche Absicht hat der Staat bei dieser Unterstüßung? Ich verstehe meinen Antrag nicht so, daß einem Lehrer, der ein paar Monate frant ist, diese Zeit anzurechnen sei, sondern wenn er gesund ist, daß er die fragliche Zeit im ununterbrochenen Dienste der Schule zugebracht habe. Daß Geseß anerkennt, der Beruf eines Lehrers sei beitet hat, so wird er es an seiner Gesundheit spüren, daher sommt ihm der Staat durch eine außerordentliche Julage zu Hier auch diese Bedingung ist nicht unbillig, daß der Schuldienst auch diese Bedingung irt nicht unbillig, daß der Schuldienst ohne Unterbrechung versehen worden sei. Es kann ein Lehrer in dieser oder jener Stellung, durch Unstellung bei den Eisenbahnen oder in einem andern Büreau, wo er mehr Einstommen hat, mehrere Jahre zubringen, und dann wieder in den Schuldienst zurücktreten. Ich hätte gar nicht das Wort ergriffen, wenn mir nicht solche Källe bekannt wären.

Lehmann, J. U Es liegt allerdings etwas Begründetes in der Ansicht des Herrn Präspinanten. Es ist nicht gleich billig, dem Lehrer 50 Fr. zu geben, der einen bedeutenden Theil seiner Zeit in anderer Stellung zubrachte, wie demjenigen, welcher volle zwanzig Jahre im Schuldienste zugebracht hat. Aber man könnte eben so unbillig werden, wenn man seinen Antrag annehmen würde. Wir wissen, das Schulhalten ist nicht ber gesundeste Beruf, und ich kenne Lehrer, die es aus Gesundheitskussischten aufzeben mußten Das sind oft die besten Lehrer. Allein selbst bei solchen, die temporär, weil sie eine bestere Anstellung sinden, austreten, sind die 50 Fr. nicht immer unrecht angewandt, denn es sind in der Reget von den tüchtigsten Krästen. Es fann leicht eintreten, daß ein solcher Mann zeitweise eine andere Stelle besteidet; dann wäre es unbillig, ihm deßhalb die Alterszulage zu entziehen. Es ist nicht zu bestreiten, daß dersenige, welcher 20 Jahre lang Schule gehalten, einen großen Theil seines Ledens dem Schulwesen gemidmet hat, wenn es auch nicht ganz ohne Unterbrechung geschehen sein sollte.

Kaffer. Ich mochte bem Botum bes herrn alt-Regierungsrath Lehmann nur die Bemerkung beifügen, wie gefährlich ber Antrag bes herrn Lauterburg ift. Es gibt Lehrer, die zum Zwecke weiterer Ausbildung ihre Stelle eine Zeit lang aufgaben und sich später dem Lehrerberuse wieder zuwandten. Nun wäre es doch nicht billig, wenn ste desthalb von der Alterszulage ausgeschlossen wurden. Auch kann es geschehen, daß ein Lehrer wegen Krankheit nicht immer Schule halten kann. Auch in diesem Falle ware die Entziehung ber Atterszulage unbillig.

Herr Berichterstatter. Die beiden letten Redner haben bem herrn Lauterburg geantworfet, und ich habe ihren Bemerfungen sehr wenig beizufügen. Leid ist es mir wirseich, wenn ich gestern etwas gesagt habe, was herrn Lauterburg mit Recht schmerzen fonnte. Ich glaube aber nicht, daß dieses ber Falt sei. Wenn ich gesagt habe, es wäre eine harte Bestimmung, wenn der Antrag des herrn Lauterburg angenommen wurde, so war es ein durchaus parlamentarischer Ausdruck. Er sagte, es könne unmöglich im Zwecke des Geses liegen, daß die Zulage auch den Lehrern verabreicht werde, die mit Unterbrechung ihren Dienst versehen. Warum denn nicht? Das ist überall anderwärts so gehalten, wo Alterszulagen

bestehen. Man anerkennt damit, daß solche Lehrer eine kleine Berbesserung der Besoldung verdienen. Die Unterbrechung der Dienstzeit kann übrigens aus Gründen statssinden, von denen Herr Lauterburg zugeden muß, daß es außerordentlich hart wäre, wenn dem Lehrer deßhalb die Zulage entzogen würde, wenn er z. B., was gar häusig der Fall, durch Gesundheitserücksichten genöthigt ist, seine Stelle aufzugeden, eine Privatsschule übernehmen, oder ganz zurücktreten muß. Ich frage: wäre es nicht peinlich, einem Lehrer deswegen die Alterszulage zu verweigern? Eine Unterbrechung kann auch aus dem sehr beachtenswerthen Grunde stattsinden, den Herr Kasser angesührt bat, daß ein Lehrer seine Stelle aufgibt, um sich weiter auszubilden. Das geschieht gegenwärtig sehr viel; im Oberaargau sind 6-7 Lehrer in diesem Falle, theis um die französische Sprache zu erlernen, theils um in Zürich einige Fächer anzuhören. Man müßte jedenfalls Ausnahmen zugeden Ich glaube aber, der Artisel sei so anzunehmen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes """ " herrn Cauterburg

Mehrheit. Minderheit.

Herr Berichterstatter. Die §§ 17 bis und mit 25 bleiben unverändert, ebenso die §§ 27, 28 und 29. Was den § 26 betrifft, so blieb derselbe ebensals unverändert, mit Ausenahme der Ziff. 3, in Bezug auf welche ich im Wesentlichen die von Herrn Aebi beantragte Redastion vorschlagen möchte, so daß den Anträgen der Herren Mühlethaler und Revel ebensals Rechnung getragen würde. Demnach würde die Ziff 3 also lauten: "Ein Betrag, welcher von jedem neu in das Gemeindsburgerrecht Aufzunehmenden an die Einwohnergemeinde zu bezahlen in und welcher bei Schweizern 10, dei Fremden 20 % der Burgerrechtseinfaussumme gleich kommen soll." Das lebrige nach dem Entwurfe.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Berr Berichterftatter. Run mare noch der Untrag bes herrn Straub zu behandeln, den ich auf ben Schluß verfparen wollte, weil er einen neuen Baragraphen bilder und weil ich glaube, es fonnte berfelbe feiner Bichtigfeit megen gu einer etwas langern Disfussion fuhren. Der Untrag geht dahin, daß, wenn eine Befoldungeerhöhung befchloffen mird, eine neue Ausschreibung der betreffenden Stelle fattfinden foll. Der Regierungerath fand, der Antrag, fo wie er formuliet war, murde die Stellung der Lehrer ju fehr gefahrben. Dahet wird Ihnen vorgeschlagen, benfelben in erfter Linie gang ju befeitigen, in gweiter Linie empfiehlt ber Regierungeren Ihnen als § 31 einen neuen Artifel, welcher den Gemeinden einige Berechtigung einraumen will. Er wurde alfo lauten: "Bede Erhöhung ber gesetzlichen Lehrerbefoldung um wenigstene 100 fr berechtigt Die Gemeinde, Die Wiederausschreibung Derfelben gu verlangen. And bei einer geringern Erhöhung fann, wo bas Intereffe ber Schule es munichenswerth macht, mit Genehmigting ber Erziehungebireftion Diefelbe ausgeschrieben werden " In erfter Linie municht der Regierungsrath, nichts der Art in bas Gefeh aufzunehmen, weil es nicht darein gehört, weil die Stellung der Lehrer und ber Gemeinden ihnen gegenüber im lepten Theile Des Primarschulgesepes bezeichnet wird. Der § 81 bebfelben ift noch in Rraft. Er berechtigt die Gemeinden, wenn Die Erhöhung ber Befoldung 1/2 ber lettern beträgt, Die berref-fende Stelle fofort auszuschreiben. Auch bet geringern Erhö-

hungen fann die Ausschreibung mit Benehmigung ber Ergiehungebireftion ftattfinden. 3ch glaube baber, es follte, bis der lette Theil des Brimarschulgefetes vorgelegt werden fann, Diefer § 81 genugen; man fam bieber bamit aus. Wenn Gemeinden binreichenbe Grunde hatten, Die Entfernung eines Lehrers zu verlangen, fo machte ich nicht große Komplimente, wenn es fich herausstellt, daß ein Lehrer in der betreffenden Gemeinde nicht mehr fegensreich wirfen fann. 3ch habe fehr viele Lehrer veranlaßt, ihre Stellen zu wechseln, indem ich ihnen, wenn genügende Gründe gegen sie vorlagen, durch den Schulinspetror den Winf geben ließ, sich nach einer andern Sielle umzusehen, mit dem Bedeuten, daß man sonst einen Termin fegen murbe. Der Binf murbe in ber Regel befolgt. Der Untrag des herrn Straub ift außerordentlich gefährlich. Wenn ich auch die Möglichfeit einräumen will, Lehrer, Die nicht mehr mit Erfolg in der Gemeinde wirfen fonnen, ohne große Komplimente zu entfernen, so möchte ich es doch in einer Weise im Gesetz antringen, daß die Stellung der Lehrer nicht allzusehr gefährdet würde. Sie sollen einen gewissen Schutz haben, Den hätten sie nicht, wenn der Antrag des Herrn Straub angenommen würde, Ich möchte die Lehrer viele Court der Angenommen würde, Ich möchte die Lehrer nicht gang ben Launen ber Bemeinden überlaffen, und glaube, wenn man die Stellung der Staatsbeamten fo gefichert hat, daß fie nicht ohne gerichtlichen Spruch abberufen werden fonnen, so sei es doch nicht zu viel, wenn man auch den Lehrern einen gewissen Schut gewährt und gewisse Schranken zieht gegen die Willfur der Gemeinden. In dem eventuellen Antrage der Regierung ware die Schranke aufgestellt, daß eine Besoldungserhöhung von 100 Fr. jur Ausschreibung berechtigen murbe. Es mare die Ausschreibung leichter gemacht als nach dem bisherigen Gefege Gine mettere Schrante mare Diefe, daß auch bei fleinern Besoldungeerhöhungen da, wo es im Interesse ber Schule munschenswerth erscheint, die Ausschreibung mit Bewilligung der Erziehungsdireftion erfolgen fann. Es versicht fich übrigens von felbst, daß die Gemeinden auch ohne Befoldungserhöhung fich eines Lehrers entledigen können und zwar
nach dem Abberufungsgefene. Ich glaube daher, Sie könnten vom Untrage des Herrn Straub abstrahiren. Er fann sicher sein, daß man diefe Berhaltniffe bei der Behandlung des letten Theile Des Primarschulgesepes im Auge haben wird. weilen werde ich überall, wo Grunde vorliegen, welche bie Entfernung des Lehrers erheischen, diefeiben berücksichtigen.

Straub. Auf den erften Blid mochte man glauben, es fet Engherzigfeit gegen gute Behrer, mas mich veranlaßte, ben fraglichen Untrag ju ftellen, ale begriffe ich beren Stellung nicht. Ich bin zwar noch jung und habe an meinen Rindern Die Fruchte beffen, mas ein guter Lehrer vermag, noch nicht gefehen, beffen ungeachtet ich den Schulen in meiner Gemeinde fehr viel Intereffe und gwar in freisinniger Richtung, in der Neberzeugung, die Bolfoschule sei das Bolfowohl. Um den Garten gut ju pflegen , muffen wir einen guten Gartner haben. 3ch habe, bevor das Kreisschreiben ber Regierung fam, dahin gewirft, daß die Lehrerbefoldungen erhöht werden, und wenn ich aus meinem Cad zu geben im galle mar, obfcon ich der Mittel nicht ju viel babe. Wenn mir Giner Die Ueberzeugung geben fonnte, wir haben alles gute Lehrer, fo Bonnte ich mich fügen 3 aber biefe Ueberzeugung habe ich nicht. 3ch habe nicht ben Unitag gefiellt, um die Lehrer auf Die Gaffe zu ftellen, aber foll man befmegen den Gemeinden in's Gesicht werfen: wir muffen Guch fagen, was gut ift fur Euch, wir muffen Guch Gefete geben! Man fagt ihnen, sie follen höhere Befoldungen aussehen. Ginverftanden. Aber mas gibt man ben Gemeinden fur Rechte? Ift es richtig, ju behanpten, wenn man einem Anechte einen größern Lohn gebe, fo werde er beffer ? 3ft ber Lehrer immer gleich treu, gleich aufrichtig in seinem Berufe, ift er nicht ein Menfch, wie ein anderer? Saben wir nicht Manner, Die ftolpern? Dann foll eine Gemeinde Die größten Schwierigfeiten haben, fogat ben Höllenzwang anwenden, um eines folden Lehrers los ju

werben ? 3d fann es aus Erfahrung fagen, wie fchwer es ift, befonders ba, wo die Betreffenden Burger find und eine große Bartet fur fich haben. Da mag man nicht recht Sand an's Werk legen, man wird von einer Thure jur andern geschoben. Ift das nicht ein wachsender Schaden? Freilich. Wenn eine Schule nur mahrend eines Winters nicht auf ber gleichen Stufe bleibt - fchauet dann am Gramen, wie es aussieht. Es foll mir Riemand ben Borwurf machen, baß ich nicht wiffe, was ein guter Lehrer fei und mich bas Geld reue für Erhöhung der Befoldung. 3ch will die guten Lehrer unterftugen, aber ben Gemeinden nicht Zwang anthun. Man erflatt hier oft an der Stelle Des Berichterftatters, Die Sache verstehe sich von felbft u. dgl. Beengt man aber die Gemein-ben nicht gu febr ? Laffe man ihnen den guten Willen und reglementire fie nicht zu fehr, fonft wenn die Regierung alles machen will, mas den Gemeinden überlaffen bleiben foll, fo wollen wir feben, wohin wir fommen. Dieß ju Begrundung des Antrages Hatte der Herr Berichterstatter den eventuellen Antrag zugegeben, so wurde ich fein Wort dagegen gesagt haben. Es ist mir nicht gegeben, die Redaftion so zu formuliren, daß fie gerade jum betreffenden Artifel paßt. 3ch dente, es genuge, wenn nur der Sinn darin liegt, und Diefer geht bahin, den Gemeinden Garantien zu geben, wenn migbetiebige Berhaltniffe irgendwo die Entfernung eines Lehrers nothig machen. Da fommt es nicht auf 100 Fr. an; lieber möchee man den Lehrer entfernen, um Chancen ju haben, einen beffern ju befommen. Wenn ber herr Berichterftatter fagt, ber Bes genstand werbe bei Unlag eines andern Gefeges jur Sprache gebracht, fo gebe ich es ju, fann aber nicht begreifen, marum man hier ben Gemeinden, denen Laften auferlegt werden, nicht auch Rechte einraumen will, wenn nicht etwas Unlauteres darin ist In erster Linie nehme ich den erheblich erklärten Antrag, in zweiter Linie den eventuellen Antrag des Regierrungerathes auf.

Mühlethaler. Ich glaube, ich habe sowohl bas Schulwesen als bas Gemeindewesen im Auge, wie herr Straub. Aber da im Primarschulgesetze die Bedingung enthalten ift, unter welcher ein Lehrer von feiner Stelle entsernt werden fann, so möchte ich nicht noch in einem andern Gesetze diesen Bunkt vorsehen. Zubem haben wir das Abberufungsrecht und die obern Behörden, die gerne auf allfällige Beschwerden Rückssicht nehmen.

Herr Berichterstatter. Ich kann bestätigen und zwar mit Bergnugen, Daß herr Straub fehr ichulfreundlich ift und daß er seine Schulfreundlichfeit ju Belp bethätigt hat hat gute Schulen. Dennoch betrachte ich feinen Antrag als fehr gefährlich für das Schulwefen. Er ftutte fich hauptfächlich darauf, daß burch eine hohere Besoldung die Lehrer noch nicht beffer werden. Das ift gang richtig, aber es ift bas wirffamfte Mittel, beffere Lehrer zu befommen. Dagegen werden Befoldungoerhöhungen mit dem Zusape, den Herr Straub beautragt, nicht zu bessern Lehrern führen. Es wurde die gleiche Wirkung haben, wie die in einzelnen Kantonen geltende Bestimmung, nach welcher die Lehrer auf eine bestimmte Amtedauer gewählt werben. Behen Sie nach Schaffhaufen und andern Kantonen, wo diese Einrichtung besteht. Es treibt die beffern Lehrer fort, und boch ist das Besotdungsminimum in Schaffhaufen um 1/3 höher als das unfrige. Dennoch gehen die beffern Lehrer fort, um fich dahin zu wenden, wo eine gute Besoldung ohne diese Beschränfung besteht. Eine bessere Besoldung hat die Wirfung, daß begabtere junge Leute fich dem Schulwefen widmen. Diefe Erfahrung machte man im Dberaargau, im Seeland, mahrend in andern Begenden bei fchlechten Befoldungen fahige Gubiefte nicht fo angezogen werden. Es ware febr fatal, wenn man eine Bestimmung in das Gefet aufnahme, welche diefe Wirfung schmalern wurde. Das mare ficher ber Fall, wenn ber Große Rath den Antrag des Herrn Straub annahme. Er foll das Butrauen haben, daß in meinem Antrage nichts Unlauteres liegt. Die Sache gehört nicht in dieses Geset, sondern in den letten Theil des Primarschulgesetes. Herr Straub hat dei seinem Antrage Gemeinden im Auge, wie Belp, wo die Bermaltung ganz gehörig geführt wird, wie es in vielen andern Gemeinden nicht der Fall ift. Er fennt gewiß nur den kleinern Theil der Gemeinden im Kantone, von 5 – 600 Gemeinden fennt er nicht alle, wie wir sie fennen zu lernen Gelegenheit haben. Man fann dieselben nicht nach Belieben schalten und walten lassen. Es vergeht feine lange Zeit, die die Beweise vor die Behörden sommen. Es gibt oft Lehrer, die sehr viel leiden müssen für Sachen, die sie nur nach ihrer Pflicht gethan haben; man soll sie daher vor Undilden schüßen. Wie gesagt, werden im letzen Theile des Primarschulgesetes, der im Laufe dieses Jahres vorgelegt werden fann, sichernde Bestimmungen ausgenommen werden.

Abstimmung:

Für Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des Antrages des Herrn Straub Dagegen

Mehrheit. Minberheit.

Straub zieht feinen ursprünglichen Antrag zurud und foließt fich bem eventuellen Antrage des Regierungerathes an.

Lempen nimmt den ursprunglichen Antrag des herrn Straub auf.

Für ben ursprünglichen Untrag des herrn Straub

Minberheit.

Für den eventuellen Antrag des Regierungsrathes

Mehrheit.

Der § 32 (Infrafitretung auf 1. Januar 1860) wird ohne Einsprache burch bas Handmehr genehmigt,

Schluß ber Situng: 123/4 Uhr Rachmittags.

Der Redaktor: Fr. Faßbind,

Berichtigung. Auf Seite 245 hievor ift ber Anfang ber Sigung um 8 ftatt um 9 Uhr au fegen.

Achte Sitzung.

Mittwoch ben 8. Juni 1859. Bormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafibenten Rurg.

Rach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bahler, Daniel; Bernard, Brand-Schmid, Carlin, Chopard, Keune, Kück, Girard, Houriet, Jaquet, Karlen, Jafob; Rlave, Meier, Moser, Niklaus; Moser, Gottlieb; Rosselet und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Affolier, Johann; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Blösch, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Corbat, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Froidevaur, Geller in Bümplig, Geller in Signau, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grossean, Großmann, v. Grünigen, Guenat, Gygar, Hennemann, Hossmeyer, Jeannerat, Imboden, Imer, Imhoos, Samuel; Imhoos, Benedikt; Ingold, Jos, Kalmann, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karrer, Kehrli, Knechtenhoser, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Koller, Lehmann, Daniel; Lempen, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Meister, Morel, Moser, Johann; Moser, Jasob; Müller, Johann; Müller, Jasob; Müller, Kaspar; Nägeli, Niggeler, Deuvray, Ballain, Paulet, Pohl, Brudon, Riat, Ritter, Rohrer, Kösti, Köthlisberger, Jak; Köthlisberger, Galzmann, Schertenleib, Schilb, Schmid, Kudolf; Schneiber, Johann; Schrämli, Seiler, Seßler, Schori, Krriedrich; Schori, Ishann; Schrämli, Seiler, Jesler, Siegenthaler, Sigri, Sterchi, Stocker, Theurillat, Thönen, Tièche, Trorler, Wagner, Willi, Wirth, Wyder, Zbinden und Zwahlen.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache burch das Handmehr genehmigt.

Tageborbnung:

Bortrag, betreffend das Avancement bei bem Artillerieforps.

Der Regierungerath fiellt in Uebereinstimmung mit ber Militarbireftion den Antrag:

Co fei ber § 24 ber Militarorganisation, welcher also lautet:

"Die jungern Jahrgange ber Referve und ber Landwehr find verpflichtet, so oft zur Erganzung in die unmittelbar vorhergehende jungere Milizstaffe zurückzutreten, als die Umstände es erheischen" — bahin zu interpretiren, daß die Offiziere der Spezialwaffen ber Referve auch für den Auszug verwendet werden können.

Karlen, Militärbirektor, als Berichterstatter. Der Bortrag murde durch eine Borstellung der Offiziere des Auszugs und der Reserve der Scharfschüßen und der Artillerie hervorgerusen, welche wünschen, daß bei Beförderungen Auszug und Reserve durcheinander gehen. Dieß ist nicht im Widerspruche mit der Militärorganisation. Die Offiziere des Auszuges und der Reserve werden also künstig det Besörderungen gleich geshalten, mit der Modifikation, daß diesenigen, welche das Alter der Reserve erreicht haben, nicht zu Instruktionen, Schulen zu berusen werden. Der bisherige lebelstand wurde von den Offizieren beider Korps gefühlt, daher beantragt die Militärzbirestion diese Interpretation. Ich war im Zweisel, ob ein solcher Bortrag an den Großen Rath nöthig sei, oder ob die Regietung die Kompetenz hätte, von sich aus zu verfügen, aber nach näherer Brüfung zog ich dieses Versahren vor, um alls fällige Schwierigseinen zu beseitigen, und empsehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Roth von Wangen unterftutt den Antrag des Regierungerathes mit hinweifung auf die Kantone Zurich und Solothurn, wo sich die gleiche Einrichtung fehr bewährt habe.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache durch das handmehr genehmigt,

Endliche Redaktion ber zweiten Berathung bes Gefeges über die Ginburgerung ber Seimathe lofen und Landfaßen.

(Siehe Grofratheverhandlungen, Seite 180 ff. hievor.)

herr Brafibent bes Regierungsrathes, als Berichterftatter. Die \$\$ 1 und 2 bleiben unverandert. Bei \$ 3 wird
in Uebereinstimmung mit einem erheblich erklatten Antrage
die Schlufstelle: "in Betreff welcher die Spezialbestimmung
des \$ 20 vorbehalten wird" — gestrichen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 4, 5 und 6 bleiben unverändert Un der Stelle des § 7 beschloß der Große Rath, die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des ursprünglichen Entwurses aufzunehmen. (Stehe Seite 195 hievor.) Der Regierungsrath legt Ihnen die erheblich erklätte Redaktion nun zur definitiven Genehmigung vor mit einer einzigen Abanderung bei § 8, welchem beigefügt wurde: "ebenso das volle Burgerrecht mit Inbegriff des Burgernupens vom 1. Januar 1875 hinweg." Infolge dessen wurde bei § 9 nach dem Worte "Burgernupens" eingeschaltet: "früher." Rach der langen Diskussion, welche über diese Paragraphen stattsand, enthalte ich mich, weiter darauf einzutreten und empsehle Ihnen dieselben nehst der beantragten Abanderung zur Genehmigung.

Etraub. Der Große Rath hat grundfählich beschlossen, die heimathlofen und Landsaßen einzuburgern, ohne ihnen jedoch fofort den Eintritt in das volle Ruhungsrecht zu gestatten. Geht man von diesem Grundsaße ab, so trage ich nicht viel darnach, ob es nach 15 oder 20 Jahren geschehen soll. Wenn man den Antrag der Regierung annimmt, so ist es gegen den Beschluß des Großen Rathes. Es ist auch den Reglementen zuwider, indem man glauben möchte, die Kinder treten dann sofort in die Ruhungen. Das ist nicht so. Nach den meisten

Rugungereglementen fonnen bie Rinder erft nach jurudgelegtem 25. Altersjahre in die Rugungen treten, ausgenommen Die Rotharmen. Es handelt fich hier nicht um einen Termin von 15-20 Jahren, fondern um die Frage: wollen wir die Betreffenden mit vollem Rugungerecht einburgern oder nicht? Daß man letteres fann, ift gang richtig. Es fragt fich nur, was man will. Ich will mich auch nicht weiter darüber einlaffen, warum man die Heimathlofen nicht fofort mit vollem Rugungerechte einburgern will. Es geschiebt hauptfachlich, um die Burgergemeinden nicht vor den Ropf zu ftofen. Man mag freilich fagen, Diejenigen, welche diefen Standpunkt einnehmen, feien Burgergopfe, interesfirt ic., aber es ift megen der Ronfequengen , daß man Diejenigen , welche der Große Rath unter die Gemeinden vertheilt, nicht den andern Bernerburgern gang gleich ftellen will. Wenn man von dem Grundfage ausgeben will, die Londfaßen muffen, um eigentliche Berner gu fein, Burgernugungen haben, bann haben wir noch viele Leute einzuburgern. Es gibt noch viele Berner, Die feine Burgernunungen haben. Wir haben namentlich sogenannte Halb-burger. Das Wort flingt etwas seltsam, aber die Stellung bieser Leute ift sehr alt, sie greift jurud bis in's XVI. Jahrhundert. Schon bei Erlaffung der Bettelordnung unter dem Berrichaftsheren finden fich Spuren bavon. Es fonnten fich namlich Landleute beim Herrschaftsherrn einfaufen, fich unter feinen Schut begeben oder als RupnicBer der burgerlichen Es wurde eine Ginfauffumme bezahlt. Bir Guter eintreten haben von allen Familien in Belp, die Halbburger find, An-nahmebriefe, in benen ausdrudlich gefagt ift, fie kaufen fich ein um 200 Bernerpfund, aber mit ber Bedingung, daß weber sten um 200 Leintepfand, der an den Burgernugungen seien. Ferner haben wir Annahmsbriefe von Bollburgern, die 400 Pfund für den Gintritt in die Nugungen zahlten. Nun laßt man diefe, die zwar nicht Beimathlofe und gandfagen find, fteben, fommt mit einer Kategorie ber lettern und fest fie an den Tifch der Burger. Ich frage: ift das billig, ift das recht? Denn die Landfagen haben auch fein Recht. 3ch fucte bie Stimmung zu vernehmen und glaube, die Gemeinde Belp hatte viel lieber die halbburger eingeburgert und die Heimathlosen bestehen laffen, obschon es für sie ein größeres finanzielles Opfer gewesen ware, benn die Gemeinde hat 109 Halbburger. Das beweist Ihnen, daß mit der Erlaffung des Geses noch nicht alles gemacht ift. Ich sage daher, wir begehen eine große Ungerechtigfeit, wenn wir ben Landfagen eine größere Berechtigung einraumen, ale den Salbburgern. Ich will nicht weitlaufiger fein und gewärtigen, was ber Große Rath befchließen werde, Er wird entweder die Ginburgerung der jegigen Generation ohne Rugungerecht beschließen, oder er wird den Untrag der Regierung annehmen, und dann gebe ich nichts dafur, ob ber Gintritt in Die Rugungen nach fünfzehn Jahren oder fofort ftattfinde; viel lieber wurde ich bann die Sache jest burchführen.

Mühlethaler. Ich stimme zu ber vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Redaktion, hingegen möchte ich dieselbe etwas perbeutlichen und ergänzen. Es hat nicht ben Sinn, als wurden die Heimathlosen und Landsaffen sofort bei ihrer Einbürgerung vollberechtigt bezüglich ber Nutungen, sondern sie muffen nach den bestehenden Rutungsreglementen, wie andere Burger, auf die Unwartschaft gesett werden und warten, bis die Reihe an sie kommt.

Stuber. Es wurde seiner Zeit eine Kommission nieders gesetzt aus den erfahrensten Mitgliedern des Großen Rathes, um eine Revision des Großrathereglementes vorzunehmen, und ich kann nicht umhin, diese Kommission dringend zu ersuchen, Sand an's Werf zu legen. Wenn man das bestehende Reglement in's Auge faßt, so bezieht es sich auf Berhältniffe, die jest nicht mehr bestehen. Früher hatte man nur eine Berathung der Gesetze. Nach der Berfassung von 1846 bestehen nun zwei Berathungen und zwei Redaftionsberathungen, so

daß die Regierung viermal Gelegenheit hat, ihre Unträge vorzubringen. Das erste Mal legt sie ihren Entwurf vor, man sindet denselben nicht genehm, dann kommt sie bei der Redafzionsberathung darauf zurück, und so hat sie bei der zweiten Berathung abermals zweimal Gelegenheit dazu, nämlich bet der eigentlichen Berathung und bei der endlichen Redaktion, wo statt 160 Mitgliedern, die an der Berathung Theil genommen, vielleicht nur noch 80 anwesend sind. Die Regierung müßte sehr Unglück haben, wenn es ihr unter solchen Umständen den nicht gelingen solte, zulest ihre Willensmeinung durchzussesen Ich möchte vor diesem Berfahren sehr warnen. Die Regierung stände am Ende ob dem Großen Rathe. Ich glaubte, nach sechosstündiger Diskussisch über die in Frage stehenden Artisel würde die Rezierung sich dem Beschlusse diesen Stoßen und denselben nicht durch eine Redaktion illusorisch machen. Die Mehrheit der Regierungsmitglieder sigt in der Bundesversammlung, und so viel ich weiß, sommt der Bundesversammlung, und so viel ich weiß, sommt der Bundesversammlung, und so viel ich weiß, sommt der Bundesversammlung, den Beschlussen diese Benehmen besolgen würde. Wenn das nicht der Fall ist, so ist es an der Versammlung, den Beschluß, welchen der Große Rath lesten Mittwoch saßte, sestzuhalten.

Scherz, Regierungsrath. Das Botum des letten Redners veranlast mich zu einigen Bemerkungen. Herr Studer stellte eine ganz neue Theorie auf, eine Theorie, die man bisher nicht fannte. Bisher wurde es so gehalten, daß Anträge ersheblich erklärt werden fonnten, die vollständig gegen einander im Widerspruche standen. Die Erheblicherklärung hat eben nichts anderes zur Folge als eine nochmalige Untersuchung der Sache. Die vorberathende Behörde hat daher freie Hand, ihren Antrag hieher zu bringen, wie er früher war, oder den erheblich erklärten Antrag aufzunehmen, oder etwas drittes vorzuschlagen. So wurde es bisher gehalten. Es ist daher dem Regierungsrathe durchaus fein Borwurf zu machen. Wird ein Antrag, den er vor den Großen Rath bringt, wiedetholt verworfen, dann weiß er, woran er ist. Ich möchte nur das Recht des Regierungsrathes wahren.

Fischer. 3ch glaube, mas die reine Formfache betrifft, fo fonne bas Recht ber Regierung, auf frubere Untrage gurud. gufommen, nach dem Reglemente und nach bieheriger Uebung feinem Zweifel unterliegen. Go viel ich weiß, hat Berr Stuber auch diefes Recht nicht befampft. Aber er machte barauf aufmertfam, daß es nicht angemeffen fcheine, gegenüber Besichluffen des Großen Rathes fo hartnactig auf einem Untrage zu beharren und wieder auf das alte Thema zurudzufommen. Abgesehen vom Rechte, find noch andere Rudfichten zu beob. achten. Es ift ein großer Uebelftand, wenn wir hier einen frühern Beschluß des Großen Rathes abandern mittels einer geringern Zahl von Mitgliedern als diejenige, welche ben Scholuß faßte. Es ware am Ende ein Burfelspiel. Man fonnte vielleicht, um eine Sache burchzusegen, noch am letten Tage der Seffior darauf eintreten. Das ift nicht zwedmäßig. Es ift mahr, man hat den Entwurf etwas modifizitt, aber ich mußte gang die Unficht des herrn Straub theilen. Wenn Sie den Grundfat umftogen, den Sie angenommen haben, fo hangt vom Uebrigen nicht mehr viet ab. Co viel an mir, mochte ich am fruhern Beichluffe bes Großen Rathes festhalten. Ich bin fo frei, nur eine Anfrage an das Praffdium zu richten. Das Reglement ift mir auch nicht ganz gegenwärtig, ich glaube mich aber zu erinnern, daß im Reglemente des Großen Rathes eine Bestimmung in dem Ginne enthalten fei, bag ber fpatere Beschluß, durch den ein früherer abgeandert murde, durch eine größere Stimmenzahl gefaßt werden muffe. 3ch muniche Ausfunft barüber ju erhalten.

Butberger, 3ch erlaube mir nur ein paar Borte über Die Sache felbit. Darüber will ich nicht ftreiten, ob die Regierung bas Recht habe, ihren urfprunglichen Antrag wieder

zu bringen ober ob fie nach dem Beschlusse bes Großen Rathes versahren musse. Genug, man anerkannt das Recht der Resgierung und es waltet darüber kein Zweifel. Ich erklare nun, daß ich zum Antrage der Regierung stimme und zwar konsequent mit dem bei der frühern Berathung abgegebenen Botum. Ich war nämlich der Ansicht, daß die Einbürgerung vollständig geschehen solle, aber mit Entschädigung an die Gemeinden, weil ich es für ein Unglück halte, wenn die Eingebürgerten nicht alle Rechte eines Burgers erhalten. Ich muß um so mehr den Antrag der Rezierung unterstüßen, weil meiner Auffassungsweise nach bei der Bertheilung der Einzubürgernden ein unbilliger Maßtab zur Anweidung kommt. Die ärmern Gemeinden, welche Burgergüter bestigen, sind im Nachtheil gegenüber den reichern Gemeinden, wo keine Burgergüter bestehen, und die Kolge ist diese, daß im Berarmungsfalle die Einwohnergemeinden die Eingebürgerten unterstüßen müssen. Diesen Uebelstand möchte ich mildern, und er wird gemildert, wenn die Betressenden nach sünsehn Jahren in den vollen Genuß des Burgerrechts treten.

Anderegg. Ich bin hingegen anderer Ansicht. Ich hatte geglaubt, man wurde bei dem Beschlusse des Großen Rathes bleiben. Run stellt man wieder einen Untrag, der sehr boses Blut macht. Erstens entspricht der Beschluß des Großen Rathes dem Bundesgesetze, zweitens haben sich die Betreffenden nicht zu beklagen, drittens kommt der taat ohne Entschädigung davon Er hat sogar noch einen Gewinn davon, da er die 30,000 Fr., die er disher jährlich für die Landsaßen verwendete, ersparen kann. Es kommt auf das Gleiche heraus, ob die vollständige Eindurgerung nach fünfzehn Jahren oder jest statisinde; der Grundsaß wird umgestoßen. Ich weiß nicht, ob wir etwas Gutes machen, wenn wir den Antrag der Regierung annehmen. Ganz gewiß werden die Gemeinden sich aussehnen. Wir haben hier im Saale den Schwur gethan, die Rechte und Freiheiten der Bürger zu achten. Ich frage nun, ob man die Rechte der Gemeinden achtet, wenn man an ihnen eine Aberlässe nach der andern vornimmt, die sie zum Siechthum herabsinken. Deßhalb hätte ich geglaubt, man sollte die beschlossen Auf Aller Schulstern vertheilt würde.

Steiner, Muller. 3ch ergreife bas Bott mit recht be- flemmem Bergen. 218 ich bas erfte Mal hier bas Bort ergriff, hatte ich eine gewiffe Scheu. Es bemuht mich die Urt und Weife, wie hier berathen wird. Bevor ich jedoch ein freies Bort Des Tabels ausspreche, dante ich bem Berrn Berichterstatter und den andern Mitgliedern der Regierung für die lonale Art, wie fie mit dem Großen Rathe umgehen. Bas thut der Regierungerath? Streng formell nichte, ale mas bas Reglement vorfchreibt. Aber ich gebe gu bebenten, ob man an bem Reglemente, bas nicht mehr fur unfere Berhaltniffe paßt, fo ftreng festhalten foll Es mare angemeffen gewesen, wenn die Regierung von ihrem Rechte in letter Beit einen erwas maßigeren Gebrauch gemacht hatte. 3ch bin neu auf bem parla-mentarischen Gebiete, aber ich habe geffern gesehen, wie sich hier Redaktionsberathungen machen. Gestern haben wir den Beitrag ber neu Gingeburgerten an Die Schulguter beftimmt. Alls wir fertig waren, erflatte ber Berr Berichterftatter, Die Redaftionsberathung ber übrigen Paragraphen habe am vorhergehenden Abend im Regierungerathe ftattgefunden, über ben \$ 26 habe er mit den Mitgliedern Diefer Behorde Ruckfprache genommen, und fei nun ermachtigt, die Redaftion besfelben ebenfalls vorzulegen. 3ch habe mit leibhaftigen Augen gefeben, wie fich eine Redaftioneberathung macht. Der Berr Ergiebungs-Direftor hatte wichtige Antrage ale erheblich jugegeben, fie ju reiflicher Brufung burch bie Regieung gu Sanden genommen; fatt beffen ftedten einige Regierungerathe bei bem an feinem Blate gebliebenen Berichterstatter mabrend ber Berathung Die Ropfe gusammen und bann mar bas Urtheil ber Regierung über ben unmittelbar vorber erheblich erflarten Untrag fir und

Das heißt man die Untrage flint durch die Ronnlen 3ch frage, ob es ber Burbe bes Großen Rathes angemeffen fet, auf diefe Beife Unirage, welche berfelbe nach mehr. fundiger Diefuffion erheblich erflart, vorzulegen. Bu welcher Bemerfung ware man veranlagt gemefen, wenn ber Berr Er. giehungedireftor geftern fich veranlaßt gefehen hatte, auf das Bufammenfteden ber Ropfe einzelner Regierungemitglieder bin, wieder alles über den Saufen ju werfen? Es ift mir leid, daß ich dem Berrn Erziehungedirefter gegenübertreten muß, aber herr Straub fuchte gestern in einer Rede, die mir im Bergen wohl that, die Freiheit der Gemeinden gegenüber der Kompeteng der Regierung zu mahren. Herr Straub feste mit feltenem Erfolge mehrere Untrage durch und der Große Rath befchloß unter Underm, ben Bemeinden zu überlaffen, ob fie Schulgelder beziehen wollen oder nicht Es ift natürlich; und boch mag man nicht einmal diefen geringen Theil von Gelbftregierung unfern Gemeinden laffen. Bas antwortete gestern ber herr Erziehungedireftor? Auf eine durchaus reglementswidrige Urt und Weife fuchte er auf die Berfammlung einzuwirfen, indem er erflarte, die Regierung habe bas Recht boch, den Gemeinden den Bezug von Schulgeldern zu gestatten oder nicht. Run mochte ich fragen: wenn der Große Rath Die oberfte Landesbehorde, etwas befchließt, foll bann ein Mitglied der Regierung fagen fonnen, der Große Rath moge erfennen was er wolle, es bleibe boch in der Befugniß der Regierung? 3ch glaube doch, man fei der gefetgebenden Behörde etwas mehr Achtung fculdig. Run erlaube ich mir, auf die Sache felbft etwas naber einzutreten 3ch gehöre nicht zu benen, die von Burgernuhungen leben, also berührt mich ber materielle Theil bes heutigen Untrages nicht. Aber ich gebe ju bedenfen, welche Dube wir hatten, um ju jenem Befchluffe gu fommen, Damale waren ungefahr 160 Mitglieder anwefend, mahrend Die Berfammlung heute bloß etwa 80 gablt. 3ch gebe gu, wenn hier ein Befchluß gefaßt wurde, der als ein Berftoß gegen bas Suftem bes Befeges betrachtet werden fonnte, dann mußte ber Regierungerath dem Großen Rathe Die Sache porftellen und es murden gewiß feine Einwendungen erhoben merden. Aber ich frage: ift da irgend ein Widerspruch mit dem vorliegenden Gefepe oder mit dem Bundesgesete vorhanden? 3ch glaube nicht. Und doch muß der Große Rath gegenüber dem Regierungerathe zweimal bombenfest bleiben, um ihm einen Befdluß abzuringen. 3ft es angemeffen, dem Großen Rathe einen folden Zaum anzulegen? Mir fcheint, eine folde Berathungeart arte in blobe Rechthaberei aus. Ich veriheibige ben Beschluß der Versammlung, der zwar in erster Linte nicht nach meiner Ansicht aussiel. Ich beantragte in erster Linie Staatsbetheiligung. Allein es wurde durch jenen Beschluß fein wichtiges Interesse verletzt, fein Verstoß irgend welcher Art liegt vor. Der Große Rath hat durchaus freie Sand. 3ch fehe wirklich fogufagen gang ab von ben materiellen Folgen, welche bas Gefes hat und mache Sie aufmertfam , das auch ber Untrag des Regierungerathes feine Infonvenien; hat. Bir find jest auch gang überrascht von ben neuen Untragen, welche ber Regierungerath uns vorlegt. Soll nur er Gelegenheit ha-ben, die Sache grundlich zu prufen, mahrend wir feine Zeit bazu haben? 3ch hebe nur Eines hervor. Wenn man die Gingebürgerten nach funfzehn Jahren in die allgemeine Rupungsberechtigung eintreten läßt, fo ift es mit einem der größten Uebelftande verbunden. Diefe Bergunstigung gilt bann nicht nur fur die Beimathlofen und gandfagen, unter benen es (im Borbeigehen gefagt) viele achtbare Leute gibt, nein, fondern gegenüber jedem Baganten, ber heimathlos und vom Bundes. gerichte und jugemiefen wirb, er hat diefelben Bortheile. Ift bas nicht bie größte Unbilligfeit und Ungerechtigfeit? 3ch fagte in den letten Tagen fchon, es fei eine Ginfuhrpramie fur ben Artifel Bagantitat. Ueber folche Antrage follte man daber wes nigstens schlafen fonnen, aber nach bem Berfahren bes Regie-rungerathes ift bieß rein unmöglich. Seitbem ich die Ehre habe, im Großen Rathe ju figen, horte ich hier und außerhalb Der Berfammlung öfter Die Bemerfung machen, Der Große Rath

von Bern fei gegenüber der Regierung ungeheuer jahm. ift vielleicht ein Blud, indem wir unter folden Umftanben friedlich miteinander arbeiten. Aber ber Große Rath foll auch einen Willen haben und zwar einen festen. Bas hat die Ber-fammlung nun zu thun? Bor Allem glaube ich, es fei hohe Beit, das Reglement abzuändern. Das genügt aber nicht, deßhalb glaube ich, der Große Rath foll fich einwenig zufammen. raffen und dem Bolle jeigen, daß er die oberfte Landesbehörde ift. 3th erlaube mir die Frage: ift diefer Gegenstand eine Ungelegenheit der fonservativen Opposition, ju der ich mich frei und offen befenne? Beit entfernt. Die Konfervativen waren in großer Bahl Wegner meines Untrages, wie folche fich auch auf Der andern Seite fanden. Die Barteien verschwinden bier, es handelt fich um eine Frage des allgemeinen Bohle, des allgemeinen Intereffes, um eine Frage, Die wir gang unbefangen erörtern fonnen Much wenn fich eine Opposition von unferer Seite zeigte, fo frage ich, ob diefelbe nicht eine hochft loyale gewesen fei. Saben wir nicht nach bestem Wiffen und Gewisfen unfer Scherflein beigetragen bei ber Berathung von Befegen und andern Magregeln, welche die Regierung vorfcblug? Soll Diefe Opposition eine gehäsinge, Das friedliche Berhaltniß unter den Barteien gefährdet werden? Ih mußte es im hochsten Grade bedauern. Der Große Rath foll heute zeigen, daß er nicht eine Windfahne ift, fondern bei feinem Befchluffe bleibt. Bas wird bas Bolf benten, Dem unfere Beichluffe befannt geworden, bem fie nun wieder in umgefehrter form vorgelegt werden? Es gab fich einige Aufregung fund. Man fuchte Darguthun, daß der Große Rath nicht anders entscheiden fonne als auf Grundlage bes Bundesgesetes. Aber wie fommt es, wenn nun wieder ein anderer Beschluß gefaßt wird? 3ch horte merfmurdige Meußerungen bezüglich Diefes Befenes einem sehr freisinnigen Landestheile hörte ich von Auslegung der Abberufungsregister sprechen. 3ch hatte nicht geglaubt, daß so etwas möglich ware, hier in Bern wird solches nicht gefchehen. Aber mas wird bas Bolt fagen, wenn es ben Berhandlungen bes Großen Rathes Meußerungen entnimmt, wie fie hier vorkommen? Man fprach hier von einer Balbfage, mit der man die Schwierigfeiten bezüglich der hergebrachten Rechte der Burger durchhauen muffe. 2Bas fagt das Bernervolf dazu, wenn von Seite feiner erften Magistraten die Meußerung gehört wird, wo volle Schuffeln feien, tonne man Biele hinsegen? Das Bernervolf ift nicht tommunistisch gesinnt, es will Alle gleich schugen bei ihren Schuffeln. Mit Unwillen wird es folche Meugerungen gurudweifen. 3ch glaube, wir thuen heute am besten, beim Befchluffe, ber vom Großen Rathe mit großer Mehrheit gefaßt wurde, ju bleiben. Benn ich ein Oppositionsmann mare, so wurde ich vielleicht fcweigen und nachher fagen: fie haben einen rechten Bod gefchoffen! Das Bolf fchunt gewöhnlich den Ruden berer, die gegenüber ber Regierung freimuthig die Stimme bes Tabels ju erheben mas gen. Die Ehre bes Groffen Rathes verlangt, bag er am Befchluffe, ben er nach reiflicher Erwägung gefaßt, festhalte.

Reichenbach, Fürsprecher. Das Botum bes letten Redners veranlast mich zu einigen Bemerkungen. Es bemühr mich,
hier eine außerordentliche Engherzigkeit wahrzunehmen, denn
im Grunde drehen sich die Reden, welche gegen den Antrag
ber Regierung gehalten werden, doch nur um die Rugungen,
und das ist eine Engherzigkeit, die mir Mühe macht. Was
sind es für Leute, die eingebürgert werden sollen? Sind es
Leute, wie Herr Steiner sie schilderte? Reineswegs. Es sind
Leute, von denen viele die Wassen tragen müssen zum Schuse
bes Baterlandes. Gerade jest sind mir Leute dieser Klasse
bekannt, die im Kanton Tessin an der Grenze stehen, während
ihre Frauen und Kinder zurüchleiben. Sie tragen die Wasfen, um unter Umständen auch die Burgergüter zu schüsen.
Endlich frage ich: haben die Betressenden es verschuldet, daß
sie in dieser Lage sind? Rein, verschuldet hat es die Polizei,
theisweise auch die Burgerschaften, in deren Hand früher die
Handhabung der Ortspolizei lag. Ich sage also, man will

Leute, die waffenpflichtig find, jum Schute des Baterlandes berufen werben, Die feine Schuld an ihrem Buftande haben, nicht in die Rupungen eintreten laffen ober erft nach funfzehn Man fpricht von Brivateigenthum. Ber ift berechtigter Gigenthumer? Gind es die jegigen Korporationegenoffen? Reineswegs; die Korporation ift Eigenthumer. Bu bestimmen, wer Rubungsberechtigt fei, ift Cache ber Befeggebung, bes Reglementes, aber fein Burger fann fagen; ich bin Gigenthumer Des Burgergutes! Bas Die Stellung ber Regierung betrifft, fo hat herr Regierungerath Scherz Ihnen bereits gezeigt, baß sie in ihrem vollen Nechte ift, solche Antrage zu stellen. Ich glaube aber auch, sie habe die Pflicht gehabt, es zu thun. Ich glaube, ber Beschluß, den der Große Rath faßte, sei wahre icheinlich nur aus Irrthum ju Stande gefommen. 3ch sah gar manches Mitglied bier auffteben, von dem ich überzeugt bin, es habe nicht recht gewußt, um was es fich handle, fonft mare bas Stimmenverhaltniß ein anderes gewefen. Dan machte frühern Berwaltungen den Borwurf, fie berudfichtige Minder. heiten nicht. Ift die Regierung nur fur die Mehrheit da, nicht auch um die Minderheit zu berudsichtigen, nameutlich wenn fie eine große Bahl Mitglieder fur fich hat, wie es letten Mittwoch der Fall war? Ich denke, die Regierung handle flug, wenn sie solche Borschläge macht, daß beide Theile ber rücksichtigt werden Ich halte dafür, die Regierung wurde am angemeffenften gehandelt haben, wenn fie ihre frühern Borichlage reproduzirt hatte; bei der Engherzigfeit aber, die ba waltet, will ich es nicht übernehmen, diefelben zu reproduziren, fondern beschränfe mich barauf, den heutigen Untrag Des Regierungsrathes ju unterftugen.

Es murbe an die Mitglieder des Lehmann, 3. U. Großen Rathes in einer Beife appellirt, als murbe man gegen feine Pflicht handeln, wenn man jum Untrage des Regierungs, raibes ftimmt. Es thut mir immer web, wenn hier Fragen jur Sprache fommen, bei benen die Intereffen der Burger im Spiele sind, denn wir haben allemal eine unangenehme Bershandlung, und es wäre mir personlich sehr lieb, wenn der Große Rath seine Beschlusse fassen könnte, ohne die Interessen Der Burger zu berühren. Indeffen find mir Falle befannt, wo mancher Uebelftand verhutet worden ware, wenn rechtzeitig Befchluffe gefaßt worden waren. herr Steiner griff namentlich Die geftrige Berhandlung an. 3ch zweifle aber, ob ein Mitgtied Des Regierungerathes fich erlauben murde gu fagen : wir han-Deln gegen Die Beschluffe bes Großen Rathes. Aber wenn es fich darum handelt, die Bewilligung ber Regierung vorzubes halten für ben Bezug von Schulgelbern, fo ift es begreiflich, wenn ber herr Erziehungebireftor bafur einfteht, es fonnte jedoch nicht ben Ginn haben, als wolle er die Befchluffe des Großen Rathes umgehen. herr Reichenbach hat bereits die betreffenden Angriffe widerlegt. 3ch erlaube mir nur noch gu bemeiten, daß in einer Gemeinde, mo nunungsberechtigte und nicht berechtigte Burger maren, leicht Reibungen entstehen fonnen. Daher follen nicht zweierlei Burger bestehen. Das Berhalten der Regierung murde ebenfalls angegriffen. Die Abstimmung im Großen Rathe mar aber letten Mittwoch fo beschaffen, daß man nicht der Regierung einen Borwurf machen fann 3ch mußte fehr irren, wenn nicht 74 Stimmen gegen 81 standen. Bei diesem Berhaltniffe mußte auch die Minder-beit berudsichtigt werden. Bas die Sache selbst betrifft, so erscheinen mir die fraglichen Augungen auch nicht so wesentlich, wie der Grundfas. Grundfablich ift die Ginburgerung bereits bischloffen; nun handelt es fich um die Frage, ob erft die Rinder ber Eingebürgerten in bas Rubungerecht eintreten cber die Einburgerung mit fofortigem Gintritt in die Rubungen ftatifinden foll. In diefer Beziehung finde ich den Antrag der Regierung billig. Es ware untillig, die Kinder der Einge-bürgerten fofort in die Ruhungsberechtigung eintreten zu laffen, die Eltern dagegen nicht. Das fonnte auch in den Familien leicht ju Jalouffen und Störungen bes Familienfriedens führen, wahrend ce viel rationeller ericeint, Alle gleich ju halten.

Im Grunde besteht nicht ein großer Unterschied zwischen bem, was die Regierung heute will, und was der Große Rath beichloffen hat; das Erstere scheint mir jedoch rationeller. Die Rugungsberechtigung findet immerhin nach den betreffenden Reglementen Statt.

Lauterburg. (Rachdem bas Brafibium den Bunfch geaußert, daß die Redner fich im Sinblid auf die zusammen-geschmolzene Mitgliederzahl furz faffen möchten.) 3ch anerkenne durchaus, daß der Großraihsprafident das Recht hat, den Wunsch auszusprechen, daß Die Mitglieder der Berfammlung, welche das Wort ergreifen, fich turg faffen, und baß es fatal mare, wenn in der letten Sigung nicht mehr die hinreichende Bahl Mitglieder vorhanden mare, um die vorliegenden Begenstände zu erledigen. Aber ich bitte ben Geren Brafidenten, auch zu bedenfen, daß die Regierung heute zum ersten Mal fo auf dem formellen Standpunfte beharrt, daß es ein fehr wichtiger Borgang fur die Bufunft ift, abgefeben bavon, baß ber lette Redner auch auf das Materielle ber Sache einging. Es ift fehr auffallend, daß man in ber legten Stunde noch mit fo wichtigen Abanderungeantragen fommt. Diefe Diefustion bient dazu, um den Borgang zu fonftatiren und ber Deffent-lichfeit zu übergeben. Erlauben Sie mir, mit wenigen Borten auf das Privilegium hinzudeuten, das die Regierung nach dem Reglemente bestigt. Es hat leider die Regierung eine folche Gewalt, daß sie viermal gegenüber dem Großen Raihe auftreten und demselben ihre Meinung aufzwingen fann, und fo mußte ste ungeheuer Bech haben, wenn sie nicht am Ende ihre Unsicht durchjegen wurde. Ift das unfern demofratischen Berhaltniffen angemessen? Sie erinnern sich, wie man in frühern Jahren Theorien aufstellte, die fehr demofratisch waren, wie man oft mit Nachdrud die Stellung der Regierung bezeichnete und gegenüber der alten Regierung von 1830 fagte: Ihr feid nur die Diener des Bolfes! Es murden Damale Ebeorten aufgestellt, die ich nicht in Allem anerfenne, aber Die einen demofratifchen Rern hatten. Wenn nun heute Befenner ber damals aufgestellten Theorien, fobald fie in amtlicher Stels lung find, fich an Formen festhalten, Die in aristofratischem Sinne der freien Entwidlung der Gefengebung entgegenstehen, so muß es auffallen. Das ift es, wenn eine Regierung battnadig an ihrem formellen Standpunfte festhalt. 3ch halte es für meine Bflicht, hier auszusprechen, daß ich mit herrn Steiner vollkommen einverstanden bin , daß ich oft icon in radifalen Beitungen des Rantons gelefen habe , ber Große Rath erwäge feine Stellung nicht mehr in dem Sinne, wie er follte. Das murde ausgesprochen, nicht von Gegnern der Regierung, fondern von folden, die man fonft ju ihren Unhangern gabien tonnte 3ch geftebe frei und offen, wenn es fich nur um einen einzelnen gall handeln murde, fo murde ich nicht fo viel dagegen einwenden. Aber lefen Sie die Berhandlungen über das Armengesen, über das Riederlassungsgeses, über das Schulgeses nach, es sind nur die Anfänge des Berfahrens. 3ch war nie Stlave der fünfziger Behörden, es famen damals ichon Anfänge davon bei Redaftionsberathungen vor, aber ausgebildet murde Diefes Syftem fruher nicht Diefe Bartnadig. feit haben und die gedrudten Großratheverhandlungen nie fo weit ausgebildet vorgewiesen, wie gegenwärtig, daß ber Große Rath mantt und mantt, bis er fich endlich jum vierten Male der Regierung in die Arme wirft. Das fann nicht der Sinn fonstitutioneller und demofratischer Einrichtungen sein. Es fann bei der ersten Berathung eines Gesesse möglicher Weise durch die Allgewalt eines Redners ein Beschluß zu Stande fommen, den die Regierung naher ju prufen bat, wo fie ben Großen Rath aufmertfam machen fann, daß es vielleicht gut mare, auf ben urfprunglichen Borfchlag jurudzufommen. Aber wenn der Große Rath jum zweiten Male ben Gegenftand berathen hat, daß fie dann noch fachlich (formell gebe ich es zu) berechtigt fei, ihre Spezialmeinung geltend zu machen, scheint mir nicht der Fall. Denn wenn die Versammlung gelichtet, vielleicht ber Sauptvertheidiger bes betreffenben Antrages

abmefend, Begner besfelben aber ba find, bann urtheilen Sie, was für eine ichwierige Stellung ein Mitglied Des Großen Rathes bat, feine Unficht geltend ju machen, bei der Leichtigfeit fur die Regierung, in einem ihrer Meinung gunftigen Augenblide aufzutreten und erheblich erflatte Untrage zu befeitigen. Der vorliegende Kall ift besonders geeignet, diefen Schatten auf das Berhaltniß zu werfen; warum? Sie finden gar nicht die einsache Besprechung und ruhige Erörterung verschiedener Unfichten, fondern eine eigentliche Unruhe im Bolfe; es gibt fich ein bedeutender Widerspruch im Bolfe und im Großen Rathe fund. Ferner fann burchaus nicht nachgewiesen werden, daß der Borfcblag der Regierung ein Aft der Rothwendigkeit fei, sondern es ift nur Sache ber Bunschbarfeit. 3ch mache judem aufmerksam, wie berechtigt Diejenigen find, welche nich gegen die Unficht der Regierung erheben, wenn Sie bedenten, daß die Regierung bei Vorlage ihres erften Entwurfes felbft nichts von dem wollte, mas fie jest vorschlägt. Gie wird daher wohl begreifen, wenn wir ihr heute gurufen, fie folle am uriprunglichen Borfchlage festhalten. Wann erhob fich ber Widerspruch im Lande? Erft ale Die wichtigen Abanderunge. antrage der Regierung befannt wurden. Gie wurden hier erft ausgetheilt, als der Berr Berichterstatter Mign bereits feinen Bortrag begonnen hatte, und Diefen Untragen gegenüber lag ein Entwurf in unfern Sanden, den die namlichen Mitglieder des Regierungsrathes gepruft und vorberathen hatten. Wir muthen alfo der Regierung nichts ju, als was fie dem Großen Rathe felbft ale das Refultat ihrer Berathungen vorgelegt hat. Es freute mich, daß herr Stuber an Das Berhalten Des Bundedrathes gegenüber der Bundedversammlung erinnerte. Ja, es ift mahr, wenn der Bundebrath fieht, daß feine Untrage von der Bundesversammlung verworfen werden, fo fommt er in hochft feltenen Fallen auf Diefelben gurud. 3ch habe gefehen, daß Mitglieder des Bundesrathes fich an ihre Borichlage ans flammerten, um diefelben durchzuseten, aber wenn fie verworfen worden, fiel es ihnen nicht ein, darauf gurudzufommen. Rach einer fo grundlichen Berathung Des Wefeges, nachdem Die Un. ficht der Regierung durch herrn Schenf und andere Mitglies der einläßlich und beredt vertheidigt worden, nun tropdem, daß Die Mehrheit Des Großen Rathes Diefelbe verworfen hat, noch einmal durchzudringen verfuchen, erfcheint als eine Aufzwangerei der eigenen Unficht, um fo mehr, als neue Befichtspunfte in den letten Tagen nicht fich geltend gemacht haben. 3ch erlaube mir nun einige Worte über Das Materielle Der Gache felbft. 3ch mache Gie auf die wirflichen Ronfequengen aufmertfam, wenn von anderer Seite von Rechtogleichheit ges fprochen wird. Sie wiffen ichon jest, daß ein Theil der Land. faßen in Gemeinden eingeburgert wird, wo große Burger. nungen bestehen, aber ein großer Theil in Gemeinden, wo gar feine Rugungen vorhanden find. Wie fann man ba von Rechtsgleichheit reden? 3ft es nicht humaner, ju fagen : nein, es ift nicht biuig, daß die Einen es nicht fo gut haben, wie die Andern? Man fagt ferner, es mare bemuhend fur die Betreffenden, wenn die Rinder das volle Burgerrecht hatten, Die Eltern bagegen nicht. 3ch erblide barin feine Storung Die manche Familie gibt es, wo bie des Familienlebens. ober Kamilienglieder reich find, die Geschwifter andern nicht; deshalb besteht doch fein Reid unter ihnen ware thoricht, alle Ungleichheiten gleichfam als eimas Unormales abzufchaffen, wenn die Welt felbft Tag fur Tag eine Menge folder schafft, Ungleichheiten, die deswegen nicht zu verwerfen find, weil fie nicht durch die Willfur der Menfchen, fondern durch Die Berichiedenheit Der Berhaliniffe gefchaffen werden. Es murbe von den herren Straub und Anderegg gezeigt, wohin der Antrag der Regierung führen wurde. 3it Belp und Riederbipp, ein Theil der Burger von den Rupungen ausgeschloffen ift und badurch gegenüber den mit vollem Rupungerecht eingeburgerten Landfagen in Rachtheil fommt? Bas haben Die Leptern für ein Berdienft, daß man ihnen nach 15 Jahren das volle Burgerrecht fchenft, mahrend die Antern

auf ihrem Standpuntte bleiben? Wenn Gie bie Bestimmungen Des erften Entwurfs annehmen, fo fonnen Die vermöglichen Landfagen fich um die Salfte ber gewöhnlichen Gintauffumme in Die Rugungen einfaufen. Das Bundesgefet ift nun einmal ba, ein Appell an eine andere Behorde nicht mehr möglich, und es fragt fich, ob wir noch weiter geben wollen. Begenüber herrn Reichenbach, ber von Engherzigkeit sprach, muß ich gegen eine folche Zumuthung protestiren. Ich war schon mehrfach, wenn man von Engherzigkeit und Zopfthum sprach, im Falle zu fagen: es gibt einen andern Dagftab und man foll fich zuerft prufen, ob diejenigen, welche man angreift, nicht ebensowohl Beispiele von Beitherzigfeit gegeben haben ale Die Undern. 3ch erflare, wie Berr Steiner, ich lebe auch nicht von Burgernupungen. Das Burgerrecht von Bern ift nicht ber Urt, daß es dazu hinreichen murbe. Man zahlt eine folche Summe für dasfelbe, daß fie bei weitem nicht dem entspricht, was man davon gieht. Bei diefer Sachlage feben Sie, daß wahrhaft nicht alles Bopferei ift, wenn man dem Antrage der Regierung entgegentritt. Der mahre Liberalismus zeigt nich nicht in wohlfeilen Redensarten, fondern im gangen Ehun eines Menschen. 3ch fagte schon bei ber fruhern Berathung, es handle fich um eine reine Rechtofrage, um bestehende Rechto. verhältniffe, dann fomme die Rüglichfeit und Zwedmäßigfeit ber Maßregel in Betracht. Dbichon nicht Jurift, fann ich Die Einburgerung mit fofortigem Eintritt in die Nupungen, fei es heute oder in funfzehn Jahren, nicht als Recht betrachten. Es ware eine unnothige Schmalerung ber Rechte auch von Unvermöglichen. Man beantragte volle Ginburgerung mit Bulfe der Entschädigung von Seite des Staates. Das wurde verworfen. Infolge beffen war die Sache auf den Standpuntt gurudgeführt, daß wir zu fragen haben: ift es angemeffen fur une, eine folche Daffe Leute fofort mit vollem Rugungerecht einzuburgern? Ich fur mich erflare, daß ich so wenig eng-herzig bin als Andere. Man foll die Stellung der Mitglieder Des Großen Rathes achten, die fich erlauben, mit Freimuthig. feit gegenüber der Regierung aufzutreten, wenn fie bei andern Unlaffen zeigen, daß fie nicht fritematisch gegen die Regierung Opposition machen. Es ist ein ehrenhaftes Benehmen.

Da noch mehrere Mitglieder ju fprechen munichen, wird Schluß ber Diefuffion verlangt.

Herr Berichterstatter. Ich hätte nicht erwartet, daß der Antrag des Regierungerathes zu einer folchen Diskuffion Unlaß geben wurde, in welcher von Omnipoteng der Regierung u. dgl. gesprochen murde. Wie verhalt es fich bezüglich ber erften Berathung? Die Regierung hat Die Pflicht, nicht nur Das Recht, alle Antrage, welche erheblich erflart werden, qu untersuchen und nach ihrer Unficht hier ju erflaren: wir halten nach unferm Gibe, nach unferer Ueberzeugung dafür, diefer Borfchlag liege im Intereffe bes Landes, jener nicht. Seitdem wir die zweimalige Berathung der Gefete haben, progredirte man immer fo, wie fruber bei der einmaligen Berathung. Run hort man folche - ich mochte fast fagen für die Regierung verlegende Bormurfe, mahrend fie nicht nur ein Recht ausübte, fondern eine Pflicht erfüllte. Goll die Regierung gegen ihre Ueberzeugung Untrage ftellen? Ift es mit bem Gibe, ben fie geleiftet, verträglich? Wenn Sie nur eine Redaftion der betreffenden Bejegesartifel haben wollen, fo mulfen Gie nicht fagen: Die Untrage geben gur Untersuchung und Begutachtung an die Regierung gurud, - fondern Gie haben bann einfach ben Staatofchreiber mit ber Borlage einer Rebattion ju beauftragen; er int ber Sefretar Des Großen Rathes. Man reder von Migachtung gegen die oberfte gandesbehorde, mabrend es boch immer fo gehalten wurde, bezüglich ber erheblich erflarten Untrage; fo bei der Berathung des Schulgefeges und in allen gallen von Gesetzesberathungen. Wie darf
man es nun als Difbrauch bezeichnen, wenn der Regierungs. rath nach feiner Ueberzeugung einen Untrag ftellt? Die Berren Steiner und Lauterburg riefen dem Großen Rathe ju, an feis

nem frühern Beschluffe festzuhalten. Dazu haben bie Berren bas Recht, aber bag man ben Großen Rath fo fculmeiftern will, wie herr Steiner es gethan, bagegen muß ich feierlich protestiren, sowie gegen ben Borwurf, als hatten wir feine Achtung vor ber oberften Landesbehörde. 3ch verwahre mich gegen eine folche Bumuthung. 3d murbe lieber an ben Berathungen des Regierungsrathes feinen Theil mehr nehmen, wenn man nicht nach feiner Ueberzeugung ftimmen fann. Man fpricht von Ueberraschung bes Großen Rathes von Seite ber Regierung. Man fonnte aber eher dem Großen Rathe ben Borwurf machen, daß die Direftionen mit Auftragen aller Urt überrascht werden. Ift der Regierungsrath schuld, daß so viele Gegenstände unerledigt bleiben? Ift er schuld, daß faum mehr 80 Mitglieder hier anwesend sind? Man sollte auch daran denfen, daß der Regierungerath eben nur die Beit in Unspruch nehmen fann, welche man ihm gibt. 3ch hatte fehr gerne ben Wegenstand auf morgen verschoben. Uebrigens murde das Befet im Januar 1858 vorberathen, nun befinden wir uns im Januar 1859. Wer ift fould, daß wir und in der letten Stunde bamit befaffen muffen? Wir hatten fehr gewunscht, daß Sie Ihre Sigungen noch Diefe Boche fortgefest hatten. Bleiben Sie noch einige Tage, bann ift ce nicht die lette Stunde, in der Sie das fragliche Gesetz zu Ende berathen; es hangt von Ihnen ab. Die gegen den Regierungsrath erhobenen Borwurfe find also übertrieben und unstichhaltig. Man sprach auch von Kommunismus, von Aristofratie, von Omnipotenz der Res gierung u. f. w. Unter welcher Berfaffung leben mir? Un-ter berjenigen von 1846, aus einer Zeit, in ber die herren Steiner und Lauterburg dieselbe verworfen haben (herr Lauterburg erflärt, er habe sie nicht verworfen). Bas fand herr Lauterburg in der Beriode von 185% ? Daß die Regierung viel zu schwach sei, daß man eine viel stärfere Regierung haben Defwegen wollte man die Berfaffung revidiren. Run fommen Manner berfelben Richtung, nachdem fie die Gewalt nicht mehr in der Sand hat, und werfen uns wegen Befol-gung eines auf das Reglement geftutten Berfahrens, das immer gleich befolgt wurde, Ariftofratie, Rommunismus u. bgl. Ein frangofisches Sprichwort fagt: Qui dit trop ne dit Die Regierung ift nicht fchuld, daß die Mitglieder des Großen Rathes Davon laufen, und ich weise den Borwurf, als handle man gegen die oberfte Landesbehorde illoyal, jurud, ober es fiele dann derfelbe Borwurf auch auf die vorhergehenden Regierungen jurud, indem alle das gleiche Berfahren befolgten. Wenn der Regierungerath auf alle erheblich erflärten Untrage eine entiprechende Redaftion bringen murbe, bann murbe man fagen: warum unterfucht man bie Gache nicht; um eine Repaftion ju haben, braucht man den Gegenstand nicht dem Regierungsrathe zu überweisen, dafür haben wir einen Sefretär, Alle der Regierung gemachten Borwürfe sind somit übertrieben, sie sind gegen das Reglement, und ich weise sie, so weit sie den Regierungsrath betreffen, zurück. Was nun die Sache selbst betrifft, so will ich darüber ichte weitläufig sein. Herr Milles thaler geht von der Boraussepung aus, daß die Gingeburgerten in Betreff ber Rubungen die Bedingungen ber Reglemente er-füllen follen. Das verfteht fich von felbft. Rach § 11 treten schenfalls die ehelichen Rinder ber Eingeburgerten, welche nach ber Einburgerung geboren werben, in ben Bollgenuß bes Burgerrechts. Es ift zwar ba nicht gefagt, biefelben haben bie Bedingungen bes Reglements zu erfüllen, aber es versteht sich von felbft, daß wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, Die Betreffenden feine Rupungen haben. Das ift ber Fall, wenn der Betreffende g. B. nicht an seinem Beimathorte wohnt. 3ch empfehle Ihnen schließlich den Antrag des Regierungs. rathes jur Genehmigung.

Herr Brafibent. Ich will nicht meine Anficht über bie Formfrage aussprechen, bagegen bin ich so frei, auf bie Frage bes herrn Fischer, ob jur Aufhebung eines Beschluffes eine größere Stimmenzahl erforderlich sei als Diesenige, burch welche berselbe gefaßt worden, ju antworten. Das ift nicht richtig.

Diefe Frage tam hier ichon öfter jur Sprache, und ich fant mich eigens veranlaßt, ale ich die Bestimmungen Des Reglementes fammelte, Rotigen barüber einzuschreiben. Das gefetsliche Reglement enthatt im § 49 folgende Borfchrift: "Ausgenommen in dem Falle, für welchen der Art. 24 der Staatsverfaffung (hier ift von der Berfaffung von 1830 die Rede) eine besondere Borschrift enthält, entscheidet die Mehrzahl der Stimmen bei jeder Abstimmung." 3m § 47 heißt es: "Die angenommenen Artifel eines gehörig vorberathenen Borschlags find verbindlich und fonnen nur auf die in dem \$ 50 biefes Reglementes bestimmte Beife abgeandert werden." Benn daher ein Artifel, irgend etwas in einem Gefete vom Großen Rathe auf diese Weise angenommen worden ift, so kann allerbinge barauf jurudgefommen werden, die Regierung fann einen andern Untrag bringen, aus der Mitte des Großen Rathes fonnen auch folche gestellt werden, aber es muß bann biefe Abanderung mit mehr Stimmen beschloffen werden, als fich für ben vorherigen Beschluß ausgesprochen haben. In ber Braris ware dieß unter Umftanben gar nicht durchführbar, benn wenn ein Beschluß einstimmig gefaßt worden, fo murbe ju beffen Abanderung noch eine Stimme mehr erforderlich fein. Run enthalt das Reglement darüber die Borschrift: "Damit aber ein einzelner, fraft des § 48 dieses Reglementes auf verbindliche Beife erfennter Artifel eines in der Berathung liegenden Borfchlages, ober ein einzelner Befchluß bes Großen Rathes abgeandert werden fonne, muß die Abanderung wenigstens burch eine größere Bahl von Stimmen erfennt fein als Diejenige, mit welcher ber Artifel ober Die Beftimmung erfennt worden ift." Andere verhalt es fich aber mit den Artifeln, die nicht angenommen, fondern bloß erheblich erflatt worden find. Das ift ein Inftitut, das wir fennen, bei den Bundesbehörden besteht es nicht. Dort muß alles befinitiv beschloffen werden , und Bedermann weiß, daß es fein Bewenden dabei hat. Sier ftimmt gar Mancher zu einem Untrage, ber nur erhebtich erflart wird, weil der Gegenstand naher untersucht und noch einmal hieher gebracht wird. Man hat Falle, bag Unguge einstimmig erheb. lich erflärt, aber nachher einstimmig verworfen wurden. Der § 47 bes Reglementes fagt ferner: "Berworfene, abgeanderte ober gang neue Artitel eines jusammenhangenden Borfchlags follen mit dem Beschluffe der Berfammlung an die Kommiffion over Behörde gurudgewiesen werden, welche den Borfchlag vorberathen hat. Diefe, foll die Menderungen oder Bufate mit den bereits verbindlich erfennten Artifeln in Uebereinstimmung fegen und gehörig abfaffen; fie fann aber zugleich neue Untrage bringen, ober die erften nochmals empfehlen, und die Henderungen oder Bufage find bloß nach einer zweiten Berathung und Abftimmung über Diefelben verbindlich." Dann gilt wieder als Regel, daß bei jeder Abstimmung immerhin bas absolute Dehr ber Stimmenzahl entscheidet Go fann ein Antrag, der mit 200 Stimmen erheblich erflart worden, nachher mit 41 gegen 40 Stimmen verworfen werben. Das ift nun einmal reglementarisch und nach meiner Ansicht ift es nothwendig, so lange Die Erheblicherflarung nach bem Reglemente julagig ift. Will man diese nicht, so muß ein anderes Reglement aufgestellt werden. Aber wenn Sie bedenken, daß oft schon sehr renommirte Mitglieder des Großen Rathes (3. B. die Herren Stettler und Bugberger) in Betreff eines Antrages erflarten, fie fonnen nicht gerade eine paffende Redaftion vorlegen, fo muß man fehr forgfaltig fein und jeden Untrag fo redigiren, daß er augenblidlich jum Gefen erhoben werden fann. Es handelt fich hier nicht um einen befinitiven Untrag, fondern nur um einen erheblich erflatten, und es fann reglementarisch nichts bagegen eingewendet werden, wenn mit Dehrheit ber Stimmen barüber ents fchieden mird.

Fischer. 3ch habe über einen Bunft noch nicht gehörig Ausfunft erhalten. Die Sache ift wichtig in ber Materie und in ber Form. 3ch glaube selbst und bestreite es nicht, daß über einen Antrag, ber hier im Gegensate jum Borschlage bes Regierungsrathes gestellt und erheblich erklart wird, spater alls

fällig burch ein geringeres Mehr entschieden werden kann. Aber wir haben jest nicht diesen Fall; Der Große Rath hat das leste Ral nicht einen Antrag, der hier gestellt worden wäre, erheblich erklärt, sondern den Borschlag des Regierungsrathes selbst angenommen, nicht den damals vorliegenden, sondern den im gedrucken und gehörig vorberathenen Entwurf enthaltenen, und es fragt sich nun, ob dieser Beschluß durch ein geringeres Wehr aberkannt werden könne. Das gehörig Borberathene ist eben das Angenommene und das nicht gehörig Vorberathene ist das Verworfene.

Berr Brafibent. Berr Fischer ift vollständig im Irre thume. Der Entwurf, welcher bei der zweiten Berathung vorlag, ift berjenige, wie er aus der erften Berathung hervorging. Das, was der Große Rath das lette Mal annahm, ift in dem Entwurfe gar nicht vorhanden. Man nahm nichts Underes an als Bestimmungen, die im ursprünglichen Entwurf enthalten waren, die aber vom Regierungerathe verlaffen wurden, bevor fie dem Großen Rathe vorgelegt wurden. Bei der zweiten Berathung murben Diefe Borfchlage hier reprodugirt, aber fie waren bei ber erften Berathung verworfen worden. Alles, was dem Entwurfe beigefügt wurde, ift ein Zusat oder eine Abanderung und nach dem Reglemente nur erheblich erflart. 3ch gebe zu, das Reglement ift alt. Eine Kommission wurde feiner Zeit niedergesetzt unter dem Brafidium des herrn Rigs geler, um dasselbe einer Revision zu unterwerfen. Man fam nicht zufammen, weil man eben fieht, wie viele andere Befchafte unerledigt bleiben, fo daß ein Reglement vielleicht in zehn Jah-ren nicht erledigt wurde. Ich gebe ferner zu, daß es Bieles enthalt, das fur unfere Berhaliniffe nicht mehr paßt, aber es enthält auch vieles Bortreffliche, und wenn man revidirt, fo befürchte ich, daß gerade das Bortreffliche, namentlich die Borfchriften über Erheblicherflarung von Antragen, möglicher Beife verworfen und Beftimmungen aufgenommen werden fonnten, Die für unfern Großen Rath nicht paffen wurden.

Abstimmung.

Für die §§ 7—11 mit oder ohne Abanderung Fandmehr. Für Festhaltung am Beschlusse des Großen Ratthes und Streichung des beantragten Jufapes 60 Stimmen. Für den Antrag des Regierungerathes 33 "

Herr Berichterstatter. Bei § 8 (nun § 12) wird im ersten Lemma nach "§ 3" eingeschaltet: "Ziff. 1 und 24; ferner der Bestimmung unter Ziff. 1 beigefügt: "ober Landssaßen." Sodann erhält die Ziff. 2 eine dem hier erheblich erklärten Antrage entsprechende Redaktion, welche also lautet: "Die übrigen Heimathlosen und Landsaßen werden auf die Gemeinden vertheilt und zwar einerseits nach dem Burgergut, insofern dasselbe wenigstens Fr. 25,000 beträgt, anderseits nach der Jahl der Ortsburger, die an ihrem Heimathort ansäßig sind." Diese Redaktion entspricht dem Antrage des Herrn Steiner.

Der § 8 (nun § 12) wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

herr Berichterftatter. Bei § 9 (nun § 13) wurde ber Antrag erheblich erflart, eine Beftimmung bes Inhaltes aufgunehmen, "bag was an Korporations- ober Gefellschaftsgut

nicht unmittelbar mit burgerlichen Zweden in Berbindung steht, nicht in Mitleidenschaft gezogen werden solle." Daher wird am Ende des Baragraphen folgender Zusab beigefügt: "Bas hingegen an Korporations oder Gesellschaftsgut nicht mit burgerlichen Zweden in Berbindung steht, soll nicht in Mit-leidenschaft gezogen werden."

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter, Der § 10 (nun § 14) bleibt unverändert. Bei § 11 (nun § 15) wurde der Antrag erheblich erflärt, den Paragraphen dahin abzufürzen, daß gleich nach der zweiten Klasse der Schlußfaß zu stehen komme: "und so fort auf je Fr. 100,000 steuerbares Burgergut ein Heimatheloser mehr." Auch dieser Abanderung ist in der Redaktion des Paragraphen entsprochen.

Ebenfalls ohne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 12 (nun § 16) wurden zwei Untrage erheblich erklart, namlich: 1) Gemeinden unter 100 Seelen von der Uebernahme eines fernern Heimathlofen auszunehmen; 2) gleich nach der zweiten Klasse den Schlußsat folgen zu lassen: "und so forte auf 500 Seelen ein Individuum mehr." Beiden Antragen ift nun Rechnung getragen.

Genehmigt, wie oben.

herr Berichterstatter. Der § 13 (nun § 17) wurde mit Einschaltung der Worte "und mit" nach "Ziff. 2 bis" in der achten Zeile angenommen, was Ihnen nun befinitiv vorgeschlagen wird.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die \$\$ 14, 15 und 16 (nun \$\$ 18, 19 und 20) bleiben unverändert, mit Ausnahme ber infolge anderer Beschlüsse nothwendig gewordenen Modifikationen. Bei \$ 17 (nun \$ 21) stellte der Berichterstatter selbst den Antrag, den Paragraphen in folgender Weise zu ergänzen: "Es soll jedoch während derselben den betheiligten Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich in der Sache auszusprechen und Anträge zu stellen." Diese Ergänzung soll nun definitiv bestätigt werden.

Ebenfalls burd bas Sandmehr genehmigt,

herr Berichterftatter. Die \$\$ 18 und 19 (nun \$\$ 22 und 23) wurden unverandert angenommen. Bei \$ 20 (nun \$ 24) wurden mehrere Antrage erheblich erflatt, die eine

andere Fassung des Baragraphen bezweckten. Der Regierungsrath legt Ihnen in Berücstigung, daß eine poliständige Liquidation im Jura stattgefunden hat, und daß es eine große Berwicklung zur Folge hatte, wenn man nicht zuerst im alten Kantone die Bertheitung der Heimathlosen und Landsaßen vornähme, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn v. Känel, den Baragraphen vor, wie er im Entwurse steht, mit der Modisitation, daß die Worte: "oder erst fünstig entsstehen werden" — gestrichen werden. Im Uebrigen verweise ich auf den § 26 (nun § 30). Das ist es, was man eigentlich wünschte, und dadurch vermeidet man die Abrechnung betressend die 162 Köpse, die dem alten Kantone gehören, die aber im Jura eingebürgert wurden, sowie andere Schwierigseiten.

Wird ohne Ginfprache genehmigt,

Herr Berichterstatter. Bei § 21 (nun § 25) wurde der Antrag erheblich erflart, die ewigen Einwohner bloß mit den Beschränfungen einzubürgern, wie die Heimathlosen und Landsaßen (§§ 7, 8, 9, 10 und 11). Ganz entsprechend den neu ausgenommenen Artiseln, welche mit dem Bundesgesetz übereinstimmen, würde nun die Redastion des vorliegenden Baragraphen also lauten: "Diesenigen ewigen Einwohner, die bisdahin in einer Ortschaft zu gewissen burgerlichen Rechten und Genüssen zugelassen oder zu gewissen burgerlichen Rechten und Genüssen nach den in § 7, 8, 9, 10 und 11 enthaltenen Borschriften ebenfalls mit dem Infrastitreten des gegenwärtigen Gesetzes das Burgerrecht dersenigen burgerlichen Korporationic."
— das Uedrige, wie im Entwurse.

Rurg, Dberft (ben Prafidentenftuhl verlaffend). 3ch erlaube mir nur eine Unfrage an den herrn Berichterftatter und zwar mit Rudficht auf den Untrag, welchen Berr Batichelet ftellte, indem er auf die ewigen Einwohner hinwies, welche zwar der Gemeinde Täufelen zugetheilt find, aber feine Rugungen beziehen. Herr Batschelet wunschte, daß dieselben nach Titel und Spruch oder bann mit den gleichen Beschränkungen angenommen werden, wie die Seimathtosen und Landsaßen. Run frage ich: wie soll es mit Diesen Leuten gehalten sein? Sie sind laut Spruch vielleicht feit Jahrhunderten dort Burger und haben feinen Antheil an den Rugungen. Sollen Diese auch unter die Landfagen eingereiht werden, fo daß ein Glied ber Familie Rocher borthin fommt, ein anderes anderswohin, gerade entgegen ben Befchluffen, die heute gefaßt wurden ? Mir scheint es, diese Leute follen der Gemeinde Taufelen verbleiben, aber feine Rupungsberechtigung erhalten anders als die Heimathlofen und Landsaßen, so daß der Spruch, durch, welchen dieselben der Gemeinde Täufelen zugewiesen wurden, insofern dahinfiele, als die Rachsommen diefer ewigen Gin-wohner in das volle Rupungsrecht treten wurden. Run muniche ich aber Ausfunft barüber ju erhalten, weil es am Schluffe Des Paragraphen heißt, Die bloge Befreiung vom Sinterfaß- und Ginzuggelde, fowie die bloge Ausstellung von Beimathicheinen auf bas Brabifat eines ewigen Ginwohners gelte nicht als Burgergenuß und verpflichte die Gemeinden nicht ju der speziellen Uebernahme der Betreffenden. Mir scheint, Die Regierung habe folche ewige Einwohner nicht unter die Rategorie der Landfagen einreihen wollen. Es find Berhalmiffe, die gotte der Landsapen eintelhen wollen. Es sind Verhaltnise, die man nicht genau fannte. Der Redaktor des Gesches wußte, daß in diesem oder jenem Dorfe ewige Einwohner sind, aber die Redaktion ist nicht genügend. Sch erlaube mir daher die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob dann solche, die vielleicht seit hundert Jahren unter dem Namen ewiger Einwohner in einer Gemeinde Burger oder Halbburger sind, aber keine Rupungen beziehen, unter die Landsaßen gezählt und unter die Gemeinden vertheilt werden follen, wie diefe. Mir fommt es vor, die Familie Rocher wurde fich bedanken, wenn fie so vertheilt wurde, besonders wenn einzelne Glieder derselben nicht ein gutes Burgerrecht erhielten. Es nimmt mich wunder, ob es den Sinn haben soll, ob sie nicht in Täufelen bleiben sollen. (Der Redner übernimmt wieder den Borsis.)

Revel, Ich möchte biese Anfrage noch einigermaßen erweitern und ben Herrn Berichterstatter ersuchen zu sagen, wie
es mit den ewigen Einwohnern im Jura gehalten sein soll.
Wir haben de facto solche seit 1820, gegen eine Einkaufsumme
von 200 Fr. a. B. Nun haben wir solche, die diese Summe
nicht zahlen konnten. Diese sind auch ewige Einwohner und
es wäre zu wunschen, daß die Kinder dieser Familien in einer
bestimmten Frist vollberechtigte Bürger werden können. Diese
Ungleichheit möchte ich gestrichen wissen und wunsche, daß der
herr Berichterstatter sich darüber ausspreche.

Berr Berichterstatter. 3ch fann mich fury faffen-Der vorliegende Baragraph fagt, daß diejenigen, welche als ewige Ginwohner einer Ortichaft betrachtet werden fonnen, das Burgerrecht berjenigen burgerlichen Korporation erhalten, ju welcher jene Drifchaft gehört. Dann heißt es ferner, daß auf welcher seine Ortschaft gehört. Dann heißt es ferner, das auf diese Eindürgerung bei der Repartition der übrigen Heimathlosen teine Rücksicht zu nehmen sei. Ich glaube, der Artifel läßt gar keinen Zweisel übrig. Wer allfällig als ewiger Einwohner zu betrachten sei, das zu ermitteln, ist Sache der Vollziehung und ich din überzeugt, daß man genöthigt sein wird, zu diesem Zweise eine Vollziehungsverordnung zu erlassen. Ich kann mich z. B. sest nicht mit den ewigen Einwohnern von Täuselen, Gurbrü u. s. w. befassen, sondern wir haben hier den Grundsan zu erkennen, das Uedries ist Sache der Rollziehung. Man fat zu erkennen, das Uebrige ift Sache der Bollziehung. Man erinnerte an Berhaltnuffe, die auf Urfunden bernhen. Es ift wahr, die lebende Generation erhalt durch die Eindurgerung feine Burgernugungen. Zudem enthalt der Artifel noch ein Sichetheitsventtl in der Bestimmung, daß die bloße Befreiung vom Sinterfaß. oder Ginguggelde, fo wie die bloge Ausftellung von Beimathscheinen auf das Pradifat eines ewigen Ginmobs ners nicht als Burgergenuß gelte und baher die Gemeinden nicht zur speziellen Uebernahme der Betreffenden verpslichte. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Ausnahmen, da das Gefet Die verschiedenartigen Berhaltniffe, wie fie fich aus Den Aften ergeben, nicht speziell aufzählen fann. Go verhalt ce fich auch mit den ewigen Einwohnern von Täufelen. In Bewollte die vorhandenen Anomalien im Gefege reguliren, aber ob diefe oder jene Leute unter die einzelnen Bestimmungen Desfelben fallen, das zu untersuchen, ift bann Sache ber Bollsziehung. Bas die ewigen Einwohner bes Jura betrifft, fo beabsichtigte ich gar nicht näher auf die daherigen Berhältnisse einzutreten; sie sind nun einmal im Jura eingebürgert und werben dort bleiben. Aber das sage ich, daß die Einbürgerung der Heimathlosen im Jura mit großer Geschieslichkeit durchgeführt wurde und badurch dem gangen Kantone, obschon dem Jura eine große Laft daraus erwuchs, ein Dienst geleistet wurde, sonst hatten wir jest noch 2522 Köpfe mehr zu vertheilen. Best wurde der Jura ein gutes Geschäft machen, denn wenigftene zwei Drittel ber bort Eingeburgerten murben nun bem alten Rantone gufallen. Allerdings bleibt es nun bei der bortigen Einbürgerung.

Der § 21 (nun § 25) wird nach dem Antrage bes Res gierungerathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 22 (nun § 26) wurde ber Antrag etheblich erflart, die allgemeinen Landleute von Interlafen mit den nämlichen Beschränfungen einzubürgern, wie die Heimathlosen und Landsaßen (§§ 7, 8, 9, 10 und 11). Insolge bessen ethält der zweite San des Paragraphen diese Kassung: "Mit dieser Jutheilung ethalten sie gleich den Heimathlosen und Landsaßen unter den in den §§ 7, 8, 9, 10 und 11 sestgesetzen Bestimmungen ebenfalls das Burgerrecht." Das Uebrige nach dem Entwurse.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 23 (nun § 27) bleibt unverandert; § 24 (nun § 28) ebenfalls, mit der einzigen Mobistation, daß am Schluffe besfetben die Worte "und ohne Refurs" in Uebereinstimmung mit einem erheblich erflatten Antrage gestrichen werden.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 25 (nun § 29) erhält eine Abanderung ber Redaktion mit Rudsicht auf die Bedenken, welche im Lause der Diekusion, namentlich von Herrn Straub, geäußert wurden. Er wurde nun also lauten: "Heimathlose und Landsaßen, welche aus irgend einem aus dem § 3 3iff. 2 hergeleiteten Grunde auf das Bürgerrecht einer andern Gesmeinde" u. s. w. Das Uebrige nach dem Entwurfe. Es handelt sich darum, densenigen, welche nachweisen können, daß sie nach Geburt, Herkommen oder Abstammung einer andern Gesmeinde angehören als berjenigen, welcher sie zugetheilt sind, Gelegenheit zu geben, innerhalb der im Zivilgesetze bestimmten Fristen ihre Ansprüche vor dem Richter geltend zu machen. Sie sollen dieses Recht haben und es soll die gesestiche Einsbürgerung ihnen keinen Schaden bringen.

Dine Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 26 (nun § 30) erhalt in Uebereinstimmung mit der Redaktion der vorhergehenden Bestimmungen folgende Fassung: "Spater zum Borschein kommende Heimathlose werden nach den Grundsagen dieses Gefetes successive in die sammtlichen Gemeinden des Kantons eingetheilt. Die daherige Einburgerung ist nur eine Fortsetzung der gegenwartigen."

Serr Brafibent. Rur eine Bemerkung. Es ift nicht bentbar, bag eine folche Einburgerung als bloge Fortsetzung ber gegenwärtigen, bie nur auf ben alten Kanton Bezug hat, vorgenommen wird, sondern die Liquidation ber tunftigen Seimathlosigseitsfälle bezieht sich auf den ganzen Kanton. Der herr Berichterstatter wird zugeben, daß die Redastion unrichtig ift. Der Schlußsat hatte gestrichen werden sollen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Streichung bes Schlußfages zu. Es wurde fo verstanden. Natürlich in Betreff bes Jura heißt es, er bleibe nur verantwortlich fur diejenigen heimathlosigfeitsfälle, die ihm speziell zur Last fallen.

Zagblatt bes Broßen Rathes 1859.

Der \$ 26 (nun \$ 30) wird mit Streichung bes Schlußs fabes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Da nun von einer Einkauffumme im Gesetze die Rede ist, so muß man sagen, in welche Kasse sie falle. Deshalb folgt hier als § 31 die Bestimmung: "Die Einkaufsummen, welche infolge der §§ 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetze bezahlt werden, sind den betreffenden Gemeinden oder ortsburgerlichen Korporationen, in welche der Einkauf stattgefunden hat, zu verabsolgen."

Dhne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterftatter. Der § 27 (nun § 32) bleibt unverandert. Bei § 28 (nun § 33) stelle ich den Antrag, als Termin bes Infrasttretens den 1. Juli 1859 festzusepen.

Cbenfalls durch bas Sandmehr genehmigt.

Detrets : Entwurf,

betreffend

bie Aufhebung bes Gefetes über bas Bollgiehungeverfahren in Schuldfachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852.

(Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 441 ff.)

Herr Prafibent bes Regierungsrathes, als Berichterstater. Die Erlassung dieses Defretes wurde durch eine Anzahl Borstellungen veranlaßt. Es zeigte sich nämlich, daß Riemand mehr Betreibungen für Schuldbeträge von geringem Werthe besorgen wollte, da für alle damit verbundenen Verrichtungen nur eine Gebühr von 1 Fr. gefordert werden darf. Judem brachte man die betreffenden Gläubiger in eine erzeptionelle Stellung, welche der Gleichheit der Bürger vor dem Gesese widerspricht. Abgesehen davon, lehrte die Ersahrung, daß der Kredit, der Schuldner litt. Schuldbeträge von geringem Werthe, die oft das ganze Vermögen eines armen Mannes bildeten, waren nach dem fraglichen Gesege nicht erhältlich, es sei denn mit Nachtheil für den Gläubiger. Ist das gerecht? Das Geses trug keine guten Früchte, sen Bollziehung wurde fast zur Unmöglichkeit. Es liegt daher im Interesse des Landes, das Gesen nicht weiter bestehen zu lassen. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des vorliegenden Defretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Ganguillet tragt mit Rudficht auf die bestehenden Betreibungsferien darauf an, bas vorliegende Defret auf den Tag ber Beendigung berfelben in Kraft gu fegen.

Scherg, Regierungerath, fclagt ale Termin ber Infrafttretung ben 1 Juli 1859 vor, um bas Defret gehörig befannt ju machen.

68

Bang uillet erffart fich bamit einverftanben.

Schneeberger im Schweifhof wunscht Ausfunft zu erhalten über die Bedeutung des zweiten Artifels.

Der herr Berichterstatter erwiedert, daß bas vorliegende Defret feine rudwirfende Kraft habe, denhalb follen Betreibungen, die vor dem 1. Jult 1859 angehoben worden und, nach dem Gesete vom 9. Dezember 1852, sofern fie unter baffelbe fallen, ju Ende geführt merden.

Sowohl bas Eintreten ale die Behandlung bes Defretes in globo und beffen endliche Benehmigung mit dem Termin jum Infraftireten vom 1. Juli 1859 an wird burch bas Sands mehr beschloffen.

Auf die Bemerfung bes Brafibiums, bag bas vorliegende Defret ben Titel eines Befe Bes annehmen folle, erflart fich ber Berr Berichterftatter einverftanden.

Staatsrechnung von 1858.

(Siebe Brogratheverhandlungen, Seite 172 ff. hievor.)

Die Staatewirthschaftstommission fiellt den Antrag, ber ordentlichen und außerordentlichen Staaterechnung von 1858 als einer getreuen Berhandlung die Baffation ju ertheilen und den Berwaltungsbehörden, befonders ber Kinang. verwaltung, fur die getreue Bermaltung ber Staatsgelber ben Dant auszusprechen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will meinen Bericht furz fassen, um dem Heinen weh, das im Schose des Großen Rathes Plat gegriffen hat, Rechnung zu tragen. Ich fyreche mich baher bloß im Allgemeinen über die Resultate der Staatsrechnung aus. Rach dem
Budget für das Jahr 1858 erwartete man ein Desigit von
Kr. 36.910. Im Rause best Rermaltungstahres murben Pad-Fr, 36,910. 3m Laufe bes Bermaltungejahres murden Rach. fredite bewilligt im Betrage von Fr. 111,055. Deffen ungeachtet ergibt sich nun ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 238,626. 30, so daß Ergebniß der Rechnung um Fr. 386,591 gunftiger ift, als man bei ber Budgetberathung erwattete. Die Ausgaben waren auf Fr. 4,579,652 budgetirt, nie betrugen aber in Wirklichkeit nur Fr. 4,540,125 05, somit ergibt sich auf benfelben eine Ersparnis von Fr. 39,526. 95. Die Einnahmen waren im Budget auf Fr. 4,542,742 angesetz, sie erreichten die Summe von Fr 4,778,751. 35, also eine Mehreinnahme von Fr. 236,009. 35. Dieser Ueberschuß beruht moessen nicht auf gang normalen Einnahmequellen, auf die man von Jahr ju Jahr gablen fann, fondern ausnahmsweise Berbaltnisse wirften dazu mit. Die Waldungen lieferten einen Wehrertrag von Fr. 45.262. 43 und zwar theils infolge der immer noch hoch, stehenden Holzpreise, theils infolge des Umftandes, daß bie Sauungevoranschlage wieder um etwas überfchritten murden. Die Rantonalbank hat eine Mehreinnahme von Br. 15,090, Es ift ju hoffen, daß diefer Mehrertrag fich auch in Zufunft bewähre, daß er fich noch gunftiger heraus-ftelle. Als Bins von angelegten Gelbern der laufenden Ber-waltung ergibt fich ein Boften von Fr. 30,341, eine Einnahme, Die vielleicht nicht mehr wiederfehrt, Biober murben fur Entfumpfungezwede bei gr 600.000 ausgegeben, aber an bas aufe genommene Anleihen waren bis und mit 1858 blog fr. 405,000 eingezahlt, fo daß die Berwaltung für ungefähr fr. 200,000 im Borfdusse war. Jest ift die Einzahlung vollständig geleistet. Der Ueberschuß von 1857 fonnte zum Theil auch nugsbar gemacht werden auf der Depositätasse Jum namlichen

Imede wurde in jungfter Beit auch ein Bertrag mit ber Kantonalbant abgeschlossen, Indessen sicher ift Das Wiederkehren Dieser Einnahme nicht. Das Salzregal liefert einen Wehrert trag von Br. 59,418, indem 10,210 Zentner Salz mehr vors tauft wurden, als im Bubget vorgefehen war. Db in Butunft ein größerer Salgverbrauch zu erwarten fei, fteht dahin. Der Durche schnitt bee Salzverkaufe der letten gehn Jahre ift 140,000 Bente ner, im Jahre 1858 wurden 147,210 Bentner verfauft. Das Dhingeld ericbeint mit einem Mehrertrage von fr. 129,602. Das ift eine Ginnahme, bezüglich welcher wir nicht ficher find, daß fie auch funftig diefe Summe erreichen werde; es hangt von den guten Weinsahren ab. Die indirekten Abgaben lieferten einen Mehrertrag von Fr. 25,000, die direkten Steuern einen solchen von Fr. 24,735. Letterer Bosten hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß in den letten Jahren eine Revision der Kapitalskeurregister stattsfand, wobei sich herausskellte, daß piele Kapitalien nicht versteuert, andere in Abzug gebracht mur-ben, ohne dazu berechtigt zu fein. Es gab fich dabet viel Nachläßigkeit und auch einiger Muthwille fund. Es fielen baber bedeutende Bußen. Eine Mindereinnahme ergab sich auf bem Postregal und zwar um Fr. 88,758. Bon Seite ber Finangdireftion wurden bereits die nothigen Anordnungen getroffen, um die Schritte, welche von Burich aus bei ben Bunbesbehörden gethan wurden, fraftig zu unterstüßen, so daß man sich der Erwartung hingeben darf, es werde zur Zeit eine Nachzahlung ersolgen. Die vorliegende Rechnung ftütt sich auf das Ergebniß der Jahresrechnung von 1857. Im Bermögensetat erscheint eine Vermehrung ber Gesammtsumme von Fr. 129,106, Die fich auf verschiedene Boften vertheilt. Bas Die zweifelhaften Debitoren Des Staates betrifft, fo hat Die Finangbireftion Die nothigen Schritte gethan, Damit Diefelben nicht mehr in der nachsten Staatbrechnung erscheinen, Der ordentlichen Staatbrechnung schließt sich die Rechnung über bas Staatbanleihen an, welches vom Großen Rathe zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben beschloffen murbe und nun beinahe verwendet ift. (S. Seite 175 hievor). Endlich folgt noch Die Rechnung über die Vorschüffe und Anleihen zu Entsumpfungszweden. (S. Seite 176 hievor.) Jum Schluffe erlaube ich mir noch eine übersichtliche Darftellung der Bethältniffe der Hopothefarkasse. Man unterscheidet zwischen der alligemeinen und der Oberlander-Sypothefarfaffe, weil der Bindfuß verfchie-Den ift. Auf 31. Dezember 1857 betrug Die Rapitalfchuld gu Gunften ber allgemeinen Spoothefarfaffe 3m Jahre 1858 wurden 628 neue Dar-Fr. 4,681,482. 78 leben bewilligt im Betrage von 2,081,451. 28 Fr. 6,762,934. 06 Summe Durchschnittlich famen auf jeden Titel Fr 3314. Un Rapital wurde jurudbezahlt nur 169,770. 65 fo daß das restangliche Rapital auf 31. Dezember 1858 beträgt Fr. 6,593,163. 41 Un Jahres - und Marchginfen find ausstehend fr. 215,949. Die Kapitaliculd ju Gunften des Staates auf der Dherlanders Sypothefarfaffe betrug auf 31. Dez. 1857 Im Jahre 1858 wurden 111 neue Dar-Fr. 7,208,962, 96 leben bewilligt im Betrage von 234,953. 62

fo daß die Forderungen Des Staates fic belaufen auf Fr. 7,443,916, 58

Der durchschnittliche Betrag bes Darlebens ift Fr 2116, alfo etwas geringer als bei ber allgemeinen Sypothefartaffe. Kapital-ruckahlungen erfolgten im Jahre 1858 im Betrage von 191,022, 97 fo daß der Rapitalausstand auf 31. Dez.

1858 betrug Fr. 7,252,893 61 Un Binfen und Marchainsen ftand aus eine Summe, von Fr. 201,945, 69. Der Stand ber Depois liefert ben Beweise daß das Butrauen, tu her Sypothetarfaffe; im Bachfen, ift.

Enbe 1857 betrug bas Guthaben ber Einleger Im Jahre 1858 erfolgten 1736 neue Ein-	f Fr.	5,651,446.	15
lagen im Betrage von		3,390,630.	
fo daß bie Depots im Ganzen betragen Rudjahlungen fanden im Laufe bes Jahres	Fr.	9,042,076.	15
statt im Betrage von Alfo kommen die Ruderhebungen nicht auf die Hälfte der neuen Depots zu stehen und	Ħ	1,468,472.	-
es bleiben auf Ende 1858	Fr.	7,573,604.	
Im Jahre 1857 betrugen bie Depots	JI	5,651,446	15
fie haben fich also vermehrt um Das Guthaben bes Staates an ber Sy- pothefarfaffe betragt auf 31. Dezember	Fr.	1,922,158.	
1858	**	6,765,976.	
bas Guthaben ber Einleger von Depots	"	7,573,604.	15
	Fr.	14,339,580.	31
Un Darleben wurden bewilligt:			,
Fr. 6,593,163			
them has Dientenham Guna			

von der Oberlander & Hypos thefarkaffe , 7,252,893

3ufammen 13,846,056. -

Baarvorrath Fr. 493,524. -

Es liegt ein Uebelstand darin, daß ein so bedeutender Baarsvortath vorhanden ist, aber es ist nicht wohl zu ändern, es set denn, daß eine Redustion des Zinsstußes angeordnet würde. Hente ist der Baarvorrath geringer. Es besteht eine Bestimmung, daß die Dienstenzunsfasse nie mehr als Fr. 3000 Baarvarrath haben soll, das Uebrige muß die Hypothefarfasse ihr verzinsen. Der Reinertrag der Hypothefarfasse beträgt Fr. 250,270, also ungefähr 3 ¾ %, die Dbertänderkasse ins begriffen. Besanntlich verzinst die letztere ihr Kapital nur zu 3½%, während die Hypothefarfasse dasselbe zu 4 % verzinst. Darin liegt die Erstärung, warum den Reinertrag nicht 4 % beträgt. Ich empsehle Ihnen die Staatsrechnung des Jahres 1858 zur Passation.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterftatter ber Staates wirthschaftetommiffion, 3ch halte es nicht fur paffend, bem Großen Rathe bet einer folchen Berathung in globo eine Menge Bahlen vorzulegen, und boch ift es wichtig, daß die Behorde die Refultate der Staatsverwaltung fenne. Untrage habe ich jum Glude heute auch nicht zu ftellen. Ich dente, es waren fast nicht mehr genug Mitglieder anwefend, um Befoluffe ju faffen. Die Staatswirthschaftstommiffion befchrankt fich darauf, Bunfche auszusprechen. Wenn ein Ueberschuß ber Ginnahmen über die Ausgaben genügt, um ein Rechnungsrefultat ein gunftiges zu nennen, fo verdient die lettjahrige Staaterechnung diefes Bradifat. Die Ginnahmen haben namlich Die Budgetanfage überftiegen um fr. 256,009. 35, Die Husgaben aber find um Fr. 130,581 95 unter den Budgetanfagen geblieben. Das Ergebnis ift baher ein foldes, baß auf ben 31. Dezember 1858 Fr. 386,591. 30 mehr in Kaffa waren, als das Budget vorgesehen hatte. Allein ein folches Refultat tonnte alljährlich erzielt werden, wenn dieß erzielt werden will. Man braucht nämlich nur im Budget die Ginnahmen fehr niedrig, die Ausgaben hoher anzuschlagen, als dieselben fich muthmaßlich belaufen werden. Die Staaterechnung follte eigentlich nicht im letten Momente einer Situng vorgelegt werben, fondern es ift wichtig, daß ber Große Rath wiffe, wie die Regierung die Berwaltung geführt habe, nicht nur, wie das Budget befolgt worden. Ich beschränse mich darauf, Sie auf einzelne, Buntte aufmerkam zu machen. Der erste Berwaltungszweig sind die Waldungen, beren Reinertrag im Budget auf Er. 242,570 veranschlagt mar, mahrend das Resultat der Rechnung einen solchen von Er. 287,832. 43 aufmeist, so daß fich eine Mehreinnahme von Er. 45,262. 43 ergibt. Diefen Ueberschuß ist aber nicht reine Mehreinnahme, sondern et rührt

einerfeits baber, bag im Jahre 1838 203 Klafter niehr geschla-gen wurden, als im Budget vorgefehen war, andererfeits ift der Mehrertrag eine Folge der hohern Holpreife. Wenn Die Steinfohlen auf ben Gifenbahnen mehr gebraucht werben, fo ift es fehr mahrscheinlich, bag die Holmreise wieder etwas finten werden. Gegen ben unbedeutenden Mehrschlag von Holz will die Staatswirthschaftstommiffton nichts einwenden, hingegen hatte fie ju unterfuchen, ob der Ertrag ber Balbungen nicht noch ein hoherer hatte fein tonnen, wenn die Adminiftration etwas fcarfer gewefen mare. 3ch erlaube mir, biejenigen Boften anguführen, wo bas Budget in ben Musgaben überschritten murde. Die Bureaus und Reisetoften der Obersförster waren zu Fr. 8100 budgetirt, beirugen aber in der Wirklickfeit Fr. 10,801. Die Kommission fand, die Berwaltung follte bier ziemlich in ben Schranken bes Budgets bleiben fonnen. Die Oberforfter follen bet ihren Reifen eine Angahl Gefchafte gufammen nehmen, wo es thuntich ift. Daher wurde ber Bunfch ausgesprochen, ber Berr Domanenbireftor mochte baruber machen, bag nicht unnute Burcau- und Reifefosten gemacht werden. Man weiß eben, bag ber Große Rath, wie ber Bapft, für einzelne Ueberschreitungen die Abfolution immer ertheilt, wenn nur ein schoner Ueberschuß, verantaßt durch Mehreinnahmen im Ohmgeld, im Salzregal u. f. w., ale Gesammtrefultat der Rechnung erscheint. So soll man aber nicht zu Werfe gehen. Bei der Budgetberathung soll man sehen, was es erleiben mag, und die Regierung foll fich bann baran holten. Andererseits fand man auch, daß man den Direftoren ju Gulfe fommen muffe, bamit fie ben untergeordneten Ungeftellten gegenüber nicht in Berlegenheit fommen. Gine zweite Neberschreitung des Budgetansabes betrifft die Holzaufruftungekoften. Diefer Bunkt fommt alljährlich vor, mahrend die Brivatwaldbesiger fagen, sie machen es viel wohlfeiler ale ber Staat. Es ift auffallend, daß diefe Rosten, welche der Große Rath annahernd auf 60,000 Fr. festfest (im Budget fur 1858 waren fie ju Fr. 60,360 veranschlagt), nun Fr. 68,845 betragen. Die Ausfunft, welche die Staatswirthschafistommission erhielt, bestand darin, daß Die Arbeitslohne höber zu stehen tommen als früher. Gine dritte Ueberschreitung findet sich bei den Staatse und Gemeindstaften, die auf Fr. 20,000 budgetirt waren, aber Fr. 28,754 betrugen. Daran ift Die Direftion gang unschuldig. Auf Erfundigungen bin vernahm man, diefe Debrausgabe fei namentlich eine Folge Des neuen Armengefepes, wofür die Direktionen natürlich nichts können. Nun aber kommt wieder ein Boften, den die Staatswirthschaftskom-mission sehr ungern in der Rechnung erblickt, nämlich 1095 Fr. 53 Rp. fur verlorne Unfprachen. Gie glaubt, mit etwas mehr Borficht follte diefer Ausfall vermieben werden fonnen, da man bei Solifteigerungen Burgfcbaft verlangt. Gin befonderer Uns trag wird indeffen nicht geftellt, boch empfichlt die Rommiffion ber Direktion der Domanen und Forften eine schänfere Aufücht in Bezug auf die berührten Bunkte. Bei den Domanen ift das Rechnungeresultat bei weitem nicht so gunftig, wie bei den Baldungen, indem der Reinertrag um Fr. 24,650 62 niedriger blieb als der Budgetanfat. Es rührt haupisächlich daher, daß für den Unterhalt der Gebäude ein Nachfredit von Fr. 20,000 bewilligt werden mußte. Das Resultat ericheint um fo ungunftiger, wenn in Betracht gezogen wird, baf ber Robertrag fich um Fr. 1608 bober belief, als bas Budget vorfah. Für ben Unterhalt ber Bebaude mußte viel mehr verwens det merden, ale vorgefehen mar, nämlich Fr. 115,808. 63. Much die Gemeinde, und Staarstaften beliefen fich um Fr. 1727 hoher. Ueberdieß fam ba wieder ein Ansag vor, den die Rommission nicht gerne fat, namlich die Bergutungen und Rach-laffe, welche ben Budgeifredit um Fr. 3612 überschritten. Unter biefem Titel laft man einem gehenwann, der nicht gahlt, im erften Jahre nichte nach, im zweiten auch nichte, aber im zehnten Jahre: Birflich findet fich unter diefer Rubrit ein einziger Rackloff: van Fr. 3035. Die Staatswirthschaftstom-mission verlangte Auskunft, woher biefer Ausfall fommer Die gegenwärtige Bermaltung fagte, fie habe biefen Boften von ber

fünfziger Regierung geerbt. Ein Mitglied ber lettern faß in der Kommission und schob den Ballon weiter, indem es besmerfte, die damalige Berwaltung habe den Aussall von der vorhergehenden Regierung geerbt. Ich soll daher auch hier die bestimmte Erflärung aussprechen, fünstig mit solchen Nachtässen nicht mehr so generös zu fein. Am Großen Raihe wird es sein, bei fünstigen Budgetberathungen seinen Willen dadurch fund zu geben, daß er feine besondern Ansage zum vorans für fund ju geben, daß er feine befondern Unfage jum voraus fur berlei Rachlaffe aufnimmt. Der Reinertrag ber Liegenschaften im Allgemeinen, Waldungen und Domanen jufammengenoms men belauft fich um Fr. 40,611 gegenüber dem Budget und den Nachtragsfrediten höher, als er vorgesehen war. Bu den Raspitalien übergehend, finden wir das Resultat schon in materieller Hinscht erfreulich. Der Reinertrag der Kapitalien belief sich um Fr. 50,461 höher, als er im Budget vorgesehen war. Das Budget nahm denselben zu Fr. 545,785 an, der Ertrag belief sich aber auf Fr. 596,246. Zu diesem Resultate hat namentlich die Kantonalhant beigetragen, beren Reinertrag den Rüdertage Die Kantonalbant beigetragen, beren Reinertrag ben Budgetans fat um Fr. 15,090 überschritt. Die Staatswirthichaftsfommif-Brognoftifon fur die neue Organifation der Banf erblidt. Gie ift überzeugt, daß, jemehr fich die Bant bem Syfteme nach einer Brivataftiengesellichaft nabert, um fo beffer auch die materiellen Refultate fein werben. Der Reinertrag der Regalien blieb um Fr. 17,618 unter dem Budget, so daß das Resultat, im Gangen genommen, fein gunstiges ist. Das rührt vom Postiegal ber, welches mit einem Ausfall von Fr. 88,758 erscheint, in-Dem die Eidgenoffenschaft Das dem Kanton Bern zufommende Betreffniß von Fr. 249,252 nicht leiftete. Es zeigt fich alle Jahre, wie wichtig es ift, folche Regalien zu haben, und wie unflug es ift, fie zu schnell loszufaufen, indem durch Zuwachs ber Bevölferung, des Berfehrs und des Wohlftandes ber Ertrag sehr leicht zunimmt. Das Salzregal hat in seinem Ertrage bas Büdget um Fr. 59,418. 48, bas Bergbauregal dasselbe um Fr. 9,441. 22, die Fischezen um Fr. 793. 73, die Jagd um Fr. 1486. 75 überftiegen. Die Staatswirthschaftsfommiffion hofft bezüglich des Postregals, es werde gelingen, von Seite bes Bundes noch nachträglich die volle Summe zu erhalten, und wunscht, daß der Kanton Bern diejenigen Schritte unterftuge, welche von Seite anderer Rantone Dieffalls gefchehen Auch der Ertrag ber indireften Abgaben bat fich beis nahe in allen Zweigen vermehrt, einzig die Batents und Konsgeffionegebuhren, bas Amteblatt und die Erbichafisfieuer haben weniger abgeworfen. Die Patent, und Konzestionsgebühren find nämlich um Fr. 867. 70, das Amteblatt um Fr. 827 99, die Erbschaftsteuer um Fr. 5414 61 unter dem Budgetansage geblieben; bagegen haben benfelben überschritten: bas Dhmgeld um fr. 129.602. 70, ber Stempel um fr. 8426. 69, die Sandänderungsgebühren um Fr. 12,061. 88, die Kanzleis und Gestichisemolumente um Fr. 2862. 34, die Bußen und Konfissationen um Fr. 3462. 72 und die Militätsteuer um Fr. 4974. 10. 3m Bangen haben Die indireften Abgaben Fr. 154,235 mehr abgeworfen, ale bas Budget vorfah. Es ift Diefes Ergebniß nicht nur des Mehrertrages wegen erfreulich, fondern es lagt die Bunahme des Ertrages des Stempels und der Sandandes rungegebühren auf wachfenden Berfehr und größere Thatigfeit foliegen. Die direften Abgaten warfen ebenfalls mehr ab, als das Büdget vorsah und zwar die Grunds, Kapitals und Einkommenssteuer des alten Kantons Fr. 24,735. 11, die Grundsteuer des Jura Fr. 1270. 40, zusammen Fr. 26,005. 51. Unter bem Titel "Berichiedenes" wird eine Dehreinnahme von Fr. 2314. 57 verrechnet, was namentlich vom Mehrertrage der Staateapothefe herrührt, ba fie Fr. 2247. 52 mehr abwarf, als im Budget vorgefeben mar. Aus Diefer Ueberficht fieht man, Daß eigentlich das Hauptverdienst der Mehreinnahmen auf dem Wohlstande beruht, der im Kanton eristirt. Die Ausgaben betrugen im Ganzen Fr. 130,581. 95 weniger, als das Budget vorfab. Diefe Minderausgabe vertheilt fich auf die verschiedes nen Bermaltungezweige, wie folgt. Es wurde weniger ause gegeben, ale bas Bubget vorfah: 1) für allgemeine Bermals

tungefoften Fr. 854. 72; 2) von ber Direftion bes Innern Br. 43,347. 69; 3) von ber Direftion ber Juftig und Bolizei und bes Kirchenwesens Fr. 35,291. 89; 4) von ber Finange direktion 35 Rappen; 5) von der Erziehungsdirektion Fr. 1553. 22; 6) von der Militärdirektion Fr. 14,648. 74; 7) von der Direktion der öffentlichen Bauten, der Eisenbahnen und Entsumfungen Fr. 28,922. 98; 8) für die Gerichtsverwaltung Fr. 5962. 76. Es ergibt sich daraus, daß sämmtliche Verswaltungszweige sich innert den Schranken der ihnen angewiesenen Auswahrtspite geholten haben. Wessen waren bei der Auswahrtspite geholten haben. fenen Befammifredite gehalten haben. Deffen ungeachtet findet fic die Staatswirthschaftsfommission ju einigen Bemerfungen rudfichtlich der Ausgaben veranlaßt. Obichon nämlich im Gangen Gr. 130,581 weniger ausgegeben wurden, ale laut Budget und Rachtragefrediten bewilligt mar, fo murden anderer. feite in einzelnen 3weigen ber Bermaltung Fr. 147,965 mehr ausgegeben, als diefelben zu verwenden berechtigt maren. Die Staatswirthschaftstommiffion hatte daher zu untersuchen, ob Diese Ausgabenüberschüffe gerechtfertigt erscheinen ober nicht. Eine diefer Mehrausgaben, die ich schon früher hervorhob, und die bei etwas schärferer Berwaltung gewiß vermieden werden fonnte, find wieder die Bureautoften. Benn Sie die Summe, welche der Ranton Bern dafür ausgibt, mit den daherigen Musgaben anderer Rantone vergleichen murden, Gie murben erftaunen. Dan hat ein großes Direftorialbureau, man beigt ein, daß es faft nicht jum Mushalten ift. Es murbe auf Diefem Bweige mehr ausgegeben: von der Staatsfanglei Fr. 377. 86; für Bureau- und Beholzungefoften der Regierungeftatthalter Fr. 1923, 18; fur Bureaufoften der Direftion Des Innern Fr. 1159, der Erziehungsdireftion Fr. 155, 31, der Militat-direftion Fr. 380, 48 Die Bureaufosten der Direftion bes Innern find der Anstellung eines zweiten Sefretars wegen etwas hoher. Es ist nicht so wohl der Betrag, welcher hier jum Borfchein fommt, den man auffallend findet, fondern bes Grundfages wegen. Die Staatswirthichaftefommiffion fprach beghalb gegenüber bem Berrn Finangbireftor ben Bunfc aus, darüber zu machen, daß in dieser Beziehung feine Ueberschreitungen mehr statisinden. Gin anderer Ziweig, bei welchem eine bedeutende Ueberschreitung der Kredite stattsand, sind die Rechtstoften 3m Budget war ursprünglich dafür ein Kredit von Fr. 4000 fesigesest, durch einen Rachfredit vom 21. Dezember 1858 murden fernere Fr. 3000 noch dafür angewiesen, welche denn auch bis auf Fr. 126. 49 aufgebraucht wurden. Die Staatswirthschaftstommission hat schon fruber wiederholt ihre Unficht ausgesprochen, daß der Staat nicht leichtfinnig Brogeffe anheben follte. 218 wir fragten, was mittele diefer 7000 Fr. gewonnen worden fei, fcuttelte ber Berr Finangbireftor ben Ropf und fagte, Die wichtigften Brogeffe feien verloren worben. Run weiß man wohl, daß bei den Gerichten eher die Reigung vorwaltet, ben Staat zu verfallen. Die Kommiffion geht von ber Ansicht aus, der Staat follte gar nicht verlieren, d. h. er sollte gar nicht prozediren, wo sein Recht nicht flar ift. Es wird daher in dieser Beziehung der Wunsch ausgesprochen, Die Regierung mochte funftig in Diefem Ginne verfahren. Gine fernere Kreditüberschreitung findet sich bei der Zeughausvermale tung und zwar um Fr. 3153. 96. Auch da hat die Staats-wirthschaftsfommission die Ueberzeugung, daß bei etwas strengerer Aufficht von Ceite der Militardireftion eine Mehrausgabe vermieten werden fann. 3ch will nicht anführen, was im Schofe der Kommiffion angebracht wurde, sondern nur die Bequemlichfeit hervorheben, mit welcher von Seite der Angeftellten über die Arbeitszeit verfügt wird. Es fei vorgefommen, baß man Begenstande aus dem Zeughaus um niedrigen Breis verfaufte und folche von ber Zeughausverwaltung wieder gu hoberm Breis angefauft wurden. Das Direftorialfuftem hat viel Gutes, aber es bedarf eines Mannes mit fcharfem Muge, um Migbrauche ju verhuten. Wenn namentlich in folden Berwaltungezweigen eine etwas scharfere Aufficht ausgeubt wird, fo fann manches vermieden werden. Der Staatewirth. schaftstommiffion fiel es ferner auf, bag ber ordentliche Unter-halt ber Stragen Gr. 23,816. 94 mehr foftete, ale im Bubget

ausgesett mar. Gie erinnern fich, baß feiner Beit bei Behand: lung Der Gifenbahnfrage gefagt murbe, Die Staarsbetheiligung bringe feinen Rachtheil, fondern felbft wenn Das Rapital nicht gut verzinst murbe, tonne eine Ersparnis in andern Zweigen Der Bermaltung erzielt werden, namentlich im Strafenunter-halte. 3ch frage: in welchem Berhaltniffe wird gegenwärtig Die große Strafe von Bern nach Marau und Burich benugt gegen fruher? Bas foll der Unterhalt Diefer Etraße jest foiten und was hat er früher gefostet, als fie noch ben großen Bers febr vermittelte? Man fann füglich die Breite ber Strafe reduziren und eine Ersparnis auf den Unterhaltungefoften er-Arbeitelohne immer großer, zweitens werbe die Strafe, wenn fie etwas fchmaler gemacht werde, mehr befahren und abgenutt, brittens fomme bas Material immer theurer zu ftehen; man fei im Budget zu wenig weit gegangen. 3ch bin naturlich nicht Technifer, um zu beurtheilen, inwiefern diese Einwendungen frichhaltig feien, indeffen glaubte Die Staatswirthichaftes fommiffion, es follten bei Entwicklung Des Eifenhahnwefens auf dem Unterhalte der Strafen bedeutende Ersparniffe erzielt werden können. Auch bei einzelnen Neubauten wurden die Büdeifredite beträchtlich überschritten. So für die Herzogens buchfee-Wanzung! Straße, für welche Kr. 10,000 bewilligt waren, aber Fr. 18,905. 38 ausgegeben wurden. Ferner waren für Die Murtenstraße Fr. 7000 bewilligt, ausgegeben wurden Fr. 7991; für Die Freiburgitraße waren Fr. 10,000 bewilligt, ausgegeben wurden Fr. 13,895. 48; für die St. Immerftraße waren Fr. 25,000 bewilligt, ausgegeben murden Fr. 35,000; für die Les Boisftraße waren Fr. 8000 bewilligt, ausgegeben wurden Fr. 8999. 52. Die Ctaatowirthichaftsfommiffien mußte fich Dabei namentlich Die Frage beantworten, ob es erlaubt fei, Kredite, Die für die eine Etrape ausgesest worden, für andere ju verwenden. Sie muß dies, geftust auf Das Gefet vom 2. August 1849, verneinen, indem das Recht ber Meberiragung von Krediten fich auf Die Reptangen Derjent. gen Rredite befdranfen foll, welche jur Musfuhrung Des Wegenstandes, für den fie ausgefest worden, nicht erichopit werden. 3d will bie Bern Belp Strafe anfuhren, für welche legtes Jahr &r. 6000 bewilligt murben. Dun barf ber Regierungs. rath Diefen Aredit nicht auf Die St. Immerprage übertragen, fondern nur in bem Falle, wenn der fur Die Bern Belpurage ausgefette Aredit ju Deren Aussuhrung nicht verbraucht wird. Bei einem gubern Berfahren murde Die ipezielle Bezeichnung ber einzelnen Kredite im Budget ganz illusorisch, indem die Bollziehungsbehorde basselbe umgeben und alle Kredite auf einen übertragen fonnte. In solchen Follen muß die Regierung einen übertragen könnte. In solchen hauen mus die Regterung sich an den Großen Rath wenden. Bei der Strafanstalt in Bruntrut zeigt sich die beträchtliche Ueberschreitung des Büdgestredites von Fr. 7586. 99, eine Ueberschreitung, die nach der Ansicht der Kommission dei genauerer Aussuch hatte vermieden, werden können Der Durchschnitt der Konen der Strässinge in Bruntrut steht in keinem richtigen Verhaltmisse um Durchschnitte der Strafanstalt im Bern, In Pruntrut fostet der Strässing (bei einer Jahl von 190), per Tag 53% Rp, in Bern bei einer Gesammigahl von 481 Strässingen per Tag 48% Rp., in Thorberg dei 318 Strässingen per Tag 23% Rp., Das ist wirsuch aller Beachtung werth und zeigt Ihnen, was Das ift wirflich aller Beachtung werth und zeigt Ihnen, mas bei pernunftiger Bermendung ber Straffinge und burch Land. bau erreicht werden fann. Es brangt fich Die Leberzeugung auf, es fei hier eiwas nicht in Ordnung, Das gebeffert merden muß, und es macht fich auch hier der Wunfch gelient, bag eine genauere Aufficht geubt werde. Auch bei den verschiedenen Armenanstalten find die Unterhaltungstoffen fehr verschieden. So beträgt der Staateguschuß per Tag und per Kopf: in der Berpflegungsannalt in Barau bei 245 Zöglingen 25 /4 Rp. " Erziehungsanstalt in Köniz bei 46 " 521/2 "

1 " b

Rettungbanftalt in Landorf bei 30 Boglingen 673/4 "

in ber Taubftummenanftalt in Frienisberg bei 59

Jöglingen 55% Av. Es ist wichtig genug, daß die Berwaltungsbehörden eine enrsprechende Ausgleichung der Ausgaben durchzuführen suchen. Das sind die wichtigten Bemerfungen, zu denen sich die Staatswirthschaftsfommisson veranlaßt fand. Im Uebrigen trägt sie darauf an, der Große Rath möchte der Staatsrechnung von 1858, sowie der Rechnung über das Staatsanleihen unter dem üblichen Borbehalte von Auslassung und Nifrechnung die Genehmigung ertheilen und den Verwaltungsbehörden tie getreue Berwaltung der Staatsgelder verdanfen.

Die Antrage ber beiben Berren Berichterftatter werden ohne Ginfprache burch bas Santmehr genehmigt.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion ben Antrag, ber Schwellengemeinde. Rahnfluh behufe Korreftion ihres Schwellenbezirfe bas Erpropriationerecht zu ertheilen.

Kilian, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Berichterftatter, empfichtt diesen Antrag mit Rudficht auf ben Zwed bes Unternehmens, beffen Ausführung auf dem Wege gutlicher Unterhandlung nicht erzielt werden fonnte.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Ein fernerer Bortrag bes Regierungerathes und ber Direftion ber Domanen und Forften fchlieft babin;

Der Große Rath mochte bem zwischen bem Staate einerfeits und ben burgerlichen und nichtburgertichen Rechtfamebesitzern und ber Burgergemeinde Wangenried
andererseits unterm 19. Februar abhin abgeschlossenen
Kantonnementevertrage mit Nachtrag vom 5. März
1859 die Genehmigung ertheiten.

Weber, Direktor ber Domanen und Forften, als Berichterstatter, empfichtt die Genehmigung Des Bertrages als im Intereffe Des Staates liegenb.

Auch diefer Untrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Hierauf wird nach dem Antrage Des Regierungsrathes und der Direftion der Justiz und Polizei ebenfalls durch das Handmehr beschlossen:

- 1) Dem wegen Raubes und Bersuchs von Nothzucht zu 20 Jahren Ketten verurtheilten Friedrich Allemand von Leubringen den noch ausstehenden Theil seiner Strafzeit in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umzuwandeln;
- 2) Die der henriette Bouvier in Aarberg wegen ftrafbarer Mitschuld an ihrer Entführung auferlegte vierzehntägige Gefangenschaft in hausarrest von 40 Tagen umzuwandeln;

54 Böglingen

Mandenerziehungsanftalt in Rueggisberg bei

3) Die dem Johann Samuel Steiner, Schneider, von und zu Rangenthal, wegen Theilnahme an Mißhandlung und Nachtunfug auferlegte breimonatliche unabfaufliche Leiftung in eine abfaufliche umzuwandeln.

Schließlich macht ber herr Brafident auf eine Mit-theilung des herrn Staatsschreibere bin aufmertfam, daß die vom Berichterstatter über das Gefen betreffend die öfono mifchen Berhältniffe der öffentlichen Brismarschulen vorgelegte endliche Redattion der 3iff. 3 des § 26 teine Stala aufstelle, mahrend ber Große Rath boch eine folche, nämlich 10 % für einzuburgernbe Schweizer und 20 % für einzuburgernbe Richtschweizer, angenommen habe, und schlägt por, das heute verlesene und genehmigte Brotofoll in Diesem Sinne zu berichtigen. Der Große Rath ift damit einverftanden und Das erfte Lemma ber Biff. 3 bes § 26 jenes Befeges foll alfo lauten:

"3) Ein Betrag, welcher von jedem neu in bas Bemein. beburgerrecht Aufzunehmenden an die Einwohnergemeinde ju bezahlen ift, und ber bei Schweizern 10 %, bei Richtschweizern 20 % ber Burgerrechteeinfauffumme gleichfommen foll."

Der Erflarung des Prafidiums folgt die allfeitige Buftimmung ber Berfammlung.

Der herr Prafident erflatt die Sigung ale geschloffen.

Schluß ber Sigung und ber Seffion : 11/4 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: gr. gaßbind.

Berzeichniß

der feit ber letten Geffion eingelangten Borftels lungen und Bittfchriften.

Beschwerde ber Rorporation bes vereinigten Familiengutes von Thun gegen den Ausscheidungebeschluß bes Resgierungerathes vom 11. Mart 1859.

Strafnachlaggefuch von Riflaus Pauli von Guggisberg vom 11. Marg.

Borftellung ber Landsafen von Interlaten, betreffend bie Einburgerung, vom 6. April,

Strafnachlaßgesuch von Rud. Spycher von Köniz, vom 8. April.

Borftellung aus dem Amte Konolfingen, betreffend bie Revifion bes Jagdgeseges, vom 28. April.

Borftellungen aus dem Umtebegirf Bern, betreffend die ofonomifchen Berhaltniffe ber öffentlichen Primarichulen, vom 3. Mai

Borftellungen von Bruntrut und Munchenbuchfee, betreffend die Revision der Seminargesete, vom 5.

Strafumwandlungsgesuch von Joh. Jaf. Leift von Dberbipp, vom 5. Mai.

Strafnachlaggefuch von Eduard und Christian Zutter von Uetendorf, vom 21. Mai.

Borftellung ber beutiden Pfarrgemeinde St. 3mmer, bestreffend die Pfarrbefoldungeverhaltniffe, vom 21. Mai.

Mit bem Datum vom 27. Mai l. 3. langten folgende Borftellungen ein:

1) von Gemeinden bes Dberfimmenthale, betreffend bas Gefet über die ofonomifchen Berhatiniffe der öffentlichen Primarschulen;

2) vom Burgerrath von Bern und von den dortigen Bunftgefellichaften, betreffend benfelben Begenftand;

3) von Burgergemeinden von Thun und Interlaten, betreffend die Einburgerung der Beimathlofen und Land. fagen;

4) vom Burgerrath von Bern und von ben bortigen Bunftgefellichaften, betreffend benfelben Begenftand;

5) Strafnachlaggefuch von Xaver Salomon von Courtebour. 6) Benriette Bouvier zu Marberg.

Vorstellungen vom 30. gleichen Monate:

1) ber Burgergemeinde Belp, betreffend Die Ginburgerung ber Beimathlofen und gandfagen;

2) von Burgergemeinden aus dem Dberaargau, betreffend denfelben Gegenftand;

3) vereinigtes Familiengut von Thun, Wiffenlaffung;

4) von Bartifularen von Renan, betreffend die Convers. Renan-Strafe;

5) von Bartifularen von Convers, betreffend benfelben Begenftand ;

6) Strafnachlaggefuch bes Chriftian Burri von Bahlern. Borftellung ber Gemeinde Battenmyl, betreffend die Ginburgerung ber Beimathlofen und Landfaßen, vom 3. Juni. Borftellung der Kirchgemeinde Zaufelen, betreffend benselben

Gegenstand, vom 4. Juni. Strafummandlungegefuch ber Elisabeth Schuhmacher von Buggieberg, vom 4. Juni.